

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Strafvollzug im Ausland

<i>Luciano Missoni/Friedrich M. Utting/Norbert Konrad</i>	Psychi(atri)sche Störungen bei Untersuchungsgefangenen - Ergebnisse und Probleme einer epidemiologischen Studie	323
<i>Dieter Bindzus/ Robin O. Debie</i>	Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts	332
<i>Heino Stöver/Joachim Nelles</i>	Zehn Jahre Spritzenvergabe im Gefängnis: Spritzenvergabeprojekte in der Schweiz, Deutschland, Spanien und Moldawien	345
<i>Burkhard Hasenpusch/Monica Steinhilper</i>	Spritzenvergabe im Gefängnis - Erwiderung auf Stöver und Nelles	351
<i>Angelika Pitsela/Irene Sagel-Grande</i>	Jugendliche Straftäter in deutschen, griechischen und niederländischen Strafanstalten	352
Aktuelle Informationen		358
Aus der Rechtsprechung		
Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2002, 367 ff.)		370
Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1220/03 - Zur Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrages bei Fehlen seiner Voraussetzungen		375
Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1311/03 - Zur Ausschließung aus dem gerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigter wegen Verstoßes gegen das RberG		375
Beschluss des Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 5. August 2003 - Vollz (Ws) 7/03 - Zur Kennzeichnung von Verteidigerpost zwecks Vermeidung von Missbrauch		376
Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts - 4. Senat - vom 23. Juli 2003 - 4 LB 71/03 - (nicht rechtskräftig) Besuch des inhaftierten Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft		377
Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. April 2003 - AR 266/03 - Zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Prognose nach § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB		379
Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. Mai 2003 - 5 K 2855/99 - Zur Finanzierung der Wohnung eines Untersuchungsgefangenen im Wege der Sozialhilfe		379
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 7. August 2002 - 2 L 70/01 - Finanzierung einer ambulanten Maßnahme zur Rehabilitation (mit Anmerkung von Manfred Hammel)		380
Beschluss der Strafvollstreckungskammer 5a des Landgerichts Lübeck vom 8.7.2003 - 5a StVK 95/03 - Zur einstweiligen Anordnung im Falle von Vollzugslockerungen		382
Buchbesprechungen		383

Autoren des Heftes

<i>Dr. med. Luciano Missoni</i>	Arzt für Neuralgie und Psychiatrie, Ebersstr. 10, D-10827 Berlin
<i>Dr. med. Friedrich M. Utting</i>	I. Abteilung für Forensische Psychiatrie, Krankenhaus des Maßregelvollzugs Oranienburger Straße 285, D-13437 Berlin
<i>Prof. Dr. med. Norbert Konrad</i>	Freie Universität Berlin, Fachbereich Humanmedizin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstr. 27, D-12203 Berlin
<i>Dr. Dieter Bindzus</i>	Akad. Direktor a.D., Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken
<i>Robin O. Debie</i>	and. jur., Universität des Saarlandes, Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken (Gebäude 31)
<i>Dr. Heino Stöver</i>	Priv. Doz., Universität Bremen - FB 06, Postfach 330440, D-28334 Bremen
<i>Dr. Joachim Nelles</i>	Möslweg 8, CH-3700 Spiez
<i>Dr. Monica Steinhilper</i>	Ministerialdirigentin, Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 201, D-30002 Hannover
<i>Dr. Burkhard Hasenpusch</i>	Ministerialrat, Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 201, D-30002 Hannover
<i>Prof. Dr. Angelika Pitsela</i>	Aristoteles Universität Thessaloniki, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Abteilung für Strafrecht und Kriminologie, 54006 Thessaloniki/Greece
<i>Dr. Irene Sagel-Grande</i>	Hanse Law School, Oude Kijk in'atstraat 26, 9700 AS Groningen-NL
<i>Johannes Gebauer</i>	Staatsanwalt (Gruppenleiter), Untere Wallbrunnstr. 17 und 19, D-79539 Lörrach
<i>Ralf Bothge</i>	Oberregierungsrat, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, D-45833 Gelsenkirchen
<i>Dr. Manfred Hammel</i>	Caritasverband für Stuttgart e.V. - Sozialrecht -, Strombergstr. 11, D-70188 Stuttgart
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Wolfram Preusker</i>	Regierungsdirektor, Jugendanstalt Hameln, Postfach 101322, D-31763 Hameln
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weillbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neuburgweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Druckunterlagen	6 x jährlich		
Erscheinungsweise	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.		
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Komrdörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Psychi(atri)sche Störungen bei Untersuchungsgefangenen

Ergebnisse und Probleme einer epidemiologischen Studie

Luciano Missoni/Friedrich M. Utting/Norbert Konrad

In der aktuellen psychiatrischen Literatur sind Arbeiten über psychi(atri)sche Störungen bei Gefangenen in der Untersuchungshaft nur spärlich vorhanden. Bei Durchsicht der einschlägigen Bibliografie ab 1990 fanden sich nur knapp eine Handvoll Studien aus Dänemark, England, Kanada und den USA, denen ein Sample von mindestens 100 Gefangenen zugrunde lag, die nach standardisierten diagnostischen Instrumenten untersucht und bei denen Diagnosen nach internationalen Klassifikationskriterien verwandt worden waren (Konrad 2000). Eine vergleichbare Studie ist in Deutschland noch nicht unternommen worden. Die Untersuchungshaftanstalt Berlin Moabit, als die grösste Deutschlands, erschien für die Durchführung eines solchen Forschungsprojektes besonders gut geeignet.

In der JVA Berlin-Moabit werden erwachsene, männliche Untersuchungsgefangene verwahrt. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt rund 1.300 Plätze. Die Gesamtzahl der Eintritte belief sich 1999 auf 5.159 bei einer Durchschnittsbelegung von rund 1.178. Im Jahr 2000 waren 5.450 Eintritte bei einer Durchschnittsbelegung von 1.244 zu registrieren. Die JVA ist in drei Teilanstalten gegliedert. In zwei dieser Teilanstalten ist eine Arztgeschäftsstelle vorhanden, in der ambulante Untersuchungen bzw. Behandlungen der U-Gefangenen an Werktagen durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist ein Arztbereitschaftsdienst für Notfälle verfügbar. Stationäre Behandlungen finden im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA) statt, das zwei internistische, eine chirurgische und eine psychiatrische Abteilung vorhält und für den gesamten Berliner Justizvollzug zuständig ist. Aufnahmen finden in der JVA täglich von 7-20 Uhr statt, im KBVA notfallmäßig auch außerhalb dieser Zeit.

Die Aufnahmen erfolgen in der Regel nach der polizeilichen Festnahme und dem Erlass eines Haftbefehls auf der Basis eines gerichtlichen Aufnahmeersuchens. Bereits in diesem Ersuchen sind mitunter Hinweise auf gesundheitliche Störungen des Häftlings, wie z.B. „drogenabhängig“, „Methadon Programm“, „Kopfschmerzen“, „Diabetes“, „Suizidgefahr“ u.a. verzeichnet. Einige Häftlinge werden außerdem von anderen Haftanstalten in die JVA Moabit vorübergehend oder dauernd verlegt. Gleich nach der Einlieferung wird der Gefangene von einem dazu beauftragten Beamten zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu seinem Gesundheitszustand befragt. Das Ergebnis dieser „Aufnahmeverhandlung“ wird in einen Standardbogen eingetragen, in dem u.a. das Item angekreuzt wird: „Ich fühle mich - nicht - krank.“ Zeigt der Gefangene offensichtliche Symptome von Gesundheitsstörungen, wird die sofortige Vorstellung beim diensthabenden Anstaltsarzt veranlasst. Nach dieser Aufnahmeverhandlung wird der Gefangene auf der sog „Zugangsstation“ bis zu seiner Einweisung in die zuständige Teilanstalt untergebracht. Auf der Zugangsstation führt der „Gruppenleiter“ (in der Regel ein Sozialarbeiter) mit dem neu aufgenommenen Gefangenen ein „Zugangsgespräch“, dessen Ergebnis ebenfalls in einem Standardbogen festgehalten wird. Darin werden u.a. die Items „Zeichen von Alkoholverbrauch“, „Zeichen von Drogenverbrauch“, „Nach eigenen Angaben - keine - Krankheiten“,

„Anzeichen von Suizidalität“ behandelt. Als besondere Maßnahmen werden aufgelistet: Besondere Beobachtung, Unterbringung in Notgemeinschaft, sofortige Arztvorstellung. Abgesehen von Dringlichkeitsfällen wird der Gefangene innerhalb von drei Tagen dem Anstaltsarzt vorgestellt, der eine „Eingangsuntersuchung“ vornimmt. In unserer Stichprobe erfolgte die ärztliche Aufnahmeuntersuchung bei 26 Gefangenen am Aufnahmetag, bei 77 am darauffolgenden und bei fünf am dritten Tag. Das Ergebnis dieser Untersuchung - auf einem Standardbogen - sowie von allen weiteren ärztlichen Vorstellungen, sonstigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, auch in auswärtigen Kliniken, werden in der „Gesundheitsakte“ eingetragen. Diese Gesundheitsakte begleitet den Gefangenen während der gesamten Haft - einschließlich eventueller Strafhaftzeit - und wird bei späteren Inhaftierungen fortgesetzt. Obwohl diese Akte rechtlich Teil der „Gefangenenpersonalakte“ ist, unterliegt ihr Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht. Außer ärztlichen Eintragungen enthält die Gesundheitsakte auch „Meldungen“ der Gruppenbetreuer an die Arztgeschäftsstelle über auffälliges Verhalten des Gefangenen, die von psychiatrischer Relevanz sein können, wie z.B. Selbstbeschädigung, Äußerungen von Suizidabsichten, Nahrungsverweigerung, skurriles/absonderliches Benehmen, ungewöhnliche Vernachlässigung der Sauberkeit, ungewöhnliche bzw. unerklärliche verbale und/ oder körperliche Aggressivität, auffällige Kontaktstörung.

Methodik und Stichprobe

Für die vorliegende Arbeit wurden die Gesundheitsakten (GA) von 108 erwachsenen, männlichen Untersuchungsgefangenen, die in der Zeit vom 1.-17.9.2000 in der JVA Moabit aufgenommen worden waren, im Hinblick auf Dokumentationen, die für psychi(atri)sche Störungen relevant erschienen, ausgewertet. Diese Auswertung wurde am 15.5.2001 abgeschlossen. Parallel dazu wurde bei jedem Gefangenen, sobald als möglich (1-17 Tage) nach der Inhaftierung ein Interview nach dem DIA-X-Verfahren durchgeführt. Das DIA-X ist ein standardisiertes Interview zur Erfassung psychischer Störungen, welches die Diagnosestellung entsprechend den Definitionen und Kriterien sowohl des DSM IV als auch der ICD 10 ermöglicht. Nicht erfasst werden mit DIA-X Persönlichkeitsstörungen, weiterhin psychische und Verhaltensstörungen des Kindes- und Jugendalters sowie Störungen, die mit massiveren kognitiven Defiziten und Einschränkungen wie schwersten akuten psychotischen oder dementiellen Erkrankungen einhergehen. Das Interview ist zur Befragung Jugendlicher und Erwachsener unterschiedlicher Kulturen unabhängig von Bildungsstand und Intelligenz geeignet. Es werden sowohl aktuelle als auch Vorerkrankungen erfasst, so dass für jeden Probanden sowohl ein diagnostisches psychiatrisches Längsschnittsbild als auch ein aktuelles Komorbiditätsspektrum dargestellt werden (Wittchen und Pfister 1997). Die DIA-X-Stichprobe umfasst 107 Gefangene, in die Auswertung der GA wurde zusätzlich ein Gefangener einbezogen, der die Einwilligung zur Teilnahme am Forschungsprojekt gegeben hatte, später aber das Interview ablehnte.

Auswertung der Daten aus den Gesundheitsakten

In Tabelle 1 werden Alter und Staatsangehörigkeit der Teilnehmer wiedergeben.

Tab. 1: Alter, Staatsangehörigkeit und Dauer des Haftaufenthaltes in Tagen (vom Aufnahmetag in U-Haft bis zum Tag vor der Entlassung bzw. bis zum 15.5.2001)

ALTER	STAATSANGEHÖRIGKEIT		HAFTTAGE
21-30:	44	deutsche 65	1 - 10 = 4
31-40:	37	ausländische 37	11 - 30 = 25
41-50:	18	Eingegertete 6 bür-	31 - 60 = 16
51-60:	4		61 - 90 = 9
61-70:	5		91 - 180 = 22 181 - 257 = 32
= 108	= 108		= 108

a) Ärztliche Aufnahmeuntersuchung (ÄAU)

Bei der ÄAU wurden bei fünf Gefangenen Entzugssymptome nach Alkoholabusus festgestellt, die einen distraurinstützten Entzug erforderlich machten. Aus den Angaben von weiteren neun Gefangenen lässt sich auf einen aktuellen Alkoholismus schließen. 28 Gefangene gaben unbestimmte oder unbedeutende Mengen alkoholischer Getränke an (selten, ab und zu, täglich, wenig, normal, gelegentlich, mal viel mal weniger, 1 Fl. Bier tgl.), von 66 wurde Alkoholkonsum verneint. Bei elf wurden Entzugerscheinungen nach Drogenmissbrauch diagnostiziert, die einen gestützten Diazepam-(8), Methadon-(2) bzw. kombinierten Diazepam/ Methadon-entzug (1) erforderlich machten. Bei einem Gefangenen mit epileptischen Anfällen, der Valium[®] (Diazepam) langfristig eingenommen hatte, wurde ein fraktionierter Diazepam-entzug vor Umstellung auf Carbamazepin durchgeführt. Weitere 12 Gefangene gaben Drogenmissbrauch an (Heroin, Kokain, Cannabis, Methadon, Polamidon, Amphetamine, Benzodiazepine, Halluzinogene). Von 84 wurde Drogenkonsum negiert. Bei sieben, die Drogenkonsum verneint hatten, wurde eine Urinkontrolle (UK) am Untersuchungstag vorgenommen, die bei zweien positiv ausfiel. Genaue psychiatrische Diagnosen nach ICD 10 bzw. nach DSM IV sind in den Standardbögen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nicht vermerkt. Die Einteilung in Tabelle 2 richtet sich nach dem Wortlaut der Eintragungen im psychischen Befund, die bereits besprochenen Entzugssyndrome sind ausgenommen.

Tab. 2: Psychi(atri)sche Störungen nach den Eintragungen im Bogen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung, ausgenommen Alkohol- und Drogenentzug Berücksichtigte Items: „Seelisch geistige Artung“, „Suizidalität“.

Verdacht auf Schizophrenie:	1
dissoziale Persönlichkeitsstörung:	1 *)
psychisch auffällig:	1
depressiv:	4
suizidal:	6
Selbstbeschädiger:	2
Andere (wehleidig, aufgereg, demonstrativ leidend, klagsam, logorrhöisch, claustrophobisch):	7
unauffällig (ruhig, o.B., unauffällig):	86
	108

*) Diagnose wurde im KBVA gestellt wo der Häftling bei der Aufnahme untergebracht wurde.

b) Krankenblattverläufe

Aus der Auswertung der Krankenblattverläufe lässt sich das in Tabelle 3 dargestellte, nach klinisch-empirischen Kriterien formulierte Diagnosespektrum gewinnen.

Bei vier Gefangenen traten Symptome einer Psychose in Erscheinung. So begann ein 53 Jahre alter Deutscher, der der Hehlerei beschuldigt wurde, in der achten Woche seines Haftaufenthaltes die Gefängnisbehörde und den für ihn zuständigen Staatsanwalt mit Schreiben zu beschäftigen, in denen er von Gesprächssetzen mit für ihn bedrohlichem Inhalt berichtete, die er von den Nebenzellen wahrnehme. Die russische Mafia stecke dahinter, man betitele ihn als „Kinderficker“ und wolle ihn im Hofgang oder während des gemeinsamen Duschens abstechen. Die vom Konsiliarpsychiater gestellte Diagnose (CPD) lautet „reaktives paranoides Syndrom“. Bei einem weiteren 41-jährigen deutschen Polytoxikomanen, der bereits bei der Aufnahmeuntersuchung angab ständig Stimmen zu hören, lautet die CPD „Halluzinose. Verdacht auf Schizophrenie“. Ein 30-jähriger deutscher Häftling fiel wenige Tage nach Inhaftierung durch Erregungszustände sowie auto- und fremd aggressives Verhalten auf, war bei der psychiatrischen Untersuchung läppisch und unkonzentriert, zeigte keine floride psychotische Symptomatik, aber ein angedeutetes paranoides Syndrom. In der Anamnese findet sich Alkoholismus und Kokainmissbrauch. Die Entlassung erfolgte, bevor die Diagnose geklärt werden konnte. Schließlich wurde bei einem 64-jährigen Deutschen mit Alkoholismusanamnese im siebten Monat seines Haftaufenthaltes konsiliarpsychiatrisch der Verdacht auf Korsakow-Syndrom geäußert.

Bei sechs Gefangenen wird in der GA vermerkt, dass sie an depressiven Störungen leiden. Einer von ihnen, ein 44-jähriger drogenabhängiger türkischer Staatsangehöriger gab bei dem Konsiliarpsychiater an, seit dem Tode des Vaters regelmäßig an Depressionen zu leiden. Ein 21-jähriger Türke hatte „Kummer“ wegen seiner Familie. Ein 30-jähriger Deutscher arabischer Herkunft, wegen Vergewaltigung angeklagt, erklärte sich „unschuldig“, war „völlig aufgelöst“ und „suizidal“. Die CPD lautet „Anpassungsstörung mit depressiv-resignativer Verstimmung“. Bei einem 37-jährigen Deutschen lautet die Eintragung im Krankenblatt „wird wegen Depression beobachtet“, bei einem 30-jährigen deutschen Drogenabhängigen findet sich „depressiv, Schuldgefühle“ dokumentiert. Ein 40-jähriger deutscher Drogenabhängiger entwickelte „Suizidphantastereien“.

Ein 33-jähriger, bis dahin unauffälliger polnischer Gefangener, angeklagt wegen Handels mit BTM, beging am 50. Hafttag Suizid durch Erhängen. Seine Äußerungen in Abschiedsbriefen lassen vermuten, dass er wegen der Perspektive einer real zu erwartenden hohen Freiheitsstrafe in einem akuten depressiven Affekt mit Schuldgefühlen und Hoffnungslosigkeit die Flucht in den Tod gewählt hat.

Bei sechs Gefangenen, die ein auffällig abweichendes Verhalten gezeigt hatten, wurde von konsiliarpsychiatrischer Seite die Diagnose „Persönlichkeitsstörung“ gestellt. Hierzu gehört ein 38-jähriger russischer Staatsangehöriger, angeklagt wegen sexueller Nötigung, mit Alkoholismus, Selbst- und Fremdaggressionen in der Anamnese. Die anderen fünf sind deutscher Staatsangehörigkeit. Es handelt sich dabei um einen 41-jährigen adipösen, des Diebstahls beschuldigten Diabetiker, der mit Panikattacken, Angst und Erregungszuständen, Verzweiflung, Selbstbeschädigungen und einer „chronifizierten Schmerzsymptomatik“ auf die Inhaftierung reagierte. Die CPD lautet: „Persönlichkeitsstörung/Anpassungsstörung. Aufgrund der Persönlichkeitsstruktur Anpassung an der Realität kaum machbar.“ Ein 45-jähriger Drogenabhängiger, angeklagt wegen Diebstahls, fiel wegen autoaggressivem Verhalten mit Suiziddrohungen und Suizidversuchen auf. Die CPD lautet: „Persönlichkeitsstörung mit

querulatorischen und autoaggressiven Durchbrüchen.“ Ebenfalls reagierten zwei Drogenabhängige (24 und 27 Jahre alt), beide des Diebstahls angeklagt, mit Suiziddrohungen bzw. Suizidversuchen auf die Haftsituation. Besonders intensiv widersetzte sich ein des Straßenraubes beschuldigter 29-Jähriger gegen seine Einlieferung in den Justizvollzug. Bereits im Polizeirevier führte er einen ernsthaften Erhängungsversuch durch. Nach kurzfristiger Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus in die Haft entlassen, beging er kontinuierlich Selbstbeschädigungen und wurde mehrere Wochen zuerst auf der internistischen, dann auf der psychiatrischen Abteilung des KBVA behandelt, bevor eine ausreichende Stabilisierung des psychischen Zustandes erzielt werden konnte, die seine Verlegung in den Normalvollzug möglich machte. Die CPD lautet: „Dissoziale Persönlichkeitsstörung.“

Tab. 3: Diagnosespektrum nach Auswertung der Verläufe in den Gesundheitsakten. Alkoholismus und Drogenabhängigkeit werden in den Tabellen 6 und 7 dargestellt.

	Deutsche Gefangene	Ausländische *) Gefangene
Psychose:		
Verdacht auf Schizophrenie (DD Psychose b. Politixikomanie)	1	
Paranoides Syndrom (Wahnhafte Störung b. Belastungssituation)	1	
Verd. auf drogeninduzierte Psychose	1	
Verd. auf Korsakow-Syndrom	1	
total	4	0
Depression	1	1
Drogenmissbrauch in der Anamnese	1	1
Alkoholismus und Drogenmissbrauch in der Anamnese	1	1
total	3	3
Psychosomatik	1	
psychosomatische Symptomatik	5	14
Alkoholismus in der Anamnese	0	1
Drogenmissbrauch in der Anamnese	3	3
total	8	18
Persönlichkeitsstörung		
(autoaggressives Verhalten)	4	0
Alkoholismus in der Anamnese	1	0
Drogenmissbrauch in der Anamnese	1	0
total	6	0
Suizid	0	1
total	0	1
total	(19,4%) 21	(20,4%) 22
keine Hinweise	44	21
total	65	43
zusammen	108	

*) Ausländische und eingebürgerte Staatsangehörige

Bei sechszwanzig Gefangenen sind in der GA Beschwerden ohne bzw. mit geringem organischen Befund vermerkt, die zu verschiedenen Zeitpunkten der Haft auftraten und die man ganz allgemein als psychosomatische Störungen bezeichnen kann: „Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Herzbeschwerden, Atembeschwerden, innere Unruhe, Schlaflosigkeit, Gliederschmerzen, Rückenschmerzen.“ Diese Patienten besuchten häufig die Arztstunde und waren auffallend klagsam.

Schließlich fanden sich bei fünfundsiebenzig Gefangenen keine Eintragungen in den GA, die auf psychische Störungen hätten hinweisen können.

Insgesamt erschienen in der Erhebungszeit 19,4% der deutschen und 20,4% der ausländischen Gefangenen psychisch auffällig bzw. krank. Bei deutschen Gefangenen überwogen psychotische und Persönlichkeitsstörungen mit autoaggressivem Verhalten, bei ausländischen dagegen psychosomatische Reaktionen. In Verbindung mit der Haftdauer fällt eine leichte Anhäufung von psychosomatischen Störungen bei den am längsten Inhaftierten auf (Tabelle 4). Bei der geringen Grösse der Stichprobe und der Kürze der Beobachtungszeit lassen sich aus diesen Daten jedoch keine differenzierten Schlussfolgerungen ableiten.

Tab. 4: Art und Häufigkeit von psychi(atr)ischen Störungen in Beziehung zu den Hafttagen nach den Eintragungen in den GA

Hafttage	1-10	11-30	31-60	61-90	91-180	181-257	Total
Psychose			1	1		2	4
Depression		2	1		1	2	6
psychosomatisch		2	1	2	7	14	26
Persönlichkeitsstörungen			1		1	4	6
Suizid			1				1
keine Diagnose	4	21	11	6	13	10	65
total	4	25	16	9	22	32	108

Ergebnisse des Dia-X-Interviews

Tabelle 5 fasst die aufgrund des standardisierten Interviews zu stellenden Diagnosen zusammen. Eine ausführliche Darstellung einschließlich der soziodemografischen Daten und Fragen der Komorbidität findet sich in Utting (2002).

Tab. 5: Diagnosespektrum gemäß Dia-X-Interview. Zahlen in Klammern bezeichnen die Anzahl der Diagnosen als Zweitdiagnosen. N: Anzahl der Probanden, bei denen die Diagnose gestellt wurde. % Prävalenzrate.

psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors	6	(1*)	N 6 = 5,6%
Major Depression rezidivierend	23	(3)	N 26 = 24,3%
Major Depression einzelne Episoden	17		N 17 = 15,9%
bipolare Störung	2		N 2 = 1,9%
affektive Störung aufgr. e. medizinischen Krankheitsfakt. m. depressiven Merkmalen	(3)		N 3 = 2,8%
dysthyme Störung	1	(13)	N 6 = 5,6%
phobische Störung	1	(14)	N 15 = 14,0%
Angststörung	1	(2)	N 3 = 2,8%
Zwangsstörung	1	(3)	N 4 = 3,7%
Panikstörung	1	(3)	N 4 = 3,7%
dissoziative Störung	(1)		N 1 = 0,9%
posttraumatische Belastungsstörung	(4)		N 4 = 3,7%
keine Diagnose **	23 (+5 nur Nikotinabhängige)		

*) Dieser Fall erscheint im Interview einmal als psychotische Störung eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen und einmal als psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Wahn.

Gegenüberstellung der Ergebnisse aus den GA und dem Dia-X-Interview

Substanzmissbrauch: Im Interview wird die Diagnose „Nikotinabhängigkeit“ 38-mal gestellt. Diese Fälle werden aus dem Vergleich ausgeklammert, da bei den ÄAU Nikotinabusus nicht berücksichtigt worden ist. Fälle, die mit DIA-X als einzige Diagnose „Nikotinabhängigkeit“ hatten (5), wurden der Rubrik „keine Diagnose“ zugerechnet. In Tabelle 6 werden die Angaben über Alkoholkonsum bei der ÄAU den Diagnosen Alkoholabhängigkeit/Missbrauch (46 = 43%) aus dem Interview gegenübergestellt; dabei werden Abhängigkeit und Missbrauch in getrennten Spalten aufgelistet je nachdem, ob der Abusus zuletzt noch im letzten Jahr oder länger davor vorgefallen war. Es zeigen sich im Vergleich einige Abweichungen: So ergeben sich im Interview „keine Hinweise“ auf Alkoholismus bei einem Gefangenen, der einen Distanneurinentzug gerade hinter sich hatte; umgekehrt weist das Interview in fünf Fällen auf Alkoholabhängigkeit bzw. in acht auf Alkoholmissbrauch, wohingegen Alkoholkonsum bei der Arztvisite negiert wurde. Zur näheren Illustration seien zwei Beispiele angeführt:

Ein 64-jähriger Deutscher gibt bei der Aufnahmeuntersuchung „Alkoholkonsum eine Fl. Schnaps tgl.“ an. CPD rund sechs Monate nach Inhaftierung: „Verdacht auf Korsakow Syndrom.“ Beim DIA-X-Interview wird Alkoholkonsum negiert, Ergebnis: „Keine Diagnose.“

Ein 38-jähriger Deutscher, wegen Trunkenheit im Straßenverkehr inhaftiert, wird im Aufnahmeuntersuchen als „Alkoholiker“ bezeichnet. Bei der ÄAU verneint er Alkoholkonsum, im Interview „Alkoholmissbrauch zuletzt im Alter von 35 Jahren“.

Tab. 6: Vergleich zwischen Eintragungen in den Gesundheitsakten bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung und Ergebnis des DIA-X Interviews bezüglich der Diagnose Alkoholismus. (Interview: ICD-10 F 10.1-F 10.2). Distanneurinentzug: gesteuerter Entzug mit Distanneurin wegen Alkoholentzugserscheinungen bei der Aufnahmeuntersuchung. Unbestimmte Mengenangaben: „selten“, „ab und zu“, „täglich“, „wenig“, „normal“, „gelegentlich“, „mal viel mal weniger“. Unbedeutende Menge (1 Fall) = 1 Flasche Bier täglich.

Eintragungen in den Gesundheitsakten	Interview Alkoholabhängigkeit	Interview Alkoholmissbrauch	Interview keine Hinweise	Interview Alkoholabhängigkeit zuletzt vor mehr als 1 J.	Interview Alkoholmissbrauch zuletzt vor mehr als 1 J.
Distanneurinentzug	5	3	1		
Mengenangaben die auf aktuellen Alkoholismus hinweisen	9	1	3	1	3
unbestimmte Mengenangaben unbedeutende Mengen	28	3*	12	2	8
Alkoholkonsum negiert	66	5	45+1**	2	4
total	108	12	62	5	15

*) Genaue Zeitangabe fehlt.

**) Interview nicht durchgeführt

Ebenfalls ergeben sich bei der Gegenüberstellung der Fälle von Drogenabusus (im Interview 26 Diagnosen bei 20 Probanden, davon Opiate 12 = 11,2%; Kokain 6 = 5,6%; Cannabis 7 = 6,5%, Halluzinogene 1 = 0,9%) ähnliche Differenzen (Tabelle 7). Auch hier fällt ein Gefangener auf, der im Interview Drogenabusus negiert, obwohl er den Entzug gerade hinter sich hatte.

Ein 32-jähriger Ausländer, 1996-2000 siebenmal im Berliner Vollzug. ÄAU: Diagnose Polytoxikomanie, viermal gestützter Entzug in Haft, letztmalig mit Diazepam vom 6. bis zum 9.9.00. Vor der letzten Verhaftung im Methadon-Programm. Nach eigenen Angaben dennoch laufend Heroin i.v. konsumiert. Alkoholkonsum dagegen auch bei allen ÄAU bei den früheren Inhaftierungen stets verneint. Nach dem Entzug bis zur Entlassung am 8.2.01 unauffällig. Keine Konsiliarpsychiatrische Vorstellung. Beim Interview zwei Wochen nach Abschluss des Entzuges wird Drogenmissbrauch negiert, dagegen ein bis dahin verneinter „Alkoholmissbrauch“ in der Vergangenheit angegeben. Dazu erscheint im Interview eine „Major Depression, rezidivierend, schwer, mit psychotischen Merkmalen, Beginn mit 18 Jahren, zuletzt in den letzten zwei Wochen“, die bei allen Haftaufenthalten unerkannt geblieben ist und möglicherweise ursächlich mit dem Drogenmissbrauch zusammenhängt.

Bei weiteren fünf Gefangenen, die bei der ÄAU Drogenmissbrauch angegeben hatten, finden sich im Interview keine Hinweise, umgekehrt hatten vier Gefangene bei der ÄAU Drogenabusus und im Interview zugegeben (ein Proband aktuell, drei vor mehr als einem Jahr). Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Diskrepanzen zumindest zum großen Teil auf suchtspezifische Verleugnungstendenzen zurückführt. Dafür spricht auch, dass die UK bei sieben Gefangenen, welche Drogenkonsum verneint hatten, zweimal positiv ausfiel.

Tabelle 7: Vergleich zwischen Eintragungen in den Gesundheitsakten bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung und Ergebnis des DIA-X-Interviews bezüglich der Diagnose Drogenabhängigkeit/missbrauch. (Interview ICD-10 F 11.1, F 11.2, F 12.1, F 12.2, F 14.1, F 14.2, F 16.2) Entzug: gestützter Entzug unter Gaben von Diazepam bzw. Methadon wegen Entzugserscheinungen bei der Aufnahmeuntersuchung; UK: Harnkontrolle auf Rauschmittelbestandteile (+ = positiv für mindestens eines der untersuchten BTM; - = negativ; nu = keine UK)

Eintragungen in den Gesundheitsakten	Entzug(Diazepam; Methadon)	Drogenmissbrauch nach eigenen Angaben	Drogenkonsum negiert	total
UK	11 (1)	11	85	108
	11 + (1 +)	6 + 2 - 3 n.u.	2 + 5 -	
Interview Drogenabhängigkeit	7	2	0	9
Interview Drogenmissbrauch	1	1	1	3
Interview Drogenabhängigkeit zuletzt vor mehr als 12 Mon.	2	3	2	7
Interview Drogenmissbrauch zuletzt vor mehr als 12 Mon.	0	0	1	1
Interview keine Hinweise	1 (1)	5	80 1KT	88

(1) Diazepamentzug zwecks Medikationsumstellung von Valium auf Carbamazepin. KT: Interview nicht durchgeführt.

Das weitere psychiatrische Diagnosespektrum aus dem Interview ist in Tabelle 8 wiedergegeben. Es entspricht dem Komorbiditätsspektrum des Dia-X-Interviews, dass bei jedem Probanden u.U. mehrere psychiatrische Diagnosen festgestellt werden, die sich zum Teil auf die Vergangenheit bezie-

hen. Außerdem können bei ein und demselben Probanden verschiedene Formen von Angststörungen diagnostiziert werden. Demnach übersteigt die Anzahl der Diagnosen diejenige der Probanden. Eine solche Komorbiditätsdiagnostik ist aber im ärztlichen Routinebetrieb des Vollzuges nicht geläufig. Um den Vergleich mit den Daten aus den GA zu ermöglichen, sind deswegen in Tabelle 8 nur die Hauptdiagnosen aus dem Interview und den diagnostischen Erhebungen aus den GA gegenübergestellt worden. Alkohol- und Drogenmissbrauch als einzige Diagnose sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden (vgl. Tabellen 6 und 7).

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass auch bei diesen Diagnosen Abweichungen zwischen Interview und Daten aus den Gesundheitsakten vorliegen. So erscheint im Interview sechsmal die Diagnose psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors (fünfmal in Verbindung mit Drogen, einmal mit Alkoholabusus). Demgegenüber finden sich in den GA viermal keine Hinweise, einmal auf eine Persönlichkeitsstörung und einmal auf psychosomatische Beschwerden. Zum besseren Verständnis sollen diese Fälle im Einzelnen dargelegt werden:

1) Ein 46-jähriger Deutscher, gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Wahn“, Beginn in den letzten zwei Wochen und Alkoholabhängigkeit mit Beginn im Alter von 34 Jahren sowie Major Depression rezidivierend, mittelschwer, Beginn im Alter von 30 Jahren. In der ÄAU am 1.9.00 Alkohol „eineinhalb Fl. Schnaps pro die“, psychisch „ruhig“, Distranneurientzug vom 1.9.-4.9.00. Im Krankenblattverlauf keine Besonderheiten.

2) Ein 27-jähriger Deutscher gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen“, Beginn im Alter von 14 Jahren, zuletzt in den letzten 1-6 Monaten, Opiatabhängigkeit mit Beginn im Alter von 26 Jahren, Kokainabhängigkeit mit Beginn im gleichen Alter, „Affektive Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit depressiven Merkmalen“, Beginn im Alter von 25 Jahren. In der ÄAU am 1.9.00 Drogen: „Methadon“, psychisch „klagsam“, Diazepamzug 1.9.-5.9.00 Beschwerden: Durchfall, Schlafstörungen.

3) Ein 24-jähriger Deutscher gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen und mit Wahn“, Beginn im Alter von 16 Jahren, Opiatmissbrauch mit Beginn im Alter von 21 Jahren, „Major Depression rezidivierend“, schwer, Beginn im Alter von 14 Jahren. In der ÄAU Drogen: „Kokain, Heroin, Speed, Ecstasy, Haschisch, Rohypnol, Polamidon, Methadon.“ Psychisch „subjektiv keine Entzugerscheinungen“ Diazepamzug vom 4.9-8.9.00. Im Krankenblattverlauf keine Besonderheiten.

4) Ein 34-jähriger Ausländer gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen“, Beginn im Alter von 20 Jahren, „Affektive Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit depressiven Merkmalen“, Beginn im Alter von 14 Jahren, Opiatabhängigkeit mit Beginn im Alter von 27 Jahren, Cannabismissbrauch mit Beginn im Alter von 16 Jahren, Kokainmissbrauch mit Beginn im Alter von 20 Jahren, „dysthyme Störung“ mit Beginn im Alter von 14 Jahren, „spezifische Phobie (Umwelt Typus)“ mit Beginn im Alter von 10 Jahren. In der ÄAU Drogen: „Heroin.“ Psychisch „BTM“, Diazepamzug vom 8.9-12.9.00. Im Krankenblattverlauf keine Besonderheiten.

5) Ein 25-jähriger Deutscher, gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen“, Beginn im Alter von 18 Jahren, Opiatabhängigkeit mit Beginn im Alter von 16 Jahren, „Major Depression rezidivierend, mittelschwer“ mit Beginn im Alter von 12 Jahren, „Panikstörung“ mit Beginn im Alter von 22 Jahren. In der ÄAU Drogen: „Heroin, Kokain, Haschisch, Methadon.“ Psychisch „unauffällig“. Entzug im KBVA vom 13.9-18.9.00. Keine Eintragungen über psychische Auffälligkeiten.

6) Ein 27-jähriger Deutscher gemäß DIA-X „psychotische Störung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors mit Halluzinationen“. Beginn im Alter von 18 Jahren, zuletzt im Alter von 24 Jahren, „affektive Störung aufgrund eines Medizinischen Krankheitsfaktors mit depressiven Merkmalen“ mit Beginn im Alter von 10 Jahren, Opiatabhängigkeit mit Beginn im Alter von 24 Jahren. In der ÄAU Drogen: „Heroin, Methadon.“ Psychisch „Selbstbeschädiger...Suiziddrohungen“. Diazepamzug vom 8.9-13.9.00. In der psychiatrischen Konsiliaruntersuchung „Anpassungsstörung, Persönlichkeitsstörung“.

Tabelle 8: Gegenüberstellung der Diagnosen in den Gesundheitsakten und gemäß Dia-X-Interviews. Zahlen: Anzahl der Fälle. A./D.: Alkohol/Drogen-Missbrauch in der Anamnese. Agst.: Angststörung; Dyst.: Dysthyme Störung; Pa.: Panikstörung; Phob.: Phobische Störung; Zw.: Zwangsstörung; KT: Interview nicht durchgeführt. Alkoholismus und Drogenmissbrauch erscheinen in der Spalte „keine Diagnose“.

I N T E R V I E W								
Gesundheitsakten	psychotische Störung aufgr. med. Kr. Faktors	Major Depression zul. i.d. letzt. 2-4 Wo.	Major Depression zul. vor mehr als 4 Wo.	bipolare Störung II zul. Depress. vor mehr als 1 Jahr	bipolare Störung I zul. manisch vor mehr als 1 Jahr	andere	keine Diagnose	total
Psychose 4		1D					2 1D	4
Depression 6		1 1A 1AD	1A 1AD				1	6
Psychosomatik 26	2D	3 1D	2			1Pa.D	10 5A 2D	26
Persönlichkeitsstörung 6	1D	1 1A 1D				1Zw.	1KT	6
Suizid 1							1A	1
keine Hinweise 65	1A 2D	5 4A 2D	7 7A	1	1	1Ag. 1Dyst. 1Phob.	18 13A 1AD	65
total	6	22	18	1	1	5	55	108

Bei diesen Fällen handelt es sich fünfmal um Drogenabhängige und einmal um einen Alkoholabhängigen mit Entzugerscheinungen bei der Inhaftierung. Der Entzug erfolgte bei fünf Fällen in der Gefängniszelle und in einem Fall auf der Internistischen Abteilung des KBVA. Bei keinem von ihnen werden im Krankenblatt psychotische Störungen bei der ÄAU bzw. im Entzugsverlauf erwähnt. Bei drei Gefangenen ist dies dadurch erklärbar, dass die letzte psychotische Episode retrospektiv drei Jahre (Nr. 6), 1-6 Mon. (Nr. 2) bzw. zu einem unbekanntem Zeitpunkt (Nr. 3) vor der Untersuchung zurücklag. In den übrigen drei Fällen wird der Zeitpunkt der letzten psychotischen Episode auf 2-4 Wochen eingegrenzt (zwei Wochen ist die kleinste Zeiteinheit, die vom Interview erfasst wird). Es ist denkbar, dass sporadische Episoden von Wahrnehmungsstörungen (Halluzinationen) bzw. Wahnvorstellungen (Paranoia) während der Zeitspanne kurz vor Inhaftierung und im Entzug in Haft ärztlich nicht registriert wurden, weil sie spontan nicht berichtet und ausdrücklich nicht erfragt wurden, da das Augenmerk hauptsächlich auf körperliche Parameter gerichtet war. Umgekehrt wurden während des Haftaufenthaltes bei vier Gefangenen psychotische Störungen diagnostiziert, die im Interview nicht erfasst werden. Auch diese Fälle sollen hier im einzelnen dargelegt werden:

1) Ein 53-jähriger Deutscher, im Interview am 5.9.00 „keine Diagnose“. Bei der ÄAU am 6.9.00 Alkohol und Drogen negiert. Psychisch „ruhig“. Ab 27.10.00 (8. Haftwoche) paranoid-halluzinatorische Symptomatik. Konsiliar-psychiatrische Diagnose: „Wahnhafte Störung bei Belastungssituation.“

2) Ein 64-jähriger Deutscher, im Interview am 5.9.00 „keine Diagnose“. Bei der ÄAU am 5.9.00 Alkohol „eine Fl. Schnaps pro die“, Drogen negiert. Psychisch „verwahrlost“. CPD am 14.3.01 (7. Haftmonat) „Verdacht auf Korsakow Syndrom“.

3) Ein 30-jähriger Deutscher, gemäß DIA-X-Interview am 17.9.00 „Major Depression, rezidivierend, schwer, ohne psychotische Merkmale“ mit Beginn im Alter von 18 Jahren, zuletzt in den letzten 2-4 Wochen“, Cannabismisbrauch mit Beginn mit 20 Jahren, zuletzt in den letzten 2-4 Wochen, Kokainmisbrauch beginnend mit 25 Jahren, zuletzt in den letzten 2-4 Wochen. In der ÄAU am 18.9.00 Alkohol „eine halbe Fl. Schnaps pro die“, Drogen: „Kokain.“ Psychisch „auffällig“. Am 26.9.: psychiatrisches Konsil „verbal aggressiv, Autoaggressionen, erregt, läppisch, unkonzentriert, angedeutetes paranoides System, keine floride psychiatrische Symptomatik“.

4) Ein 41-jähriger Deutscher, gemäß DIA-X am 11.9.00 Opiatabhängigkeit mit Beginn mit 15 Jahren, zuletzt mit 26 Jahren. In der ÄAU am 12.9.00 Alkohol „gelegentlich“, Drogen „Alles“. Psychisch „Verdacht auf Schizophrenie“. Psychiatrisches Konsil am 14.9.00 „Verdacht auf Schizophrenie. DD. Halluzinose“.

In den Fällen zu 1 und 2 lässt sich die Diskrepanz darauf zurückführen, dass die psychotische Symptomatik mehrere Wochen nach Durchführung des Interviews aufgetreten bzw. manifest geworden ist. Im Fall 3 können die klinisch registrierten Verhaltensauffälligkeiten Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung sein, die als solche vom Interview nicht erfasst wird, oder aber auf drogeninduzierte psychotische Störungen zurückgehen, die erst nach dem Interview zum Ausbruch gekommen sind. Im Fall 4 bietet sich als plausible Erklärung eine Dissimulation an, die durch die besondere Art der Fragestellung im Interview provoziert worden ist.

Die Formulierung der Fragen in den entsprechenden Abschnitten des Interviews lauten z.B.: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten geglaubt, dass : andere Leute Sie verfolgen? /Ihnen nachspionieren? / jemand versuchte Sie zu verletzen...vergiften? / jemand Ihre Gedanken hören konnte...Ihnen die Gedanken...entzieht...wegnimmt?“ Es ist möglich, bei Menschen mit paranoider Symptomatik das ohnehin vorhandene Misstrauen zu steigern und eine paranoische Abwehr mit konsequenter Verleugnung bzw. Verneinung aller verhänglichen Fragestellungen zu provozieren.

Im Interview wurde bei insgesamt 43 Gefangenen die Diagnose „Major Depression“ gestellt, und zwar in drei Fällen als Zweitdiagnose bei Gefangenen mit psychotischen Störungen im Entzug. Diese Fälle sind daher in der Tab. 5 in der Spalte „psychotische Störungen aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors“ angeführt. Bei den übrigen 40 Fällen ereignete sich die letzte depressive Episode bei 22 im Zeitraum innerhalb von 2-4 Wochen vor dem Interview; hier wurde lediglich bei dreien die Diagnose „Depression“ in den GA gestellt, bei vieren äußerte sich offenbar die depressive Störung als psychosomatische Klagsamkeit, in einem Fall bestand ein „paranoisches Syndrom“, drei sind als Persönlichkeitsstörungen in der GA geführt, bei elf Gefangenen finden sich in der GA keine Hinweise auf psychi(atri)sche Auffälligkeiten.

Von den 18 Gefangenen, bei denen die letzte depressive Episode länger als vier Wochen zurücklag, wurde in zwei Fällen die Diagnose „Depression“ gestellt, in zwei Fällen wurden psychosomatische Beschwerden registriert, in 14 Fällen finden sich in der GA keine Hinweise auf psychi(atri)sche Auffälligkeiten. Als Ursachen dieser Diskrepanzen kann die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Gefangene ihre depressiven Beschwerden als selbstverständliche Folge der Haft betrachten und deswegen ärztliche Hilfe nicht in Anspruch genommen wird bzw. durch die Depression bedingte Hemmungen und Minderung der Initiative sie daran gehindert haben; ferner ist auch die Befragung durch den Anstaltsarzt üblicherweise nicht differenziert und intensiv genug, um verdeckte depressive Hintergründe aufzuspüren. Schließlich ist auch in Betracht zu ziehen, dass einige Gefangene eine gewisse Scheu haben, über eventuell vorhandene psychische Beschwerden zu berichten, und dass ihre Fähigkeit zur Introspektion und zu differenzierten Äußerungen mitunter gering ist. Schließlich werden Persönlichkeitsstörungen vom Dia-X-Interview nicht erfasst, so dass möglicherweise eine damit einhergehende affektive bzw. depressive Symptomatik der Diagnose „Major Depression“ zugeordnet wurde. Insgesamt findet sich in der Haft in größerem Umfang eine Situation wieder, die auch in der medizinischen Praxis in Freiheit bekannt ist, dass nämlich depressive Störungen bei Patienten der Allgemeinmedizin häufig als solche nicht erkannt und demzufolge einer psychiatrischen Behandlung nicht zugeführt werden (Ebel 2002).

Im Interview ergaben sich zwei Fälle von bipolaren Störungen ohne (vorher) erkennbaren Hinweis in den Akten, möglicherweise weil beide nur kurze Zeit in Haft waren (elf bzw. 24 Tage). Interessanterweise geht aber aus den Gefangenenpersonalakten hervor, dass es sich bei einem von ihnen („Bipolar I letzte Episode manisch“) um einen 44-jährigen Akademiker handelt, der zehnmal wegen Zechbetrug und zweimal wegen Beamtenbeleidigung strafrechtlich in Erscheinung getreten war; ein Legalverhalten, das durchaus mit manischen Episoden in Einklang gebracht werden kann.

Die übrigen Diagnosen im Dia-X-Interview (affektive/dysthyme/phobische/Angst/Panik/Zwangs/dissoziative/posttraumatische Belastungs-/Störungen) erscheinen nur fünf-

mal als einzige Diagnose und zwar in einem Fall als Panikstörung in Verbindung mit Drogenmissbrauch, der in der GA mit psychosomatischen Beschwerden registriert ist, in einem Fall mit Zwangsstörung, der in den GA als Persönlichkeitsstörung erscheint, schließlich einmal als Angststörung, einmal als phobische Störung und einmal als Dysthymie, ohne dass in den GA psychi(atri)sche Auffälligkeiten verzeichnet sind. In allen anderen Fällen handelt es sich um Mehrfachdiagnosen, die bei routinemäßigen ärztlichen Untersuchungen in der Haftanstalt gewöhnlich nicht erfasst werden, es sei denn, dass sie als akute Symptomatik (z.B. bei Angst- oder Panikstörungen) auftreten.

Unter den 65 Gefangenen, die keine psychi(atri)schen Auffälligkeiten in den GA aufwiesen, ergab das Dia-X-Interview elfmal eine „Major Depression zuletzt in den letzten 2-4 Wochen“ (viermal in Verbindung mit Alkohol-, zweimal mit Drogenmissbrauch) und 14-mal eine „Major Depression vor längerer Zeit“ (siebenmal in Verbindung mit Alkoholismus).

Aus der vorliegenden Studie geht hervor, dass nach den GA rund 40% der Gefangenen der Stichprobe (N=108) psychisch auffällig waren und ärztlich betreut wurden, nach dem Ergebnis des Dia-X-Interviews ist von einer Prävalenz psychischer Störungen (Stichprobe N=107) von rund 74% aus-

zugehen (Utting 2002) unter Ausschluss der Fälle von isoliertem Nikotinabusus, wobei Persönlichkeitsstörungen nicht erfasst worden sind. Sechzehn Gefangene wurden konsiliar-psychiatrisch betreut. Die Gesamtzahl der psychiatrischen Interventionen betrug 58 bei einer Häufigkeit von ein bis acht Interventionen pro Gefangenen.

Bei vier Gefangenen fanden stationäre Behandlungen (insgesamt 191 Tage) im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten statt, und zwar bei einem auf der chirurgischen Abteilung nach einem Erhängungsversuch (acht Tage), zwei Gefangene befanden sich auf der internistischen Abteilung wegen Verhaltensauffälligkeiten in Betreuung (vier bzw. zwölf Tage), zwei weitere wurden zuerst auf der internistischen (30 bzw. 12 Tage), anschließend in der psychiatrischen Abteilung behandelt (56 bzw. 81 Tage). Von 15 Gefangenen, die bei der ÄAU und im Krankenblattverlauf als Selbstbeschädiger bzw. suizidgefährdet bezeichnet worden waren, begingen einer einen Suizidversuch durch Erhängen und drei Selbstbeschädigungen (einmal Schnittverletzungen am Unterarm, zweimal Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand). Ein vollendeter Suizid durch Erhängen ereignete sich bei einem Gefangenen, der sowohl im Interview als auch bei der ÄAU und im weiteren Haftaufenthalt psychisch unauffällig geblieben war (Tabelle 9).

Tab. 9: Einschätzung der Suizidalität nach den Eintragungen in den GPA und den GA in Beziehung zu den Diagnosen aus den GA und aus dem Interview. Bei jeder Instanz erfolgte die Einschätzung nach subjektiven Kriterien aufgrund beruflicher Erfahrung. A.: Alkoholismus in der aktuellen Anamnese.; A*) zuletzt vor mehr als 12 Monaten D.: Drogenmissbrauch/-abhängigkeit in der aktuellen Anamnese.; D*) zuletzt vor mehr als 12 Monaten. KD.: Keine Diagnose.

Hinweise auf Suizidalität im Aufnahmeersuchen	Hinweise auf Suizidalität im Zugangsgespräch	Hinweise auf Suizidalität im Bogen der ärztl. Aufnahmeuntersuchung	Eintragungen über Suizid, Suizidversuche, Selbstbeschädigungen in den Gesundheitsakten	aktuelle Psychiatrische Diagnose in den Gesundheitsakten	Ergebnis des Dia-X-Interviews
			SV. im Polizeirevier SB. Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand	Persönlichkeitsstörung	Interview nicht durchgeführt
			äußert Suizidgedanken		KD D.
			äußert Suizidabsichten	Persönlichkeitsstörung	Zwangsstörung
	suizidgefährdet		droht mit Selbstmord	Anpassungsstörung	KD
			droht mit Selbstmord	distanziert sich von den Suiziddrohungen	Major Depression
		Selbstbeschädiger A.		Selbst- und Fremdaggressionen i. Verb. mit Alkohol	Major Depression A.
			Suizid durch Erhängen		KD
Gefahr der Selbstbeschädigung		Suiziddrohungen eher erpresserisch D.	Erhängungsversuch	Persönlichkeitsstörung	psychotische Störung auf Grund eines med. Krankheitsfaktors. D.
			Selbstbeschädigung Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand	Anpassungsstörung	Major Depression
		Selbstbeschädigung „nur im Suff“			KD
		Suizidgefährdung fraglich D.		Verdacht a. Schizophrenie DD. Drogeninduzierte Psychose	KD D*)
		suizidgefährdet D.			Major Depression zuletzt vor mehr als zwölf Monaten
Suizidgefahr		suizidgefährdet depressiv D.	Selbstbeschädigung Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand	Anpassungsstörung	Major Depression
	Suizidgefahr **)		SB. Schnittverletzung li. Arm. **)	Persönlichkeitsstörung	Major Depression D.
		Suizidgefährdung nicht genau eruierbar			Major Depression zuletzt vor mehr als zwölf Monaten
Suizidgefahr		Suizidalität nicht einschätzbar	Suizidgedanken	Suizidgedanken, besondere Beobachtung	Major Depression A*)
3	2	8	9		

***) Eintragungen in den Gesundheitsakten aus früheren Inhaftierungen: 1993: Suiziddrohungen; 1996: Strangulationsversuch.

Diskussion

Epidemiologische Untersuchungen in der Untersuchungshaft sind wegen der Fluktuation der zu untersuchenden Population besonders schwierig. Rein statistisch ist z.B. die Gefangenenpopulation der JVA Moabit 1999 4,34-mal, im Jahr 2000 4,38-mal umgewälzt worden. In England beträgt die Gefangenenpopulation in U-Haft zu jedem Zeitpunkt im Durchschnitt ein Viertel in der gesamten Gefängnispopulation, wegen der häufigeren Umwälzung ist aber ihr Anteil im Längsschnitt wesentlich höher als die Strafgefangenenzahl (Gunn et al. 1991). Die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen wird nach wenigen Tagen bis Wochen entlassen (in unserer Stichprobe 50% innerhalb von drei Monaten, vgl. Tab. 1), wohingegen andere Gefangene mehrere Monate oder gar mehr als ein Jahr hindurch in U-Haft verbleiben. Die Aufnahme- bzw. Entlassungsrate ist in den Herbst- und Wintermonaten größer, und die Zusammenstellung der Gefangenenpopulation kann saisonbedingt variieren. Die Altersstruktur der Gefangenenpopulation unterscheidet sich erheblich von derjenigen der Allgemeinbevölkerung. Gefangene, die in Haft psychisch krank werden, können u. U. entlassen bzw. verlegt werden, bevor eine exakte diagnostische Erfassung durch den Anstaltsarzt bzw. den Konsiliarpsychiater erfolgen kann. Die Zusammenstellung der Stichprobe kann außerdem von der Zustimmung der Gefangenen zur Teilnahme an der Untersuchung beeinflusst werden. So war unter den vier Untersuchungsgefangenen, die eine Teilnahme am Forschungsprojekt abgelehnt hatten, bei einem die klinische Diagnose „Schizophrenie“ und bei einem anderen „Verdacht auf Schizophrenie“ gestellt worden. Bei kleinen Stichproben ist die Gefahr von statistischen Ungenauigkeiten auch bei geringer Ablehnungsquote nicht unerheblich. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sowohl die klinische Untersuchung als auch das Interview durch mangelnde bzw. unzuverlässige Kooperation der Gefangenen verfälscht werden können. Dies scheint vor allem bei Drogen- bzw. Alkoholabhängigen der Fall zu sein. Unabhängig davon muss man sich bei der Auswertung von klinischen Daten aus Gesundheitsakten den Umstand vergegenwärtigen, dass Menschen in Haft eine andere Beziehung zum behandelnden Arzt als in Freiheit entwickeln, z.B. ob sie Vorteile oder Nachteile vom Anstaltsarzt erwarten, und ob sie sich größere Aufmerksamkeit und besondere Vergünstigungen erhoffen, oder aber ob sie durch die Diagnose und Behandlung eine die Haftsituation zusätzlich belastende Stigmatisierung befürchten. Da in Haft keine freie Arztwahl möglich ist, ist das „Vertrauensverhältnis“ zum Anstaltsarzt oft zwiespältig. All dies kann erheblich die Motivation zum Aufsuchen der Arztstunde und die Art der Angaben über Vorgeschichte und Beschwerden beeinflussen. Wie auch Maden et al. (1995) in ihrer umfangreichen Studie hervorgehoben haben, sind Krankenblätter aus Haftanstalten nur bedingt mit solchen aus klinischen Einrichtungen in der Freiheit vergleichbar. Schließlich kann bei Erhebungen durch Testverfahren der Erhebungsmodus (z.B. persönliche oder Fragebogenerhebung, Formulierung der Fragen) die Compliance und die Genauigkeit der Antworten beeinflussen; ferner kann die Teststruktur den diagnostischen Erfassungsbereich qualitativ bzw. quantitativ begrenzen. So sind z.B. im vorliegenden Forschungsprojekt durch das DiA-X-Interview Persönlichkeitsstörungen nicht erfasst worden. Am Ursprung unseres Forschungsprojektes stand die Frage, wie ein einigermaßen zutreffendes Bild psychiatrischer Störungsbilder in der U-Haft gewonnen werden könnte. Die Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl mit der Methode eines Testverfahrens als auch durch Auswertung der Krankenblätter Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten unaus-

weichlich sind. Das Interview liefert ein Querschnittsbild im Sinne von Prävalenz psychi(atri)scher Störungen, gleichzeitig aber auch ein individuelles anamnestisches Längsschnittbild, die Auswertung der Akten dagegen ein dynamisches Bild, in welchem in der Zeitspanne der Erhebung klinische Diagnosen, Verhaltensauffälligkeiten von psychiatrischer Relevanz (z.B. Selbstbeschädigung und Suizid), Beanspruchung der psychiatrischen Dienste einfließen und Beziehungen zur Haftsituation sichtbar gemacht werden können. Gemeinsame Fehlerquelle beider Methoden ist u. U. die unzuverlässige Kooperation der Untersuchten. In der Aktenauswertung macht sich außerdem nachteilig bemerkbar, dass psychiatrische Diagnosen mitunter nicht gestellt werden, weil die Anamnese bislang nicht intensiv und differenziert genug erhoben wird; auch werden Diagnosen nicht nach ICD bzw. DSM codiert. Dennoch können sich Testverfahren und Aktenauswertung auf wertvolle Weise ergänzen.

Vergleich mit den Daten in der Literatur

Obwohl wegen der unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten und Erhebungsmethoden Daten aus der Literatur kaum miteinander verglichen werden können, trägt ihre Übersicht dazu bei, ein Bild der Situation der Psychiatrie in der U-Haft zu gewinnen. Jüngst wurden internationale Studien von Fazel et al. (2002) zusammengefasst.

Von Coid (1984) sind elf Arbeiten aus Großbritannien (6) und den USA (5) der Jahre 1918-1980 über psychiatrische Erkrankungen in Haft referiert und tabellarisch zusammengefasst worden. Psychosen (psychotic illness) würden danach in der Gefangenenpopulation nicht häufiger als in der Bevölkerung in Freiheit vorkommen, desgleichen Neurosen (neurotic illness); dagegen ließe sich durch Testverfahren eine höhere Rate an neurotischen Störungen (neurotic symptoms) feststellen. Die Untersuchungen betreffen männliche und weibliche Straf- und U-Gefangene. Abgesehen davon, dass bei Untersuchungen in den USA eine nicht vergleichbare Zuordnung von Inhaftierten zur Kategorie Untersuchungshäftlinge erfolgte, kamen neue, mit höherer Reliabilität versehene Klassifikationssysteme nicht zur Anwendung. Von Harding u. Zimmermann (1989) sind 208 männliche erwachsene U-Häftlinge im Gefängnis von Genf ein erstes Mal in den ersten zehn Tagen und ein zweites Mal 60 Tage nach Inhaftierung auf psychiatrische Störungen (somatic symptoms, anxiety and insomnia, social dysfunction, depression) mit einem strukturierten Interview unter Verwendung des General Health Questionnaire nach Goldberg (GHQ) untersucht worden. Die Autoren stellen fest, dass die Gefangenen eine hohe Rate psychiatrisch relevanter Störungen aufweisen. Depressionen seien dabei die häufigsten und schwerwiegendsten. Im Zeitverlauf (Zweite Untersuchung) ließ sich eine gewisse Abnahme feststellen, die auf eine Anpassung an die Haftbedingungen zurückgeführt wird.

Maden et al. (1995) fanden bei einer umfangreichen Studie in britischen Gefängnissen zwischen August 1993 und Oktober 1994 (verwendete Methode: u.a. strukturiertes Interview, CAGE Alkoholismusfragebogen), dass bei 66% der männlichen erwachsenen U-Gefangenen (Stichprobe 544 = 9,2% der gesamten Population männlicher erwachsener U-Gefangener) mindestens eine psychiatrische Diagnose vorlag (Psychose 5,9%, Neurose 15,1%, Persönlichkeitsstörung 9,9%, Substanzmissbrauch 28,1%, andere 6,8%). Diese Diagnosegruppen lassen sich nicht ohne weiteres mit denjenigen der vorliegenden Studie vergleichen. So werden unter Psychose Schizophrenie, wahnhaft und schizoaffektive (F 20-29) sowie bipolare Störungen (F 31), unter Neurose

Depressionen (F 32-33), Angststörungen (F 40-41), posttraumatische Belastungsstörungen (F 43.1) und Anpassungsstörungen zusammengefasst, wobei 60% psychiatrisch behandlungsbedürftig waren. Bei einer Untersuchung der Hälfte der U-Häftlinge in Schottland 1993 durch die Psychiatrische Fakultät der Universität Edinburgh fanden sich bei einer randomisierten Stichprobe von 389 Individuen (ohne Angabe zu Geschlecht und Alter) 2% Psychosen (psychotic illness), 73% Drogenmissbrauch (drug misuse) und 40% depressive Störungen (Depression) (zit. nach Maden et al. 1995).

In einer Pilotstudie an 31 randomisierten männlichen U-Häftlingen im Alter von 20-65 Jahren in den ersten sieben Tagen Haft im Gefängnis von Bristol (20% der Erstinhaftierten) fanden Watt et al. (1994) in 26% psychiatrische Störungen (darunter 9% Psychosen, 13% Persönlichkeitsstörungen, 50% Substanzabusus). (Verwendete Verfahren CAGE-Fragebogen für Alkoholismus, Eysenck Persönlichkeitsinventar, Brief Psychiatric Rating Scale und persönliches Interview).

In einem Bericht der britischen Gesundheitsbehörde über das Ergebnis einer Inspektion von 13 unausgelesenen Haftanstalten in England und Wales in der Zeit von September 1997 bis August 1998 wird hervorgehoben, dass die psychiatrische Morbidität in den Gefängnissen mit einer Prävalenz von 75% ein wesentlich höheres Niveau als in der Allgemeinbevölkerung aufweist.

In „Psychiatry in Prisons“ erklären Chiswick und Dooley (1995), psychische Störungen seien in den zwei ersten Haftmonaten verbreitet, zwischen einem Drittel und der Hälfte der Gefangenen hätten eine Diagnose nach ICD-10, hauptsächlich Persönlichkeitsstörungen und Drogenmissbrauch. Eine hohe Rate psychotischer Störungen bestehe bei U-Gefangenen, die psychiatrisch begutachtet werden sollen. Bei Strafgefangenen sei die Prävalenz psychotischer Störungen dagegen ähnlich wie bei der Allgemeinbevölkerung.

Birmingham et al. (1996) untersuchten systematisch die vom 1. Oktober 1995 bis zum 30. April 1996 in das Gefängnis von Durham eingelieferten männlichen erwachsenen U-Gefangenen - insgesamt 569 von 606 (semistrukturiertes Interview, Standardbogen für affektive Störungen und Schizophrenie, CAGE-Fragebogen, IQ-Test, Befragung des Gefängnispersonals). Bei 148 (26%) bestanden ernsthafte psychische Störungen (4% Schizophrenie, 1% affektive Psychosen, 4% nicht psychotische affektive Störungen, 6% Angststörungen, 3% Anpassungsstörungen, 7% Persönlichkeitsstörungen, 3% andere), weitere 22 wiesen solche nur in der Anamnese auf. Unter Einbeziehung von Störungen durch Drogenabhängigkeit bzw. -missbrauch erhöhte sich die Anzahl auf 354 (62%).

Brooke et al. (1996) fanden bei einer breit angelegten Untersuchung in 13 Gefängnissen für männliche Erwachsene und drei für männliche Jugendliche (insgesamt 750 Gefangene; davon 544 Erwachsene, 206 Jugendliche) in England und Wales psychiatrische Störungen bei 496 Inhaftierten. Die Hauptdiagnosen waren: Drogenmissbrauch (285 = 38%), Neurosen (135 = 18%), Persönlichkeitsstörungen (84 = 11%), Anpassungsstörungen (57=8%), Psychosen (36=5%).

In den Gefängnissen von Christchurch (Neuseeland) wurden bei 45 männlichen U-Gefangenen folgende Diagnosen gestellt (Lifetime Prävalenz): 12-mal Major Depression episodisch (27%), drei Bipolar I (7%) und eine Bipolar II (2%)

Störungen, zwei (4%) dysthyme Störungen, zwei (4%) Angststörungen, 30 (67 %) phobische Störungen, fünf (11%) Panikstörungen, sechs (13%) Störungen der Impulskontrolle, 35 (78%) Alkoholabhängigkeit, 29 (64%) Abhängigkeit von nicht alkoholischen psychoaktiven Substanzen (Strukturiertes Interview CIDI-A) (Brinded et al. 1999).

In einer weiteren umfangreichen Erhebung von Oktober bis November 1997 und Februar bis Juni 1998 haben Brinded et al. (2001) bei einer randomisierten Anzahl von Insassen aus allen Gefängnissen Neuseelands (insgesamt 4.447 männlichen und 200 weiblichen) die Prävalenz von psychischen Störungen untersucht (strukturiertes Interview, soziale und psychiatrische Anamnese, CIDI-A, PDIQ 4+ Interview für Persönlichkeitsstörungen u. Suizidalität). Bei 405 von 540 männlichen Untersuchungshäftlingen (75%) konnte die gesamte Untersuchung durchgeführt werden. Dabei ergaben sich u.a. folgende Prävalenzraten: Schizophrenie und verwandte Störungen 3,4%, bipolar affektive Störung 1,0 %, Major Depression 10,7%, Posttraumatische Belastungsstörung 9,5%.

Arboleda-Florez et al. fanden bei 1.151 kanadischen U-Gefangenen in 56% psychiatrische Störungen (1% Schizophrenie, 3% Major Depression, 0,4% bipolare Störungen, 1% dysthyme Störungen, 31% Alkoholismus, 8% Cannabisabusus, 1% Kokainabusus, 4% Politoxikomanie, 0,6% Panikstörungen) (zit. nach Brink et al. 2001).

Blocher et al. (2001) untersuchten unter Anwendung des Beschwerdefragebogens SCL-90-R 239 (von 484) männliche Insassen der JVA Würzburg. Die Auswertung ergab einen annähernd dreifach erhöhten Gesamtwert psychischer Befindlichkeitsstörungen und eine deutliche Annäherung an die Kennziffern klinischer Gruppen von psychisch Kranken u.a. mit hohen Werten in den Faktoren Depressivität und paranoides Denken; 10,9% der Untersuchungspopulation hatten stark bzw. sehr stark Gedanken, sich das Leben zu nehmen. Untersuchungsgefangene (N = 56) waren deutlich mehr mit Symptomen aus verschiedenen Bereichen belastet.

Trotz begrenzter Vergleichbarkeit weisen dennoch alle diese Arbeiten darauf hin, dass unter U-Haftbedingungen in allen Erhebungsländern eine auffallend hohe Quote von psychi(atr)ischen Störungen zu beobachten ist. Im Vordergrund stehen depressive Syndrome und Substanzmissbrauch. Die Frage, ob und inwieweit psychi(atr)ische Störungen durch die Haftsituation ausgelöst bzw. verursacht werden und/oder eine haftunabhängige individuelle psychi(atr)ische Pathologie darstellen, ihre Häufigkeit auf Auslesefaktoren aus der Bevölkerung zurückzuführen ist und sie lediglich in den Vollzug mitgenommen werden (Deprivation versus Importation), ist noch zu klären. Auf die Problematik von psychotherapeutischen Interventionen bei U-Gefangenen kann hier nicht eingegangen werden. Interessante Ausführungen über Nutzen und Durchführbarkeit von differenzierten Behandlungsansätzen finden sich in den Arbeiten von Zech (1999) sowie von Pecher und Postpischil (2000).

Das Thema Suizidalität in U-Haft wird an anderer Stelle ausführlich behandelt (Dahle et al. 2003 in Vorbereitung). Die Frage, ob und inwieweit Sicherheitsverfügungen als zusätzliche freiheitseinschränkende Maßnahmen Schwere und Häufigkeit von psychischen Beschwerden beeinflussen können, ließ sich statistisch nicht befriedigend beantworten. Dazu sind persönliche Interviews besser geeignet.

Zur Frage der Epidemiologie psychi(atr)ischer Störungen bei U-Gefangenen lässt sich abschließend sagen, dass weitere Untersuchungen an größeren Stichproben über längere

Zeit (mindestens ein Jahr) mit normierten Methoden erforderlich sind, um exakte vergleichbare Daten und repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Abgesehen von der Bedeutung solcher Forschungsprojekte für die Planung und die Strukturierung psychiatrischer Dienste in den Haftanstalten sind sie von besonderer Relevanz für Untersuchungen über Zusammenhänge von psychi(atri)schen Störungen und Kriminalität sowie für Projekte der (Re)sozialisierung von Straffälligen.

Literatur

- Birmingham L./Mason D./Grubin D.: Prevalence of mental disorder in remand prisoners: consecutive case study. *BMJ* 313: 1521-1524, 1996.
- Blocher D./Henkel K./Ziegler E./Rösler M.: Zur Epidemiologie psychischer Beschwerden bei Häftlingen einer Justizvollzugsanstalt. *Recht & Psychiatrie* 19: 136-140, 2001.
- Brinded Ph./Stevens I./Mulder R./Fairley N./Malcom F./Wells E.: The Christchurch Prisons Psychiatric Epidemiology Study: methodology and prevalence rates for psychiatric disorders. *Criminal behavior and mental health* 9: 131-143, 1999.
- Brinded Ph./Simpson A./Laidlaw T./Fairley N./Malcom F.: Prevalence of psychiatric disorders in New Zealand prisons: a national study. *Australian and New Zealand Journal of psychiatry* 35: 166-173, 2001.
- Brink J.H./Doherty D./Boer A.: Mental disorder in federal offenders. A Canadian prevalence Study. *International Journal of Law and Psychiatry*. 24: 339-356, 2001.
- Brooke D./Taylor C./Gunn J./Maden A.: Points prevalence of mental disorder in unconvicted male Prisoners in England and Wales. *BMJ* 313: 1524-1527, 1996.
- Chiswick D./Dooley E.: Psychiatry in Prisons. In: *Practical Forensic Psychiatry*. London, Gaskell 1995.
- Coid J.: How many Psychiatric Patients in Prison? *British Journal of Psychiatry* 145: 78-86, 1984.
- Dahle K.P./Lohner J./Konrad N.: Suizidprävention im Justizvollzug: Validierung und Optimierung eines Screeninginstruments zur Früherkennung von Hochrisikogefangenen in einem Untersuchungsgefängnis, 2003, zur Publikation eingereicht.
- Ebel H./Beichert K.: Depressive Störungen bei Patienten der Allgemeinmedizin. *Deutsches Ärzteblatt* 99: 2002.
- Fazel S./Danesh J.: Serious mental disorder in 23.000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *Lancet* 2002; 349: 545-550.
- Gunn J./Maden T./Swinton M.: Mentally disordered prisoners. A report commissioned and published by the Home Office. October 1990 (revised May 1991).
- Harding T./Zimmermann E.: Psychiatric symptoms, cognitive stress and vulnerability factors: a study in a remand prison. *British Journal of Psychiatry* 155: 36-43, 1989.
- Konrad N.: Psychiatrie in Haft, Gefangenschaft und Gefängnis. *Psychiatrie der Gegenwart*. Bd. 3. S. 555-576, Springer Verlag, 2000.
- Maden A./Taylor C./Brooke D./Gunn J.: Mental disorder in remand prisoners. A report commissioned by the Home Office Research and Planning Unit on behalf of the Directorate of Health Care. April 1995, revised September 1995.
- Pecher W./Postpischil S.: Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in der Untersuchungshaft. *Recht & Psychiatrie* 18: 177-183, 2000.
- Reed J./Lyne M.: Impatient care of mentally ill people in prison: results of a year's programme of semistructured inspections. *British Medical Journal* 320: 1031-1034, 2000.
- Utting F.: Prävalenz psychischer Störungen bei Untersuchungsgefangenen. Inaugural Dissertation zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde des Fachbereiches Humanmedizin der FU Berlin, 2002.
- Watt F./Tomison A./Torpy D.: The prevalence of psychiatric disorder in a male remand population: a pilot study. *Journal of forensic psychiatry* 4: 75-83, 1994.
- Wittchen H.U./Pfister H. (Hrsg): *Instruktionsmanual zur Durchführung von DIA-X-Interviews*. Swets & Zeitlinger B. V., Swets Test Services, Frankfurt, 1997.
- Zech R.: Behandlung in der Untersuchungshaft. *ZfStrVo* 6: 354-361, 1999.

Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Dieter Bindzus und Robin O. Debie

To put people behind walls and bars and to do little or nothing to change them is to win a battle but to lose a war. It is wrong. It is expensive. It is stupid.

Former Chief Justice Warren E. Burger (1907-1995)

I. Geschichtliche Entwicklung

Das moderne amerikanische Strafvollzugssystem als Teil der Strafrechtspflege¹⁾ hat seinen Ursprung in Pennsylvania. Dort initiierten die Quäker unter Führung von Governor William Penn (1644-1718) das 'Great Law' von 1682 (Quaker criminal code), nach dem die Mehrzahl der schwerwiegenden Straftaten anstatt mit Todes- oder Körperstrafen durch Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit (hard labour) in einer Besserungsanstalt (house of corrections) gesühnt werden sollte²⁾. Bereits im Jahre 1787 kam es in Philadelphia zur Gründung der ersten Gefängnisgesellschaft (Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons), die an den religiösen Grundsätzen der Quäker orientiert war³⁾. Auf Initiative dieser Gesellschaft hin wurde 1790 ein Gesetz erlassen, das als Normalstrafe für verurteilte Kriminelle Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit (imprisonment at hard labour) vorsah. Noch im gleichen Jahr wurde in dem bereits seit 1776 bestehenden 'Walnut Street Jail' ein 'Penitentiary House' (Bußhaus) eingerichtet, in dem Schwerstkriminelle anstelle der an sich verurteilten Todesstrafe nunmehr bis zu lebenslange Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten⁴⁾. Dies war zugleich auch der Beginn des 'solitary system' (Pennsylvanisches System), dessen Hauptmerkmal strengste Einzelhaft ohne jede Arbeitsmöglichkeit war. Seine Vollzugswirklichkeit⁵⁾ verkörpert das auf dem Cherry Hill in Philadelphia liegende 'Eastern State Penitentiary' (1829), dessen sternförmiger Flügelbau ein in aller Welt nachgeahmtes Vorbild für Gefängnisbauten wurde⁶⁾. Die Ergebnisse dieses Vollzugssystems standen konträr zu dem, was sich die Quäker als Gründungsväter vorgestellt hatten: Die Zwangsbuße bei völliger Isolation - daran konnten auch die späteren Erleichterungen wie Arbeit auf der Zelle nur wenig ändern - führte nicht zur erwarteten inneren Umkehr und Besserung, sondern dahin, dass viele Strafgefangene in Geisteskrankheit verfielen oder als unverbesserliche Kriminelle in die Freiheit zurückkehrten⁷⁾.

Obwohl später bei der Errichtung und Führung anderer Gefängnisse einiges aus dem 'solitary system' übernommen wurde, konnte es sich weder von der Philosophie noch von der Architektur her durchsetzen. Es verlor den Vorrang an das mit ihm konkurrierende 'silent system'⁸⁾. Hier lag der Vollzugsschwerpunkt auf einem mit militärischer Härte (quasimilitary model) durchgesetztem Schweigegebot, bei dem lediglich die Isolierung tagsüber durch gemeinsame Arbeit aufgehoben wurde^{9), 10)}. Die Grundsätze dieses Vollzugssystems waren in einem 1816 errichteten Gefängnis der Stadt Auburn (New York) entwickelt worden, die dem System auch seinen Namen gab (Auburnsches System). Während nach dem Modell dieser Strafanstalt in den Jahren von 1825 bis 1869 insgesamt 29 weitere Strafanstalten entstanden, diente das 'Eastern State Penitentiary' lediglich für zwei Strafanstalten in den Staaten New Jersey und Rhode Island als Vorbild¹¹⁾. Eine Ursache für die allgemeine Bevorzugung des 'silent system' ist sicherlich in der zwischenzeitlich aufge-

kommenen humanitären Kritik am 'solitary system' zu sehen, letztlich ausschlaggebend dürfte aber gewesen sein, dass sich das 'silent system' als wesentlich kostengünstiger erwiesen hatte¹²⁾. Beide Systeme übten aber weltweit einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Strafvollzugs aus. Ihre Ideen und Grundsätze waren es, die vor allem in Europa bis weit ins 20. Jahrhundert hinein beim Bau und der Verwaltung von Strafanstalten dominierten¹³⁾.

Dem Schuhmacher John Augustus (Boston 1784-1859) wird der Ursprung zweier Alternativen zum Freiheitsentzug zugeschrieben: 'probation' (Strafaussetzung zur Bewährung) und 'community based corrections', eine Art von Dienstleistungsstrafe, bei der kurze Freiheitsstrafen durch zu leistende sozial nützliche Arbeiten ersetzt werden¹⁴⁾. Fast zwei Jahrzehnte lang bewahrte John Augustus als Bürge neben Trunk-süchtigen und Prostituierten, insbesondere kriminell gewordene Jugendliche vor dem Gefängnis. In etwa 2.000 Fällen verbürgte er sich dafür, dass die vor Gericht stehenden Straf-täter sich unter seiner Aufsicht in Zukunft straffrei halten würden. Zunächst nahmen er und seine Frau die Gestrauchelten bei sich selbst auf, später richtete er für sie ein „Haus der Zuflucht“ (House of Refuge) ein¹⁵⁾.

Die vom 'National Congress of Penitentiary and Reformatory Discipline' 1870 in Cincinnati mit 130 Delegierten abgehaltene Konferenz, an der auch Vertreter 24 ausländischer Staaten teilnahmen¹⁶⁾, markierte den Anfang der 'National Prison Association'. Das dort in der 'Declaration of Principles' (37 Prinzipien)¹⁷⁾ beschlossene Vollzugskonzept stellt allein auf die Besserung der Strafgefangenen ab (reformatory concept). Praktiziert wurde dieses erstmals von Zebulon Reed Brockway (1827-1920) in dem 1876 gegründeten 'Elmira State Reformatory' (New York)¹⁸⁾. Zwischen 1876 und 1913 wurde dieses Vollzugskonzept in der einen oder anderen Form von siebzehn Staaten übernommen¹⁹⁾. 1954 wurde die 'National Prison Association' in die 'American Correctional Association' (ACA) umbenannt²⁰⁾. Die von ihr aufgestellten und später ständig modifizierten 'Correctional Standards' üben bis heute in den einzelnen Staaten einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Strafvollzugs aus²¹⁾.

Das erste Viertel des 20. Jahrhunderts stellt sich auf dem Gebiet des Strafvollzugs und der Kriminologie als eine Zeit der intellektuellen und institutionellen Revolution dar, die nicht zu Unrecht als Ära des Fortschritts und der Reform (progressive era) bezeichnet wird²²⁾. Gefordert wurde an Stelle des bisherigen repressiven, ein progressiver Strafvollzug, d.h. weg von dem brutalen und hin zu einem mehr an die allgemeine Gesellschaft angepassten Milieu in den Strafanstalten, bei dem Arbeit und Bildung den Schwerpunkt bilden sollten²³⁾. Im Mittelpunkt stand der individuelle Behandlungsvollzug, der sich in immer stärkerem Umfang einem 'medical model' annäherte. Kriminelles Verhalten wurde als Krankheit angesehen, die mit entsprechender Behandlung oder Medikation zu therapieren sei²⁴⁾. Auf dieser Grundidee basieren auch Rechtsinstitute wie unbestimmte Strafen (indeterminate sentences), Strafaussetzung zur Bewährung (probation) und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (parole). Dem Sicherheitsbedenken der Öffentlichkeit trug man dabei mit der Einführung eines Klassifikationssystems Rechnung, das die Strafgefangenen im Vollzug in die bis heute allgemein geltenden Grade 'minimum, medium and maximum security' einstuft²⁵⁾.

Seit 1960 hat sich der amerikanische Strafvollzug zwar langsam, aber doch signifikant verändert. Schärfere Strafen, die Rechtsschutzbewegung (inmates' legal rights) und der Niedergang des 'medical model' (Martinson: nothing worked²⁶⁾)

hat auf allen Ebenen mehr neue Probleme gebracht, als alte beseitigt. Der große Anstieg von Kriminalität und Gewalt, und der damit verbundene Anstieg der Strafgefängnizensahl wurde und wird von vielen Seiten auf die 'softness' des Strafvollzugs zurückgeführt und hat den Ruf nach Rückkehr 'to getting tough on crime' immer lauter werden lassen (punitive justice model)²⁷⁾.

II. Kriminalstrafungen

1. Freiheitsstrafen

Wie in Deutschland kennt das amerikanische Strafrecht die bestimmte Freiheitsstrafe, (determinate sentence). Anders ist dort allerdings die Möglichkeit geregelt, die Strafdauer zu verkürzen. Grundsätzlich hat der Verurteilte in den USA bei der bestimmten Freiheitsstrafe die gesamte Strafdauer ohne die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes voll zu verbüßen²⁸⁾. Verkürzt werden kann die tatsächliche Strafdauer nur dadurch, dass im administrativen Wege 'good-time'-Tage, die sich der Strafgefangene aufgrund guter Führung während der Strafhaft erworben hat, als verbüßte Tage von der verhängten Strafe abgezogen werden²⁹⁾. Durch diese 'good-time credits', auch 'earned times' genannt, kann sich die tatsächlich zu verbüßende Strafe bis auf die Hälfte, in einigen wenigen Staaten sogar bis auf ein Drittel und darunter vermindern³⁰⁾. Allerdings können erworbene 'good times' - nur die Staaten Minnesota und Ohio sowie das 'Federal Bureau of Prisons' lassen das nicht zu - als Sanktion in einem Disziplinarverfahren auch wieder aberkannt werden³¹⁾.

Anstelle der bestimmten Freiheitsstrafe (determinate sentence) kennen die meisten Staaten nur die unbestimmte Freiheitsstrafe (indeterminate sentence). Bei dieser setzt der Richter nur eine Ober- und Untergrenze hinsichtlich der Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe fest. Innerhalb dieser Grenzen entscheidet dann später ein vom Gericht unabhängiges 'parole board' über eine vorzeitige Entlassung unter Bewährungsaufsicht³²⁾. Von der unbestimmten Strafe verspricht man sich eine bessere Kontrolle der Gefangenen, einen stärkeren Anreiz zur Besserung aus eigenem Antrieb und nicht zuletzt auch eine bessere und genauere Feststellung der Kriminalitätsneigung des einzelnen Rechtsbrechers durch geschultes und erfahrenes Vollzugspersonal als durch nur im Recht ausgebildete Richter³³⁾. Die unbestimmte Freiheitsstrafe (indeterminate sentence) wurde in den meisten Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingeführt, dann aber ab den 60er Jahren wieder teilweise oder ganz durch bestimmte Strafen (determinate sentences) ersetzt. Hauptargument hierfür war, dass die meist mit unqualifizierten Laien besetzten 'parole boards' zu politisch orientiert seien und dass es nicht Aufgabe der 'parole boards' sein kann, als Exekutive über das traditionell der Judikative vorbehaltene Rechtsgut Freiheit zu entscheiden.

Erhebliche Unterschiede zum deutschen Recht ergeben sich bei der Strafzumessung. Das amerikanische Strafrecht kennt abgesehen vom Bundesrecht (United States Code, Title 18 Crimes and Criminal Procedure) überwiegend keine Einzelstrafrahmen zu jedem Straftatbestand. Vielmehr teilt es die Straftatbestände zunächst nur einer der beiden Kategorien 'felonies' (Verbrechen) und 'misdemeanors' (Vergehen) zu, für die es dann mit Unterkategorien sehr weitgefaste Strafrahmen gibt. Danach ist beispielsweise in Texas der Raub als 'felony second degree' klassifiziert, der wie alle anderen Straftaten der gleichen Klassifizierung mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und zwanzig Jahren zu ahnden ist³⁵⁾. Diese Strafzumessung hat in den USA zu so schwer-

wiegenden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten geführt, dass seit den 70er Jahren die Staaten durch Kommissionen (sentencing commissions) rechtsverbindliche Richtlinien für Strafmaßfeststellungen (sentencing guidelines) zu erlassen begannen³⁶⁾. Nach diesen werden für die einzelnen Straftatbestände die Durchschnitts-, Mindest- und Höchststrafdauer gesetzlich festgelegt (presumptive sentencing), die in der Regel ihrerseits von gesetzlich normierten strafmildernden bzw. strafscharfenden Umständen (mitigating/aggravating circumstances) abhängig sind³⁷⁾. Will das Gericht von diesen Richtlinien abweichen, muss es das ausdrücklich schriftlich begründen. Einige Richtlinien gehen sogar soweit, dass sie den Richtern in Tabellen (sentencing guidelines grids) je nach der Schwere der Straftaten und dem kriminellen Werdegang des Täters feste Strafen vorschreiben³⁸⁾. Nach Einführung der Richtlinien ist in den USA die Verhängung von 'probation' und anderen nicht freiheitsentziehenden Sanktionen erheblich gesunken³⁹⁾. Noch einen Schritt weiter geht das 'mandatory sentencing', das von allen 50 Staaten in verschiedenen Formen eingeführt worden ist. Nach diesem sind die Richter verpflichtet, für gewisse schwerwiegende Delikte (Drogen- und Gewaltdelikte mit Schusswaffen u.a.) und bei Gewohnheitstätern ('2 or 3 strikes', d.h. Straftäter mit einer oder zwei Vorverurteilungen wegen eines bestimmten Verbrechens) zeitlich festgelegte, bis zu lebenslanglich reichende Langzeitstrafen zu verhängen, ohne dass es die Möglichkeit der Strafaussetzung gibt⁴⁰⁾.

Zum Umfang und zur Dauer der Freiheitsstrafen seien hier nur einige Zahlen erwähnt: Im Jahr 2000 wurden durch 'state and federal courts' insgesamt 983.828 Personen wegen Verbrechen, d.h. Straftaten die mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr bedroht sind (felony), verurteilt; davon erhielten 32% direkt Strafaussetzung zur Bewährung (straight probation)⁴¹⁾. Fünf Jahre betrug die durchschnittlich verhängte Strafdauer für Täter, die ihre Freiheitsstrafe in 'state prisons' zu verbüßen hatten, wobei erfahrungsgemäß tatsächlich nur etwa die Hälfte der Strafdauer zu verbüßen war⁴²⁾.

2. Strafaussetzung zur Bewährung

Strafaussetzung zur Bewährung (probation) basiert auf der Philosophie, dass es sich bei dem durchschnittlichen Straftäter um keinen gewalttätigen, gefährlichen Kriminellen handelt, aber es doch jemand ist, der zusätzlicher Aufsicht und Führung bedarf, damit er den an ihn von der Gesellschaft gestellten Anforderungen nachkommen kann⁴³⁾. 'Probation', die im amerikanischen Strafrecht als die am wenigsten einschneidende Sanktion angesehen wird, ist ihrem Wesen nach eine Übereinkunft zwischen dem Gericht und dem Angeklagten: Erfüllt der Angeklagte die ihm vom Gericht gemachten Standardauflagen⁴⁴⁾ hinsichtlich seiner Lebensführung (conditions of probation), wird das Gericht ihm die Verbüßung einer bestimmten verhängten Strafe - in der Regel ist das eine Freiheitsstrafe - erlassen; im Falle aber, dass die Auflagen verletzt werden, ist die verhängte Strafe zu verbüßen. Möglich ist auch, dass der Angeklagte direkt für eine bestimmte Zeit 'straight probation' erhält, d.h. dass erst im Falle ihres Widerrufs die Strafe verhängt wird, die durch das Gericht in einer besonderen Verhandlung über das Strafmaß (sentencing hearing) festgesetzt wird⁴⁵⁾. Die Bewährungsfrist beträgt - wie es auch der 'Federal Criminal Code' festlegt - in der Regel fünf Jahre bei Verbrechen (felony)⁴⁶⁾. In einigen Fällen gewährt das Gericht 'probation' nur dann, wenn der Angeklagte zuvor freiwillig eine bestimmte Zeit im '(local) jail' zugebracht hat, eine Praxis, die 'split sentence' genannt wird⁴⁷⁾. Diese 'shock probation' wird häufig bei Ersttätern angewandt, um ihnen einen Eindruck vom 'taste of the bars'

(Gefängnisleben) zu vermitteln, bevor die Strafe ausgesetzt wird (Erfolgsrate: um 70%⁴⁸⁾). Durchgeführt wird die 'probation' durch das zuständige, vom Gericht unabhängige 'probation office', welches von einem 'chief probation officer' geleitet wird. Die verfassungsmäßigen Rechte des unter 'probation' Stehenden sind, besonders was das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sowie das Recht auf Vertraulichkeit betrifft, stark eingeschränkt⁴⁹⁾. Vor der Entscheidung über den Widerruf der 'probation' durch das Gericht, in einigen Fällen auch durch den 'probation officer', ist der Betroffene darüber in Kenntnis zu setzen und eine formale Verhandlung (formal hearing) durchzuführen⁵⁰⁾.

In den USA gibt es etwa 1.900 'probation agencies', von denen die Hälfte der Verwaltung der einzelnen Staaten und die Verbleibenden den Kreisen (counties) oder Städten unterstellt sind⁵¹⁾. Die Zahl der Personen, die unter Bewährung stehen, ist ständig im Steigen: Am 31.12.2001 standen in den USA 3.932.751 Personen unter 'probation'⁵²⁾. Ein Grund für die häufige Anwendung der 'probation' sind die niedrigen Kosten von weniger als US \$ 5,00 pro Tag und Person⁵³⁾. Erfolgsuntersuchungen haben ergeben, dass die 'probation' hinsichtlich des Rückfalls genau so effektiv wie andere strafrechtliche Sanktionen zu sein scheint⁵⁴⁾.

3. 'Intermediate Sanctions'

Alle zwischen der Strafaussetzung zur Bewährung (probation) und dem Freiheitsentzug liegenden Sanktionen ohne Freiheitsentzug werden systematisch als 'intermediate sanctions' eingeordnet. Sie gelten im Vergleich zur Freiheitsstrafe als insgesamt weniger einschneidend, billiger und, was die Reduzierung des Rückfalls betrifft, erfolgreicher als der Freiheitsentzug.

Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit (community service) sind die vom verurteilten Straftäter zu erbringenden unbezahlten Arbeitsleistungen für sein durch seine Straftat gezeigtes gesellschaftsschädigendes Verhalten. Diese können von Straßenreinigungsarbeiten, der Rasenpflege auf öffentlichen Grundstücken, Hausmeisterarbeiten in Kirchen oder Schulen, Anlegen von Parks und Spielplätzen, Reparaturarbeiten an öffentlichen Gebäuden bis hin zu freiwilligen Diensten in Krankenhäusern und Rehabilitationszentren reichen⁵⁵⁾. Trotz steigender Akzeptanz wird diese Sanktion noch nicht ausreichend genutzt, weil nur ein kleiner Teil der Gerichte bereit ist, sie regelmäßig zu verhängen. Wegen des großen Planungs- und Personalaufwands scheitern aber auch viele Programme an ihrer Finanzierung⁵⁶⁾.

Elektronischer Hausarrest

Seit den frühen 60er Jahren wird die elektronische Überwachung (electronic monitoring) dazu benutzt, um mit Telemetriegeräten (telemetry devices), in Deutschland als „elektronische Fußfessel“ bzw. „elektronische Überwachung“ erst als Pilotprojekt (erfolgreich) erprobt⁵⁷⁾, den jeweiligen Aufenthaltsort eines verurteilten Straftäters zu überwachen. Heute verwenden alle Staaten in den USA diese stets mit Hausarrest verbundene Sanktion; insgesamt betrug die Anzahl der auf diese Weise überwachten Straftäter schon Anfang der 90er Jahre über 70.000⁵⁸⁾. 'Electronic monitoring' ist für sich allein kein selbstständiges Programm, sondern lediglich ein Mittel, um die Sanktion des Hausarrestes effektiver zu gestalten⁵⁹⁾. Hauptsächlich bei der Strafaussetzung zur Bewährung (probation) und der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (parole) kann das 'electronic monitoring' zumindest teilweise die persönliche Überwachung durch Bewäh-

rungshelfer (probation officer) erleichtern und verstärken⁶⁰). Leider hat sich die Hoffnung bisher noch nicht erfüllt, dass das 'electronic monitoring' zur Verminderung der Überfüllung der Strafanstalten (overcrowding) beitragen kann⁶¹). Wie aus einer kalifornischen Untersuchung ergibt, spricht für die elektronische Überwachung aber das Kostenargument. Dort wurden Anfang der 90er Jahre für einen Strafgefangenen im 'state prison' jährlich US \$ 21.800 aufgewandt, wogegen der entsprechende Betrag, der teilweise noch selbst vom verurteilten Straftäter aufzubringen war, für den elektronischen Hausarrest nur zwischen US \$ 3.500-8.500 lag⁶²). Unberücksichtigt bleibt hier allerdings, was sich letztlich auch gar nicht eindeutig feststellen lässt, ob der Straftäter ohne 'electronic monitoring' sofort zu einer kostenintensiveren Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre, eine kostengünstigere Bewährungsstrafe erhalten hätte oder ob der Strafgefangene an Stelle von 'parole' länger im Strafvollzug hätte bleiben müssen. Bei der Diskussion der Kostenfrage darf auch nicht der 'net widening' Effekt außer Betracht bleiben, d.h. dass das 'electronic monitoring' für den Staat die Versuchung mit sich bringt, mehr Bürger als unbedingt notwendig, dieser strikten Überwachung zu unterstellen⁶³).

Boot Camp

Die Ära der 'Boot Camps', die militärischen Ausbildungslagern (military boot camps) nachgebildet sind, begann 1984 in den Staaten Oklahoma und Georgia. Die 90-180 Tage dauernden erzieherischen Programme basieren auf strikter Disziplin, körperlichem Training und schwerer Arbeit, gemischt mit Drill und sonstigen Aspekten militärischer Grundausbildung. Von 1984 bis 1994 stieg in Georgia die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze von 250 auf 3.000⁶⁴). Im gleichen Zeitraum richteten, hauptsächlich zur Entlastung ihrer überfüllten Strafanstalten, neben dem 'Federal Bureau of Prisons' 30 weitere Staaten 'Boot Camps' für erwachsene Straftäter ein. In der Regel ist der Teilnehmerkreis auf junge, nicht gewalttätige Täter beschränkt, die noch keine ausgebildete kriminelle Karriere hinter sich haben. Hauptziel der Programme ist es, bei den Straftätern positive Verhaltensänderungen zu bewirken. Genauer gesagt, will man die Gefangenen „fit“ für das Arbeitsleben machen, sie dazu bringen, ihren Drogen- und Alkoholkonsum zu reduzieren, bessere Eltern zu werden und sie ganz allgemein dahingehend zu beeinflussen, sich aktiver am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Nach erfolgreicher Absolvierung des Programms werden die Teilnehmer noch für eine gewisse Zeit unter Bewährungsaufsicht (probation) gestellt. Bei Misserfolg müssen sie ihre volle Strafe in der Strafanstalt verbüßen oder werden - soweit noch nicht geschehen - von dem zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt⁶⁵).

Heute wird die Einrichtung der 'Boot Camps', die 1993 bereits über eine Kapazität von über 7.000 Plätzen verfügte⁶⁶), in den USA sehr kontrovers diskutiert. Trotz allem bleiben die 'Boot Camps' im Vergleich zu den geschlossenen Strafanstalten immer noch eine populäre Alternative, obwohl sie nach Erfolgsuntersuchungen keinen signifikanten Einfluss auf die Rückfallquote haben⁶⁷). Ein durchaus positives Ergebnis ist aber, dass sich die Teilnehmer dieser Programme insgesamt nicht schlechter als Strafgefangene bewähren, die eine deutlich längere Zeit in den Strafanstalten eingesperrt waren. Auch besteht die berechtigte Hoffnung, dass durch die 'Boot Camps' die Überbelegung der Strafanstalten reduziert werden kann, um Platz für gewalttätige Straftäter zu gewinnen, für deren Resozialisierung ein längerer Aufenthalt in einer geschlossenen Strafanstalt unumgänglich ist.

Geldstrafe, Schadenswiedergutmachung und Einziehung

Geldstrafen (fines)⁶⁸ werden in den USA für alle Arten von Delikten verhängt. Nach Schätzungen werden jährlich durch die Vollstreckungsorgane der Gerichte mehr als eine Milliarde Dollar an Geldstrafen eingetrieben. Im Allgemeinen werden Geldstrafen weniger als alleinige Sanktion, sondern in Verbindung mit Rechtsfolgen wie Strafaussetzung zur Bewährung (probation) und Freiheitsentzug verhängt. Die nach Tagesätzen verhängte Geldstrafe (day fine) nach deutschem und schwedischem Vorbild ist bisher nur in Arizona, Connecticut, Iowa und Oregon probeweise eingeführt worden. Schadenswiedergutmachung (restitution) ist in vielen Staaten, zumeist als Bewährungsaufgabe im Rahmen der Strafaussetzung, institutionalisiert. Das Rechtsinstitut der Einziehung (forfeiture) gab es im amerikanischen Strafrecht bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht, erst danach haben es der Kongress und die meisten Bundesstaaten zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und des organisierten Verbrechens eingeführt.

4. Todesstrafe

2001 gab es in 38 von 50 Staaten und im Zuständigkeitsbereich des 'Federal Government' die Todesstrafe (death penalty)⁶⁹). Obwohl die Debatte über die Todesstrafe in den USA immer stärker und kontroverser geführt wird, hält sie die Mehrzahl der Amerikaner - wenn auch abnehmend - für gerecht⁷⁰). 1972 hat der 'Supreme Court' im Fall Furman v. Georgia⁷¹) die Frage verneint, dass die Todesstrafe gegen das verfassungsrechtliche Verbot (Amendment VIII to the Constitution of the USA) von grausamen und ungewöhnlichen Strafen (cruel and unusual punishment) verstößt. In zwei weiteren Entscheidungen wurde sogar die Hinrichtung von Jugendlichen über 16 Jahren sowie von geistig zurückgebliebenen, noch nicht geisteskranken Personen für verfassungskonform erklärt⁷²). 36 der 38 Staaten mit der Todesstrafe benutzen als Hinrichtungsmethode die 'lethal injection' (tödliche Injektion); neun Staaten lassen die 'electrocution' (elektrischer Stuhl), vier Staaten 'lethal gas' (Gaskammer), drei Staaten 'hanging' (Erhängen am Galgen) und drei Staaten 'firing squad' (Erschießung) zu; 16 Staaten lassen mehr als eine Hinrichtungsart zu, über die in der Regel der zum Tode Verurteilte selbst die Wahl treffen kann⁷³).

Am Jahresende 2001 warteten in den Todeszellen der Strafanstalten von 37 Staaten und des 'Federal Government' insgesamt 3.581 zum Tode Verurteilte (118 Ausländer aus 38 Ländern⁷⁴), darunter 51 Frauen, auf ihre Hinrichtung, wobei 55% der Verurteilten weißer und 43% schwarzer Hautfarbe waren⁷⁵). Von 1930 - 2001 wurden in den USA 4.616 Personen, davon 749 seit 1977, hingerichtet⁷⁶). Im Jahre 2002 betrug die Zahl der Hinrichtungen - alle wurden mittels 'lethal injection' durchgeführt - 71 (darunter zwei Frauen), insgesamt gab es fünf Hinrichtungen mehr als 2001⁷⁷).

III. System und Organisation des Strafvollzugs

1. Vollzugsziel

Theoretisch hatten die USA bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts - der Weg zur tatsächlichen Verwirklichung war allerdings noch weit - die meisten Aspekte eines modernen Strafvollzugs in Ansätzen realisiert. Körper- und Todesstrafen als Mittel der Vergeltung und Sühne (retribution) waren weitgehend durch den Freiheitsentzug (incarceration) abgelöst worden, dessen Sinn und Zweck es auch war, die abgeur-

teilten Rechtsbrecher unter professioneller Leitung einem Prozess der Besserung und Resozialisierung (process of reform and rehabilitation) zu unterziehen, ohne sie zu erniedrigen oder auszubeuten (not be degraded or exploited)⁷⁸). Trotz dieser allgemein positiven Entwicklung lässt sich in den einzelnen Staaten bis heute kein klares, einheitliches Vollzugsziel ausmachen. Wenn überhaupt, werden dort die Vollzugsziele in unterschiedlicher Bedeutung und Wertung unter einem Sammelsurium von Begriffen wie Abschreckung (deterrence), Resozialisierung (rehabilitation), Schutz der Gesellschaft (societal protection), Wiedereingliederung (reintegration), gerechte Vergeltung (just-deserts justice, retribution) und Strafe (punishment) abgehandelt⁷⁹). Einig ist man sich aber darüber, dass der Kernpunkt der Bestrafung für schwerwiegendere Delikte im Entzug der Freiheit liegt, wobei dieser selbst aber keine zusätzliche Bestrafung für den Straftäter mit sich bringen soll⁸⁰). Weniger Übereinstimmung besteht darüber, was innerhalb der Mauern der Strafanstalt mit den Strafgefangenen zu geschehen hat. Die meisten Staaten versuchen über den bloßen Freiheitsentzug hinaus, in stärkerem oder schwächerem Umfang auch etwas für die Besserung und Resozialisierung der Strafgefangenen zu tun. Dabei haben sich die Mittel der Meditation, Arbeit und Erziehung als so wenig effektiv erwiesen, dass immer mehr Kritiker fordern, Strafanstalten sollten in allererster Linie der Bestrafung und nicht Besserungs- und Resozialisierungsbemühungen dienen. Übersehen wird dabei allerdings die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen eines Tages in die Gesellschaft zurückkehrt und dass die Strafanstalten zumindest auch die Verpflichtung haben, die Strafgefangenen auf die Entlassung in die Gesellschaft vorzubereiten⁸¹).

Drei Modelle von Strafanstalten bestimmen bis heute in verschiedenen Varianten stärker oder schwächer die Vollzugswirklichkeit in den USA:

1. Das 'custodial model' (Verwahrmodell) basiert auf der Annahme, dass Strafgefangene aus Gründen der Rückfallsverhinderung (incapacitation), Abschreckung (deterrence) und der Vergeltung (retribution) inhaftiert sind;
2. das 'rehabilitation model' (Resozialisierungsmodell), auch 'medical model' genannt, geht von der Idealvorstellung einer individuellen Behandlung mit dem Ziel aus, das kriminelle oder asoziale Verhalten der Strafgefangenen zu ändern. Dieses Modell erlangte Bedeutung während der 50er Jahre und erfreute sich weitgestreuter Popularität, bis sich seine allgemeine Akzeptanz in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wieder zu verlieren begann;
3. das 'reintegration model' (Wiedereingliederungsmodell) sieht in der Strafanstalt einen „Trainingsplatz“ für den Strafgefangenen, um ihn auf seine zukünftige Existenz in der freien Gemeinschaft vorzubereiten⁸²).

2. Rechtsstellung des Strafgefangenen

Lange Zeit besaßen die Strafgefangenen in den USA vergleichsweise wenige Rechte, da die Gerichte nicht gewillt waren, sich in die inneren Angelegenheiten des Strafvollzugs einzumischen ('hands-off' doctrine)⁸³). Der Strafgefangene war - wie der Supreme Court von West Virginia 1871 feststellte - während seiner Inhaftierung Sklave des Staates und zivilrechtlich tot (civiliter mortuus)⁸⁴), d.h. er konnte u.a. weder Verträge schließen, über sein Eigentum verfügen, ein öffentliches Amt oder sein Elternrecht wahrnehmen, noch heiraten; die Ehefrauen der Strafgefangenen besaßen den Witwenstatus, konnten also erneut heiraten, so als ob ihre inhaftierten Ehemänner verstorben seien. Bis heute schließen der Bund und einige Staaten Strafgefangene gesetzlich (fe-

deral und state statutes) von normalerweise den Bürgern zu stehenden Rechten, u.a. wie Wahlrecht, öffentlichen Ämtern und der Teilnahme als Geschworener in einer Jury, an (collateral consequences of a criminal conviction)⁸⁵).

Erst während der 40er Jahre des vergangenen Jahrhunderts begannen die Gerichte anzuerkennen, dass auch Strafgefangene ihre zivilen Rechte weitgehend behalten (prisoners rights) und diese auch gerichtlich geltend machen können⁸⁶). Die Rechte der Gefangenen ergeben sich aus verschiedenen Rechtsquellen, basieren aber vorwiegend auf den in den Anhängen zur amerikanischen Verfassung verbrieften juristischen Grundrechten (vgl. Amendments I, IV, V, VI, VIII, XIV to the Constitution of the United States of America) sowie der Section 1983 des Civil Rights Act von 1871⁸⁷). Von der Möglichkeit, ihre verfassungsmäßig verbürgten Rechte auch gerichtlich geltend zu machen, haben die Strafgefangenen in den vergangenen Jahrzehnten in einem solchen Maße Gebrauch gemacht, dass der unglaubliche Anstieg der Klagen von Strafgefangenen gegen die öffentliche Hand als „Explosion von Rechtsstreitigkeiten der Strafgefangenen“ (inmate litigation explosion) bezeichnet wird⁸⁸): 1977 gingen 34.383 'federal and state prisoners' mit Klageanträgen (petitions) vor 'U.S. District Courts'; 1995 betrug die entsprechende Zahl bereits 118.149⁸⁹). Diese Zahl verringerte sich dann aber wieder infolge des 'Prison Litigation Reform Act (PLRA)' bis 2002 auf nur 55.295; der Grund lag nicht zuletzt in der Einführung von Gebühren, um der Flut der Klageanträge Herr zu werden⁹⁰).

3. Strafvollzugsanstalten

Prisons

'Prisons' - sie unterscheiden sich erheblich nach Größe und Aufnahmekapazität - sind Strafanstalten der einzelnen Staaten (state prisons), in denen Freiheitsstrafen über ein Jahr und Todesstrafen vollstreckt werden. Sie tragen aus Bezeichnungen wie 'penitentiaries', 'correctional institutions' oder 'reformatories' wobei der Unterschied oft nur im Namen liegt. 'Federal prisons' (Bundesstrafanstalten) unterstehen dem 'Federal Bureau of Prisons, Washington D.C.', eine Abteilung des 'U.S. Department of Justice'. Sie dienen zur Aufnahme von Strafgefangenen, die von 'Federal Courts' wegen Verletzung bundesrechtlicher Strafvorschriften zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt wurden.

Nach der letzten im Jahre 1997 veröffentlichten Statistik des 'U.S. Department of Justice' gab es im Jahre 1999 1.375 'state prisons' und 125 'federal prisons' mit einer Aufnahmekapazität von 909.908 bzw. 65.811 Haftplätzen, die zu 103% bzw. 124% überbelegt waren⁹¹). Von diesen insgesamt 1.500 Strafanstalten hatten 854 eine Kapazität von unter 500, 286 eine Kapazität von 500-999, 306 eine Kapazität von 1.000-2.499 und 54 eine Kapazität von über 2.500 Strafgefangenen⁹²). Diese Strafanstalten sind nach ihrem Sicherheitsgrad und Sicherheitsbedürfnis in 'maximum security prisons' (1995: 298 Anstalten mit 20,5% aller klassifizierte Strafgefangenen), 'medium security prisons' (1995: 46 Anstalten mit 42,2% aller klassifizierten Strafgefangener oder 'minimum security prisons' (1995: 739 Anstalten mit 37,3% aller klassifizierten Strafgefangenen) unterteilt⁹³).

Die oft Festungen gleichenden 'maximum security prisons' - allgemein bekannt sind u.a. Namen wie Alcatraz, San Sing, Folsom, Attica, San Quentin - verfügen über umfangreiche Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen wie u.a. doppelt gesicherte elektrische Zäune, hohe Mauern und Wachtürme mit bewaffnetem Personal. Die in den 'maximum security prisons' einsitzenden Strafgefangenen, bei denen e

sich in aller Regel um gewalttätige, fluchtgefährdete Straftäter handelt, sind meist in mit Metallgittern verschlossenen Zellen untergebracht, die jeweils über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen. Für die hochgefährlichen Strafgefangenen des 'Federal Bureau of Prisons' wurden unter dem Namen 'U.S. Penitentiaries' besondere 'super-maximum prisons' eingerichtet. Das bekannteste, berühmt berüchtigte, 1963 geschlossene 'U.S. Penitentiary, Alcatraz Island'⁹⁴⁾ fand in dem 1994 eröffneten 'U.S. Penitentiary, Administrative Maximum Security Complex, Florence/Colorado' (484 Haftplätze) einen „würdigen“ Nachfolger. Diese auch 'New Alcatraz' genannte Hochsicherheitsanstalt verfügt über einen Sicherheitsstandard, der in den USA seinesgleichen sucht⁹⁵⁾. Das demonstrieren unter anderem mehr als 1.400 computergesteuerte elektronische Türen, die sich bei einem Ausbruchversuch alle zugleich automatisch schließen lassen. Hier werden die nach Meinung der amerikanischen Strafvollzugsbehörden gefährlichsten Strafgefangenen in strengster Einzelhaft gehalten, bei der ihnen nur an fünf Tagen der Woche für eine Stunde etwas mehr Bewegungsmöglichkeit in einem dafür vorgesehenen besonderem Raum gewährt wird. Die Wände der Zellen sind so schalldicht isoliert, dass zwischen den Gefangenen auch keine Verständigung durch Klopfzeichen möglich ist. Hauptziel des Vollzugs ist hier allein die sichere Verwahrung, Resozialisierung ist dabei allenfalls ein wünschenswerter Nebeneffekt⁹⁶⁾.

Auch die 'medium security prisons' haben umfangreiche Überwachungseinrichtungen nach außen, gewähren aber im inneren Bereich für die Strafgefangenen mehr Bewegungsfreiheit. Der Vollzugsschwerpunkt liegt hier mehr auf einem abgestuften Zugang zu Resozialisierungs- und Rehabilitationsprogrammen, wobei den Strafgefangenen weitergehende Privilegien gewährt werden können. In den 'minimum security prisons' liegt das Vollzugsziel stärker auf der gesellschaftlichen Wiedereingliederung nicht gewalttätiger Straftäter mit einem nur geringfügigen Fluchtpotential. Äußere Sicherungseinrichtungen sind hier in der Regel nur einfache Maschendrahtzäune, die Bekleidungs Vorschriften sind lockerer und es besteht die Möglichkeit des unüberwachten Freigangs zur Arbeit und zu Bildungsmaßnahmen (furlough). Diesen Einrichtungen, die im Süden und Westen oft in Form von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben organisiert sind, wird in der Öffentlichkeit oft zum Vorwurf gemacht, dass sie mehr 'Country Clubs' als Strafanstalten gleichen.

In den USA gibt es seit den 70er Jahren - überwiegend im 'federal system' - auch gemeinsame Strafanstalten für männliche und weibliche Strafgefangene (coed prisons or co-correctional institutions), deren Zahl bis 1990 auf 35 angewachsen war. Bis auf die nach Geschlechtern getrennte Unterbringung bei Nacht werden hier alle Einrichtungen und Programme zwischen Männern und Frauen geteilt, was den Frauen vor allem im Ausbildungsbereich bessere Möglichkeiten bietet⁹⁷⁾. Vorteil dieses Anstaltstyps ist, dass durch die möglichen heterosexuellen Kontakte eine bessere Atmosphäre geschaffen wird; von Nachteil sind allerdings kaum zu unterbindende unerlaubte heterosexuelle Beziehungen und vermehrte disziplinarische Probleme⁹⁸⁾.

Die Überfüllung der staatlich betriebenen Strafanstalten und finanzielle Probleme haben in vielen Staaten die Einrichtung von ganz oder teilweise privatbetriebenen Strafanstalten beschleunigt. 1986 eröffnete in Marion/Kentucky die erste privatbetriebene Strafanstalt (private prison) der Sicherheitsstufe 'minimum security' mit einer Kapazität von 370 Haftplätzen. Im Jahre 1991 gab es bereits 44 'private prisons' mit einer Aufnahmekapazität für 13.400 Strafgefangene⁹⁹⁾. 2002

unterhielten 30 Staaten, der 'District of Columbia' und das 'Federal Bureau of Prisons', wenn auch mit stark rückläufiger Tendenz, privat betriebene Vollzugseinrichtungen (meist mit dem Sicherheitsgrad 'minimum security') für insgesamt 86.626 Strafgefangene (6,1% aller Strafgefangenen)¹⁰⁰⁾. Befürworter der privatbetriebenen Strafanstalten behaupten, dass diese bessere Dienstleistungen zu billigeren Preisen zur Verfügung stellen können, eine Behauptung, die die Ergebnisse teilweise zu rechtfertigen scheinen¹⁰¹⁾.

Jails

'Jails', die von Kreisen (counties) und Stadtbezirken (municipalities), in geringem Umfang auch vom 'Federal Bureau of Prisons' unterhalten werden, dienen vorwiegend zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Wenn die Aufnahmekapazität der 'state und federal prisons' erschöpft ist, werden in ihnen auch Strafgefangene mit höheren Freiheitsstrafen untergebracht. 1999 gab es in den USA 3.365 'state jails' und elf 'federal jails' mit einer Kapazität von 652.321 bzw. 8.040 Haftplätzen, die zu 93% bzw. 139 % belegt waren; 76 'jails' mit einer Kapazität von über 1.000 Haftplätzen standen dabei 1.874 'jails' mit weniger als 50 Haftplätzen gegenüber¹⁰²⁾.

Stichwortartig seien hier einige generalisierende Unterschiede zwischen 'prisons' und 'jails' genannt, die - von Ausnahmen abgesehen - einen negativen Einfluss auf die Qualität des Vollzugs haben:

1. Unterschiedlichkeit der Klientel (u.a. Untersuchungsgefangene, auf ihren Transfer in Jugendanstalten wartenden Jugendliche, wegen Trunkenheit oder Verkehrsdelikten Kurzzeitbestrafte, in psychiatrische Anstalten zu überführende Geistesranke und wegen Überfüllung der 'prisons' auf ihre Überführung wartende, verurteilte Schwerekriminelle);
2. Fehlen von berufsfördernden Maßnahmen, Arbeitsmöglichkeiten, psychologischer Betreuung und Therapie;
3. wenig, gar nicht oder schlecht ausgebildetes und bezahltes Personal;
4. keine Klassifizierung der Insassen (inmates) nach Sicherheitserfordernissen und Mangel an elektronischen Sicherungseinrichtungen;
5. hohe Fluktuation der Insassen und ein damit verbundenes unberechenbares Anstaltsklima;
6. schlechte Gesundheitsfürsorge, die schon häufig Anlass zu gerichtlichem Einschreiten (court order) gegeben hat¹⁰³⁾.

4. Vollzugspersonal

Ähnlich wie in Deutschland werden die amerikanischen Strafanstalten überwiegend alleinverantwortlich von einem Anstaltsleiter (warden bzw. superintendent) geleitet. Unterstützt wird dieser in der Regel von vier Stellvertretern (deputy wardens: management, custody, programs, industry and agriculture), dem Verwaltungsstab (administrative/clerical), dem allgemeinen Vollzugsdienst (custodial staff: inmate security, movement and discipline) und Spezialisten aus verschiedenen Berufsgruppen (professional staff: educational, technical, maintenance, food service u.a.), die zur Aufrechterhaltung des täglichen Anstaltsbetriebs erforderlich sind¹⁰⁴⁾. Die Einstellungsvoraussetzungen in den Vollzugsdienst der Staaten sind überall ähnlich. Für die Einstellung muss der Bewerber meist eine Kombination der folgenden Kriterien erfüllen: 18-21 Jahre alt, 'high-school'-Abschluss, keine Vorstrafen wegen Verbrechen (felony), Wohnsitz im entsprechenden

Staat, US-Staatsangehörigkeit, körperliche und geistige Eignung, zwei Jahre allgemeine Berufserfahrung oder weiterführende Schulbildung und Führerschein¹⁰⁵).

1995 gab es in den 'state und federal prisons' insgesamt 347.320 Beschäftigte (administrative/clerical: 36892, custodial staff: 220.892, professional staff: 79916)¹⁰⁶. Der Personalschlüssel (in-mate-to-employee ratio) betrug 2,95:1, bei einem Frauenanteil von 29%. Der gruppenspezifische Personalschlüssel hängt in den USA im Einzelnen vom Vollzugsziel oder genauer davon ab, welchem Rang der einzelne Staat der sicheren Verwahrung (custody) bzw. der Resozialisierung (rehabilitation) einräumt. Für das gesamte amerikanische Justizwesen waren 1999 fast 2,2 Mio Personen tätig (federal 8,7%; state 32,2%; local 59,1%), davon waren 716.573 im Bereich der 'corrections' tätig (federal 4,3%; state 63,7%; local 31,9%)¹⁰⁷. Im Jahr 2000 betrug das durchschnittliche jährliche Einkommen der amerikanischen Vollzugsbediensteten (correctional officers) US \$ 31.170; wobei die unteren 10% etwa US \$ 20.000, die oberen 10% etwas über US \$ 49.000 verdienen¹⁰⁸. Das durchschnittliche Anfangsgehalt im Strafvollzugsdienst hat sich von 1993-1997 von US \$ 18.374 auf 20.888 erhöht¹⁰⁹.

5. Strafgefangene

Entwicklung der Gefangenenpopulation

Nach Aussagen mancher Fachleute des Strafvollzugs ist Amerika zugleich „ein Land der Freien als auch der Strafgefangenen“, weil kein anderes zivilisiertes Land der Erde einen höheren Prozentsatz seiner Bevölkerung in staatlichem Gewahrsam hält¹¹⁰. Im Jahre 1925 betrug die Anzahl der Strafgefangenen in den 'federal and state prisons' (ohne Inhaftierte in den 'local jails') nur 91.669 (Gefangenziffer pro 100.000 Einwohner: 79¹¹¹), wobei die Gefangenziffer mit 111 bis Mitte der 70er Jahre relativ konstant blieb¹¹². Danach begannen die absoluten Gefangenzahlen zu „explodieren“: Ab 1975 verdoppelte sich in den nächsten zehn Jahren die Zahl der Strafgefangenen von 240.593 auf über 480.000, bis 1992 hatte sich die Gefangenzahl mit 846.277 wiederum fast verdoppelt (Gefangenziffer: 332¹¹³). Im Jahre 2002 überschritt die Anzahl der Strafgefangenen inklusive der Inhaftierten in den 'local jails' mit 2.019.234 (prisons: 1.348.986, jails: 665.475, District of Columbia: 4773) erstmals die zwei Millionengrenze (Gefangenziffer der Gesamtgruppe: 702), darunter waren 6,7% Frauen¹¹⁴. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung wurden Männer 15 mal mehr als Frauen in 'state oder federal prisons' inhaftiert (Gefangenziffer Männer: 902, Frauen: 60)¹¹⁵. Auffällig hoch ist, wie ein Vergleich ergibt, die Gefangenziffer der männlichen Minderheitengruppen: Während die weißen Amerikaner (whites) eine Gefangenziffer von 649 haben, beträgt diese bei den Afro-Amerikanern (blacks) 4.810 und bei den Hispano-Amerikanern (hispanics) 1.740; in absoluten Zahlen stehen 630.700 weiße Amerikaner 818.900 Afro-Amerikanern bzw. 342.500 Hispano-Amerikanern gegenüber¹¹⁶. Von der männlichen Bevölkerungsgruppe der Afro-Amerikanern im Alter zwischen 25 und 29 Jahren waren 12,9% inhaftiert, während der entsprechende Prozentsatz bei den Hispano-Amerikanern nur bei 4,3% und der der weißen Amerikaner bei 1,6% lag¹¹⁷.

Den Grund für den raschen Anstieg der Gefangenenpopulation in den letzten Jahrzehnten sieht man in den USA nicht in einem allgemeinen Ansteigen der Kriminalität, sondern in erster Linie darin, dass die Gesetzgebung, wie oben bereits geschildert, aus politischen Gründen zu längeren bestimmten Strafen (determinate and mandatory sentencing) übergegangen ist. Das hat dazu geführt, dass signifikant

mehr Strafgefangene in die Strafanstalten aufgenommen als entlassen wurden. Als Ursache wird auch der verloren gegangene Glaube an die Wirksamkeit des 'rehabilitation models' angesehen¹¹⁸. Im Jahre 2000 waren von den in den 'state bzw. federal prisons' 1.206.400 bzw. 129.329 einsitzenden Strafgefangenen 48,8% bzw. 10% wegen Gewaltstraftaten (violent offenses¹¹⁹), 19,8 bzw. 7,6% wegen Eigentumsdelikten (property offenses¹²⁰), 20,8% bzw. 56,8% wegen Drogen delikten (drug offenses¹²¹), 10,3% bzw. 24,6% wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (public-order offenses) und 0,3% bzw. 1% wegen anderer Delikte inhaftiert¹²².

Frauen

Bis heute sind die weiblichen Strafgefangenen im Strafvollzug so unterrepräsentiert, dass man ihnen das Label 'the forgotten offenders' gegeben hat. Im Jahre 2000 waren von den 76.400 weiblichen Strafgefangenen in den 'state prisons' 31,4% wegen Gewaltstraftaten (violent offenses), 25,1% wegen Eigentumsdelikten (property offenses), 32,3% wegen Drogendelikten (drug offenses), 10,7% wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (public-order offenses) und 0,5% wegen anderer Delikte inhaftiert¹²³. Seit 1995 lag die jährliche Wachstumsrate bei den weiblichen Strafgefangenen bei 5,4%, dagegen bei den männlichen Strafgefangenen nur bei 3,6%. Die Afro-Amerikanerinnen haben eine signifikant höhere Gefangenziffer als die weißen Amerikanerinnen; in der Gruppe der 30 bis 34-jährigen betrug die entsprechende Gefangenziffer 1024 gegenüber 213, was also fast fünf mal so hoch¹²⁴. Die Strafanstalten für Frauen, die sehr häufig im Pavillonstil (cottage architectural style) gebaut sind, haben sich bis heute noch nicht vom „Erbe“ der frühen 'reformatories' befreien können. Immer noch hält sich zäh die Vorstellung, dass man weiblichen Strafgefangenen vor allem hausfrauliche Fähigkeiten vermitteln sollte; die Arbeits- und Beschäftigungsprogramme basieren daher immer noch stark auf geschlechtsbezogenen Stereotypen¹²⁵, ¹²⁶.

Ältere Strafgefangene

Ein immer größer werdendes Problem stellen für den amerikanischen Strafvollzug die älteren Strafgefangenen (elderly bzw. older inmates) dar. Darunter fallen bereits die über 50 bzw. 55-jährigen Strafgefangenen, weil deren allgemeiner Gesundheitszustand infolge von Veralterung dem eines zehn Jahre älteren Menschen in der freien Gesellschaft entspricht. Ihre Anzahl ist unverhältnismäßig stark im Ansteigen begriffen: Von 1990-1997 stieg der Anteil der über 50-jährigen an der Gesamtzahl der Strafgefangenen von 4% auf 6,8%; bis zum Jahre 2010 wird mit einem Anstieg von 16% gerechnet¹²⁷. Die überdurchschnittlich hohen Kosten und die besonderen Anforderungen, die der Strafvollzug für die älteren Strafgefangenen mit sich bringt, zwingen die für den Strafvollzug Verantwortlichen, für diese Altersgruppe nach neuen Lösungen zu suchen. Diskutiert werden und wurden besondere Strafanstalten für ältere Gefangene (geriatric prisons), die teilweise auch schon eingerichtet worden sind. Andere befürworten zum Teil aus humanitären, aber meist auch aus finanziellen Erwägungen - die Kosten für über 55-jährige Strafgefangene übersteigen die von jüngeren Strafgefangenen um das Dreifache - eine Ausdehnung der vorzeitigen Entlassung (early release) für ältere Strafgefangene¹²⁸.

Unterbringung, Anstaltskleidung, Vollzugsalltag

Ein wichtiges Problem stellt die Unterbringung der Strafgefangenen dar. Seit dem Beginn des Strafvollzugs in den USA war es weithin anerkannter Grundsatz, dass die Unterbringung in Einzelzellen erfolgen sollte, um den Strafgefangenen in völliger Abgeschlossenheit Gelegenheit zu geben, über

das von ihnen begangene Unrecht nachzudenken¹²⁹). Dieses Ziel konnte zu keinem Zeitpunkt verwirklicht werden, weil man nie mit dem Bau neuer Strafanstalten nachkam. Das hatte zur Folge, was heute schon resignierend von der Rechtsprechung anerkannt wird, dass die Mehrfachbelegung von Einzelzellen (double celling) fast schon zum Regelfall geworden ist, das Problem der Überbelegung sich aber trotzdem ständig weiter verschärft¹³⁰).

Um die Strafgefangenen identifizieren zu können, aber nicht zuletzt auch zu erniedrigen, hat man - vieles davon wurde später in Europa übernommen - in den USA besonders auffällige Anstaltskleidung entwickelt¹³¹). Auf die locker geschnittenen, aus groben Baumwollstoffen gefertigten Kleidungsstücke wurden quer oder längsgestreift abwechselnd schwarze und weiße Streifen (prison stripes) aufgenäht. Diese Anstaltskleidung war vor allem im Süden der USA bis Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts in Gebrauch, ist dann aber in den meisten Anstalten durch blaue oder weiße Jeanskleidung ersetzt worden. Unter dem Vorwand, die Öffentlichkeit vor entwichenen gefährlichen Strafgefangenen zu schützen, hat man vor allem in 'jails' der Staaten Texas, Indiana, Nebraska, Mississippi, Florida and Maine in neuester Zeit damit begonnen, Anstaltskleidung mit 'prison stripes' wieder einzuführen; selbst in den 'juvenile detention centers' in Massachusetts und Missouri ist der 'Zebra look' zwischenzeitlich wieder in Mode gekommen¹³²).

Der Anstaltstag (daily routine) verläuft in den meisten Strafanstalten der USA ähnlich. Der hier geschilderte Verlauf gilt für die Strafgefangenen der Sicherheitsstufe 3 und 4 (medium security) der 'state prisons' in Utah¹³³): Die Strafgefangenen werden zwischen 6.00-7.00 Uhr geweckt. Danach wird von ihnen erwartet, dass sie ihre Zellen reinigen, sich um ihre Körperhygiene kümmern und frühstücken. Anschließend - es besteht in den 'prisons' von Utah allgemeiner Arbeitszwang - rücken sie zur Arbeit oder zu ihren Ausbildungsstätten aus. Vor dem Mittagessen, welches am Arbeitsplatz eingenommen wird, findet zwischen 11.00-12.00 Uhr ein allgemeiner Zählappell (count) statt. Wenn die Strafgefangenen nicht arbeiten oder an einem Ausbildungsprogramm teilnehmen, halten sie sich während dieser Zeit im Tagesraum (day room) der Abteilung auf, in der sie untergebracht sind. Vor dem Abendessen erfolgt nach der Arbeit zwischen 16.00-17.00 Uhr nochmals ein Zählappell. Sofern die Strafgefangenen den Abend aus disziplinarischen Gründen nicht auf ihren Zellen verbringen müssen, haben sie Gelegenheit zu Freizeitaktivitäten, wie Sport, Fernsehen oder Fortbildungsveranstaltungen. Zu dieser Zeit werden auch alle Arten von Therapiemaßnahmen (Einzel- und Gruppenveranstaltungen für Alkoholiker, Drogenabhängige, Gewalt- und Sexualstraftäter u.a.) durchgeführt. Ungleich eintöniger stellt sich der Tagesablauf für Strafgefangene der höchsten Sicherheitsstufe (maximum security) dar, die 21 bis 23 Stunden in ihren Zellen verbringen müssen¹³⁴). Zum Tode verurteilte Strafgefangene dürfen ihre in einem gesonderten Block (death row) befindlichen Zellen (in Delaware: acht Quadratmeter, Waschbecken und Toilette aus Stahl, Schreibpult, Ablage, Fernsehschirm für von außerhalb eingespielte Programme), außer zum gelegentlichen Duschen oder zur Bewegung im Freien in einem abgesonderten Areal, nicht verlassen¹³⁵).

Ernährung und Gesundheitsfürsorge

Die Ernährung der Strafgefangenen stellt in den USA eine ganz besondere Herausforderung für den Strafvollzug dar, weil schlechte oder unzureichende Verpflegung in der Vergangenheit oft Anlass gerichtlicher Beschwerden von Strafgefangenen war und darüber hinaus sogar zu gefährlichen

Gefangenestreiks und Gefängnismeutereien (riots) führte¹³⁶). Nach den von der 'American Correctional Association' (ACA) aufgestellten Standards müssen erwachsene Strafgefangene drei Mahlzeiten - darunter zwei warme - erhalten. Für die Zubereitung der Verpflegung verfügen heute die meisten Strafanstalten über qualifiziertes Fachpersonal, wobei dieses von Strafgefangenen als Hilfskräfte unterstützt wird. Nicht zuletzt hält man dabei aus finanziellen Gründen in den meisten Strafanstalten einen Menüzyklus (cycle menu) ein, nach dem sich die einzelnen Gerichte in gewissen Abständen regelmäßig wiederholen. Die täglichen Verpflegungskosten betragen in den 'state prisons' im Jahre 1996 US \$ 2,96 pro Strafgefangenen¹³⁷). Auf Essensvorschriften religiöser Gemeinschaften (u.a. Juden und Moslems) wird weitgehend Rücksicht genommen, ohne dass die Gerichte bisher darauf einen Rechtsanspruch anerkannt haben. Überwiegend werden die Mahlzeiten von den Strafgefangenen, mit Ausnahme von solchen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, in Speisesälen (dining areas) eingenommen, die über Sitzplatzkapazitäten bis zu 500 Personen verfügen. Interessanterweise gibt es in neuerer Zeit aus Sicherheitsgründen, aber auch aus finanziellen Erwägungen, in neu errichteten Strafanstalten einen Trend zu mehr dezentralisierten und kleineren Essenseinrichtungen in den Tagesräumen (day rooms) der einzelnen Zellenblöcke¹³⁸).

Bereits seit Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts verfügt die Mehrzahl der Strafanstalten der USA - abgesehen von einigen 'local jails' - über die notwendigen medizinischen Einrichtungen, um dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch der Strafgefangenen auf eine Gesundheitsfürsorge, wie sie für die in Freiheit lebende Bevölkerung gilt (adequate and proper medical care), erfüllen zu können¹³⁹). Während 1996 jeder amerikanische Bürger für seine Gesundheit täglich durchschnittlich US \$ 4,95 ausgab, wurden pro Tag für jeden einzelnen Strafgefangenen der 'state prisons' US \$ 6,54 (für das gesamte Jahr für alle Strafgefangenen US \$ 2,5 Milliarden) aufgewendet, wobei die täglichen Ausgaben in den einzelnen Staaten pro Kopf zwischen US \$ 2,84 (Alabama) und US \$ 12,57 (Michigan) stark variierten¹⁴⁰). Der erhöhte Aufwand für die medizinische Versorgung im Strafvollzug beruht darauf, dass die Strafgefangenen zum großen Teil aus verarmten Unterschichten ohne jeden Zugang zu präventiver Medizin stammen und oft durch mangelnde oder falsche Ernährung, gepaart mit Drogen oder Alkoholmissbrauch, für schwere Krankheiten besonders anfällig sind¹⁴¹).

Eine nur schwer zu bewältigende Aufgabe stellt für den amerikanischen Strafvollzug das Drogenproblem dar, waren doch im Jahr 2000 in den 'state bzw. federal prisons' 20,8% bzw. 56,8% aller Strafgefangenen wegen Drogendelikten (drug offenses) inhaftiert¹⁴²). Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 60% aller Neuzugänge der 'jails' drogen- und/oder alkoholabhängig sind¹⁴³). Zur Begrenzung des Drogenkonsums im Strafvollzug führen fast alle Strafanstalten regelmäßige Urintests durch¹⁴⁴). Um einen genaueren Überblick darüber zu bekommen, welchen Umfang der Drogenkonsum in den Strafanstalten tatsächlich hat, wurden zwischen dem 01.07.1989 und dem 30.06.1990 in 957 'state prisons' und 80 'federal prisons' - das sind 87,5% aller 'prisons' der USA - 565.500 Strafgefangene auf eine oder mehrere illegale Drogen untersucht. Ergebnis: In den 'state prisons' bzw. 'federal prisons' wurden 3,6% bzw. 0,4% auf Kokain, 1,3% bzw. 0,4% auf Heroin, 2,0% bzw. 0,1% auf Methamphetamine (synthetische Amphetamine wie 'speed' oder 'crack') und 6,3% bzw. 1,1% auf Marihuana positiv getestet. Dieser hohe Drogenkonsum konnte auch nicht dadurch verhindert werden, dass das

Einschleusen von Drogen durch Strafgefängnisse oder Dritte mit allen Mitteln (questioning, patdowns, clothing exchanges, body cavity searches) zu unterbinden versucht worden war¹⁴⁵). Behandlungsmöglichkeiten (Entgiftung, Beratung, Aufklärungsprogramme, Urintests und Behandlung in speziellen internen Einrichtungen) sind in den USA offensichtlich ausreichend vorhanden, wurden aber in den 'federal und state prisons' nur zu 62% bzw. 66% ausgenutzt¹⁴⁶).

Tuberkulose und Aids sind die Infektionskrankheiten, deren Bekämpfung im Strafvollzug einen beträchtlichen Teil der Sach- und Personalmittel der Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen: Im Jahr 2001 erkrankten 3,3% der Strafgefangenen an Tuberkulose, wobei der entsprechende Prozentsatz bei der Gesamtbevölkerung bei nur 1,6% lag¹⁴⁷). Während im Jahr 2000 die Rate der Aidskrankungen bei allen Strafgefangenen der USA 0,52% (state prisons: Männer 2,2%, Frauen 3,2%) betrug, war der entsprechende Prozentsatz bei der Gesamtbevölkerung mit 0,13% vier mal niedriger. Zwischen 1995 und 2000 sank die Zahl der an AIDS verstorbenen 'state prisoners' von 1010 auf nur 174 Fälle. Die Rate pro 100.000 Personen lag bei den Strafgefangenen bei 100; während bei der restlichen Bevölkerung die entsprechende Zahl nur 14 betrug¹⁴⁸).

Behandlung und Vollzugsgestaltung

Unter dem Begriff Behandlung im Strafvollzug¹⁴⁹) wird in den USA nicht allein die rein therapeutische medizinische Intervention verstanden, sondern alle Maßnahmen, die positiv-sozialisierende Einflüsse auf Strafgefangene haben können. Dieser Prozess beginnt bereits mit der Klassifizierung¹⁵⁰) der Strafgefangenen, weil der Strafvollzug durch sie in die Lage versetzt wird, persönlichen Erfordernissen am besten zu entsprechen, Prioritäten zu setzen und die knappen Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen. Dazu haben fast alle Staaten Aufnahme- und Diagnostikzentren eingerichtet, in denen die Strafgefangenen befragt, getestet, überprüft und beurteilt werden, wobei nicht mehr wie früher in erster Linie ihre Trennung aus Sicherheitsabwägungen, sondern auch Diagnose und Behandlungsplanung im Vordergrund stehen.

Bildungsmaßnahmen (education)¹⁵¹) und Berufsausbildung (vocational training)¹⁵²), deren Bedarf heute immer noch nicht annähernd gedeckt ist, standen und stehen bis heute im Mittelpunkt der Behandlung, weil speziell in Bildung und Beruf die größten Defizite der Strafgefangenen liegen. Bei der Aufarbeitung dieser Mängel haben sich in den vergangenen Jahren Computer als besonders hilfreich erwiesen, weil sie maßgeschneiderte, auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittene Lernprogramme ermöglichen. Die meisten Strafanstalten besitzen zur Unterstützung der Bildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung umfangreiche Büchereien, wobei viele von ihnen über ausreichende Rechtsliteratur verfügen, um den selbstständigen Zugang der Strafgefangenen zu den Gerichten zu ermöglichen. Die Möglichkeit religiöser Betätigung und der Kontakt zu Geistlichen im Strafvollzug¹⁵³) hat seit den Quäkern immer eine sehr wichtige Rolle gespielt. Der Freizeitgestaltung¹⁵⁴) in Form von Sport-, Spiel-, Kunst- und Kulturveranstaltungen wird überall große Aufmerksamkeit gewidmet, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass sie nicht nur Langeweile und Müßiggang entgegenwirkt, sondern auch hilft, durch die Inhaftierung verursachten Stress und Angst abzubauen.

Neben der traditionellen psychologischen Einzelberatung sind im Allgemeinen Gruppen- (u.a. sensitivity training, psychodrama und family therapy) sowie andere klinische Behandlungsmaßnahmen¹⁵⁵) vorhanden, scheitern in der Praxis aber häufig daran, dass das Personal wegen der vielen

Routinearbeit sie nicht im ausreichenden Maß durchführen kann. In fast allen Strafanstalten haben sich Selbsthilfegruppen wie die 'Alcoholics Anonymous' oder 'Narcotics Anonymous' als Therapiemaßnahmen bewährt. Verhaltensänderung versuchte man ursprünglich durch ein System von Belohnungen (rewards) und Strafen (punishment) zu erreichen, wickelte sich dann aber mehr auf Techniken wie Psychochirurgie (psychosurgery), Elektroschock (electroshock), Aversivtherapie (aversive therapy) und wesensbeeinflussende Pharmaka (mind-altering drugs) aus. Obwohl man die Anwendung dieser Praktiken rechtlich untersagt hat, sind in verschiedenen Anstalten immer noch Tranquillizer (tranquillizer) im Gebrauch, um gewalttätige, störende oder aufgebrauchte Strafgefangene zu kontrollieren. Praktische Sozialarbeit (social casework)¹⁵⁶) wird vor allem im Jugendvollzug und in 'community based corrections' betrieben. Die Abkehr vom 'medical model' mehr hin zum 'punitive justice model' hat in Amerika leider bewirkt, dass das Thema „Behandlung im Strafvollzug“ kein großes öffentliches Interesse mehr genießt¹⁵⁷).

6. Jugend(straf)vollzug

Das amerikanische Jugendrecht basiert genau wie in Deutschland auf dem Grundgedanken, dass Minderjährige (minors) vor dem Volljährigkeitsalter, in den meisten Staaten bis zum 18. Lebensjahr (legal age), bei der Ahndung von Gesetzesverletzungen im Vergleich zu Erwachsenen eine Sonderstellung einnehmen: Sie müssen geschützt und erzogen, nicht aber notwendigerweise bestraft werden. Ohne wie in Deutschland zwischen Familien- und Jugendrichter zu unterscheiden, ist für sie in den USA immer ein einheitliches Jugendgericht (juvenile court) zuständig, egal ob sie Straftaten begangen (delinquents), jugendtypisches abweichendes Verhalten, wie z.B. Schuleschwänzen (truancy) gezeigt haben (status offense) oder durch ihre Erziehungsberechtigten vernachlässigt worden sind¹⁵⁸).

Bereits die Polizeibehörden, die alle besondere Jugendabteilungen haben, verfügen über einen großen Ermessensspielraum. Sie können den von ihnen festgenommenen, straffällig gewordenen Jugendlichen u.a. lediglich verwarnen (reprimand), unter Verzicht auf ein formales Strafverfahren in ein polizeiliches Diversionprogramm (police-based diversion program) mit Erziehungscharakter aufnehmen oder ihn zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens in Haft nehmen. Ähnlich weit ist das Entscheidungsermessern der etwa 3.000 'juvenile courts' der USA, die als Zivil- und nicht als Strafgericht allein im Kindesinteresse (in behalf of the child) tätig werden. Interessanterweise hat das 'juvenile court' bei Strafsachen auch die Möglichkeit, seine Zuständigkeit aufzuheben und den Delinquenten, der unterschiedlich nach den Staaten mindestens 7 bis 16 Jahre alt sein muss, per 'waiver of jurisdiction' (Verzichtserklärung über die Zuständigkeit) unter Einhaltung der allgemeinen geltenden Prozessgrundsätze (due process and fair treatment) sowie einiger vom 'Supreme Court' festgelegter Kriterien zur Aburteilung an ein Erwachsenengericht zu überweisen¹⁵⁹); 1991 wurden in den USA ca. 176.000 Jugendliche vor Erwachsenengerichten abgeurteilt¹⁶⁰). Die Entscheidungsbefugnis des 'juvenile court' reicht von Niederschlagung des Falles (dismiss a case), Aussetzung einer Entscheidung (suspended disposition), Warnung (warning), Verweis (reprimand), Geldstrafe (fine), Wiedergutmachungszahlung (payment of restitution), gemeinnütziger Arbeit (community service), Überstellung des Jugendlichen an eine Behörde oder eine spezielle Behandlungseinrichtung bis hin zur Unterstellung unter gemeindliche Bewährungsaufsicht (community supervision).

Letztes Mittel stellt die Einweisung in offene Erziehungseinrichtungen (nonsecure facilities: u.a. foster home, group home, camp ranch school) bzw. geschlossene Anstalten (secure facilities: u.a. training and industrial schools) dar, wobei letztere den Erwachsenenstrafanstalten mit mittlerer Sicherheitsstufe (medium-security penitentiaries) ähnlich sind. Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 2002 befanden sich 1999 108.931 Jugendliche im Alter bis zu 21 Jahren (fast 4% waren unter 13 Jahre!) im Jugendvollzug (secure and nonsecure facilities), davon waren 87% männlich, 37,9% weiße Amerikaner (whites), 39,4% Afro-Amerikaner (blacks) und 18,3% Hispano-Amerikaner (hispanics)¹⁶¹. Obwohl nahezu alle Einrichtungen des Jugendvollzugs über Behandlungsprogramme wie Schul- und Berufsausbildung verfügen, sind und bleiben sie nach Meinung eines Vollzugswissenschaftlers Gefängnisse (confinements) mit der Illusion eines Behandlungsvollzugs, der sich in Wirklichkeit als „legalisierter Kindesmissbrauch“ darstellt¹⁶².

7. Wirtschaftliche Betätigung der Strafvollzugsanstalten

Fast von Beginn an hat in den USA, wie der Siegeszug des Auburnschen Vollzugssystems zeigt, der Gedanke im Vordergrund gestanden, mit der Gefangenenarbeit nicht nur den Anstaltsbetrieb aufrecht zu erhalten, sondern zugleich den Strafvollzug zu finanzieren und nach Möglichkeit sogar noch Gewinn für den Staat zu erwirtschaften¹⁶³. Im 19. Jahrhundert war vor allem das Vertragssystem (contract system) verbreitet, nach dem die Wirtschaft mit den Strafanstalten Verträge über von Strafgefangenen zu leistende Dienstleistungen abschloss. Danach arbeiteten die Strafgefangenen innerhalb der Anstalten für den Auftraggeber mit von diesem eingebrachten Maschinen und Materialien; später vermietete man dann sogar Gefangene an Unternehmer zur Arbeit in der Landwirtschaft oder in Bergwerken (employer model)¹⁶⁴. Die Schwierigkeiten mit der freien Wirtschaft begannen, als die Strafanstalten anfangen, sich als Unternehmer zu betätigen, indem sie mit unter eigener Regie gefertigten Produkten selbst auf den Markt gingen (state-account system), Güter für andere staatliche Behörden (state agencies) produzierten oder Strafgefangene für öffentliche Bauvorhaben arbeiten ließen (state-use system)¹⁶⁵. Unternehmer und Gewerkschaften kritisierten und bekämpften diese Art des Einsatzes von Gefangenenarbeit (inmate labour) auf das Heftigste. Ihrer Meinung nach besaß die freie Wirtschaft gegenüber dem Strafvollzug durch den Einsatz der Strafgefangenen als billige Arbeitskräfte einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsnachteil und darüber hinaus würden gesetzestreue Bürger - dieser Vorwurf wurde besonders während der 'Great Depression' (Wirtschaftskrise in den 30er Jahren) laut - auch noch ihre Jobs an verurteilte Kriminelle verlieren¹⁶⁶. Der amerikanische Bundesgesetzgeber gab diesem Druck nach und erließ zwei Gesetze (Hawes-Cooper Act of 1929 und Ashurst-Sumners Act von 1935), die den Verkauf von in Strafanstalten produzierten Produkten über die eigenen Staatsgrenzen hinaus (interstate sale of prison-made goods) so erfolgreich einschränkten, dass viele Strafanstalten sich ganz als Unternehmer mit in Strafanstalten produzierten Gütern vom Markt zurückzogen¹⁶⁷.

Im Rahmen des immer zulässig gebliebenen 'state-use system' installierte der US-Kongress 1934 durch Gesetz für das 'Federal Bureau of Prisons' die bis heute erfolgreich tätige staatliche Gesellschaft 'Federal Prison Industries, Inc.' (FPI) mit dem Handelsnamen UNICOR. Diese hat die Zielsetzung, 'federal prisoners' in gewinnorientierten Unternehmungen, deren Geschäftsgegenstand die Herstellung hochwertiger Produkte oder die Erbringung von Dienstleistungen für

das 'Federal Government' ist, auszubilden und zu beschäftigen¹⁶⁸. Im Jahr 2002 erzeugte UNICOR Güter und Dienstleistungen im Wert von US \$ 678,7 Mio. (net sales), wobei es gleichzeitig aber auch bei der freien Wirtschaft Materialien im Wert von US \$ 502,2 Mio. bezog¹⁶⁹. In diesem Zeitraum beschäftigte UNICOR an 71 Fabrikationsstellen 21.778 Strafgefangene - das waren 22% aller überhaupt Einsetzbaren - zu einem Stundenlohn von 23 Cent bis US \$ 1,15¹⁷⁰. Eine Untersuchung zeigte zwei positive Auswirkungen dieses Programms: Im Vergleich zu im Vollzug befindlichen Strafgefangenen wurden seine Teilnehmer weniger rückfällig und verdienten nach der Entlassung besser¹⁷¹. In vielen einzelnen Staaten wurden ähnliche nach dem Vorbild von UNICOR operierende Gesellschaften ins Leben gerufen (u.a. CORCRAFT in New York State, PRIDE in Florida)¹⁷².

In den 80er Jahren hat sich die Beteiligung des Strafvollzugs am öffentlichen Wirtschaftsleben wieder erheblich ausgedehnt, nachdem die gesetzlichen staatlichen Restriktionen aus den 30er Jahren wesentlich gelockert wurden¹⁷³. Seitdem durch eine größere Marktstudie nachgewiesen wurde, dass der Gesamtumsatz von UNICOR noch nicht einmal zwei Prozent der insgesamt vom 'Federal Government' getätigten Einkäufe ausmachte, sind die kritischen Stimmen aus der Wirtschaft gegenüber der 'prison industry' wesentlich zurückhaltender geworden¹⁷⁴. 1997 waren in den USA 6,6% aller einsitzenden Strafgefangenen mit der Produktion von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen für die freie Wirtschaft beschäftigt¹⁷⁵.

8. Kosten des Strafvollzugs

1999 wurde in den Vereinigten Staaten die Rekordsumme von US \$ 147 Milliarden oder pro Kopf der Bevölkerung US \$ 540 für Polizei (police protection), 'corrections' und Justiz (judicial and legal activities) ausgegeben; inflationsbereinigt bedeutet das seit 1982 einen Anstieg von 145%¹⁷⁶. Nahezu acht Cent von jedem vom 'state and local governments' 1999 ausgegebenen Dollar wurde für die Justiz verwendet; insgesamt entfielen von allen Ausgaben 3,3% auf die Polizei, 2,8% auf 'corrections' und 1,6% auf das Justizwesen (judicial and legal services). Dies ist ein relativ geringer Prozentsatz, wenn man bedenkt, dass im Vergleich dazu 29,7% der Ausgaben in das Bildungswesen, 13,5% in die öffentliche Wohlfahrt, 27,3% in das Gesundheitswesen (health and hospitals) und 4,8% in die Zinszahlung für Schulden gingen¹⁷⁷.

Die letzte sich auf alle 'state prisons' beziehende Kostenanalyse aus dem Jahre 1999 bezieht sich auf das Fiskaljahr 1996¹⁷⁸. Nach dieser stieg die für die 'prisons' von jedem US-Bürger jährlich aufzubringende Belastung, berechnet nach dem Dollarwert von 1996, von US \$ 53 im Jahre 1985 auf US \$ 103 im Jahre 1996¹⁷⁹. Im Fiskaljahr 1996 beliefen sich die Kosten für Bau, Unterhaltung und Personal der 'state prisons' für Erwachsene in den 50 Staaten und Washington DC auf US \$ 22 Milliarden (davon 6% für Neubau und Renovierung), für die 'federal prisons' kamen noch einmal US \$ 2,5 Milliarden hinzu¹⁸⁰. Seit 1990 erhöhten sich die Kosten für die 'state prisons' jährlich durchschnittlich um 11% und die der 'federal prisons' sogar um 17%¹⁸¹. Der Bildungsetat (education) der Staaten betrug im gleichen Jahr mit US \$ 994 Milliarden fast das Zehnfache und der allgemeine Sozialetat (public welfare) das Siebenfache des Etats für 'corrections'¹⁸². Mit US \$ 3 Milliarden brachte Kalifornien die höchste und North Dakota mit nur 10,7 Millionen die niedrigste Summe für 'prisons' auf¹⁸³. Von der für den Strafvollzug aller Staaten aufgebrauchten Summe in Höhe von US \$ 22 Milliarden verschlang der Personalhaushalt (salaries, wages, employee benefits)

allein 53%. Die in den einzelnen Staaten täglich für jeden Strafgefangenen aufzubringenden Kosten variierten zwischen US \$ 142,64 (Minnesota) und US \$ 30,18 (Alabama), für die 'federal prisons' belief sich der entsprechende Betrag auf US \$ 96,33¹⁸⁴. Im Durchschnitt wurden 1996 in den 'prisons' der USA pro Strafgefangenen und Tag im Einzelnen folgende Summen aufgewendet: für medizinische Versorgung (US \$ 6,54); Arbeit, Fortbildung und Freizeit (US \$ 3,28); Verpflegung (US \$ 2,96); Energieversorgung (US \$ 1,81); Transport (US \$ 0,52)¹⁸⁵.

IV. Rückfall und Erfolg

Die Rückfallsverhinderung, d.h. die Abkehr eines Straftäters von der Begehung neuer Straftaten, wird wie überall auf der Welt auch in den USA als eines der wichtigsten Ziele der Strafrechtspflege angesehen¹⁸⁶. Die letzte, im Jahre 2002 veröffentlichte Studie des 'Bureau of Justice Statistics' über den Rückfall entlassener Strafgefangener erfasst das Bewährungsverhalten von 272.111 Strafgefangenen aus 15 Staaten¹⁸⁷, die 1994 - das entspricht zwei Drittel aller in den USA entlassenen Strafgefangenen - aus 'prisons' entlassen wurden¹⁸⁸. Die Dauer der zu verbüßenden Strafe betrug durchschnittlich fast fünf Jahre, die Entlassung erfolgte in der Regel bereits nach Verbüßung von 35% (etwa 20 Monate) der Strafe¹⁸⁹. Die Rückfallquote definiert sich nach dieser Studie als Prozentsatz der Strafgefangenen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Entlassung erneute Straftaten ('felonies' oder 'serious misdemeanors') begehen, wobei als wichtigste Rückfallfaktoren eine erneute Verhaftung (rearrest), eine Wiederverurteilung (reconviction) oder eine Aufnahme in ein 'state oder federal prison' (reincarceration) wegen einer erneuten Verurteilung galt¹⁹⁰. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 67,5% wieder verhaftet, 46,9% wegen einer neuen Straftat verurteilt und 51,8% kehrten wegen einer neuen Verurteilung oder wegen Verstoßes gegen Bewährungsaufgaben nach Aussetzung des Strafrestes in die Strafanstalt zurück¹⁹¹. Die Dauer des Aufenthalts im Strafvollzug hatte auf den Rückfall keinen signifikanten Einfluss; bei einer Inhaftierung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sank die Rückfallquote lediglich um 64,8% auf 63,3%; erst bei einer Strafdauer von mehr als fünf Jahren ging die Rückfallquote deutlicher bis auf 54,2% zurück. Wie ein Vergleich mit einer entsprechenden Untersuchung aus dem Jahre 1983 zeigt, hat sich die Rückfallquote in den USA insgesamt erhöht: Damals wurden nur 62,5% erneut festgenommen, 46,8% wieder verurteilt und 41,4% wieder in den Strafvollzug aufgenommen¹⁹².

Deutliche Unterschiede ergaben sich hinsichtlich der Rückfallsquote bei einzelnen Gruppen: Männer wurden mehr wieder festgenommen als Frauen (68,4% zu 57,6%), zu einem größeren Prozentsatz wieder verurteilt (47,6% zu 39,9%) und wieder in den Strafvollzug (state oder federal prison) aufgenommen (53% zu 39,4%). Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Afro-Amerikanern (blacks) und weißen Amerikanern (whites): erneute Festnahme (72,9% zu 62,7%), Wiederverurteilung (51,1% zu 43,3%) und erneute Aufnahme in den Strafvollzug eines 'state oder federal prison' (54,2% zu 49,9%). Je jünger die Strafgefangenen bei ihrer Entlassung waren, desto höher war die Rückfallquote. Über 80% aller unter 18-Jährigen wurden wieder festgenommen, verglichen mit nur 45,3% der über 45 Jahre alten Strafgefangenen¹⁹³.

Insgesamt sind in den USA die negativen Ergebnisse der Rückfallsstudie aus dem Jahre 2002 heftig kritisiert worden¹⁹⁴. In Anbetracht der Tatsache, dass man dort während des Untersuchungszeitraums nur etwa 10% des gesamten

Strafvollzugsbudgets für spezielle Rehabilitierungsmaßnahmen einschließlich der Freizeit- und Bildungsprogramme ausgegeben hat, erscheint die von vielen Seiten geforderte Neuorientierung zumindest erwägenswert¹⁹⁵.

V. Perspektiven

Die Ziele des Strafvollzugs in den USA haben sich in den letzten 30 Jahren stark verändert: Sozialtherapeutische Programme basieren, wenn überhaupt noch vorhanden, überwiegend auf der Eigeninitiative im Vollzug. Der in dieser Hinsicht durchaus vorhanden gewesene Enthusiasmus hat sich weitgehend verflüchtigt, seit Anfang der 70er Jahre die Forschung die Wirkungslosigkeit der Sozialtherapie im Strafvollzug bewiesen zu haben glaubte¹⁹⁶. Wie fast überall auf der Welt kritisiert man auch in den USA, dass der Strafvollzug, was die an ihn gestellten Erwartungen und Anforderungen betrifft, bei weitem überfordert ist¹⁹⁷. Soll er doch neben seiner Hauptfunktion der Überwachung von zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftätern zugleich auch die bei ihnen aufgetretenen sozialen Probleme wie Drogen- und Alkoholmissbrauch, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit und die Folgen von Erziehungsmängeln bekämpfen und beseitigen. Dies sind aber Aufgaben, für die in erster Linie andere soziale Institutionen verantwortlich sind und für die auch der Strafvollzug bis jetzt keine Lösungen anbieten kann. Langsam zeigen sich in den USA, ohne dass dabei vollzugsimmanente Probleme wie Überfüllung (overcrowding), Drogen (drugs), Gefängnisrevolten (prison riots) und Bandenbildung (gangs) aus den Augen verloren werden, erste Anzeichen für einen erneuten Paradigmenwechsel: Sozialtherapeutische Bemühungen gewinnen langsam wieder an Bedeutung, beschränken sich allerdings weitgehend darauf, den Strafgefangenen für den Alltag lebensstüchtiger zu machen¹⁹⁸. Darüber hinaus beginnt man zu erkennen und einzusehen, dass allein mit dem Bau von immer mehr und noch sichereren Strafanstalten sowie durch die Verhängung unverhältnismäßig langer Strafen das unaufhaltsame Ansteigen der Kriminalität nicht in den Griff zu bekommen ist, man vielmehr zu Konzepten kommen muss, mit denen die „Wurzeln des Verbrechen“, d.h. die Ursachen kriminellen Verhaltens erfolgreich bekämpft werden können. Zusammenfassend lässt sich mit einer Gruppe amerikanischer Strafvollzugswissenschaftler nur feststellen, dass die Zukunft des Strafvollzugs in den USA voller Herausforderungen, aber auch voller Ungewissheiten ist¹⁹⁹. Sicher ist aber, wie einer von ihnen meint, dass man ohne verstärkte Rehabilitationsbemühungen im Strafvollzug nur den alten Fehler wiederholen könne, Strafanstalten "ad infinitum" zu bauen²⁰⁰.

Anmerkungen

- 1) Jeder einzelne Staat der USA besitzt in der Strafrechtspflege, soweit nicht die Zuständigkeit des "Federal Government" gegeben ist, die eigene Gesetzgebungskompetenz. Der Strafvollzug ist dort ein Hauptbestandteil des Begriffes 'Corrections', der alle staatlichen Einrichtungen beinhaltet, die sich mit der Behandlung straffälliger Menschen befassen (vgl. *Champion, Dean J.*: Corrections in the United States, 2nd ed. 1998, S. 3 f.).
- 2) *Carlson, N., A./Hess, K., M./Orthmann, C., M., H.*: Corrections in the 21st Century, 1998, S. 64; *Champion*: (Fn. 1), S. 11 f.
- 3) *Mc Shane Marilyn D./Williams, Frank P.* (Hrsg.): in: Encyclopedia of American Prisons, S. 353 f. (*Harland Alan T.*: The Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons).
- 4) *Reichel/Philip, L.*: Corrections, 1997, S. 71 ff.
- 5) Ein zeitgenössischer Bericht von 1835 findet sich in: *Barnes, H., E./Teeters, N., K.*: New Horizons in Criminology, 1943, S. 515.
- 6) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 69 ff.
- 7) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 351 f. (*Gibbons, Don C.*: Pennsylvania System).
- 8) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 352 (*Gibbons, Don C.*: Pennsylvania System).
- 9) *Bindzus, Dieter*: Ohio State Penitentiary (1815-1900) - Strafvollzug zwischen Vergeltung und Reform?, in: FS Müller-Dietz, 2001, S. 199 ff.: Musterbeispiel einer auf diesem System beruhenden Strafanstalt ist das "Ohio State Penitentiary" (1837-1991).
- 10) Zum Vollzugsalltag im Jahre 1826 vgl. *Barnes/Teeters*: (Fn. 5), S. 523.
- 11) *Silverman, Ira J./Vega, Manuel*: Corrections, 1996, S. 80.
- 12) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 352 (*Gibbons, Don C.*: Pennsylvania System).
- 13) *Silverman/Vega*: (Fn. 11), S. 80; vgl. "Pennsylvania Quakers Establish the Modern Prison System" in: Handbook of Correctional Institution Design and Construction, United States Bureau of Prisons 1949.
- 14) Vgl. *Bindzus, Dieter*: Strafaussetzung zur Bewährung in Freiheit - Probation in den USA, in: Zeitschrift für Bewährungshilfe, 1968, S. 175 ff.; *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 72.
- 15) *Reichel*: (Fn. 4), S. 229 ff., wo er auch John Augustus persönlich zu Wort kommen lässt.
- 16) *Roberts, John W.*: Reform and Retribution: An Illustrated History of American Prisons, 1997, S. 61.
- 17) Siehe Zusammenfassung bei *Roberts*: (Fn. 16), S. 77.
- 18) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 74 f.; *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 194 f. (*Smith/Beverly A.*: Elmira Reformatory).
- 19) *Allen, Harry, E./Simonsen, Clifford, E.*: Corrections in America, 7th ed., 1995, S. 51 ff.
- 20) *Champion*: (Fn. 1), S. 13.
- 21) Vgl. American Correctional Association: Standards for Adult Correctional Institutions, 4th Edition, 2002.
- 22) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 78.
- 23) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 237 (*Champion, Dean*: The Progressive Era)
- 24) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 238 f. (*Champion, Dean*: The Progressive Era)
- 25) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 78 f.
- 26) *Martinson, Robert*: What Works? Questions and Answers about Prison Reform 1974, S. 25: "with a few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts have had no appreciable effect on recidivism." Dazu kritisch: *Adler, Freda/Mueller, Gerhard O.W./Laufer, William S.*: Criminal Justice, 2nd ed., 2000, S. 374 ff.
- 27) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 85; *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 239 ff. (*Myers, Laura B./Reid, Sue Titus*: Modern Prisons: 1960 to the present)
- 28) *Champion*: (Fn. 1), S. 80 f.
- 29) *Champion*: (Fn. 1), S. 80 f.
- 30) Vgl. *Davis, S.P.*: Correctional Compendium 15 (4), 1990, S. 1, 4-11: Untersuchung über 'Good Time laws' in den USA 1990, Maximale Anzahl von 'good time'-Tagen pro Monat in der Jurisdiktion der einzelnen Bundesstaaten und dem Federal Bureau of Prisons: keine good time Tage (sechs Staaten), unter 15 Tagen (sieben Staaten und Federal Bureau of Prisons), 15 Tage (13 Staaten und District of Columbia), 20 Tage (fünf Staaten), 30 Tage (neun Staaten), ohne Angaben (Kansas, Maryland, Tennessee).
- 31) *Reichel*: (Fn. 4), S. 136 ff.
- 32) *Champion*: (Fn. 1), S. 80; *Tewksbury, Richard A.*: Introduction to Corrections, 3rd ed. 1997, S. 473.
- 33) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 248 ff. (*Glaser, Daniel*: Indeterminate Sentences).
- 34) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 248 (*Glaser, Daniel*: Indeterminate Sentences).
- 35) Vgl. z.B. Texas Penal Code, Title 3, Chapter 12: Punishments.
- 36) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 113 ff.
- 37) *Champion*: (Fn. 1), S. 82 ff.
- 38) Siehe z.B. bei *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 108 f., Minnesota and Pennsylvania Sentencing Guidelines Grids.
- 39) *Roberson, Cliff*: Introduction to Corrections, 1997, S. 50.
- 40) Dazu gehört auch das berühmt berüchtigte kalifornische 'Three Strike Law', nach dem bei der dritten Verurteilung wegen eines Verbrechens (felony) lebenslange Freiheitsstrafe (three strikes out) zu verhängen ist (vgl. eingehender dazu *Reichel*: [Fn. 4], S. 132 ff.).
- 41) U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics (BJS), Criminal Sentencing Statistics, Summary findings, NCJ 190637.
- 42) U.S. Department of Justice, (Fn. 41).
- 43) *Roberson*: (Fn. 39), S. 147 f.
- 44) Vgl. z.B. Standart Probation Rules for the State of Texas (Texas Code of Criminal Procedure, Art. 42.12)
- 45) *Roberson, Cliff*: Introduction to Criminal Justice, 2nd ed., 1996, S. 403.
- 46) *Roberson*: (Fn. 45), S. 403.
- 47) *Roberson*: (Fn. 39), S. 148.
- 48) *Champion, Dean J.*: Probation, Parole and Community Corrections, 3rd ed., 1999, S. 144 f.
- 49) *Roberson*: (Fn. 45), S. 408 f.
- 50) *Roberson*: (Fn. 39), S. 153 ff.
- 51) *Roberson*: (Fn. 45), S. 404.
- 52) Vgl. dazu U.S. Department of Justice, BJS, Probation and Parole in the United States, 2001, NCJ 195669, S. 3, Table 2.
- 53) *Roberson*: (Fn. 39), S. 149.
- 54) *Silverman/Vega*: (Fn. 11), S. 507 f.
- 55) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 157 ff.
- 56) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 157 ff.
- 57) *Haverkamp, Rita*: Das Projekt „Elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main, in: Bewährungshilfe 2003, 164 ff.
- 58) *Lilly, J. Robert*: Electronic Monitoring in the U.S., 1995, S. 112 ff.
- 59) Zu den Vor- und Nachteilen sehr instruktiv *Champion*: (Fn. 48), S. 312; zur möglichen Anwendung dieses amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland vgl. *Wittstamm, Katrin*: Elektronischer Hausarrest, 1999.
- 60) *Goss, Mike*: Electronic Monitoring Programs Provide Prison Alternative, in: Corrections Today, 1990, S. 80 ff.
- 61) *Inciardi, James A.*: Criminal Justice, 6th ed., 1999, S. 442 f.
- 62) *Petersilia, J.*: How California Could Divert Non-violent Prisoners to Intermediate Sanctions, in: Overcrowded Times, Vol. 6, No. 3, S. 6.
- 63) *Gaines, Larry K./Kaune, Michael/Miller, Roger Leroy*: Criminal Justice in Action, 2000, S. 439 f.
- 64) *Roberson*: (Fn. 39), S. 116.
- 65) *Mackenzie, Doris*: Boot Camp Prisons in 1993, National Institute of Justice (NIJ) Journal, November 1993, S. 21.
- 66) *Mackenzie*: (Fn. 65).
- 67) Eingehend dazu *Champion*: (Fn. 1), The Effectiveness of Boot Camps, S. 171 ff.
- 68) Siehe näher *Cole, George F./Smith, Christopher E.*: Criminal Justice, 9th ed., 2001, Fines, Restitution, Forfeiture, S. 470 ff.
- 69) U.S. Department of Justice, BJS, Capital Punishment 2001, NCJ 197020, Table: Capital offenses by State 2001 (S. 2).
- 70) ABC News Poll vom 24.04.2001: Danach ist die Zustimmungsrate zur Todesstrafe von 77% auf 63% gesunken.
- 71) "nor cruel or unusual punishment inflicted" (Amendment VIII to the U.S. Constitution), vgl. *Furman v. Georgia* 408 U.S. 238 (1972).
- 72) 18 von 38 Staaten mit Todesstrafe sehen davon ab (U.S. Department of Justice, BJS, Capital Punishment 2001, NCJ 197020, Table: Capital offenses by State 2001 (S. 2).
- 73) U.S. Department of Justice, BJS, Capital Punishment 2001, NCJ 197020, Table 3: Method of execution, by State, 2001.
- 74) Siehe ALIVE - Koalition gegen die Todesstrafe e.V. (http://www.todesstrafe-usa.de/dp_d.htm).
- 75) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 73), Table 5: Prisoners under sentence of death, 2000 and 2001.
- 76) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 73), Table 10: Number of Persons executed, by jurisdiction, 1930-2001 (S. 10).
- 77) U.S. Department of Justice, BJS, Capital Punishment Statistics 2001, Summary findings.
- 78) *Roberts*: (Fn. 16), S. 79 ff.
- 79) *Champion*: (Fn. 1), S. 271 ff.
- 80) *Albanese, Jay S.*: Criminal Justice, 1999, S. 381.
- 81) *Albanese*: (Fn. 80), S. 376.
- 82) *Gaines/Kaune/Miller*: (Fn. 63), S. 461 f.
- 83) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 502 ff.
- 84) Vgl. Virginia case of *Ruffin v. Commonwealth* (1871).
- 85) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 503.
- 86) Vgl. Ex parte *Hull*, 312 U.S. 546 (1941).
- 87) Zu den konkret sich daraus ergebenden Rechten vgl. *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 334 ff.
- 88) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 505.
- 89) Vgl. *Champion*: (Fn. 1), Table 9.1, S. 337.
- 90) Administrative Office of the U.S. Courts, Annual Report of the Director, 2002, S. 133.
- 91) U.S. Department of Justice, BJS, Census of State and Federal Correctional Facilities 1995, NCJ-166582, 1997, Table 6 und 7, S. 4.
- 92) U.S. Department of Justice, (Fn. 91), S. 1.
- 93) U.S. Department of Justice, (Fn. 91), Prozentzahlen errechnet aus Angaben der Tabelle auf S. 9.
- 94) Vgl. *Clauss, Francis J.*: Alcatraz, Island of many Mistakes, 1981; *Karpis, Alvin*: On the Rock, Twenty-five years in Alcatraz, 1980.
- 95) *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 233 ff. (*Unruh, Bob*: A New Home of Bars, Steel).
- 96) Vgl. *Carlston/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 229 ff.
- 97) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 346 f.
- 98) *Roberson*: (Fn. 45), S. 381.
- 99) *Mc Shane/Williams* (Hrsg.): (Fn. 3), S. 364 ff. (*Shichor, David*: Private prisons).

- 100) U.S. Department of Justice, BJS, Prison and Jail Inmates at Midyear 2002, NCJ 198877, S. 4, Table 3.
- 101) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 371 f. (*Shichor, David*: Private Prisons), wo genau wie in Deutschland rechtliche und ethische Bedenken geltend gemacht werden; zweifelnd *Freeman, Robert M.*: Correctional Organization and Management, 1999, S. 130.
- 102) U.S. Department of Justice, BJS, Sourcebook of Criminal Justice Statistics 2001, Section 1, S. 82, Table 1.78.
- 103) *Champion*: (Fn. 1), S. 271.
- 104) *Inciardi*: (Fn. 61), S. 455 f.
- 105) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 439; Career Information-Corrections (<http://www.collegegrad.com/careers/servi20.shtml>).
- 106) U.S. Department of Justice, BJS, Census of State and Federal Correctional Facilities 1995, NCJ-166582, 1997, Table 19. S. 15.
- 107) U.S. Department of Justice, BJS, Justice Expenditure and Employment in the United States 1999, NCJ 191746, Table 5, 2002.
- 108) Vgl. Career Information-Corrections (<http://www.collegegrad.com/careers/servi20.shtml>).
- 109) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 363 f.
- 110) *Beiser, Vince*: How did the Land of the Free become the world's leading jailer? (<http://www.motherjones.com/prisons/overview.html>); Baltimore Sun, Loked Up in the Land of Free, July 27, 2003 (<http://www.commondreams.org/headlines03/0601-01.htm>).
- 111) Sourcebook of Criminal Justice Statistics, Bureau of Justice Statistics, 2001, Table 6.23.
- 112) Sourcebook of Criminal Statistics, (Fn. 111).
- 113) Sourcebook of Criminal Statistics, (Fn. 111).
- 114) U.S. Department of Justice, BJS, Prison and Jail Inmates at Midyear 2002, NCJ 198877, Table 1 (S. 2) und Table 4 (S. 5), 2003.
- 115) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 114), Table 4 (S. 5).
- 116) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 114), Table 13 und 14.
- 117) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 114), S. 11.
- 118) *Light, Stephen C.*: Understanding Criminal Justice, 1999, S. 321 f.; *Albanese*: (Fn. 80), S. 378.
- 119) Murder, nonnegligent and negligent manslaughter, kidnapping, rape, other sexual assault, robbery, assault, other violent.
- 120) Burglary, larceny/theft, motor vehicle theft, arson, fraud, stolen property, other property.
- 121) Possession, trafficking, other/unspecified.
- 122) U.S. Department of Justice, BJS, Prisoners in 2001, NCJ 195189, errechnet aus Table 17 und 20, July 2002.
- 123) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 122), errechnet aus Table 17.
- 124) U.S. Department of Justice, BJS, Prison and Jail Inmates at Midyear 2002, NCJ 198877, Table 14, 2003.
- 125) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 501 ff. (*Pollock, Joycelyn M.*: Women Inmates).
- 126) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 368 f. (Life in a Women's Prison).
- 127) *Camp, Camille/Camp, George*: The Corrections Yearbook 1997, S. 21.
- 128) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 380 f.; *Stinchcomb, J. B./Fox, V. B.*: Introductions to Corrections, 5th ed. 1999, S. 493.
- 129) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 166 ff. (*Sluder, Richard*: Double Ceiling).
- 130) Für viele andere vgl. *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 116 f.
- 131) *Allen/Simonsen*: (Fn. 19), S. 47.
- 132) Vgl. *Loper, George*: (<http://www.loper.org/~george/trends/2000/Oct/61.htm>).
- 133) Utah Department of Corrections, Daily Routine, (<http://corrections.utah.gov/offenders/familyorientation/dailyroutine.html>).
- 134) Utah Department of Corrections, Inmate Classification, (<http://corrections.utah.gov/offenders/familyorientation/inmateclassification.html>).
- 135) *Johnson, Robert*: Death Work: A Study of the Modern Execution Process, S. 35, 38, 44 f.; State of Delaware, The Daily Routine of Inmates Sentenced to Death (<http://www.state.de.us/correct/Data/DeathFacts.htm>).
- 136) *Silverman/Vega*: (Fn. 11), Prison Food Service, S. 428 ff.
- 137) U.S. Department of Justice, BJS, State Prison Expenditures 1996, S. 8, NCJ 172211, 1998.
- 138) *Silverman/Vega*: (Fn. 11), Prison Food Service, S. 430 f.
- 139) *Inciardi*: (Fn. 61), S. 460 f., 502 f.
- 140) U.S. Department of Justice, BJS, State Prison Expenditures 1996, S. 7, NCJ 172211, 1998.
- 141) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 232 ff. (*Anno, B. Jaye*: Health Care).
- 142) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 122); vgl. auch U.S. Department of Justice, BJS, Federal Drug Offenders, 1999, NCJ 187285, 2001; U.S. Department of Justice, BJS, Substance Abuse and Treatment, State and Federal Prisoners, 1997, NCJ 172871, 1999.
- 143) *Champion*: (Fn. 1), S. 219.
- 144) U.S. Department of Justice, BJS, Drug Enforcement and Treatment in Prisons, 1990, NCJ 134724, July 1992.
- 145) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 144).
- 146) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 144).
- 147) Centres for Disease Control (CDC), Table 17, Tuberculosis Cases and Case Rates per 100.000 Population: States, 2001 and 2000, Table 25. (errechnet); Tuberculosis Cases in Residents of Correctional Facilities: 59 Reporting Areas, 2001.
- 148) U.S. Department of Justice, BJS, HIV in Prisons 2000, NCJ 196023, Oct. 2002, Highlights, S. 1.
- 149) *Stinchcomb*: (Fn. 128), S. 306 ff.
- 150) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 87 ff. (*Craddock, Amy*: Classifications Systems).
- 151) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 180 ff. (*Gering, Tom/Eggleston, Carolyn*: Educational Programs).
- 152) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 479 ff. (*Gering Tom/Eggleston, Carolyn*: Vocational Programs).
- 153) *Dammer, H.*: Prisoners, Prison and Religion, 1991; *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 399 ff. (*Dammer*: Religion in Prison).
- 154) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 378.
- 155) *Stinchcomb*: (Fn. 128), S. 334 ff.; *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 391 ff. (*van Voorhis, P.*: Rehabilitation Programs; *Pollock, Joycelyn M.*: Prisons, Today and Tomorrow, 1997, S. 180 ff.
- 156) *Allen/Simonsen*: (Fn. 19), S. 563 f.
- 157) *Stinchcomb*: (Fn. 128), S. 356.
- 158) *Inciardi*: (Fn. 61), S. 570 f.
- 159) *Inciardi*: (Fn. 61), S. 581 f.; zu den Kriterien siehe *Roberson, Cliff*: Exploring Juvenile Justice, 1996, S. 182 f., unter Bezug auf die Entscheidung Kent vs. United States (383 U.S. 541, 1966).
- 160) *Elirod, Preston/Ryder, R. Scott*: Juvenile Justice, 1999, S. 212.
- 161) U.S. Department of Justice, BJS, Sourcebook of Criminal Justice Statistics 2001, Section 6, S. 484, Table 6.9 und 6.10.
- 162) *Inciardi*: (Fn. 61), S. 584 f.
- 163) Vgl. *Bindzus*: (Fn. 9), S. 23 f. und S. 27 f.; *Albanese*: (Fn. 80), S. 392.
- 164) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 508 f. (*Clark, Gregory A.*: Work Programs).
- 165) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 508 f. (*Clark, Gregory A.*: Work Programs).
- 166) *Barlow, Hugh D.*: Criminal Justice in America, 2000, S. 558.
- 167) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 250 ff. (*Maguire, Kathleen*: Industry).
- 168) *Reichel*: (Fn. 4), S. 366 f.
- 169) Annual Report 2002, Unicor, Federal Prison Industries, S. 6 (<http://www.unicor.gov/about/2002annual/index.htm>).
- 170) Annual Report 2002, Unicor, (Fn. 169).
- 171) *Saylor, W. G./Gaes, G. G.*: Prison work has measurable results on post-release success, bei *Silverman/Vega*: (Fn. 11), S. 406.
- 172) *Barlow*: (Fn. 166), S. 558 f.
- 173) *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 255 (*Maguire, Kathleen*: Industry).
- 174) Federal Prisons Industries: The Myths, Successes, and Challenges of One of America's Most Successful Government Programs (<http://www.unicor.gov/history/foreword.htm>).
- 175) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 246 f.
- 176) U.S. Department of Justice, BJS, Justice Expenditure and Employment in the United States, 1999, NCJ 191746, S. 1 f., 2002.
- 177) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 176), S. 4.
- 178) U.S. Department of Justice, BJS, State Prison Expenditures 1996, 1998, NCJ 172211.
- 179) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), Highlights IV.
- 180) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), Highlights IV.
- 181) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), Highlights IV.
- 182) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), S. 1.
- 183) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), S. 3.
- 184) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), Highlights V; U.S. Department of Justice, Budget Trend Data 1975-2000, Federal Prison System - Cost per Inmate, S. 172.
- 185) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 178), Highlights V.
- 186) Zum Rückfall vgl. allgemein *Tewksbury*: (Fn. 32), S. 4; *Mc Shane/Williams (Hrsg.):* (Fn. 3), S. 371 f. (*Petersilia, J.*: Recidivism).
- 187) Arizona, California, Delaware, Florida, Illinois, Maryland, Michigan, Minnesota, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, Oregon, Texas, Virginia.
- 188) U.S. Department of Justice, BJS, Recidivism of Prisoners Released in 1994, NCJ 193427, S. 1.
- 189) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 188), S. 3.
- 190) Vgl. U.S. Department of Justice, BJS, Recidivism of Prisoners Released in 1983, S. 2.
- 191) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 188), S. 1.
- 192) U.S. Department of Justice, BJS, Recidivism of Prisoners Released in 1983, S. 3.
- 193) U.S. Department of Justice, BJS, (Fn. 188), S. 7.
- 194) *Pollock*: (Fn. 155), S. 208.
- 195) *Pollock*: (Fn. 155), S. 208 f.
- 196) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 382 (Review).
- 197) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 561 f.
- 198) *Adler/Mueller/Laufer*: (Fn. 26), S. 382 (Review).
- 199) *Carlson/Hess/Orthmann*: (Fn. 2), S. 561 f.
- 200) *Allen/Simonsen*: (Fn. 19), S. 568 f.

Zehn Jahre Spritzenvergabe im Gefängnis: Spritzenvergabeprojekte in der Schweiz, Deutschland, Spanien und Moldawien

Heino Stöver¹⁾/Joachim Nelles²⁾

Einleitung

Die wirksamste Maßnahme zur Begrenzung der Übertragung von HIV und Hepatitis als Folge risikobehafteten Drogenkonsums - das haben zahlreiche Studien in verschiedenen Ländern eindeutig belegt⁵⁾ - ist die Abgabe steriler Spritzen an intravenös Drogen konsumierende süchtige Menschen. Die Spritzen sind vor allem über öffentlich aufgestellte Automaten, in Apotheken sowie in Drogenberatungs- oder Kontaktstellen erhältlich. Diese schadensbegrenzende Maßnahme hat sich denn auch in den meisten Ländern mit ernsthaftem Drogenproblem durchgesetzt und ist heute international als harm reduction-Maßnahme anerkannt und wird als ein wesentlicher Faktor des Erfolgs bei der Eindämmung der HIV/AIDS-Verbreitung unter intravenös konsumierenden Drogenabhängigen betrachtet. Die Gesundheitsversorgung im Justizvollzug ist nach dem Äquivalenzprinzip an den bewährten und erfolgreichen Modellen medizinischer und psycho-sozialer Versorgung außerhalb orientiert³⁾. Die Frage stellt sich, warum der außerhalb der Gefängnisse fast seit 20 Jahren beschrittene Weg nicht eingeschlagen wird, zusätzlich zu abstinenzorientierten Hilfeangeboten für Drogengebraucher auch schadensbegrenzende Unterstützungen anzubieten. Und dies entgegen den Empfehlungen vieler Experten, nationaler und internationaler Gremien: Europarat und WHO haben schon im Jahr 1993 in verschiedenen Resolutionen die Forderung aufgestellt, dass in Gefängnissen die gleichen präventiven und schadensbegrenzenden Maßnahmen einzuführen seien wie in der freien Gesellschaft, d.h., dass z.B. in jenen Ländern, in welchen Drogenabhängigen Spritzen und Kondome zur Verfügung gestellt werden, diese Maßnahmen auch im Gefängnis einzuführen seien. Diese Forderung nach dem Äquivalenzprinzip konnte der Spritzenabgabe als Teil eines schadensbegrenzenden Angebots im Strafvollzug allerdings bis heute nirgendwo zum Durchbruch verhelfen - war aber hilfreich bei der politischen Argumentation im Vorfeld verschiedener geplanter und wissenschaftlich begleiteter Pilotprojekte^{1), 2), 3)}; zur Übersicht: 34).

Besondere Situation Gefängnis - oder was lässt die Spritzenabgabe im Gefängnis so widersprüchlich erscheinen?

Gefängnisse erscheinen, oberflächlich betrachtet, als Spiegelbild der Gesellschaft. Die Verzerrung dieses Bildes wird aber bei genauerer Betrachtung rasch deutlich: 95% aller Insassen in Gefängnissen sind Männer, die meisten in jugendlichem Alter. Körperliche und psychische Krankheiten sind auffallend häufig. Die Einnahme von Medikamenten ist deutlich erhöht.

Etwa die Hälfte der Insassen (in Frauengefängnissen sogar bis zu 80%) konsumiert illegale Drogen wie Kokain und Heroin. Etwa die Hälfte dieser Insassen setzt den Konsum

der Drogen auch während des Gefängnisaufenthaltes fort, dann mehrheitlich intravenös appliziert. Das Vorkommen von positiven HIV- und Hepatitis-B und C-Befunden ist um ein Vielfaches erhöht^{6), 7), 3)}. Im Gefängnis wird allein schon der Besitz von Spritzen und anderen Injektionsmaterialien sanktioniert, was verdeckten Konsum und das Tauschen von Spritzen begünstigt. Zahlungsmittel für illegale Drogen sind nicht selten sexuelle Kontakte unter Insassen, aber auch teilweise zwischen Insassen und Personal. Ein Großteil der Betroffenen schützt sich dabei nicht mit Kondomen^{8), 9)}, was die Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten, vor allem HIV und Hepatitis, noch einmal begünstigt.

Die Verbreitung solcher Infektionskrankheiten im Gefängnis ist eindeutig und vielfältig belegt¹⁰⁾. Der Ruf nach schadensbegrenzenden Maßnahmen, zumindest unter Wissenschaftlern, erstaunt deshalb nicht. Denn: Gefängnisse sind keine geschlossenen Systeme. Urlaube, Verlegungen, vorzeitige Entlassungen und eine zunehmende Zahl an Kurzstrafen führen zu der für moderne Gefängnisse typischen hohen Fluktuation. Auf diese Weise kommen, betrachtet man die große Zahl an Gefangenen (in industrialisierten Ländern typischerweise etwa 100 Insassen pro 100.000 Einwohner), beachtliche Anteile der Bevölkerung mit der Gefängniswelt - und damit mit HIV/AIDS und Hepatitis - in enge Berührung. Doch ungeachtet dessen blieben mit Ausnahme weniger Pilotprojekte die Gefängnistore für schadensbegrenzende Maßnahmen, wie die Abgabe von sterilen Spritzen, fest verschlossen.

Wie ist das zu erklären? Drogenabhängige sind wegen oder im Zusammenhang mit ihrer Sucht im Gefängnis. Die Abgabe steriler Spritzen wird nicht als Ausdruck einer konsequenzialistischen Ethik verstanden, sondern vielmehr als Unterstützung des Konsums illegaler Drogen, wobei der Anspruch auf einen drogenfreien Raum im Gefängnis als geschlossener und kontrollierter Institution noch stärker zum Ausdruck kommt. Hieraus ist auch ableitbar, dass die meisten Gefängnisse ein ernsthaftes Drogenproblem negieren und schadensbegrenzende Maßnahmen allein schon deshalb als überflüssig ablehnen. Drogenkonsum mit allen möglichen Mitteln zu verhindern versuchen, vorkommenden Drogenkonsum entsprechend zu sanktionieren und gleichzeitig Spritzen zur Schadensbegrenzung zur Verfügung zu stellen, das wird als „nicht vollführbarer Spagat“ empfunden. Widerstände gegenüber der Spritzenabgabe äußern sich in Form folgender Befürchtungen und Behauptungen: Spritzenabgabe stimuliere zum Drogenkonsum (Neueinsteiger, Wiedereinsteiger), begünstige die mit mehr Risiken behaftete intravenöse Applikationsform, fördere den Missbrauch von Spritzen z.B. als Waffe gegenüber Bediensteten oder Mitgefangenen, führe zu schlecht entsorgten Spritzen, was mit einem erhöhten Verletzungs- und Ansteckungsrisiko einhergehe, und hätte letztlich keinen Einfluss auf die Prävalenz von HIV- und Hepatitisinfektionen. Es sei auch fraglich, ob Spritzentausch unter drogenabhängigen Insassen wirklich verhindert oder vermindert werden könne und ob Drogenabhängige zu Verhaltensänderungen in der Lage seien.

¹⁾ Bremer Institut für Drogenforschung, Universität Bremen, Deutschland

²⁾ Institut für Suchtforschung, Zürich, Schweiz (freier Mitarbeiter)

Spritzenabgabeprojekte in Europa und Südosteuropa¹⁾

Schweiz:

Weltweit erstmalig bewilligten die politischen Instanzen des Kantons Solothurn 1992 offiziell die Abgabe steriler Spritzen an drogenabhängige Insassen im Gefängnis von Oberschöngrün durch den Gefängnisarzt Dr. Probst, anstelle diesen zu entlassen - denn Dr. Probst hatte zuvor in seiner Sprechstunde regelmäßig sterile Spritzen ohne Erlaubnis an Insassen abgegeben. Die offizielle Abgabe steriler Spritzen im Gefängnis nahm so als „medizinischer Ungehorsam“ ihren Anfang¹⁴⁾. 1994 folgte in den Anstalten von Hindelbank (Kanton Bern) das erste wissenschaftlich begleitete Präventionsprojekt mit, der Abgabe steriler Spritzen via 1:1-Austauschautomaten¹⁵⁾. Mit den Projekten in den Gefängnissen von Realta (Kanton Graubünden) und Saxerriet (Kanton St. Gallen) gab es noch zwei weitere wissenschaftlich begleitete Spritzenabgabeprojekte in der Schweiz⁹⁾, ¹⁶⁾. 1998 wurden die Gefängnisse Thorberg und Witzwil im Kanton Bern per Dekret durch die Polizei- und Militärdirektion verpflichtet, drogenabhängigen Insassen auf Verlangen sterile Spritzen zur Verfügung zu stellen. Basis hierfür bildeten die positiven Ergebnisse der Projekte in Hindelbank und Realta sowie ein Rechtsgutachten des Schweizerischen Bundesamtes für Justiz, welches die Frage der Verpflichtung von Vollzugsinstitutionen zur Abgabe von sterilen Injektionsutensilien bejahte¹⁷⁾.

Deutschland:

Nach schweizerischem Vorbild wurden in Niedersachsen im April bzw. Juli 1996 in der JVA für Frauen in Vechta und in der JVA für Männer in Lingen/Abt. Groß Hesepe die ersten Spritzenabgabeprojekte eingeführt¹⁸⁾, ¹⁹⁾. 1996 folgten Spritzenabgabeprojekte in einer Anstalt des offenen Vollzuges in Hamburg²⁰⁾ und zwei in Berlin²¹⁾ sowie zwei weitere in Hamburg²⁷⁾. Alle Projekte wurden wissenschaftlich begleitet. Unterschiede gab es vor allem in den Abgabemodi, konzeptionellen Zielsetzungen, praktischen Umsetzungen sowie dem Einbezug und der Rolle externer Gruppen²³⁾. Auf politischen Beschluss hin wurden die drei Hamburger Projekte im Frühjahr 2002, sowie die beiden niedersächsischen Projekte am 1.6.2003 wieder eingestellt.

Spanien:

In Spanien bestehen zur Zeit in elf Gefängnissen Spritzenaustauschprogramme. Das erste Pilotprojekt begann 1997 auf Beschluss des baskischen Parlaments in der Nähe von Bilbao (Basauri). Ein zweites Projekt folgte 1998 auf Weisung lokaler Instanzen in Pamplona. Nach der positiven Evaluation der beiden Pilotprogramme wurden neun weitere Projekte lanciert: zwei 1999, fünf im Jahr 2000 und zwei im Jahr 2001. Zwei weitere Spritzenabgabeprojekte sollen im Sommer 2002 eingeführt werden. Im Juni 2001 erging eine Weisung des Generaldirektorats des spanischen Justizvollzugssystems, wonach alle 68 Anstalten sukzessive Spritzenvergabeprojekte einführen müssen²⁴⁾.

Moldawien:

Die HIV-Krise in Osteuropa hat in diesem Land dazu geführt, pragmatische Wege zu gehen. In zwei geschlossenen Gefängnissen in Moldawien existiert seit 1999 ein Spritzenvergabeprojekt, das die Spritzenvergabe über peers und

durch die medizinische Abteilung durchführt²⁵⁾. Im Dezember 1999 erlaubte das Justizministerium Spritzenvergabeprojekte einzurichten, um auf die hohe HIV-Prävalenz in moldawischen Gefängnissen reagieren zu können. Das erste Projekt wurde im Männervollzug in Branesti implementiert, es wurde mit Mitteln der George-Soros-Foundation (Open Society Institute - OSI) finanziert und von der externen Initiative „Gesundheitsreformen im Strafvollzug“ in enger Zusammenarbeit mit der medizinischen Abteilung des Gefängnisses realisiert.

Trotz formaler Erlaubnis erwies sich die praktische Umsetzung als schwierig. Die Abgabe von Nadeln und Spritzen durch den medizinischen Dienst führte zu Problemen bei den Bediensteten: Sie fürchteten, dass die Disziplin unterminiert werden könnte und dass die Insassen denken könnten, das Projekt wäre eine Falle.

Deshalb nutzten nur sehr wenige Gefangene das Programm. Vor diesem Hintergrund entschied man sich dafür, durch bei den übrigen Gefangenen akzeptierte Gefangene Spritzen, Informationsmaterial, Kondome ausgeben zu lassen; dadurch erwies sich das Projekt als sehr erfolgreich (Laticevschi and Leorda 2001). Danach begann ein weiteres Gefängnis mit der Spritzenabgabe im Jahre 2002, in einem weiteren Gefängnis wird sie vorbereitet (pers. Mitteilung Laticevschi 2003).

Gesamtübersicht:

In Tabelle 1 sind alle bisherigen Spritzenabgabeprojekte und die wichtigsten Details zu den Projekten aufgelistet. In der Schweiz, in Deutschland, Spanien und Moldawien wurden bis heute offiziell in insgesamt 38 Gefängnissen Spritzen abgegeben. Außer in den drei Hamburger und in zwei niedersächsischen Anstalten blieb die Spritzenabgabe auch nach Abschluss des Modellversuches als festes Angebot bestehen. Wissenschaftliche Untersuchungen fanden in elf Gefängnissen statt (siehe Tabelle 2).

Ergebnisse

Von insgesamt elf Projekten liegen heute wissenschaftlich erhärtete Resultate der Spritzenabgabe vor (die Resultate des wissenschaftlich begleiteten Projekts in Pamplona sind noch nicht veröffentlicht). Von besonderem Interesse waren in den meisten Projekten folgende Fragen: Steigt der Drogenkonsum an? Wird vermehrt intravenös konsumiert? Werden Spritzen missbräuchlich verwendet? Werden die Spritzen ordentlich entsorgt? Nimmt der Tausch von Spritzen unter drogenabhängigen Insassen ab? Verändert sich die Prävalenz von HIV/AIDS und Hepatitis unter der Insassenpopulation?

In Tabelle 2 sind die wichtigsten Kerngrößen im Zusammenhang mit den zentralen Fragen aus verschiedenen Forschungsprojekten nebeneinander dargestellt. Fazit: Keine der im Vorfeld verschiedener Projekte erhobenen Befürchtungen haben sich bisher bestätigt. Der Drogenkonsum stieg in keiner der untersuchten Anstalten an. In Hindelbank und Realta nahm er über die Zeit sogar signifikant ab. Auch der i.v.-Konsum stieg nirgendwo an. Es fand, mit wenigen Ausnahmen, auch kein Wechsel von weniger risikobeladenen Konsumformen zum i.v.-Konsum statt (vergleiche hierzu exemplarisch Abb. 1). Es wurden auch, mit ganz wenigen Ausnahmen, keine Neueinsteiger in den Drogenkonsum beobachtet, Spritzen werden von den Insassen zum Konsum von Drogen bezogen. Dies war in Hindelbank und Realta daran zu messen, dass der Bezug von Spritzen signifikant anstieg, wenn Drogen vermehrt in der Anstalt

¹⁾ Einige der hier vorliegenden Daten wurden bereits in der „Suchttherapie“ 3/Sept. 2002 veröffentlicht.

verfügbar waren. Der Bezug stieg auch nach der Auszahlung des monatlichen Pekuliums (Arbeitsgeld) an sowie unmittelbar nach dem Wochenende, wenn Drogen bekanntermaßen vermehrt in die Anstalt gelangen. Die Akzeptanz der Spritzenabgabe durch die Insassen ist in unterschiedlichen Vergabeformen (Hand-zu-Hand oder Austauschautomat) nicht verschieden. Spritzenaustausch kam praktisch nicht mehr vor oder verharnte auf tiefem Niveau und reduziert auf Einzelfälle. Serokonversionen, d.h. neue HIV- oder Hepatitisinfektionen, ließen sich in den Anstalten mit entsprechender Untersuchung (Hindelbank, Vechta, Hamburg, Berlin) in den Beobachtungszeiträumen nicht nachweisen. Alle Projektergebnisse wurden aus den Publikationen zu den verschiedenen Projekten entnommen^{8), 19), 16), 26), 27), 28), 29)}.

Diskussion

Spritzenaustauschprojekte lassen sich, das haben die bisherigen Erfahrungen aufgezeigt, ohne große Störungen in den Arbeitsablauf einer Anstalt integrieren. Sie tangieren die Beziehungen zwischen Vollzugsbediensteten, drogenabhängigen und nicht-drogenabhängigen Gefangenen, indem Drogenkonsum und Infektionsprophylaxe thematisiert werden. Das kann sich positiv auf das Konsumverhalten von Insassen auswirken. So konnte in Hindelbank mittels Multivarianzanalyse aufgezeigt werden, dass Insassinnen, die vor dem Gefängnis bereits Drogen konsumiert hatten, vermehrt auf Drogenkonsum im Gefängnis verzichteten, je länger das Projekt bereits in Hindelbank verankert war (40% der Varianz des Drogenkonsums ließen sich so erklären; Beobachtungszeitraum zwei Jahre)³⁰⁾. Mit einer Thematisierung von Infektionsrisiken verbunden ist oftmals eine Wahrnehmung inneranstaltlicher, Infektionsrisiken für nicht-drogenabhängige Gefangene.

Spritzenaustauschprojekte lassen Widersprüche im vollzuglichen Umgang mit Drogenkonsum deutlicher hervortreten. Die Auseinandersetzung hiermit vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen Kontrollauftrag und gesundheitsorientierten Hilfeleistungen. Begleitende Präventions- und Informationsangebote für die Bediensteten als auch für die Inhaftierten tragen zur Verankerung und zum Erfolg der Infektionsprophylaxe in den Anstaltsalltag bei. Idealerweise sind solche Angebote auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten und somit möglichst lebensweltnah. Angebote externer Anbieter erscheinen dabei besonders sinnvoll, da diese glaubwürdiger sind, eindeutiger Botschaften vermitteln und mehr Verständnis für die Zielgruppe aufweisen. Auf diese Weise lassen sich auch Präventions- und Vollzugsaufgaben am einfachsten voneinander trennen. Werden Vollzugs-, Präventions- und gar Evaluationsaufgaben miteinander vermischt (wie z.B. in Saxerriet versucht), muss mit erheblichen Widerständen von allen Beteiligten gerechnet werden. In Saxerriet musste so die Begleitevaluation wegen der Widerstände der Insassen und des Personals (Bedenken hinsichtlich zugesicherter Anonymität) bereits vor Ablauf des Projekts beendet werden¹⁶⁾.

Inwieweit schadensbegrenzende Projekte unter Einbezug der Abgabe von sterilen Spritzen von den Häftlingen akzeptiert werden, hängt wesentlich davon ab, in welchem Maße der Zugang zum Spritzenangebot von ihnen als anonym wahrgenommen wird. Beim Spritzenaustausch Anonymität zu gewährleisten, ist im Gefängnis zwar schwierig, muss aber dennoch als überaus wichtiges Anliegen wahrgenommen werden. Es bedarf klarer Spielregeln im Verlaufe eines Projekts, damit nicht Bedienstete Insassen, die Spritzen beziehen, unmittelbar auf Drogen kontrollieren und

Insassen nicht als Reaktion darauf z.B. Automaten beschädigen und Spritzen in der Anstalt verstreuen (so passiert im Gefängnis Vierlande in Hamburg)²⁸⁾.

Die Bediensteten akzeptieren den Spritzenumtausch umso mehr, je besser ihnen die Projektziele vermittelt werden, je mehr sie in Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie in die Projektvorbereitung und Projektdurchführung einbezogen sind. Gelingt es, auch Gefangene in diesen Prozess einzubeziehen, z.B. Mitwirken von Insassen in einer Projektbegleitgruppe, kann die Akzeptanz potenziert werden.

Der gemeinsame Gebrauch von Spritzen hat für drogenabhängige Inhaftierte heute keine rituelle Bedeutung mehr, sondern ist, dort wo Spritzenaustausch vorkommt, vielmehr die Folge des Mangels an sterilen Spritzen. Die Spritzenabgabe in den untersuchten Gefängnissen hat sich als wirksam dahingehend erwiesen, dass Spritzenaustausch nicht mehr oder nur noch in wenigen Einzelfällen vorkommt oder Spritzenaustausch auf ohnehin niedrigem Niveau verbleibt. Die außerhalb von Gefängnissen gemachten Erfahrungen ließen sich somit, nicht unerwartet, auch innerhalb von Gefängnissen bestätigen.

In allen Haftanstalten, in welchen diese Aspekte detailliert untersucht wurden, erwies sich der Kenntnisstand zur HIV-Infektion als erfreulich groß; über Hepatitisinfektionen und Hepatitisprophylaxe war der Wissensstand der Inhaftierten (als auch der Bediensteten) äußerst niedrig. Es drängen sich demnach das Bewusstsein sensibilisierende Maßnahmen zur Prophylaxe von Hepatitisinfektionen im Strafvollzug auf, und zwar sowohl Insassen als auch Bedienstete betreffend.

Angesichts der großen Verbreitung von Spritzengebrauch und Drogenkonsum in europäischen Gefängnissen²²⁾ ist es aus schadensbegrenzenden Überlegungen in jeder Strafvollzugsanstalt notwendig, Infektionsrisiken und Schutzmöglichkeiten zu thematisieren, was nicht heißt, dass auch in jeder Anstalt unbedingt Spritzen ausgegeben oder Spritzenautomaten aufgestellt werden müssen. Welche infektionsprophylaktischen Maßnahmen im Einzelnen zu ergreifen sind oder welche Form der Spritzenabgabe gewählt wird (Handvergabe, Austauschautomat) hängt vom Bedarf, von den Anstaltsstrukturen, den räumlichen Bedingungen der Anstalt und den personellen Kapazitäten sowie von der Drogengebrauchskultur der Gefangenen ab. So ist z.B. der intravenöse Opiatkonsum in Teilen Englands, vor allem aber in den Niederlanden traditionell weitaus weniger verbreitet als etwa das Sniefen oder das Rauchen. Demgemäß muss im Vollzug zuerst einmal Infektionsprophylaxe überhaupt diskutiert werden. Welche Antwort eine Anstalt wählt, hängt von dieser Diskussion und einer Bestandsaufnahme über Drogenkonsum, Risikoverhalten etc. ab. Wird eine Spritzenabgabe umgesetzt, dann müssen hohe Anforderungen an deren reibungslosen Verlauf gestellt werden.

Eine Checkliste, die alle bisherigen Erfahrungen im Vorfeld der Einführung eines Spritzenabgabeprojektes und während der Durchführung des Projektes aufnimmt und daraus resultierende Empfehlungen, Handlungsanweisungen oder Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten, aber auch auf optimale Voraussetzungen für zukünftige Projekte verfügbar macht, ist von großer Bedeutung für die dauerhafte Akzeptanz und Akzeptanzbereitschaft bei einer Einführung solcher Projekte^{beispielhaft: 31), 35)}.

Zehn Jahre Spritzenabgabe im Strafvollzug - und die Frage bleibt unbeantwortet, wieso trotz der vielfältigen positiven Erfahrungen aus verschiedenen Projekten die Sprit-

zenabgabe in Strafvollzugseinrichtungen noch immer so umstritten ist und Spritzenabgabe bisher nur in vier europäischen Ländern und auch dort nur in vereinzelten Institutionen zur Infektionsprophylaxe und Schadensbegrenzung im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Drogen eingeführt worden ist. Die Antwort dürfte nicht im rationalen Bereich zu finden sein, auch wenn die bisherigen Projekte noch einige Fragen bezüglich der Machbarkeit und Wirksamkeit der Spritzenabgabe z.B. in großen Gefängnissen, in Gefängnissen in nicht industrialisierten Ländern oder in Untersuchungsgefängnissen offen lassen. Grundsätzliche Erfahrungen und Erkenntnisse über Spritzenabgabe im Gefängnis, die eine flächendeckende Einführung dieser Maßnahmen rechtfertigen ließen, gibt es ja in der Zwischenzeit zur Genüge. Spritzenabgabe lässt sich nicht erzwingen. Übergreifende politische Entscheide und Unterstützung sind erforderlich, um der wirksamen Schadensbegrenzung im Strafvollzug zum nötigen Durchbruch zu verhelfen. Wie sehr allgemeine politische und nicht gesundheitspolitische Argumente die Diskussion beeinflussen, das zeigt das jüngste Beispiel eines politischen Populismus in Hamburg: Die neue Mitte-Rechts-Koalition vereinbarte in ihrem Koalitionsvertrag vom 19.10.2001: „In den Strafvollzugsanstalten werden zukünftig keine Spritzen mehr ausgegeben. Den Süchtigen werden verstärkt ausstiegsorientierte Hilfen, z. B. verbesserte Therapiemöglichkeiten, angeboten. Dies schließt eine kontrollierte Substitution unter medizinischer Aufsicht ein.“ Und dies nach durchaus erfolgreichen, mehr als fünfjährigen Bemühungen, wirkungsvolle Modelle der Infektionsprophylaxe zu entwickeln, und dazu ohne zusätzliche Mittel für das neu anvisierte Kontrollkonzept bereitzustellen²³). Eine ähnliche Entwicklung haben die Spritzenabgabeprojekte in Niedersachsen genommen²⁶). Beide Projekte wurden von der neuen Justizministerin mit Verweisen auf nur noch zwei verbliebene Bundesländer (Berlin und Niedersachsen), rechtliche Bedenken, needle sharing und Sicherheitsrisiken zum 1.6.2003 eingestellt. Was die Vorgänger (Weber und Pfeiffer) nicht schafften, ist der neuen CDU-Ministerin ohne weitere Diskussion oder Rücksprachen mit den Anstalten gelungen. Und dies obendrein völlig überraschend: Aus fachlicher Sicht gab es keine Not - die Projekte verliefen störungsfrei. Es war eine klassische politische Entscheidung.

Die einzigen Projekte (insgesamt fünf), die wieder abgeschafft wurden, kommen aus Deutschland. Hier waren sie Spielball übergeordneter politischer Interessen. Nicht die Erkenntnisse wissenschaftlicher Begleitung, nicht die Erfahrungen aus der Praxis haben hier gewirkt, sondern politische Interessen, für die das Gefängnis und Gefangenenfürsorge ein populäres Terrain darstellt.

Festzuhalten bleibt: Die Spritzenvergabe in den Haftanstalten muss von allen Beteiligten gewollt und akzeptiert werden (eben auch von der Politik). Diese Akzeptanz muss beständig erneuert werden, um eine Nachhaltigkeit solcher innovativen Präventionsmethoden zu erreichen. Erst vor dem Hintergrund dieser fachlichen und politischen Verankerung kann eine Immunisierung gegenüber populistisch motivierten kurzatmigen Strategieveränderungen erreicht werden.

Vielleicht ist die Entwicklung in Spanien, wo alle Gefängnisse per Dekret oberster politischer Instanz angewiesen worden sind, drogenabhängigen Gefangenen sterile Spritzen zur Verfügung zu stellen, geeignet, eine Signalwirkung auch für andere Länder auszulösen. Solche Signale sind

außerordentlich wichtig, denn die betreffenden Infektionskrankheiten breiten sich schneller aus als ihnen heute mit geeigneten Maßnahmen begegnet wird.

Literatur

- 1) Nelles, J.: Wie gefährlich sind illegale Drogen? In: Böker, W./Nelles, J. (ed.): Drogenpolitik wohin? Bern: 1992, Paul Haupt, 181-200.
- 2) Dolan, K.: AIDS, drugs and risk behaviour in prison: State of the art. In: Nelles, J./Fuhrer, A. (ed.): Harm Reduction in Prison. Bern: Peter Lang 1997, 213-238.
- 3) Dolan, K./Crofts, N.: A review of risk behaviours, transmission and prevention of blood borne viral infections in Australian prisons. In: Shewan, D./Davies, B. (ed.): Drug use and prisons. Amsterdam: 2000, Harwood Academic Publishers, 215-232.
- 4) Ringeling, H.: Die Suche nach dem rechten Maß. Ethische Erwägungen. In: Böker, W./Nelles, J. (ed.): Drogenpolitik wohin? Bern: 1992, Paul Haupt, 65-72.
- 5) Blüthenthal, R., N./Kral, A., H./Gee, L./Erringer, E., A./Edlin, B., R.: The effect of syringe exchange use on high-risk injection drug users: A cohort study. AIDS, 2000; 14 (5): 605-611.
- 6) Fuhrer, A./Nelles, J.: Harm Reduction in Prison. Aspects of a Scientific Discussion. In: Nelles, J./Fuhrer, A. (ed.): Harm Reduction in Prison. Bern: Peter Lang 1997, 13-22.
- 7) Shewan, D./Davies, B. (ed.): Drug use and prisons. Amsterdam Harwood Academic Publishers 2000.
- 8) Nelles, J./Waldvogel, D./Maurer, C./Aebischer, C./Fuhrer, A./Hirsbrunner, H., P.: Pilotprojekt Drogen- und HIV-Prävention in den Anstalten von Hindelbank. Bern: 1995, Bundesamt für Gesundheit (EDMZ 311.820D), Evaluationsbericht.
- 9) Nelles, J./Vincenz, I./Fuhrer, A./Hirsbrunner, H., P.: Evaluation der HIV- und Hepatitis-Prophylaxe in der Kantonalen Anstalt Realta, Bern: 1999, Bundesamt für Gesundheit, Evaluationsbericht.
- 10) Gore, S., M./Bird, G.: HIV, hepatitis and drugs epidemiology in prisons. In: Shewan, D./Davies, B. (ed.): Drug use and prisons. Amsterdam: 2000, Harwood Academic Publishers, 141-172.
- 11) Nelles, J.: The contradictory position of HIV-prevention in prison: Swiss experiences. International Journal of Drug Policy, 1997; 8: 2-4.
- 12) Nelles, J./Fuhrer, A./Hirsbrunner, H., P./Harding, T.: Provision of syringes: The cutting edge of harm reduction strategies in prison? British Medical Journal, 1998; 317 (7153): 270-273.
- 13) Stöver, H.: Drug and HIV/AIDS Services in European Prisons. Oldenburg: BIS-Verlag, 2002.
- 14) Nelles, J./Harding, T.: Preventing HIV Transmission in prison: A tale of medical disobedience and Swiss pragmatism. Lancet, 1995; 346 (8989): 1507-1508.
- 15) Nelles, J./Bernasconi, S./Bürki, B./Hirsbrunner, H., P./Maurer, C./Waldvogel, D.: Drogen und Aids-Prävention im Gefängnis: Pilotprojekt mit freier Spritzenabgabe in den Anstalten Hindelbank bei Bern/Schweiz. In: Heino Stöver Infektionsprophylaxe im Strafvollzug - Eine Übersicht über Theorie und Praxis, Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe, 1994, 101-109.
- 16) Nelles, J./Hirsbrunner, H., P.: Infektionsprophylaxe und Drogenprävention in der Strafanstalt Saxerriet. Prozessbegleitung, Anleitung zur anstaltsinternen Datenerhebung und Basisevaluation. Bern: 2002, Bundesamt für Gesundheit, Schlussbericht.
- 17) Koller, H.: Rechtliche Konsequenzen bei Verweigerung der Abgabe von sterilem Injektionsmaterial in Strafvollzugsanstalten. Bern: 1997, Bundesamt für Justiz.
- 18) Keppler, K./Schaper, G.: Das Spritzenumtauschprogramm in der JVA für Frauen in Vechta/Niedersachsen. In: Jacob, J., Keppler, K., Stöver, H. (ed.): LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe 2001, 31-34.
- 19) Lettau, S./Sawallisch, P./Schulten, I./Tieding, K./Keppler, K./Schaper, G.: Das Spritzenumtauschprogramm der Justizvollzugsanstalt Lingen. In: Jacob, J./Keppler, K./Stöver, H., (Hrsg.): LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe, 2001, 35-40.
- 20) Stöver, H.: Spritzenumtauschprogramme in drei Hamburger Justizvollzugsanstalten. In: Jacob, J./Keppler, K./Stöver, H., (Hrsg.): LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe 2001, 41-51.
- 21) Stark, K./Herrmann, U./Ehrhardt, S./Bienzle, U.: Modellprojekt Spritzenvergabe im Berliner Justizvollzug. Abschlussbericht der Begleitforschung. Berlin: Manuskript 2001.
- 22) Rotily, M./Weilandt, C.: European Network on HIV/AIDS and Hepatitis Prevention in Prisons - 3rd Annual Report Observatoire Regional de la Santé Provence, Alpes Cote d'Azur, Marseille/Wissenschaftliches Institut für die Ärzte Deutschlands, Bonn, 1999.
- 23) Jacob, J./Keppler, K./Stöver, H., (Hrsg.): LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe 2001.
- 24) Monzon, I., C.: Zentralregierung Madrid, persönliche Mitteilung 2002.
- 25) Laticevski, D./Leorda, A.: HIV-Prävention in Moldawien - Schwerpunkt Spritzenabgabe. In: Jacob, J./Keppler, K./Stöver, H., (Hrsg.): LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe, 2001, 124-126.
- 26) Meyenburg, R./Stöver, H./Jacob, J./Pospeschill, M.: Infektionsprophylaxe und Justizvollzug - Abschlussbericht. Oldenburg: BIS-Verlag, 1999.

- 27) *Kepler, K.*: AIDS- und Hepatitis-Viren: Infektionserfassung und Prävalenz bei Frauen im Strafvollzug. Oldenburg: BIS-Verlag, 2001.
- 28) *Heinemann, A./Püschel, K.*: Pilotprojekt zur Infektionsprophylaxe für Drogenabhängige in der Anstalt des offenen Vollzugs in Vierlande (Anstalt XII) - Medizinische Begleitforschung. Institut für Rechtsmedizin, Universitätskrankenhaus Eppendorf, 1998.
- 29) *Carrón, J.*: L'implémentation des échanges de seringues aux prisons espagnoles. Präsentation an der Konferenz 'Encouraging Health Promotion for Drug Users within the Criminal Justice System inc. 4th European Conference of Drug and HIV/AIDS Services in Prison', 22.-25. November 2000, Hamburg.
- 30) *Nelles, J./Fuhrer, A./Hirsbrunner, H., P./Harding, T., W.*: How does syringe distribution in prison affect consumption of illegal drugs by prisoners? *Drug and Alcohol Review*, 1999; 18: 133-138.
- 31) *Nelles, J./Hirsbrunner, H., P.* (2002): Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe und Drogenprävention (einschließlich Spritzenvergabe) „Eckpfeiler einer optimalen Einführung von Spritzenabgabeprojekten im Strafvollzug“ In: *AKZEPTANZ* 10,2/2002, S. 13-22.
- 32) *Stöver, H.* (2002): DrogengebraucherInnen und Drogenhilfe im Justizvollzug - eine Übersicht. In: *Suchttherapie* 3, Sept. 2002, S. 135-145.
- 33) *Botticher, G./Stöver, H.* (2000): Kommentierung §§ 56-66 Strafvollzugsgesetz. In: *Feest, J. (Hrsg.)*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied: Luchterhand 2000.
- 34) *Stöver, H.* (2001): *Healthy Prisons*. Strategien der Gesundheitsförderung im Justizvollzug. Oldenburg: BIS-Verlag.
- 35) Ministerio Del Interior/Ministerio De Sanidad Y Consumo (2002): *Needle Exchange in Prison - Framework Programme*, Oct. 2002 (Ms.).
- 36) Nieders. Justizministerium (28.5.2003): Pressemitteilung 36/03 vom 28.05.2003.

Tab. 1: Spritzenvergabeprojekte in europäischen Gefängnissen (Schweiz, Deutschland, Spanien⁹⁾, Moldawien) (X = eingestell)

Gefängnis	Ort	Größe	Beginn/ Evaluation	Geschlecht bzw. Erw.	Vollzugsform	Vergabeform	Ausschluss- gründe
Oberschöngrün	Solothurn, Schweiz	75	1992/nein	m	halboffen	Handabgabe	
Hindelbank	Hindelbank, Schweiz	110	1994/ja	f	geschlossen	Automat	
Champ Dollon	Genf, Schweiz	70	1996/nein	m und f	U-Haft	Handabgabe	
(X) Lingen I, Abt. Groß Hesepe	Groß Hesepe, Deutschland	228	1996/ja	m	geschlossen	Handabgabe	Substituierte; nicht drogenabhängige Gefangene
(X) Vechta	Vechta, Deutschland	239	1996/ja	f	geschlossen und U-Haft	Automat	Substituierte; nicht drogenabhängige Gefangene
(X) Vierlande	Hamburg, Deutschland	319	1996/ja	m	offen	Automat Handabgabe	
Basauri	Vizcaya, Spanien	250	1997/ja	m	halboffen	-	
Realta	Graubünden, Schweiz	100	1997/ja	m	halboffen	Automat	
Lehrter Strasse	Berlin, Deutschland	100	1998/ja	m	geschlossen	Automat	
Lichtenberg	Berlin, Deutschland	50	1998/ja	f	geschlossen	Automat	
Thorberg	Krauchthal, Schweiz	185	1998/nein	m	geschlossen	Handabgabe	
Witzwil	Witzwil, Schweiz	180	1998/nein	m	halboffen	Handabgabe	
Pamplona	Spanien	200	1999/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Tenerife	Spanien	1.300	1999/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
San Sebastián	Spanien	250	1999/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Ourense	Spanien	380	1999/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
(X) Am Hasen- berge	Hamburg, Deutschland	494	2000/ja	m	geschlossen	Handabgabe	
(X) Hannover- sand	Hamburg, Deutschland	46	2000/ja	f	offen und geschlossen	Handabgabe	
Saxerriet	Salez, Schweiz	110	2000/ja	m	offen	Automat	
Branesti „No. 18“	Moldawien	800	1999/nein	m	geschlossen	Handabgabe durch peers und medizinischem Dienst	keine
Prison OS „No. 4“	Cricova, Moldawien	1.200	2002/nein	m	geschlossen, Ersttäter für schwere Delikte	Handabgabe durch peers und medizinischem Dienst	
Lugo-Bonxe	Spanien	320	2000/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Lugo-Monterroso	Spanien	345	2000/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
La Lama	Spanien	720	2000/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Teixeiro	Spanien	345	2000/ja	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Nanclares	Spanien	550	2000/-	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	keine
Villabona	Spanien	1.050	2000/-	Erw.	halboffen	Handabgabe Bedienstete	drogenfreie Abteilung

⁹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht waren nur Daten von elf von insgesamt 27 Spritzen abgebenden spanischen Gefängnissen verfügbar.

Tab. 2: Übersicht über Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluationen von Spritzenvergabeprojekten

Gefängnis	Drogenkonsum	i.v.-Konsum	Missbrauch von Spritzen	Spritzenentsorgung	Spritzen-tausch	Prävalenz von HIV/Hepatitis
Am Hasenberge	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	ohne Untersuchung
Basauri	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	keine Information	ohne Untersuchung
Hannöversand	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	ohne Untersuchung
Hindelbank	Abnahme	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	kein Anstieg
Lehrter Strasse	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	kein Anstieg ³⁾
Lichtenberg	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	kein Anstieg
Lingen I	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	kein Anstieg
Realta	Abnahme	kein Anstieg	nie	unproblematisch	Einzelfälle	ohne Untersuchung
Saxerriet	keine Aussage ¹⁾	keine Aussage ¹⁾	nie	unproblematisch	keine Aussage ¹⁾	ohne Untersuchung
Vechta	kein Anstieg	kein Anstieg	nie	unproblematisch	stark vermindert	kein Anstieg
Viertande	kein Anstieg	kein Anstieg	nie ²⁾	unproblematisch ²⁾	unverändert	ohne Untersuchung

¹⁾ fehlende valide Daten aus dem Verlauf des Projekts

Spritzenvergabe im Gefängnis

- Erwiderung auf Stöver und Nelles

Burkhard Hasenpusch und Monica Steinhilper

I.

Niedersachsen hat 1996 - zu einer Zeit, als man noch von einer bedrohlichen Zunahme von HIV-Infektionen insbesondere im Justizvollzug ausging - nach intensiven vollzugspolitischen und strafrechtlichen Debatten und nach viel Überzeugungs- und Motivationsarbeit bei den Bediensteten den Spritzenaustausch in der zentralen Frauenanstalt des Landes und in einer Abteilung des geschlossenen Männervollzugs erprobt. Ziel, einziges Ziel, war die Infektionsprophylaxe, d.h. man hoffte, durch die Vergabe steriler Einweg-Spritzen HIV- und Hepatitis-Infektionen verringern zu können. Da bis heute ein infektionsprophylaktischer Effekt nicht nachgewiesen werden konnte, hat das Justizministerium beide Spritzenaustauschprogramme zum 1. Juni 2003 eingestellt.

II.

Die niedersächsischen Erfahrungen stützen in folgenden Punkten Stövers und Nelles Behauptungen:

- Weder in der Frauenanstalt noch in der Abteilung Groß-Hesepe gab es Hinweise für einen ansteigenden Drogenkonsum.
- Neue HIV-Infektionen stellen weder in der Frauenanstalt noch in der Abteilung Groß-Hesepe ein Problem dar - ebenso wenig wie in allen anderen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen. Am 1. März 2003 waren von etwa 7.000 Gefangenen 38 (0,6 %) HIV-infiziert, davon drei (1,5 %) in der Frauenanstalt.
- Trotz anfänglicher Bedenken ließen sich die Spritzenaustauschprogramme problemlos in den Arbeitsablauf der Anstalten integrieren. Störungen sind insoweit weder aus der Frauenanstalt noch aus der Abteilung Groß-Hesepe berichtet worden.
- Die Akzeptanz der Spritzenvergabe bei den Gefangenen hing nicht von der Vergabeform (von Hand zu Hand oder Austauschautomat) ab. Nach der Erprobungsphase hatte sich die Frauenanstalt für die Fortführung des Programms durch Automaten und die Abteilung Groß-Hesepe für die Fortführung durch Hand-zu-Hand-Vergabe ausgesprochen.
- Ein Missbrauch von Spritzen als Waffen ist nicht vorgekommen - eine immer wieder von den Berufsverbänden vorgebrachte Besorgnis.

In der Bewertung der nach unserem Verständnis allein entscheidenden Frage der Inspektionsprophylaxe allerdings stützen die niedersächsischen Erkenntnisse Stövers und Nelles Thesen nicht:

- Nach den Ergebnissen einer internen Erhebung ist das Risiko von Gefangenen, sich in einer Anstalt ohne Spritzenvergabe im Laufe eines Jahres mit Hepatitis C zu infizieren, geringer als in einer Anstalt mit Spritzenvergabe. Während sich in der Justizvollzugsanstalt Uelzen innerhalb eines Jahres zwei Gefangene von 80 Untersuchten mit Hepatitis C infizierten (und zwar nach ihren eigenen Angaben außerhalb der Anstalt), wurden in der Abteilung Groß-Hesepe bei 71 Untersuchten in sechs Monaten fünf Infektionen mit Hepatitis C festgestellt.
- Aus Erhebungen zum Gesundheitsstatus neu aufgenommener Gefangener wissen wir, dass sich Gefangene in den seltensten Fällen HIV- und Hepatitis-Infektionen während des Vollzuges holen; sie kommen bereits infiziert in den Vollzug - und dies, obwohl sie draußen ungehindert Zugang

zu sterilen Spritzen haben. Diese Erkenntnis wird gestützt durch Untersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Hamburg und des Instituts für Gerichtsmedizin der Universität Basel. Die wenigen drogenabhängigen Gefangenen, die sich noch nicht infiziert haben, dürften draußen eher risikobewusst konsumieren und im Vollzug entweder auf den Drogenkonsum verzichten oder weiterhin Infektionsrisiken zu vermeiden suchen. Neue Infektionen solcher Gefangener im Vollzug sind seltene Ereignisse.

- Wenn auch die Spritzenvergabe nicht - wie zuvor von Kritikern befürchtet - den Einstieg in eine Drogenkarriere im Vollzug erleichtert, hat sie aber in Hamburg bei einem Viertel der befragten Gefangenen, die früher Heroin geschnupft oder geraucht hatten oder die mit einer unsterilen Nadel nicht gespritzt hätten, den Umstieg in den intravenösen Konsum erleichtert - ein eindeutig kontraproduktives Ergebnis. Hinweise für Verführungen latent drogenabhängiger durch sterile Spritzen haben wir aus Berichten des medizinischen Referenten über ärztliche Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen. Diese Erkenntnisse stehen im Widerspruch zu Stövers und Nelles Annahmen, dass kein Wechsel von weniger risikobeladenen Konsumformen zum intravenösen Konsum beobachtet werde.

- Die Feststellung, dass der gemeinsame Gebrauch von Spritzen lediglich die Folge des Mangels an sterilen Spritzen sei, kann durch unsere Erfahrungen ebenfalls nicht bestätigt werden. Im Gegenteil: Obwohl in der Frauenanstalt durch den Austauschautomaten ein anonymer und ungehinderter Zugang zu sterilen Spritzen möglich war, wurde auch hier Needle-Sharing beobachtet. Zur Illustration drei Zitate aus Protokollen einer anstaltsinternen Arbeitsgruppe:

„Frau A. ist HIV-positiv, was sie aber diskret verbirgt und wird substituiert. Neben zwei sexuellen Beziehungen zu Mitinhaftierten nimmt sie auch an einer gemeinsamen Spritzenbenutzung mit zwei (ebenfalls substituierten Frauen) teil. Gott sei Dank nimmt sie die Spritze als letzte Person.“

„Die jugendliche Frau O. ist HIV-positiv, weiß dies aber bis Anfang dieses Jahres nicht. Im Spätherbst teilte sie eine Spritze mit einer Mitinhaftierten, die aus Angst vor Nachteilen nicht am Spritzenaustausch offiziell partizipieren wollte.“

„Die Frau lieh sich eine Spritze von ihrer Zellennachbarin, die, nach eigenen Angaben für sie nicht bekannt, HIV-positiv ist. Nachdem sie im Nachhinein erfahren hatte, dass bei ihrer Mitinhaftierten eine HIV-Infektion vorliegt (von dieser selbst), so bat sie um eine Blutuntersuchung, die nach ihren Angaben (Gott sei Dank) negativ bezüglich einer Infektion ausfiel.“

III.

Obwohl die Praxiserfahrungen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung allen übrigen Anstalten des Landes bekannt sind (oder vielleicht deshalb?), hat sich keine andere Anstalt interessiert gezeigt, sterile Einweg-Spritzen auszuhändigen. Der Umgang mit drogenabhängigen Gefangenen war in diesen Anstalten nicht schwieriger, erfolgloser oder gefährlicher als er in der Frauenanstalt und in der Abteilung Groß-Hesepe war.

Da in der Diskussion nach Beendigung des Spritzenprogramms von eifrigen Anhängern medienwirksam die Befürchtung geäußert wird, Bedienstete müssten nunmehr wieder Gefahr laufen, sich an infizierten Stationspumpen zu verletzen, soll diese Erwiderung mit folgender Feststellung schließen: Während im Niedersächsischen Justizministerium aus den letzten zehn Jahren aus über 50 Vollzugseinrichtungen lediglich zwei Fälle bekannt wurden, bei denen sich Bedienstete an versteckten unerlaubten Spritzen verletzten (bei einer Haftraumkontrolle und beim Fassen in eine Mülltüte außerhalb des Haftraums), sind allein aus der Frauenanstalt wenigstens zwei Fälle bekannt geworden, bei denen sich Bedienstete an verbrauchten „legalen“ Spritzen verletzten. Gott sei Dank haben sie sich nicht infiziert!

Jugendliche Straftäter in deutschen, griechischen und niederländischen Strafanstalten

- Ergebnisse einer mündlichen Befragung von Jugendlichen in drei europäischen Ländern

Angelika Pitsela/Irene Sagel-Grande

1. Einleitung

Bei der darzustellenden Untersuchung handelt es sich um das Leonardo da Vinci Projekt „Orestis“, das unter griechischer Leitung in Deutschland, Griechenland und den Niederlanden durchgeführt wurde¹⁾. Ziel der Untersuchung war es, die Bedürfnisse jugendlicher Delinquenten im Hinblick auf die Berufsausbildung zu erforschen²⁾, um festzustellen, welche Ausbildungsmethoden für diese Jugendlichen geeignet sind, insbesondere um die Frage zu klären, ob computerunterstütztes Lernen Erfolg verspricht³⁾. Zu diesem Zwecke wurde in Thessaloniki ein Ausbildungsprogramm zum Thema „Arbeiten in einem Fotokopierladen“ entwickelt, das anschließend ins Deutsche und Niederländische übersetzt wurde. Die CD-ROM wurde danach mit jugendlichen Straftätern in Deutschland, Griechenland und in den Niederlanden getestet. Im Folgenden soll es nicht um das entwickelte Lernprogramm gehen, es sollen vielmehr die wichtigsten Ergebnisse einer Befragung von jungen Gefangenen im Ländervergleich dargestellt werden.

Der in Griechenland ausgearbeitete Fragebogen bezieht sich auf acht Themenbereiche und umfasst 100 (geschlossene und seltener offene) Fragen. Folgende Themenbereiche wurden im Einzelnen erforscht: Biographische Daten, Schulbildung, berufliche Ausbildung bzw. Berufsausbildung im Gefängnis, Arbeitserfahrung, Berufswünsche und Berufserwartungen, Angaben zur Strafe, Freizeitgestaltung bzw. Freizeitgestaltung im Gefängnis, Bedarf an psychologischer und sonstiger Unterstützung während der Haft und nach der Entlassung. In Deutschland und in den Niederlanden wurden jeweils insgesamt 54 und in Griechenland 100 inhaftierte Jugendliche in den Jahren 1997 und 1998 mündlich befragt. Die Befragung fand in Deutschland in der Bremer Jugendstrafanstalt „Blockland-Oslebshausen“ statt, in den Niederlanden im Forensisch-Orthopädagogischen Zentrum „de Kolkemate“ in Zutphen⁴⁾ und in Griechenland in zwei Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs für männliche Jugendliche, in Korydallos bei Athen und in Kassaweteia bei Volos. In Deutschland und in den Niederlanden wurden beinahe alle Insassen in den untersuchten Einrichtungen befragt. In Griechenland haben in der einer Jugendstrafanstalt aufgrund eines Ausbruchversuchs alle Insassen albanischer Staatsangehörigkeit nicht an der Befragung teilgenommen, während in der anderen Jugendstrafanstalt die Auswahl der Befragten nach dem ‚snow-ball-system‘ erfolgte. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig und die Anonymität wurde zugesichert. Trotz der Länge des Fragebogens unterbrach keiner der Befragten das Interview. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Antworten auf eine Reihe von Fragen fehlen.

Im Folgenden geht es um die Ergebnisse der Befragungen, die vorab im wesentlichen vier Bereiche klären sollten:

1. Biographische Daten, Delikte und Strafen,
2. Schul- und Berufsausbildungsniveau,
3. Freizeitgestaltung sowie
4. Art und Umfang der von den Jugendlichen benötigten und ihnen gebotenen Hilfsangebote aus der Sicht der Jugendlichen.

2. Die biographischen Daten

Alle befragten Jugendlichen waren männlichen Geschlechts. Im Hinblick auf das Alter der Probanden ergaben sich erhebliche Unterschiede: Während das Durchschnittsalter in den Niederlanden 15,7 Jahre betrug, lag es in Deutschland bei 18,6 und in Griechenland bei 19,4 Jahren. Der große Altersunterschied zwischen den Probanden in den drei Ländern ist darauf zurückzuführen, dass in Griechenland die beiden damals vorhandenen Jugendstrafanstalten an dem Projekt teilnahmen, in Bremen die Untersuchung in der einzigen Jugendanstalt des Landes durchgeführt werden musste und in den Niederlanden das damals noch in dieser Hinsicht zuständige Justizministerium eine Anstalt für das Projekt auswählte, in die jeweils relativ junge Personen eingewiesen werden. Jüngere Altersjahrgänge sind äußerst selten im griechischen und deutschen Jugendstrafvollzug anzutreffen⁵⁾. Die meisten Insassen gehören der Heranwachsendenaltersgruppe an⁶⁾. Es ließ sich feststellen, dass in Griechenland und in Deutschland 67% der Befragten zu der Gruppe der Heranwachsenden (18-21 Jahre) zählten, während das in den Niederlanden nur 13% waren. Dieser Unterschied ist jedoch keineswegs symptomatisch, sondern vor allem zufällig. Er hängt damit zusammen, dass die Untersuchung in den Niederlanden in einer Jugendstrafanstalt durchgeführt wurde, in der überdurchschnittlich junge jugendliche Straftäter einsitzen und sich auch Jugendliche aufhalten, die nicht aufgrund der Begehung einer Straftat eingewiesen wurden, sondern aus anderen Gründen auf zivilrechtlichem Wege. Im Hinblick auf den Ländervergleich ist es jedoch wichtig, den relativ großen Altersunterschied der Probanden in den drei Ländern stets zu beachten.

Besonders signifikant waren auch die Unterschiede im Hinblick auf die Ein-Elternteil-Familien: 18% der Familien der Jugendlichen bestanden in den Niederlanden aus einem Elternteil, in Deutschland waren das 20% und in Griechenland 39%. In Griechenland kamen also fast doppelt so viele Jugendliche aus strukturell unvollständigen Familien (Ein-Elternteil-Familie) wie in den beiden anderen Ländern. Bei den Gründen für die Unvollständigkeit der Familie lag die Scheidung der Eltern an erster Stelle, mit Abstand gefolgt vom Tod eines Elternteils. Es ließ sich ferner feststellen, dass Heimerziehung in der frühen Kindheit in allen drei Ländern unter den Probanden kaum vorkam.

Die Berufstätigkeit der Mütter liegt in Griechenland und in den Niederlanden bei 49% und 48%, in Deutschland bei 33%, während der Vater bei 66% der Befragten in Griechenland, 59% in Deutschland und 57% in den Niederlanden arbeitete. Die finanzielle Situation der Familie wird von 32% der Probanden in Griechenland, aber von 9% der Probanden in Deutschland und nur 4% der Probanden in den Niederlanden als schlecht bzw. sehr schlecht bezeichnet. Als gut bzw. sehr gut bezeichneten 24% der Gefangenen in Griechenland, 43% in Deutschland und 52% in den Niederlanden die finanzielle Situation ihrer Familien. Somit ist die Befragtengruppe in Griechenland verglichen mit derjenigen in Deutschland

und den Niederlanden häufiger in einer finanziell defizitären Lage. Es haben sich keine Anzeichen dafür ergeben, dass die Antworten der Probanden insofern nicht zuverlässig waren. Allerdings dürften vor allem die relativ jungen niederländischen Delinquenten keinen objektiven Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Eltern, etwa in die Höhe ihrer Einkünfte oder den Umfang ihrer Schulden, haben, aber offensichtlich mangelte es ihnen persönlich in materieller Hinsicht an nichts. Tatsächlich leben in Deutschland 6% und in den Niederlanden 7% der Bevölkerung unter der relativen Armutsgrenze und 12% in Deutschland sowie 14% in den Niederlanden unter der absoluten Armutsgrenze. In Griechenland lebt dagegen gut ein Fünftel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze.

Die meisten Jugendlichen waren ledig, 98% in den Niederlanden, 88% in Griechenland und 87% in Deutschland. Diese nationalen Unterschiede hängen sicher mit den Altersunterschieden zusammen. Mit dem Altersunterschied hängt sicher auch zusammen, dass nur 6% der niederländischen Probanden vor der Inhaftierung selbstständig wohnten, während 26% der deutschen Straftäter eine eigene Wohnung hatten. In Griechenland wohnten dagegen nur 8% der Befragten alleine. Die Ursachen hierfür dürften in den noch traditionsgebundeneren Familienverhältnissen zu suchen sein.

Die Ergebnisse hinsichtlich der Nationalität der Jugendlichen zeigten, dass in Bremen 50% der Insassen deutsche Staatsbürger und in den beiden griechischen Gefängnissen 63% Griechen waren. In „de Kolkemate“ besaßen 85% der Jugendlichen die niederländische Nationalität. Da in den Niederlanden viele ethnische Minderheiten auch die niederländische Nationalität besitzen, ist dieses Ergebnis im Hinblick auf die ethnische Herkunft wenig aussagekräftig. Allgemein befinden sich in den niederländischen Vollzugsanstalten aber ca. 50% Ausländer. 1998 hatten 47% aller in den niederländischen Strafanstalten Inhaftierten die niederländische Staatsangehörigkeit. In Bezug auf den Geburtsort gaben 58% der Befragten in Griechenland, 65% in Deutschland und 72% der Befragten in den Niederlanden jeweils das Land an, in dem die Befragung stattfand. Somit wurden 28% der Befragten in den Niederlanden, 35% in Deutschland und 42% der Befragten in Griechenland außerhalb des jeweiligen Staatsgebiets, wo sie inhaftiert sind, geboren. Demnach wurden die Befragten in Griechenland im Vergleich zu Deutschland und vor allem den Niederlanden häufiger außerhalb des jeweiligen Staatsgebiets geboren. Der größte Teil der Ausländer sind in Bremen Türken und in Griechenland Albaner. In „de Kolkemate“ waren die am häufigsten vertretenen Ausländergruppen die der Türken und Araber mit zusammen 18,5%⁷⁾.

61% der „de Kolkemate“-Jungen hatten Niederländisch als Muttersprache. Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem Resultat der Frage nach der Nationalität, so bestätigt sich, dass nicht alle Jungen mit niederländischer Nationalität auch Niederländisch als Muttersprache haben: 82,5% hatten die niederländische Nationalität und nur 61% Niederländisch als Muttersprache. Auch in Griechenland und in Deutschland zeigte sich ein ähnliches Bild, obwohl die Anteile hier weniger weit auseinander lagen. Der Abstand zwischen der Nationalität und der Muttersprache war in den Niederlanden am größten.

Die Frage nach der Religionszugehörigkeit beantworteten in den Niederlanden 42,6% der Probanden. Von ihnen bezeichneten sich 56,5% als Christen, 34,8% als Moslems und 8,7% als Hindus. In Deutschland nannten 79,6% der Jugendlichen eine Religionszugehörigkeit. Von ihnen be-

kannten sich 48,8% zum christlichen Glauben und 51,2% zum Islam. In Griechenland wurde die Frage von allen Probanden beantwortet. 70% bezeichneten sich als Christen, d.h. zur griechisch orthodoxen Kirche gehörig, 23% als Moslems - das entspricht dem relativ hohen Anteil der Albaner in den griechischen Gefängnissen - und 7% als einer anderen Religion zugehörig. Das Ergebnis ist interessant. Es zeigt die Unterschiede in der Bedeutung der Religionen in den drei Ländern einerseits und den wachsenden Anteil der Moslems auch unter den Strafgefangenen in den drei Ländern der EU andererseits: In Deutschland (Bremen) 40,8%, in Griechenland 23% und in den Niederlanden 14,8%, wobei dieser Anteil im Verhältnis zu der gesamten niederländischen Gefangenenpopulation relativ niedrig ist. Beachtlich ist auch die Tatsache, dass die Frage nach der Religionszugehörigkeit in den Niederlanden von signifikant viel weniger Jugendlichen beantwortet wurde als in den beiden anderen Ländern.

In der Untersuchung wurde die Tatsache bestätigt, dass Täter auch oft Opfer von Straftaten sind. In Deutschland erklärten 50% des Samples, selbst Opfer einer Straftat gewesen zu sein, in Griechenland waren das 41% und in den Niederlanden, wahrscheinlich unter anderem, weil es sich hier um viel jüngere Jugendliche handelt, „nur“ 31%. Die Frage wurde übrigens in den drei Ländern von der überwiegenden Mehrheit beantwortet. Als Delikte, denen man zum Opfer fiel, wurden an erster Stelle Körperverletzungen (Schläge) und danach Vermögensdelikte genannt. Auf die Frage, wer die Täter gewesen seien, antworteten in Griechenland bemerkenswerterweise 55% mit „die Polizei“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der relativ hohe Ausländeranteil unter den Probanden auffällt. Ferner ergab sich, dass auch der Anteil der strukturell unvollständigen Familien hoch ist. In Griechenland war zudem die schwache wirtschaftliche Position der Familien der Probanden signifikant, die sicher mit dem relativ hohen Anteil der Ein-Eltern Familie zusammenhängt. Dass der Anteil der Straftäter, der selbst Opfer einer oder mehrerer Straftaten war, recht groß ist, wurde von der hier besprochenen Untersuchung bestätigt.

3. Schulische und berufliche Ausbildung

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Fragen zur Ausbildung von den Jugendlichen nur unvollständig beantwortet wurden. Das hängt wohl damit zusammen, dass man zu diesem Thema nicht so viel zu sagen hat, weil man sich nicht gern an die Schulzeit erinnert, die mit einer Reihe von Fehlschlägen verbunden war und oft mit einem völligen Scheitern endete.

In den Niederlanden hatten 94% der Jungen nach eigener Aussage einen Grundschulabschluss. Tatsächlich dürften sie aber die Grundschule meist ohne offiziellen Abschluss verlassen haben, denn bei der Frage, welche Probleme sie nach der Haft zu bewältigen hätten, nannten 35% den fehlenden Grundschulabschluss! In Griechenland waren das 74%, in Deutschland hatten viele die Hauptschule nach der Regel-schulzeit ohne Abschlusszeugnis verlassen und nur 16% mit einem solchen.

In Deutschland und in den Niederlanden hatte nur ca. ein Drittel der Jungen mit einer Berufsausbildung angefangen. Angesichts des Altersunterschiedes zwischen den deutschen und den niederländischen Jungen ist das Bremer Ergebnis insofern signifikant negativer zu bewerten als das Resultat der Jungen in Zutphen. In Griechenland waren 67% der Jugendlichen, wie in Deutschland, zwischen 18 und 21 Jahre

sich und hatte nur ein Sechstel mit einer Berufsausbildung angefangen. Diese Ergebnisse stimmen mit den Resultaten früherer Studien überein: Die meisten Straftäter haben eine abgebrochene Schulausbildung, die einen Übergang in die Berufsausbildung zwar nicht grundsätzlich ausschließt, aber auch nicht gerade einfach macht. Nach einer gewissen Auffrischung und Ergänzung des Grundwissens kann aber meist mit der Berufsausbildung angefangen werden. Es ist wichtig, dass die Zeit im Vollzug für diese Weichenstellung hin zur Berufsausbildung genutzt wird, weil die Jugendlichen sich in dieser Zeit mit Hilfe von Fachleuten voll auf ihre Ausbildung konzentrieren können, weil sie nicht abgelenkt werden und sich auch dem Training und den Lernprogrammen weniger leicht entziehen können. Mit der Ausbildung wird auch der Spezialprävention genüge getan, denn die Berufstätigkeit ist bekanntlich einer der Faktoren, der der Rückfälligkeit besonders effektiv vorbeugt. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Grundsatz 64 im vierten Teil der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze hingewiesen⁹⁾. Dort heißt es: „Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich. Deshalb dürfen die Haftbedingungen und Vollzugsformen die damit zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Disziplin oder eine gerechtfertigte Absonderung erfordern dies.“ In Grundsatz 65 wird unter d) dann weiter ausgeführt, dass alles daran zu setzen ist, dass der Vollzug so gestaltet und durchgeführt wird, dass den Gefangenen die Möglichkeit geboten wird, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln um dadurch ihre Chancen auf eine (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung zu verbessern.

Interessant ist auch, dass in den Niederlanden fast alle Jungen (98%) mit dem Computer umgehen konnten. Das ist sicher mit darauf zurückzuführen, dass in der untersuchten Anstalt wie in vielen modernen (relativ neuen) niederländischen Strafanstalten unter Einsatz von Computern unterrichtet wird. In Deutschland gaben 66% der Jugendlichen an, Erfahrungen mit dem Computer zu haben, in Griechenland waren das dagegen nur 31%. Das Ergebnis aus „de Kolle-mate“ dürfte dem niederländischen Landesdurchschnitt nicht ganz entsprechen. Der Einsatz von Computern sollte in allen Strafanstalten gefördert werden, weil der Computer heute überall auf dem Arbeitsmarkt eine wesentliche Rolle spielt. Ohne Computerkenntnisse geht heute nichts mehr. Ein weiterer und nicht weniger wichtiger Grund für den verstärkten Einsatz des Computers in den Strafanstalten ist aber auch die Tatsache, dass vor allem junge Delinquenten dann ungeheuer stimuliert werden, wenn sie am Computer arbeiten dürfen. Der Computer verleiht Status, gibt das Gefühl, Teil der modernen Gesellschaft zu sein, kann möglicherweise sogar Bindungen an diese Computergesellschaft entstehen lassen und suggeriert Zukunftsperspektiven. Beim Testen der im Rahmen des Orestis Projekts entwickelten CD-ROM „Arbeiten in einem Copy-Shop“ konnten diese positiven Einflüsse, die vom Computer ausgehen, in den Strafanstalten sehr deutlich festgestellt werden. Man sollte sie verstärkt nutzen.

Fast alle Jugendlichen hatten bereits irgendwie - wiederum abhängig vom Alter - Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt gesammelt. Dabei handelte es sich jedoch häufig um kurze Beschäftigungen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatte keiner der niederländischen Jungen. Angesichts des Alters dieser Jungen ist das verständlich. Obwohl in Deutschland und Griechenland jeweils 67% der Häftlinge bereits zwischen 18 und 21 Jahre alt waren, hatten nur 10% der Befragten in Deutschland und 25% in Griechenland einen Berufsabschluss.

4. Die Delikte und die Sanktionen

Zu diesem Bereich liegen Daten aus Griechenland und den Niederlanden vor. In Bremen wurden diese Daten nicht erhoben, weil eine entsprechende Frage im gemeinsamen Projektplan nicht vorgesehen war. Allerdings wurden die Delikte in den Niederlanden den Akten entnommen, während sie in Griechenland erfragt wurden. Beide Ergebnisse brachten keine vom bereits Bekannten abweichenden Resultate.

Die Vermögensdelikte lagen in Griechenland bei den Ersttätern an erster Stelle, mit deutlichem Abstand gefolgt von den Drogendelikten und den Straftaten gegen das Leben mit einem relativ hohen Anteil. In den Niederlanden standen die Vermögensdelikte mit 61% an erster Stelle, gefolgt von den Körperverletzungen mit 14%, Vergewaltigungen mit 8% und Brandstiftungen mit ebenfalls 8%. Bei über zwei Dritteln der Straftaten war Gewalt mit im Spiel, und zwar bei den Vermögensdelikten wie auch bei den Sexualdelikten.

Hinsichtlich des Freiheitsentzugs ließen sich insofern Unterschiede feststellen, als im griechischen Strafvollzug annähernd die Hälfte der Probanden in Untersuchungshaft war, während an allen Straftätern in Deutschland die verhängten Freiheitsstrafen vollzogen wurden und die Gründe für den Freiheitsentzug in den Niederlanden recht unterschiedlich waren: An 16% der Jugendlichen wurde eine Jugendstrafe vollzogen, 14% waren in Untersuchungshaft, an 23% wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe (nach einer alternativen Strafe) oder die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Strafe vollzogen, 27% waren im Maßregelvollzug und 20,5% hatte der Zivilrichter eingewiesen. Etwa ein Fünftel der niederländischen Probanden war also nicht aufgrund der Begehung einer Straftat im Vollzug.

Schadenersatz spielt im Verhältnis Täter und Opfer in Griechenland keine Rolle. Nur zwei Jugendliche hatten dort den von ihnen verursachten Schaden wieder gutgemacht. In Deutschland gaben 21,2% der Jugendlichen, welche die Frage beantwortet hatten (16,6% des Samples), an, Schadenersatz geleistet zu haben; in den Niederlanden waren dies 41% der Respondenten bzw. 39% des Samples. In Griechenland hielten die Befragten Schadenersatz auch überwiegend für nicht notwendig, denn sie sahen ihren Freiheitsentzug als eine Art der Schadenswiedergutmachung an. In den Niederlanden waren dagegen 50% der Befragten der Ansicht, dass es notwendig sei, den Schaden zu ersetzen. In Deutschland wurde die Frage nur von 16,6% aller Befragten beantwortet. Im Vergleich der drei Länder zeigt sich, dass die niederländische Kriminalpolitik, die dem Opfer von Straftaten bereits vor einigen Dezennien einen prominenten Platz im Strafrechtssystem einräumte, durchaus erfolgreich war und die Situation des Verbrechenopfers verbessert hat.

5. Urteile der Jugendlichen über das Jugendkriminalrechtssystem

Die Richter wurden in Griechenland signifikant negativer beurteilt als in den anderen Ländern. 50% der Befragten machten insofern keine Aussage. Der Staatsanwalt wurde dagegen von den Jungen in den Niederlanden, soweit sie antworteten, überwiegend (zu 75,5%, in Griechenland zu 52%) als „nicht verständnisvoll“ bezeichnet. Mit dem Verteidiger waren in Griechenland nur 27% der Jugendlichen zufrieden, während in den Niederlanden 70% und in Deutschland 78% der Jugendlichen, die antworteten, positiv urteilten. Die Erfahrungen der Jugendlichen mit der Jugendgerichtshilfe waren in den drei Ländern ähnlich. Etwa die Hälfte der Jugendlichen war mit der Behandlung, die ihr zuteil wurde,

zufrieden. Das dürfte deutlich machen, dass hier noch Defizite liegen, die Beachtung finden sollten. Es ist gut möglich, dass diesen Problemen personelle Unterbesetzungen zugrunde liegen.

6. Die empirische Untersuchung zur Freizeitgestaltung der Jugendlichen

Bei der Freizeitgestaltung im Gefängnis steht Fernsehen an erster Stelle, und zwar mit 61% in den Niederlanden, 58% in Griechenland und 44% in Deutschland⁹⁾. An zweiter Stelle steht Sport: 21% in Griechenland, 20% in den Niederlanden und 17% in Deutschland. Alle anderen Aktivitäten spielen insgesamt eine untergeordnete Rolle. Aus diesen Ergebnissen lässt sich schließen, dass von guten Fernsehprogrammen, die sowohl intellektuell als auch emotional etwas zu bieten haben und für Probleme, mit denen die jungen Menschen häufig konfrontiert werden, Lösungen aufzeigen, eine positive Beeinflussung ausgehen kann. Das Interesse am Fernsehen dürfte aber auch teilweise auf Computerspiele und vor allem Computerlernprogramme umgeleitet werden können, damit die erforderlichen Lernprozesse unterstützt werden. Massenmedien sind als Sozialisationsfaktor anerkannt und dort, wo aufgrund der Umstände die primären Sozialisationsfaktoren durch den Freiheitsentzug weitgehend ausgeschaltet sind, kommt ihnen besondere Bedeutung zu¹⁰⁾. An dritter Stelle standen bei der Freizeitgestaltung in den Niederlanden die Computerspiele, in Griechenland das Zusammensein mit Mitgefangenen und in Deutschland das Lesen und Musik hören. Musik hören alle Jugendlichen gern. Auffällig ist, dass in Griechenland signifikant weniger gelesen wird als in den anderen beiden Ländern: 37% in den Niederlanden, 33% in Deutschland und 13% in Griechenland¹¹⁾.

Wenn man die drei Länder vergleicht, so lässt sich feststellen, dass für die Jugendlichen in Griechenland vor allem die Gesellschaft der Mitgefangenen wichtig ist, während die deutschen Jugendlichen lieber lesen und Musik hören und die Jungen in „de Kolkemate“, die jüngste Gruppe aller Befragten, am liebsten Computerspiele machen. Selbstverständlich wird die Wahl der Freizeitbeschäftigung stark vom Angebot abhängen. Es muss hervorgehoben werden, dass in Hinblick auf die räumlichen Möglichkeiten und die Ausstattung große Unterschiede zwischen der modernen Strafanstalt in den Niederlanden und den alten, überbelegten Anstalten in Griechenland bestehen. Vor allem in Griechenland scheint es, dass bedingt durch die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten nach außen bzw. das Zusammenleben auf engstem Raum in Gemeinschaftszellen die Mitinsassen an sozialer Bedeutung gewinnen¹²⁾.

Auf die offene Frage, ob man sich weitere Freizeitmöglichkeiten wünsche und wenn ja, welche, wurden an erster Stelle Sportaktivitäten genannt. Das hängt wahrscheinlich auch mit dem intuitiv empfundenen Bewegungsmangel der Jugendlichen zusammen. Das starke Interesse am Sport und Fitbleiben, das bereits dadurch zum Ausdruck kam, dass Sport auch allgemein hoch notiert steht, sollte man sich vor allem im Hinblick auf die Tatsache zunutze machen, dass in Zusammenhang mit dem Sport „social skills“ erworben werden können, aber auch zu mehr Fairness erzogen werden können¹³⁾. Die Frage nach weiteren Freizeitangeboten wurde nur von relativ wenigen Jugendlichen beantwortet. Es ist eine bekannte Tatsache, dass sich offene Fragen bei deprivierten Personen grundsätzlich nicht so gut dazu eignen, deren Meinungen und Einstellungen festzustellen.

7. Bedarf der Inhaftierten an psychologischer Unterstützung

Die erste Frage beschäftigte sich mit den wesentlichsten Problemen, mit denen die Jugendlichen im Strafvollzug zu kämpfen haben. Es wurden 23 mögliche Antworten in einer Liste aufgezählt, die noch mit einer offenen Frage ergänzt wurde. Die vorgegebenen Probleme waren: Verlust der Freiheit, Einsamkeit, schlechtes Verhältnis zu den Mitgefangenen, wenig oder schlechtes Essen, wenig Freigänge bzw. Urlaub, kurze Besuchszeiten, seltene Telefongespräche, schlechte Unterkunft und/oder sanitäre Einrichtungen, sexuelle Belästigungen, emotionale Probleme, Drogenentzug, Rassismus, überfüllte Zellen, Monotonie, wenig Abwechslung, zu viele Verbote, kein Geld, Bevormundung durch die Vollzugsbeamten, Diskriminierung unter den Gefangenen, Heimweh, Depressionen und/oder Selbstmordgedanken, familiäre Probleme und Partnerschaftsprobleme, Drogengebrauch der Mithäftlinge.

Die Jugendlichen in den drei Ländern erleben den Freiheitsentzug als ihr Hauptproblem (Niederlande 50%, Deutschland 46% und Griechenland 31%). Das zweite Problem war für die Jungen in den Niederlanden das wenige bzw. schlechte Essen (41%). Das ist sicher erstaunlich¹⁴⁾. Auch in Deutschland war das Essen für 28% der Befragten das zweitgrößte Problem. In Griechenland klagten dagegen nur 5% über das Essen! Das zweitgrößte Problem war für die Jugendlichen in Griechenland das Heimweh, unter dem 19% litten. In Deutschland und den Niederlanden ist der Prozentsatz der Jugendlichen, die Heimweh haben, etwa genauso groß, es wurden aber andere Probleme noch häufiger genannt. Das drittgrößte Problem war für die Insassen in Deutschland die Einsamkeit und für die Jugendlichen in Griechenland und in den Niederlanden die Monotonie. Die Jungen in den Niederlanden, die durchschnittlich jüngsten der drei Gruppen, klagten zu 18% über die wenigen, kurzen Besuchszeiten. In Deutschland und Griechenland waren das nur 4% bzw. 5%. Drogenentzug aufgrund der Inhaftierung erwies sich in keinem der Länder als ein nennenswertes Problem. Auf die Frage, wer den Gefangenen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfe, antworteten in Griechenland 60% der Probanden, dass die Mitgefangenen ihnen helfen würden. Alle anderen Personengruppen spielen anscheinend eine nur untergeordnete Rolle (Sozialarbeiter 7%, Familie 5%). Es gelang den Sozialarbeitern in den griechischen Vollzugsanstalten also nicht, ein Vertrauensverhältnis zu einer größeren Gruppe der jungen Inhaftierten aufzubauen¹⁵⁾. Zum Teil wird das auf eine Überlastung der Sozialarbeiter zurückzuführen sein. Dass die Eltern und Familien keine große Rolle bei der Hilfe und Unterstützung der jugendlichen Strafgefangenen spielen, liegt häufig daran, dass die Familienangehörigen weit von der Vollzugsanstalt entfernt wohnen und ihnen oft das Geld für die Reise fehlt.

In den Niederlanden erklärten 46% der Jungen, dass die Mitgefangenen ihnen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen. Auch hier sind die Sozialarbeiter keine Vertrauenspersonen. Nur ein Junge nannte den Sozialarbeiter als guten Ansprechpartner. Dagegen sagten 24% der Befragten, dass die Aufsichtsbeamten ihnen hilfreich zur Seite stünden. 41% der Jungen erwarten Hilfe von ihren Eltern, 18% von den Vollzugsbeamten, 15% von ihren Verteidigern und nur jeweils ein Junge von dem Geistlichen bzw. vom Vollzugsleiter.

In Deutschland erklärten nur 20% der Jugendlichen, dass die Mithäftlinge ihnen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen. Dagegen erwarteten 18% der Jugendlichen im Bremer Vollzug Hilfe von den Sozialarbeitern, 28% von ihren

Familien, von den Verteidigern und den Vollzugsbeamten je 6% und von den Geistlichen nur zwei und vom Vollzugsleiter nur ein Häftling.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Jugendlichen in den griechischen Strafvollzugsanstalten sich offensichtlich weitgehend selbst überlassen sind und ihre Probleme gemeinsam zu lösen versuchen müssen. Ihre Situation ist insofern schwieriger als die der jugendlichen Häftlinge in den anderen beiden Ländern, denen Familien, Vollzugspersonal, Verteidiger und Sozialarbeiter zur Seite stehen und zu helfen versuchen. Dass die Jugendlichen überall den Kontakt zu ihren Schicksalsgenossen suchen, ist ganz natürlich, man befindet sich in derselben Situation und gehört zur selben Generation. Das verbindet. Der Abstand zu den Erwachsenen ist sowieso groß und Sozialarbeiter, Bewährungshelfer und erst recht Vollzugsleiter können das Vertrauen der Jugendlichen nur langsam erwerben.

8. Erwartete Probleme nach der Entlassung und ihre Lösung

Die jungen Gefangenen in Griechenland nannten die folgenden Hauptprobleme, die sie nach der Entlassung erwarten würden: Stigmatisierung und Zurückweisung (33%), Arbeitslosigkeit (27%), finanzielle Probleme (12%) und Familienprobleme (11%). Die Häftlinge in Deutschland nannten als Hauptprobleme: Arbeitslosigkeit (24%), finanzielle Probleme (22%), Fehlen der Grundschulausbildung (13%) und der Berufsausbildung (11%) sowie eigene psychische Probleme (11%). Die Jungen in den Niederlanden nannten die folgenden Probleme am häufigsten: den fehlenden Grundschulabschluss (35%), die Arbeitslosigkeit (17%), eine fehlende Bleibe (13%), die Zurückweisung durch die Umgebung (11%) und Familienprobleme (11%).

Interessant an diesen Antworten ist, dass die Stigmatisierung ganz offensichtlich in Griechenland noch eine wesentliche Rolle spielt, während das in Deutschland und in den Niederlanden nicht mehr in dem Maße der Fall ist. Arbeitslosigkeit und finanzielle Probleme nannten die Probanden in Griechenland an zweiter und dritter Stelle, während dies die Hauptprobleme der Häftlinge in Deutschland zu sein scheinen. Dem Alter entsprechend sind der fehlende Schulabschluss, gefolgt von der Arbeitslosigkeit die wesentlichen Probleme der Inhaftierten in den Niederlanden.

Von wem erwarten die Jugendlichen Hilfe? In Griechenland hoffen die Jugendlichen auf die Hilfe der Familie (67%) und der Freunde und Bekannten (16%). 20% glauben, ihre Probleme selbst bewältigen zu können und nur 6% bezeichnen ihre Situation als hoffnungslos. Auch in Deutschland erwartet man an erster Stelle Hilfe von der Familie (37%) so dann von Freunden und Bekannten (15%) und von der Sozialhilfe (13%). 15% hielten ihre Lage für aussichtslos. Vier der 54 in Bremen Befragten meinten, sich selbst helfen zu können. In den Niederlanden vertrauten 31% auf ihre Familien, 18% auf Freunde und Bekannte, 13% auf die Sozialhilfe und 15% auf sich selbst. Vergleicht man die Ergebnisse in den drei Ländern, so fällt auf, dass in Griechenland 20% und in den Niederlanden 15% der Inhaftierten Vertrauen zu sich selbst haben und der Ansicht sind, ihren Weg auch ohne fremde Hilfe finden zu können. In Deutschland waren das nur ca. 7%!

Schließlich wurden die Jugendlichen noch danach gefragt, welche Art der Hilfe sie sich wünschten. Die möglichen vorgegebenen Antworten waren: finanzielle Unterstützung, psychologische Unterstützung, Hilfe bei der Arbeitssuche, Hilfe

bei der Wohnungsbeschaffung und sonstige Hilfe. In Griechenland war die Reihenfolge wie folgt: Finanzielle Unterstützung (60%), Arbeitsvermittlung (53%), Wohnungsvermittlung (47%) und psychologische Hilfe (42%). In Deutschland stand die Arbeitsvermittlung an erster Stelle (44%), gefolgt von psychologischer Hilfe (24%), finanzieller Unterstützung (13%) und der Wohnungsvermittlung (13%). In den Niederlanden steht die finanzielle Unterstützung an erster Stelle (43%), dann folgen psychologische Unterstützung (41%), Arbeitsvermittlung (26%) und die Beschaffung einer Wohnung (22%). Der Vergleich zeigt, dass in Griechenland psychologische Hilfe noch nicht so stark verwurzelt zu sein scheint, wie in den westeuropäischen Ländern. Außerdem fällt auf, dass in Griechenland relativ viele der Inhaftierten angeben, mehrere Hilfeleistungen gleichzeitig in Anspruch nehmen zu wollen, während das in Deutschland relativ viel weniger Inhaftierte sind.

9. Einige Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen erhebliche Unterschiede und erstaunliche Gemeinsamkeiten: Die Mehrheit der Gefangenen bedarf schulischer und beruflicher Ausbildung, um nach der Entlassung in der Gesellschaft Fuß fassen zu können und nicht erneut in die Straffälligkeit abzugleiten. Es ist deshalb wichtig, dass diese Ausbildung bereits im Strafvollzug in die Wege geleitet wird und der jugendliche Ex-Delinquent bei der Entlassung ein deutliches Zukunftsbild vor Augen hat und auch weiß, wie er es erreichen kann.

In „de Kolkemate“ gibt es eine Schule für die Insassen und es wird intensiv an der Ausbildung der Jungen gearbeitet. Vielleicht ist den Jungen auch deshalb dort so bewusst, dass der fehlende Grundschulabschluss ein Problem für sie ist. Ferner versucht man dort, den Jugendlichen nach der Entlassung einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Für die Fälle, dass Jungen im Rahmen des in den Niederlanden eingeführten Strafvollzugs in sogenannten Phasen von „de Kolkemate“ in eine andere Strafvollzugsanstalt verlegt werden, unterhält „de Kolkemate“ Kontakte mit den anderen Vollzugsanstalten, damit unter anderem verhindert wird, dass durch diese Verlegungen Brüche in der Ausbildung entstehen. Die Situation im Hinblick auf die Ausbildung der jungen Straftäter ist in den Niederlanden allgemein recht gut geregelt und wohl auch besser als in Griechenland und möglicherweise auch als in Deutschland. Positiv zu bewerten ist ebenfalls, dass der Computer in den niederländischen Gefängnissen bereits vielfältig zu Unterrichtszwecken verwendet wird.

Dass die Jugendlichen in den drei Ländern den Freiheitsentzug als ihr Hauptproblem sehen, dürfte vor allem dahingehend zu interpretieren sein, dass die Strafe durchaus als solche empfunden wird und das soll ja auch sein. Wesentlich ist aber, was mit diesem Freiheitsentzug erreicht wird. Wenn die Jugendlichen überwiegend erklären, dass sie zur Lösung ihrer Probleme im Gefängnis vor allem auf sich selbst und ihre Mitinsassen angewiesen sind, dann dürfte der Effekt der Freiheitsstrafe nicht optimal dafür genutzt werden, dass Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Psychologen mit dem Jugendlichen zusammenarbeiten, um seine soziale Integration vorzubereiten. Auch in dieser Beziehung gibt es Unterschiede zwischen den Ländern. Wenn die Häftlinge überwiegend sich selbst überlassen bleiben, kann es auch nicht gelingen, Bindungen zwischen ihnen und der Gesellschaft entstehen zu lassen. Hierin liegt aber eine wichtige Aufgabe des Strafvollzuges. Bereits aus der Strafanstalt heraus sollten Kontakte zum sozialen Umfeld des Häftlings angeknüpft

werden, damit er nach seiner Entlassung den richtigen Weg einschlagen kann und auch weiß, wo er Hilfe findet, wenn er alleine nicht mehr weiter weiß. Im Hinblick auf die jugendlichen Straftäter kann festgestellt werden, dass sie qua Intelligenz und sozialem Hintergrund (Beruf der Eltern, finanzielle Situation im Elternhaus, Heimerziehung, Krankheit, Verwahrlosung, Missbrauch) keineswegs zu den allerschwächsten Schichten der Bevölkerung gehören. Die Tatsache, dass der Begehung von Straftaten sehr verschiedene Ursachen zugrunde liegen, weist erneut darauf hin, dass es wesentlich ist, für jeden Jugendlichen ein sogenanntes ‚need-profile‘ und einen entsprechenden Vollzugsplan aufzustellen, der dann möglichst auch eine Fortsetzung in einem Ausbildungs- oder Arbeitstrainingsprogramm für die Zeit nach der Entlassung finden sollte. Erfolg ist nur zu erwarten, wenn ausgehend von den individuellen Defiziten an einer Ausbildung und Eingliederung in die Gesellschaft gearbeitet wird, die dem individuellen Delinquenten einen Platz in der Gesellschaft bietet, der zu ihm passt, weil er dessen Anforderungen zur Zufriedenheit seiner selbst und anderer gerecht werden kann.

Anmerkungen

- 1) Wissenschaftlich verantwortlich für das EU-Projekt Leonardo da Vinci „Orestis“ waren von griechischer Seite E. Symeonidou-Kastanidou/M. Kaiafa-Gbandi/M. Dikaiou/A. Pitsela, von deutscher Seite S. Quense/J. Hillmer und von niederländischer Seite H.I. Sagel-Grande.
- 2) Siehe Warner, K. (1998). The Issue of Motivation in Prison Education. Council of Europe. Penological Information Bulletin, No. 21, S. 21-24.
- 3) Siehe European Offender Employment Group (1995). European Offender Employment Handbook. Paraskevopoulos, N. (1995). Continuity of Employment Provision. In: European Offender Employment Group, Crime, Employment and the Reintegration of Offenders. Conference Report, S. 23-25.
- 4) Siehe Sagel-Grande, I./Toornvliet, L.G. (2000). Jugendliche in einem niederländischen Orthopädischen Zentrum. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83, S. 363-374.
- 5) Junge Inhaftierte können in Griechenland nach der Vollendung des 21. Lebensjahres dem Erwachsenenvollzug überstellt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Nach der Vollendung des 25. Lebensjahres müssen junge Inhaftierte dem Erwachsenenvollzug überstellt werden (Art. 12 grStVollzGB). Siehe auch Pitsela, A. (2000). Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz. In: C. Prittwitz/I. Manoladakis (Hrsg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, S. 131 ff. Dieselbe (1997). Griechenland. In: F. Dünkel/A. van Kalmthout/H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, S. 155 ff. Dieselbe (1998). Jugendgerichtsbarkeit und Jugenddelinquenz in Griechenland. In: H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Kaiser, S. 1085 ff. Siehe auch Neubacher, F./Walter, M./Pitsela, A. (2003). Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich - Ergebnisse einer Befragung. ZfStrVo 52, H. 1, S. 17-24.
- 6) Exemplarisch dazu Rössner, D. (1990). Jugendstrafvollzug bei 14-18-Jährigen. Problemanzeige und Perspektiven. In: H.-J. Kerner/G. Kaiser (Hrsg.), Kriminalität: Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger, S. 523-536. Böhm, A. (1981). Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.), Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, S. 502.
- 7) Allgemein gehören Marokkaner, Surinamer, Türken und Antillianer zu den größten Ausländergruppen in den niederländischen Gefängnissen.
- 8) Empfehlung R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarats vom 12.2.1987 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Siehe Bundesministerium der Justiz, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht - Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, 2001, S. 233 ff.
- 9) Siehe Kaiser, G. (1999). Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive. Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab? In: W. Feuerhelm/H.-D. Schwind/M. Bock (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm, S. 25-48 (6). Bekanntlich sind die Angebote der Freizeitgestaltung in den Augen der Gefangenen für die Lebensqualität in der Anstalt bestimmend. Dazu Rothhaus, K.P. (1987). Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzugs. NSIZ 7, S. 1 f.
- 10) Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugenddelinquenz (Guidelines of Riyadh), 1990. Dazu Schüler-Springorum, H. (1992). Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität, ZStW 104, S. 169-189 (171). Kaiser, G. (1989). Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. Recht der Jugend und des Bildungswesens 37, S. 44-58. Dünkel, F. (1988). Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher. ZStW 100, S. 361-384 (369).
- 11) Der Europäische Ausschuss zu Verhütung der Folter, der im Frühjahr 1993 einen Besuch vor Ort in den griechischen Vollzugsanstalten erstattet hat, hat auch die Justizvollzugsanstalt für junge Inhaftierte in Korydallos bei Athen besucht. Dabei hat er festgestellt, dass die materiellen Bedingungen in dieser Anstalt „etwas besser als diejenigen der anderen Anstalten für Männer und Frauen“ waren. In Bezug auf das Angebot von Ausbildungs- und Freizeitaktivitäten hat er jedoch bemängelt, dass es nicht ausreichend war. Allgemein dazu Spinellis, D. (1998). Die Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung in der griechischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis. In: H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser, S. 1593-1615 (1606). Vgl. Tauss, R. (1992). Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener, S. 177, der feststellt, dass 80% der jungen Gefangenen die angebotenen Freizeitaktivitäten in den deutschen Vollzugsanstalten nicht für ausreichend halten. Oft herrscht Langweile in der Vollzugswirklichkeit vor, die zu Aggressionen und sonstigen unerwünschten Verhaltensweisen führen kann, wie Drogengebrauch, Fluchtversuche oder Unterdrückung der schwächeren Gefangenen. Siehe exemplarisch Sarodnick, W. (1981). Jugendstrafe und Jugendvollzug. Anspruch und Wirklichkeit, S. 517-526 (520).
- 12) Vgl. Greve, W./Hosser, D. (1996). Strafhaft als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage. In: Ch. Pfeiffer/W. Greve (Hrsg.), Forschungsthema „Kriminalität“. Festschrift für Heinz Barth, S. 215-246 (233).
- 13) Siehe Penal Reform International (Ed.), Making Standards Work. An International Handbook on Good Prison Practice, S. 137. Walter, M. (1999). Strafvollzug. 2. Aufl., Rn. 285. Kaiser, G./H.-J. Kerner/H. Schöch (1992). Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 4. Aufl., S. 226. Laubenthal, K. (1998). Strafvollzug. 2. Aufl., S. 245.
- 14) Die Studentinnen, die an der „Orestis“ Untersuchung in „de Kolkemate“ teilnahmen, hatten durchaus Verständnis für diese Äußerungen der Jungen und waren der Meinung, dass das Essen tatsächlich nicht „lecker“ aussah.
- 15) Siehe Lambropoulou, E. (2001). The 'End' of Correctional Policy and the Management of the Correctional 'Problem' in Greece. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, S. 33-55 (51 f.).

Aktuelle Informationen

Zum Gedenken an Herrn Ministerialdirigenten Hartmut Koppenhöfer

Am 27. November 2003 jährt sich zum ersten Mal der Todestag von Herrn Ministerialdirigenten Hartmut Koppenhöfer. Die Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten, deren langjähriges Mitglied und Vorstand Herr Koppenhöfer war, gedenkt seiner in dankbarer Erinnerung und großer Hochachtung.

Geboren 1938 in Berlin und aufgewachsen in München, trat Herr Koppenhöfer 1967 in den bayerischen Justizdienst ein. Zwei Jahrzehnte lang übte er mit Tatkraft und großem Erfolg in München verantwortungsvolle Aufgaben als Richter und als Staatsanwalt aus. 1987 wurde er in das bayerische Justizministerium berufen. Er leitete dort zunächst das Referat für Strafvollstreckungs- und Gnadensachen und wechselte im Oktober 1990 als stellvertretender Abteilungsleiter in die Strafvollzugsabteilung, deren Leitung er am 1. Januar 1998 übernahm.

Sein so plötzlicher und völlig unerwarteter Tod am 27. November 2002 hat Herrn Ministerialdirigenten Koppenhöfer jäh aus unserer Mitte gerissen. Sein außergewöhnliches Können und seine vielseitigen Erfahrungen, die er mit beispielhaftem Verantwortungsbewusstsein, menschlicher Wärme und unermüdlicher Hingabe in den Dienst der Rechtspflege gestellt hat, haben ihm weit über den bayerischen Strafvollzug hinaus allgemeine Achtung und höchste Wertschätzung eingebracht.

Herr Ministerialdirigent Koppenhöfer hat für den Strafvollzug in Deutschland Herausragendes geleistet und sich bleibende Verdienste erworben, die seinen Tod weit überdauern werden.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Karl Peter Rotthaus zum 75. Geburtstag

Am 16. November 2003 feierte Dr. jur. Karl Peter Rotthaus, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., seinen fünfundsechzigsten Geburtstag. Dieses Jubiläum stellt einen willkommenen Anlass dar, ihm Dank für eine über dreißigjährige Tätigkeit als stellvertretender Schriftleiter sowie für eine langjährige Freundschaft abzustatten. Seiner zahlreichen Verdienste um Strafvollzugspraxis und -theorie wurde schon wiederholte Male gedacht. Zum ersten Mal wurden sie, soweit ersichtlich, im Rahmen eines Kolloquiums gewürdigt, das zu Ehren seines fünfundsechzigsten Geburtstags am 16. November 1993 in der Universität zu Köln veranstaltet wurde. Die einschlägigen Beiträge leiten die aus diesem Grund erschienene Festgabe für Karl Peter Rothaus ein, die 1995 unter dem Titel „Strafvollzug in den 90er Jahren“ veröffentlicht wurde¹⁾. Einige Jahre später erschien einmal mehr der Versuch einer Würdigung seiner praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Rahmen einer Betrachtung, die ihn zugleich in den Kontext bedeutender zeitgenössischer Vollzugsautoren rückte²⁾.

Natürlich kann es sich bei solchen Darstellungen allemal nur um Annäherungen an Persönlichkeit und Werk handeln. Ein reiches und vielfältiges (Berufs-)Leben vermögen sie beileibe nicht zur Gänze wiederzugeben und in sämtlichen Facetten zu erfassen. Sie können immer nur ansatzweise einen Eindruck von der Persönlichkeit und ihrem Wirken vermitteln, müssen also manches von dem schuldig bleiben, was eigentlich gesagt werden müsste. Diese Erfahrung schlägt bei Karl Peter Rotthaus schon deshalb - im wahrsten Sinne des Wortes - zu Buch, weil seine Charakterisierung als überaus sach- und fachkundiger Strafvollzugspraktiker sowie -theoretiker sowie anregender Gesprächspartner zwar zentrale Aspekte seiner beruflichen Tätigkeit kennzeichnet, jedoch noch keineswegs ein abgerundetes - oder gar geschlossenes - Persönlichkeitsbild ergibt. Nur unzureichend wird eine solche Würdigung dem jahrzehntelangen Wirken des Jubilars im Rahmen der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ gerecht. Und schon gar nicht kommt in den lobenden Etiketten, die

ihm - gewiss mit vollem Recht! - angeheftet werden, sein Beitrag zum Ausdruck, den er in unermüdlicher und verlässlicher Weise zur Festigung und Bewährung einer langjährigen Freundschaft geleistet hat und immer noch leistet.

Karl Peter Rotthaus hat sich seit den frühen siebziger Jahren - wie kaum ein anderer - um die ZfStrVo gekümmert und immer wieder Anregungen und Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung zur Diskussion gestellt. Die Zahl der Manuskripte, die er in dieser Zeit durchgesehen und begutachtet, auf ihre Eignung für eine Veröffentlichung geprüft hat, hat er selbst wohl nicht registriert. Doch legt eine umfangreiche und intensive Korrespondenz immerhin ein wenig Zeugnis davon ab, mit welcher Sachkunde, Beharrlichkeit und Geduld er sich in diese Texte vertieft und ihre jeweiligen Qualitäten und Möglichkeiten ausgelotet hat. Gerade in problematischen oder Grenzfällen hat sich sein kritischer Blick, haben sich seine stets hilfreichen und weiterführenden Hinweise und Empfehlungen praktisch bewährt. Das ist jeweils ganz im Dienst der Sache geschehen, ohne persönlicher Eitelkeit oder gar eigenen Empfindlichkeiten - die sich ja bei der nicht immer einfachen Redaktionstätigkeit leicht einstellen können - Raum zu geben. Damit hat Karl Peter Rotthaus der Zeitschrift und ihrer Schriftleitung, aber auch den Lesern und - nicht zuletzt - der „Sache des Strafvollzugs“ einen großen Dienst erwiesen. Ganz abgesehen von seinen ebenso fundierten wie zahlreichen Beiträgen, die er in der ZfStrVo (oder in anderen Periodika und Werken) beigesteuert hat.

Es hat nach dem Verlauf der Dinge nicht ausbleiben können, dass sich im Zuge der langen und intensiven Zusammenarbeit mit dem Jubilar enge freundschaftliche Bande entwickelt haben, welche noch über Art und Maß der Bindungen hinausgehen, die im Falle einer solchen Kooperation gewöhnlich entstehen. In diesem Sinne hat es Karl Peter Rotthaus auch stets in Fragen, die außerhalb des gemeinsamen Berufsfeldes, der Arbeit an der Zeitschrift, gelegen haben, nie an Rat und Tat fehlen lassen. Wie oft und wie lange er insoweit jeweils der Lektorin und dem Schriftleiter beigegeben hat, mit welcher Ausdauer und Geduld er seine Zeit auch solchen Problemen gewidmet und welches Urteilsvermögen er hinsichtlich ihrer Lösung an den Tag gelegt hat, das alles lässt sich nur schwer in Worte fassen. In sämtlichen kritischen Fällen hat er sich als treuer Freund und Wegbegleiter gezeigt, dessen Zuspruch und gute Ratschläge Lektorin und Schriftleiter auch in Zukunft gerne und dankbar entgegennehmen werden. So verbindet sich mit den zwar nachträglichen, aber nicht minder herzlichen Glückwünschen zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag die Hoffnung, dass Karl Peter Rotthaus noch lange der Zeitschrift, ihrer Schriftleitung und ihrem Lektorat zur Seite stehen sowie den mit diesen Aufgaben Betrauten persönlich verbunden bleiben möge.

Heinz Müller-Dietz

Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in Betrieb genommen

Die Bauarbeiten in der Außenstelle Lichtenau der JVA Nürnberg sind nunmehr abgeschlossen. Sie dient als offene Einrichtung der Unterbringung von Straftätern, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können. Im Hinblick auf diesen Personenkreis, der in aller Regel kein besonderes Sicherheitsrisiko darstellt, kennt die Außenstelle weder Mauer noch Stacheldraht oder eiserne Zellentüren. Die Inhaftierten werden abends nur gangweise eingeschlossen. Bereits im Januar 2003 ist ein Neubau für 3,3 Millionen Euro fertiggestellt worden. Nunmehr ist auch die Sanierung des Altbaus, die 2,3 Millionen Euro gekostet hat, abgeschlossen. Die Außenstelle - die unter dem Begriff „Gefängnis light“ bekannt geworden ist - verfügt über insgesamt 99 Haftplätze. Die Aufwendungen für diese Einrichtung - namentlich die Personalkosten - liegen deutlich unter den normalerweise im Vollzug entstehenden Ausgaben.

(Nach dem Bericht von Gudrun Bayer: Baumaßnahmen in Lichtenau wurden in Rekordzeit beendet. Gefängnis ohne Mauer. Für geeignete Häftlinge stehen jetzt 99 Plätze zur Verfügung. In: Nürnberger Nachrichten vom 13. September 2003.)

1) Klaus Koepsel, Beamter im Strafvollzug als Berufung: Karl Peter Rotthaus, Heinz Müller-Dietz, Würdigung von Karl Peter Rotthaus, in: Heinz Müller-Dietz, Michael Walter (Hg.), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen, Pfaffenweiler 1995, S. 11-16, 17-27.
2) Heinz Müller-Dietz, 1928 und 1929. Zwei Jahre - fünf Strafvollzugswissenschaftler und -praktiker, ZfStrVo 1999, S. 131-140 (134 f.).

Sport in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten

- Auszug aus dem Jahresbericht 2002 -

Allgemeiner Sport und Vollzugssport

Der Sport im Justizvollzug ist keine Insel für sich, er ist in vielfältiger Weise auf den Sport außerhalb der Anstalten bezogen und angewiesen. Bereits die vielen sportlichen Veranstaltungen mit Gefangenen, an denen Sportler von außerhalb der Anstalt teilnehmen, bestätigen die Verbindungen zum öffentlichen Sport. Auch für den Sport im Vollzug gelten die weltweit geltenden Werte des Sports wie Anerkennung von klaren Regeln, Respekt vor der Leistung anderer, Teamgeist, Fair-Play und Toleranz, selbstverständlich auch Gewinnenwollen, aber auch Verlierenkönnen.

Die allgemeine gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports, sein Beitrag zum Sozialkapital, zur sozialen Integration, zum bürgerschaftlichen Engagement, zur regionalen, nationalen und internationalen Repräsentation, sein Beitrag zu sozialen Verhaltensregeln und die Anerkennung des Leistungsprinzips, sein oft unausgeschöpfter Beitrag zur Gesundheit und zur Entwicklungsbe-wältigung und Lebenshilfe empfehlen den Sport besonders für Institutionen, in denen Menschen zur Wiedereingliederung eingewiesen worden sind. Verbindungen des Sports im Justizvollzug gibt es zu den Initiativen des Deutschen Sportbundes; z.B. zu den Projekten „Integration durch Sport“ und „Sport mit Aussiedlern“. Auch die Broschüre des Deutschen Sportbundes „Toleranz und Fair-Play“ leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration.

Sport als integrativer Teil der Vollzugsgestaltung

Der Sport der Gefangenen und der Bediensteten konnte sich im baden-württembergischen Justizvollzug weiter stabilisieren und gilt als fester Bestandteil der Vollzugsgestaltung. Übereinstimmend wird von den Vollzugsanstalten, von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und auch von der Öffentlichkeit der Sport in den Justizvollzugsanstalten nicht nur als eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung gesehen, sondern auch als ein Übungsfeld für soziales Verhalten und als entscheidender Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Gefangenen. In vielen Berichten wird auf das durch den Sport deutlich verbesserte Anstaltsklima hingewiesen als Voraussetzung für positive Verhaltensänderungen.

Sportangebot und Eigenwert des Sports

Allerdings wird in einzelnen Berichten auf Einschränkungen des Sportbetriebs hingewiesen. Verringerter Sport außerhalb der Anstalt, Personalmangel und Abbau von Überstunden wirken sich offensichtlich auf den Sportbetrieb reduzierend aus. Einer Stabilisierung des Sportangebots entgegen steht auch die Einschätzung des Sports im Vollzug als einer bloßen Vergünstigung oder Nebenbeschäftigung. Dabei wird der eigenständige Wert von Bewegung, Sport und Spiel im Vollzug nur unzureichend berücksichtigt. Gestaltete körperliche Bewegung als anthropologisches Grundbedürfnis und die beim Sport möglichen persönlichen und sozialen Erfahrungen sind basale Gestaltungsmaßnahmen im Justizvollzug. Insbesondere die persönlichkeitsbildenden Wirkungen des Sports werden entsprechend dem herrschenden Anstaltsklima gefördert oder beeinträchtigt. Zu einem Sportspiel gehören z.B. Training, Technik und Taktik und eine positive Anstaltsatmosphäre. Sportliche Leistungen müssen erst geübt und erworben werden, hierfür ist fachlich angeleiteter Sport notwendig. Viele Gefangene, auch sportlich ungeübte, sind bereit, über Sportkurse Leistungssteigerungen anzugehen und die damit verbundenen sozialen Verhaltensweisen einzuüben.

Neue Sichtweise auf den Sport im Justizvollzug

Neben den Gesichtspunkten der Fachlichkeit und dem Erhalt der körperlichen und psychischen Gesundheit eröffnet eine ganzheitliche Sicht des Sportbetriebs in der Anstalt neue Perspektiven. Von vielen Anstalten wird berichtet, dass der Sport erst dann wirksam wird, wenn er über das reine Sporttreiben hinaus bestimmte positive Ziele der Lebensgestaltung anvisiert und verwirklicht. Diese Erfahrungen stehen im Einklang mit neueren Ergebnissen der Gesundheitswissenschaften, nach denen z.B. das sog. Defizitmodell (Pathogenese) ergänzt wird durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die die Merkmale einer körperlich und psychisch gesunden und sozial integrierten Persönlichkeit betont (Salutogenese).

Übertragen auf die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten wäre deshalb nicht ausschließlich zu fragen: Welche Faktoren und Gründe führten zu einem Abgleiten in die Kriminalität mit anschließender Diagnose und Prognose im Einzelfall. Diese Fragestellung bedarf positiver Erweiterung und Ergänzung durch die Analyse: Welche Faktoren und Gründe führen zur Resistenz gegenüber straffälligem Handeln? Hieraus ergibt sich ein übergreifender Gestaltungsauftrag des Justizvollzugs: Was kann die Justizvollzugsanstalt zur positiven Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen beitragen, damit er sich nach der Entlassung wieder in der Gesellschaft zurechtfinden und ohne Straftaten in sozialer Verantwortung leben kann?

Hier bietet sich der Sport wie keine andere Vollzugsmaßnahme besonders an: Sport, Bewegung und Spiel stehen im Schnittpunkt der Interessen der Gefangenen und der Bediensteten. Das Regelwerk des Sports, Fair-Play, Leistungssteigerung und Entspannung sind vielen Gefangenen vertraut und können über geeignete Sportveranstaltungen abgerufen werden. Die Öffentlichkeit toleriert den fairen und mit Augenmaß betriebenen Sport in den Justizvollzugsanstalten als ein sinnvolles Mittel zur Resozialisierung.

Sport als Impulsgeber für soziale Verhaltensweisen

In diesem Konzept des Sports als positives, selbstgesteuertes soziales Training rückt die Sichtweise „Sport als Vergünstigung und bloße Beschäftigung“ in den Hintergrund. Sport wird vielmehr als Impuls für aktives Mitmachen auch in anderen Bereichen der Justizvollzugsanstalt verstanden. Aus vielen Anstalten wird dazu berichtet, dass durch Sport positive Affekte und Verhaltensweisen bei Gefangenen geweckt werden, z.B. bei Sportfesten und Preisverleihungen wird auf „Freude“, „Stolz“, „aktives Mitmachen“, „Beziehungen eingehen“ verwiesen, die sich auf den Vollzugsalltag positiv auswirken.

Ein Beispiel für die ganzheitliche Sichtweise ist das in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall entwickelte Sportkonzept, das die Integrationswirkungen des Sports bei Gefangenen aus ganz unterschiedlichen Kulturkreisen in den Mittelpunkt stellt. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Feststellung des Sportleiters, dass über Sport im Justizvollzug alte Denkmuster kritisch befragt werden können und neues Verhalten eingeübt werden kann. In anderen Berichten (Schwäbisch Gmünd, Aufnahmen der kulturellen Unterschiede im Sport; Heilbronn/Mannheim: Vereinsmitgliedschaft als soziales Training, Offenburg und Außenstellen, positive Impulse für den Alltag in der Justizvollzugsanstalt durch besondere Sportereignisse u.a.) werden diese Erfahrungen bestätigt.

Schwerpunkte des Vollzugssports im Berichtsjahr - kleines ABC des Vollzugssports

- Angeleitete Sportgruppen
- Bedienstete/Gefangene
- Beschränkungen des Sportbetriebs
- „Drogensport“ - Sport mit von Drogen gefährdeten und abhängigen jungen Gefangenen
- Erlebnispädagogische Maßnahmen
- Fortschreibung des Sportleitplanes - Sportplan der Anstalt
- Gestaltung der „Leerzeiten“ in den Anstalten
- Hofstundensport/kleine Spiele
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation des Sports
- Personal/Ehrenamt
- Rückführung des reinen Kraftsports
- Sportfeste/Sportturniere
- Spezielle Sportgruppen
- Sportkleidung
- Sportplätze/Sporträume
- Sportvereine
- Teilnahme der Gefangenen
- Witterungsunabhängige Sportstätten.

Angeleitete Sportgruppen

Überwiegend wird von den Anstalten berichtet, dass bei fachlich angeleiteten Sportgruppen (mit Übungsleitern) die Gefangenen Lernfortschritte machen, die Leistungssteigerung und Selbstvertrauen fördern. Insbesondere beim Erlernen von neuen Sportarten sind die Gefangenen interessiert und zeigen nach kurzen Übungszeiten Erfolge.

Bedienstete/Gefangene

Nach wie vor gilt, dass das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen bei Sportveranstaltungen besonders positiv eingeschätzt wird. Es herrscht offensichtlich eine disziplinierte, gegenseitige Offenheit. Das gemeinsame Sporttreiben ermöglicht Verständnis, ohne in Distanzlosigkeit abzugleiten. Sportlich selbst aktive oder für den Sport aufgeschlossene Bedienstete haben meist gute Kontakte zu den Gefangenen. Die jüngeren Kolleginnen und Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes bewerten den Sport im Justizvollzug überwiegend positiv.

Beschränkungen des Sportbetriebs

Von einigen Anstalten werden Einschränkungen des Sportbetriebs aus Gründen der Sicherheit, der Personalknappheit und wegen des Abbaus von Überstunden gemeldet. Auch sei die Zulassung von Gefangenen zu Turnieren außerhalb der Anstalten stark zurückgegangen. So fand z.B. das beliebte Volleyballturnier in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg 2002 nicht statt. Seitens der Justizvollzugsanstalt Freiburg werden die vollzugseigenen Turniere nicht mehr mit Mannschaften besetzt, auch ist die Justizvollzugsanstalt Freiburg nicht mehr Mitglied im Tischtennis-, Handball- und Schachverband. Eine wesentliche Anbindung des Anstaltssports an den öffentlichen Sport ist dort somit entfallen. Ein Sportübungsleiter (Mannheim) sah sich in dem Jahresbericht 2002 zu dem Hinweis veranlasst: „... damit der Sport nicht unter dem Sicherheitsaspekt untergeht“.

„Drogensport“ - Sport mit von Drogen gefährdeten und abhängigen jungen Gefangenen

2002 bestand die Kooperation des Justizministeriums mit den beiden baden-württembergischen Sportjugenden 12 Jahre. Auch in diesem Berichtsjahr konnte der Sport erfolgreich durchgeführt und weiter verbessert werden. In der Jugendstrafanstalt Adelsheim wurde der gezielte Projektsport weiter auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingestellt, um ihr Interesse und ihre aktive Teilnahme zu verstärken. Viele von Drogen abhängige junge Gefangene konnten revitalisiert werden. Ähnliches gilt für die Sozialtherapeutische Anstalt Crailsheim. In Heilbronn hat sich die Zielformulierung der einzelnen Sportstunden zusammen mit den Sportteilnehmern bewährt. In Mannheim wird durch eine „gemischte“ Sportgruppe eine ausschließliche „Drogensportgruppe“ vermieden. In Schwäbisch Gmünd stehen positive Körpererfahrungen im Vordergrund, ebenso trug eine 3-tägige Wanderfreizeit zur Aktivierung jüngerer Gefangener bei. In Rastatt/Pforzheim finden erlebnisbetonte Sportveranstaltungen statt. Ravensburg hat sich mit der Gesundheitswerkstatt des Sportlehrers für den „Drogensport“ über die Vollzugsanstalt bekannt gemacht.

Erlebnispädagogische Maßnahmen

Auch 2002 wurden erlebnispädagogische Maßnahmen verbunden mit Sport durchgeführt (weniger als in den vorherigen Jahren). Dabei wurde der allgemeine Grundsatz: Einfach und im Nahbereich berücksichtigt (z.B. Wanderungen von der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd und Schwäbisch Hall aus; Radtour, Justizvollzugsanstalt Ulm). Überwiegend wird von Verhaltensverbesserungen der Gefangenen berichtet, die sich auch im Vollzugsalltag positiv auswirken.

Fortschreibung des Sportleitplanes - Sportleitplan der Anstalt

Der für den baden-württembergischen Justizvollzug geltende Sportleitplan wird jährlich aufgrund der Berichte aus den Anstalten fortgeschrieben. Diese Information fördert den Austausch über den Sportbetrieb in den einzelnen Anstalten und über neuere Entwicklungen im Sportbereich. Der Sportleitplan und die Sportpraxis in den einzelnen Anstalten werden aufgrund der in den Berichten dokumentierten Erfahrungen und Hinweise ständig verbessert. Diese schrittweise praxisorientierte Verbesserung des Sports fördert das Ziel des organisatorisch verlässlichen und fachlich qualifizierten Sports in den Justizvollzugsanstalten.

Gestaltung der „Leerzeiten“ in den Anstalten

In vielen Anstalten wurde inzwischen dazu übergegangen, insbesondere samstags, sonntags, und an Feiertagen Sportveranstaltungen anzubieten, weil dadurch die Zahl der besonderen Vorkommnisse deutlich verringert werden konnte. Zum Beispiel werden an Feiertagen hausinterne Sportturniere durchgeführt. Dazu gehören auch Sportturniere während der sog. „Betriebsferien im Sommer“ (Justizvollzugsanstalt Rottenburg).

Hofstundensport/kleine Spiele

In vielen Anstalten wird vor allem in den Zwischenzeiten des Vollzugs, z.B. beim Hofgang, Sport angeboten, insbesondere kleine Spiele. Manche Anstalten haben mehrere „Sportkisten“ mit Spielgeräten im Hof aufgestellt (für Boule, Indiacca, Ringtennis, Federball, Dart u.a.). Diese Sportgelegenheiten führen dazu, dass auch dem Sport fernstehende Gefangene zu sportlichen Übungen finden und an gemeinschaftlichen Unternehmungen teilnehmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Auch 2002 wurden Sportveranstaltungen in der örtlichen oder regionalen Presse dargestellt (z.B. das 25-jährige Jubiläum des Vollzugssportvereins in der Jugendstrafanstalt Adelsheim). Dabei zeigte sich, dass Sportveranstaltungen hervorragende Gelegenheiten sind, den Justizvollzug in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Planmäßig vorbereitete und erfolgreich verlaufende Sportveranstaltungen werden von einer breiten Öffentlichkeit akzeptiert. Auch die von den Justizvollzugsanstalten Heilbronn und Pforzheim herausgegebenen Jahresberichte zum Sport tragen sowohl zu einem positiven Verständnis des Sports im Justizvollzug als auch zur angemessenen Bewertung der Alltagsarbeit in den Justizvollzugsanstalten bei.

Organisation des Sports

Der Sport ist in den verschiedenen Anstalten entsprechend den vorhandenen Sportstätten, dem Personal und der Vollzugskonzeption unterschiedlich organisiert. Dabei haben sich verschiedene Organisationsformen gebildet: Sportfeste innerhalb der Anstalt, spezielle Sportkurse für Gefangene innerhalb und außerhalb der Anstalt, erlebnis- und sportpädagogische Maßnahmen, Sportturniere außerhalb, Sportturniere intern, Sportveranstaltungen der Vollzugssportvereine, Kurse des „Drogensports“, Sport an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen, Hofstundensport, Sport als Teil der Schul- und Berufsausbildung einschließlich der arbeitstherapeutischen Gruppen, Sport von bestimmten Abteilungen und Häusern, Sportangebote der Vollzugssportvereine, Sport für bestimmte Werk- und Arbeitsgruppen einschließlich der Gefangenen ohne Arbeit, Sport in Verbindung mit anderen Maßnahmen des Vollzugs, z.B. Anti-Gewalt-Training und Gesundheitswerkstatt einschließlich Hinweisen beim Fitnesssport für eine gesunde Ernährung.

Personal/Ehrenamt

Im Berichtsjahr 2002 konnten 18 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes einschließlich des Verwaltungsdienstes die Sportübungsleiterausbildung in der Sportschule Albstadt erfolgreich beenden (Adelsheim 1, Bruchsal 3, Freiburg 1, Heilbronn 1, Heimsheim 1, Konstanz 1, Mannheim 2, Offenburg 1, Pforzheim 1, Rottenburg 2, Rottweil 1, Stuttgart 2, Ulm 1 und Sozialtherapeutische Anstalt 1). In Bruchsal wurden mit Erfolg bislang nahezu 20 Gefangene zu Sportübungsleitern ausgebildet, sie werden vor allem in den Sportarten Badminton, Handball, Volleyball und Kraftsport eingesetzt. Sport wird auch von den hauptamtlichen Lehrkräften in den Justizvollzugsanstalten erteilt (z.B. Adelsheim, Bruchsal und Oberndorf). Ehrenamtliche Unterstützung erfährt der Sport bei Turnieren außerhalb oder wenn Sportgruppen von außerhalb zu Besuch kommen. Besonders erfolgreich sind ehrenamtliche Sportleiter, die Sportgruppen anleiten (z.B. in Adelsheim und Heimsheim).

Rückführung des reinen Kraftsports

Zunehmend wird von mehreren Anstalten berichtet, dass der in vielen Anstalten früher übermäßig stattfindende reine Kraftsport zugunsten von Fitnesssport mit Informationen zur Gesundheit zurückgeführt werden konnte. Offensichtlich werden solche Aufklärungsveranstaltungen und gezielte Hinweise von den Gefangenen gerne angenommen. In den Anstalten besteht inzwischen Übereinstimmung, dass das reine Muskeltraining ohne besondere Hinweise und Einbindung in eine gemeinschaftsfördernde Sportart (Volleyballspiel, Fußball u.a.) ungeeignete Nebenfolgen bewirken kann. Deswegen sind gezielte, angeleitete Sportgruppen notwendig, die das Können und die Freude an einer gemeinschaftsbildenden Sportart vermitteln. Bewährt haben sich auch Informationen über eine gesunde Lebensweise (z.B. somatische Auswirkungen der verstärkten Eiweißzufuhr in der Ernährung).

Sportfeste/Sportturniere

In den meisten Anstalten sind inzwischen die Sportfeste ein Höhepunkt des Jahres. Insbesondere in den Langstrafenanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn und Mannheim engagieren sich viele Gefangene für diese Sportveranstaltungen. In der Justizvollzugsanstalt Heimsheim hat sich die Mitbeteiligung der Gefangenen bewährt. Auch in kleineren Vollzugsanstalten wird von aktiver Teilnahme und guter Anstaltsatmosphäre berichtet. Die Ausgabe von Sportpokalen und Urkunden bedeutet offensichtlich den Gefangenen viel, das gilt auch für die Verleihungen von Sportabzeichen. Bei den Sportturnieren (z.B. Fuß- und Volleyball) nehmen meist technisch und taktisch geübte Gefangene teil, dabei werden sehr gute Leistungen erreicht. Oft wird von Außenstehenden die Fairness der Spiele hervorgehoben.

Jährliche Sportturniere finden statt:

- Adelsheim: Sechs-Länder-Turnier, Fußball für Jugendstrafgefangene. Wird im Wechsel mit anderen Jugendstrafenanstalten bundesweit ausgetragen (Veranstaltungsort 2002: Wittlich, Rheinland-Pfalz).
- Bruchsal: Tischtennisturnier, Gefangene der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, Pokal des Justizministeriums Baden-Württemberg jeweils im Frühjahr.
- Heimsheim: Hallenfußballturnier, Heckengäuturnier, Gefangene der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, jeweils im Frühjahr.
- Mannheim: Fußballturnier (Willi-Reuschenbach-Turnier), Gefangene der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, jeweils im Herbst.
- Ravensburg: Volleyballturnier, Gefangene der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, jeweils im Herbst.

Spezielle Sportgruppen

Die in der Justizvollzugsanstalt Mannheim gebildete „offene“ Sportgruppe hat sich bewährt, hier nehmen auch sportlich unübte Gefangene teil und werden von den anderen Teilnehmern „mitgezogen“. Dabei ist eine sorgfältige Anleitung unerlässlich. Auch die Funktionsgymnastikgruppe in der Jugendstrafenanstalt Adelsheim hat sich bewährt, ebenso die Sportgruppe „Bauch, Po, Beine“ in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd. Auch die „Walking-Gruppe“ in der Außenstelle Singen erfreut sich seit längerer Zeit großer Beliebtheit.

Sportkleidung

Viele Gefangene verfügen über eigene Sportkleidung. Allerdings wird in letzter Zeit immer mehr anstaltseigene Sportkleidung angefordert, mit der die meisten Gefangenen zufrieden sind.

Sportplätze/Sporträume

In nur wenigen Anstalten wurden im Berichtsjahr Sportplätze und -räume neu gebaut oder saniert. Zum Beispiel wurde in der Außenstelle Sachsenheim ein Sportraum für Fitness-Sport eingerichtet, in Rottenburg wurden die Höfe mit einer Streetballanlage und zwei wetterfesten Tischtennisplatten ausgestattet, zudem wurde ein neues Kleinspielfeld eingerichtet. In Waldshut-Tiengen konnte der Sportraum saniert werden. Verschiedene Anstalten weisen darauf hin, dass die Beläge der Sportplätze saniert werden müssen, z.B. in Singen.

Vollzugssportvereine

- Adelsheim: SV Germania (Besonderheit: Mitgliedschaft im Vollzugs- und im öffentlichen Sportverein, besteht 2002 25 Jahre).
- Bruchsal: Schwarz-Weiß; der Sportverein besteht 2002 13 Jahre. Über den Verein können Gefangene zum Sportübungsleiter ausgebildet werden.
- Heilbronn: Grün-Weiß; Fusion des Vollzugssportvereins 1998 mit dem DJK-Sportverein Heilbronn. Der Verein ist nach wie vor sehr aktiv (Jahresversammlung und Nikolausfeier). Der jährliche Bericht über die Vereinsaktivitäten ist landesweit bekannt und beispielhaft.
- Mannheim: Rot-Weiß; der Verein besteht 2002 20 Jahre; er hat derzeit 200 Mitglieder, davon 20 Bedienstete. Der Sportverein ist auch bei besonderen Bedürfnissen der Gefangenen aktiv (Beschaffen von Sportkleidung, Hilfen bei einem Sportunfall u.a.). Der Verein betreibt eine vollzugseigene Sporthalle außerhalb der Anstaltsmauern.

- Schwäbisch Hall: VSV-Schwäbisch Hall; der Verein wurde nach dem Neubau der Anstalt wieder aufgebaut, inzwischen sind einige Sportabteilungen wieder fest etabliert.
- Heimsheim: VSC-Heimsheim; der Vollzugssportverein wurde im April 2000 gegründet und befindet sich noch im Aufbau. Er trägt wesentlich zu einem intensiveren Sportbetrieb in der Anstalt bei.

Die Vollzugssportvereine haben durchschnittlich 200 Mitglieder, dabei sind auch Bedienstete der Anstalt und Personen von außerhalb der Anstalt. Die Vereine sind selbst Mitglied in den öffentlichen Sportverbänden. Die Sportübungsleiter der Vereine erhalten über diese Mitgliedschaft eine finanzielle Entschädigung. Die Vereine tragen wesentlich zu einer positiven Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Justizvollzug in Baden-Württemberg bei. Außerdem bieten sie als kleine demokratische Einheiten Übungsfelder für soziale Verhaltensweisen.

Teilnahme der Gefangenen

Auch 2002 gab es keine negativen besonderen Vorkommnisse bei Sportveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Anstalten. Offensichtlich können Konflikte bei den Sportveranstaltungen durch die vorgegebenen Regeln besonders geeignet geklärt werden. Ausländische Gefangene nehmen an den Sportveranstaltungen wie andere Teilnehmer teil, sie sind meistens allseits integriert, ihre sportlichen Leistungen werden im Vollzug anerkannt. Viele Gefangene sind bereit, Verantwortung beim Sport zu übernehmen (Gerätewart, Kampfrichter, Schiedsrichter, Übungsleiter, Vereinsmitglied). Für viele Sportgruppen bestehen sog. Wartelisten, offensichtlich können nicht alle Interessierten alsbald in eine Sportgruppe aufgenommen werden.

Witterungsunabhängige Sportstätten

Nach wie vor bestehen die großen „Handicaps“ der fehlenden Sporthallen in den Justizvollzugsanstalten Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Auch in den kleineren Außenstellen sind Sportveranstaltungen in der kalten Jahreszeit nur beschränkt möglich. Hier wird mit viel Kreativität oft ein gewisser Ausgleich geschaffen.

Hinweise/Empfehlungen

1. Die Aufgaben des Sports in den Justizvollzugsanstalten werden durch das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz grundsätzlich als Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen bestimmt. Der Sport dient damit - wie alle vollzuglichen Maßnahmen -, der Wiedereingliederung der Gefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Besonderheit des Sports der Gefangenen und Bediensteten ist sein eigenständiger, innovativer Beitrag zur Vollzugsgestaltung. Bewegung, Sport und Spiel gehören deswegen zu den basalen Aufgaben des Justizvollzugs, weil körperliche Gesundheit, psychische Stabilität und ausgewogene Lebensbalance die Grundlagen sind für Bewährung und Erfolg in den bürgerlichen Lebensfeldern soziale Beziehungen, Wohnen, Arbeit und Freizeit.

2. Die Ziele des Sports im baden-württembergischen Justizvollzug sind: Körperlicher und seelischer Ausgleich, Fairplay, Einhaltung von Regeln, Aufgaben für die Sportgruppe übernehmen, Sportfeste mitgestalten. Extreme meiden, Leistungen erbringen, Sportübungen an Sport heranzuführen, eine gesunde Lebensführung anstreben und langfristige Perspektiven für eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung vermitteln.

3. Besonders geeignete Sportarten sind: Große Mannschaftsspiele, kleine Spiele, Gymnastik, Konditions- und Fitnesstraining, Circuittraining mit Geräten, Schwimmen (psychische und physische Entspannung), Leichtathletik, Tischtennis, Jogging, Walking und für geeignete Gefangene gezielte Sportkurse zum Erlernen einer Sportart sowie Radfahren, Wandern und andere Aktivitäten außerhalb der Anstalt.

4. Wichtig für den Vollzug sind angeleitete Sportgruppen, in denen etwas gelernt wird und Leistungen verbessert werden können. Das gilt besonders für die Rückführung des Kraftsports zugunsten des Fitness- und Gesundheitssports (vgl. auch den Aufsatz von Jürgen Schröder in der ZfStrVo Nr 1/2001 S. 21-25).

5. Der Vollzugssport ist im Kern Breitensport, also Sport für alle. Deswegen sind kleinere Spiele und das Anleiten zu bedürfnisgerechten körperlichen Bewegungen ein wesentlicher Auftrag für den Vollzugssport.

6. Dadurch werden Leistungsgruppen, insbesondere für die großen Sportspiele nicht ausgeschlossen. Die Vollzugssportler können - sportlich ausgebildet - an Vergleichsspielen und Turnieren innerhalb und außerhalb der Anstalten teilnehmen. Hier empfehlen sich besondere Sportkurse, die die Kondition und das technische und taktische Können verbessern.

7. Sportfeste und besondere Sportveranstaltungen (z.B. Erwerb von Sportabzeichen) bedeuten für die gesamte Anstalt und für die Gefangenen nicht nur eine positive „Auszeit“ vom Vollzugsalltag, sie verbessern auch die Anstaltsatmosphäre und stärken die Mitverantwortung der Gefangenen. Die Verleihung von Sporturkunden und Abzeichen ist für viele Gefangene ein besonderes Erlebnis.

8. Sport- und erlebnispädagogische Maßnahmen sind wegen ihrer planmäßigen Vorbereitung, sorgfältigen Durchführung und Nachbereitung geeignete Projekte für den Justizvollzug (Nahbereich, einfach; aber inhaltlich kreativ, individuell leistungsfördernd und motivierend). Soweit wie möglich - insbesondere beim Fehlen eigener Sportstätten - sollen außerhalb der Anstalt gelegene Sportstätten einbezogen werden, z.B. Sporthallen, Hallenbäder.

9. Neben den hauptamtlichen Sportübungsleitern der Anstalt empfiehlt es sich, Sportlehrkräfte von außen, ggf. als ehrenamtliche Mitarbeiter für den angeleiteten Sport zu gewinnen. Zumindest in den größeren Anstalten soll ein verantwortlicher Sportleiter eingesetzt werden, der den gesamten Anstaltssport leitet und organisiert (Vollzeitstelle).

10. Der Sport in den einzelnen Justizvollzugsanstalten eignet sich besonders für die Öffentlichkeitsarbeit. Sport mit Gefangenen - sofern er sinnvoll betrieben wird - wird allseits akzeptiert. Mit Pressemitteilungen über den Sport in der Anstalt kann das Bild des Vollzugs und das Berufsbild der Bediensteten in der Öffentlichkeit verbessert werden. Besondere Förderung erfährt der Sport in den Vollzugsanstalten durch Verbindungen zu den öffentlichen Sportvereinen und Sportbünden.

11. Die Verbindungen der Sportangebote in den einzelnen Justizvollzugsanstalten mit anderen Vollzugsmaßnahmen, z.B. mit dem sozialen Training, dem Anti-Gewalt-Training und dem Schulunterricht verstärken die einzelnen Behandlungsbereiche und verbessern die Chancen zum Erreichen des Vollzugsziels „Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“. Deshalb sind Informationen für die Gefangenen über Möglichkeiten für Sport nach der Entlassung (Mitglied in einem Sportverein, Möglichkeiten für Sport in einer Stadt/Gemeinde, Hinweise zur gesunden Lebensführung und zur sinnvollen Ernährung) wichtig.

12. Die Förderung des Sports der Bediensteten ist eine Grundlage für einen erfolgreichen Sport der Gefangenen. Deshalb ist die Übungsleiterausbildung für Bedienstete zu fördern. Ehrenamtliche Mitarbeiter ergänzen die von Bediensteten angeleiteten Sportgruppen.

(Der Jahresbericht 2002 des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 18. Juli 2003 wurde um den Abschnitt „Sport in den einzelnen Anstalten“ gekürzt.)

Neues Gefängnis für 48 Millionen Euro

Kempten - Die neue Justizvollzugsanstalt in Kempten ist nach Angaben von Justizminister Manfred Weiß weder ein „bequemer Hotelvollzug, noch ein stupider Verwahrvollzug“. Bei der Eröffnung des neuen Gefängnisses mit fast 340 Haftplätzen sagte Weiß, das Haus eröffne den Gefangenen die Chance, sich unter fachkundiger Anleitung auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten. Der Neubau wurde mit einem Gesamtaufwand von 48 Millionen Euro am Stadtrand von Kempten errichtet und ersetzt die aus dem Jahr 1856 stammende alte Haftanstalt in der Kemptener Innenstadt. Das Gefängnis sei ein „wichtiger Meilenstein“ für die Fortentwicklung des modernen behandlungsorientierten Justizvollzuges in Bayern, sagte Weiß. Dazu gehörten eine moderne Krankenabteilung, eine Bibliothek, ein Kunstrasenplatz und eine Turnhalle. Der Komplex ist von einer gut drei Meter hohen und etwa 700 Meter langen Mauer umgeben. Die Anstalt verfügt über die modernsten Sicherheitseinrichtungen, einen inneren Sicherheitszaun mit Körperschalldetektion und eine Videosensor-Anlage.

dpa

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 2.9.2003.)

Privatisierte Gefängnisse - eine Wachstumsbranche in den USA

In einem Bericht im „Handelsblatt“ vom 11. August 2003 informiert Anette Kiefer über die Privatisierung von Gefängnissen in den USA als Wachstumsbranche (Akte unter der Lupe: Privater US-Gefängnisbetreiber gilt als Wachstumswert. Corrections Corporation betreibt 60 Haftanstalten - Analysten sehen gute Kurschancen). In dem Bericht heißt es unter anderem: „Angesichts dramatisch steigender Insassenzahlen sind viele staatliche Haftanstalten überfüllt. Doch statt in Freiheit wandern die Häftlinge inzwischen verstärkt in private Gefängnisse. Die meisten davon gehören der Corrections Corporation of America (CCA), die vor 20 Jahren als erstes nichtstaatliches Unternehmen in die Gefängnisbranche einstieg und inzwischen als privater Marktführer rund 55.000 Betten in 60 Haftanstalten besitzt - mehr als die meisten Bundesstaaten. Die Firma aus Tennessee baut und verwaltet ihre eigenen Gefängnisse und übernimmt dann im Auftrag der Justiz die Insassen. Während deren Strafdauer kümmert sich CCA zum Beispiel um Ausbildungsprogramme, Gesundheitsfürsorge und Drogenentzug. An der Verurteilung oder Strafverfolgung ist das Unternehmen dagegen nicht beteiligt. Das Auslagerungskonzept hat sich bewährt. Im Bundesstaat Texas etwa gehört jeder zehnte Gefängnisplatz inzwischen nicht mehr dem Staat, sondern Privatunternehmen wie CCA oder dem Konkurrenten Cornell Companies. Die Unterbringung und Resozialisierung von Straftätern hat sich zum lukrativen Geschäft entwickelt: Etwa 2,2 Millionen Häftlinge sitzen zurzeit hinter amerikanischen Gittern, davon etwa fünf bis sechs Prozent in privaten Anstalten. Experten schätzen, dass sie den Betreibern rund zwölf Dollar Rendite pro Tag einbringen.“ „Ein Ende des Geschäftszuwachses ist nicht abzusehen. Experten schätzen, dass bis 2006 etwa 50.000 bis 60.000 Häftlinge pro Jahr hinzukommen werden.“

Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention

Kriminologische Studienwoche und internationaler Studientag (22. - 26. März 2004 an der Universität Hamburg)

Unter Stalking werden die wiederholte Belästigung und Verfolgung einer Person durch eine andere verstanden, die beim Opfer Angst auslösen. Der Täter stellt seinem Zielobjekt nach, beobachtet und terrorisiert es z.B. mit unerwünschten Telefonanrufen. Das Spektrum der sog. Stalking-Verhaltensweisen reicht bis hin zur Tötung. Ausgehend von den USA wird das Phänomen seit den 1990er Jahren zunehmend zum Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung. Studienwoche und Studientag richten sich an Praktiker unterschiedlicher Fachrichtungen (z.B. Juristen, Psychologen, Polizisten, Sozialpädagogen, Ärzte), die in ihrer alltäglichen Arbeit mit Opfern wiederholter Belästigung/Bedrohung konfrontiert sind. Experten und Expertinnen referieren u.a. zu folgenden Themen: Psychologie des Stalking, Risikoanalyse und Fallmanagement, das Stalking-Projekt der Polizei Bremen, Stalking und häusliche Gewalt, Prominenten-Stalking sowie Einzelfalldarstellungen. Interventionsstrategien, Möglichkeiten und Grenzen des Straf- und Zivilrechtes werden ebenso wie die Perspektive der Opfer an zwei weiteren Tagen bearbeitet.

Prof. Dr. Paul Mullen vom Victorian Institute of Forensic Mental Health (Australien), anerkannte Kapazität auf diesem Gebiet, spricht am internationalen Studientag ausführlich über seine Forschungen und klinischen Erfahrungen. Dr. David James aus Großbritannien referiert im Anschluss über den Zusammenhang von Drohungen und Gewalt in Fällen von Stalking. Die Kosten für die Studienwoche (inkl. Internationaler Studientag: 22.-26. März 2004) belaufen sich auf € 250.-. Die Teilnahme nur am Internationalen Studientag (26. März 2004) kostet € 50.-. Ein ausführliches Tagungsprogramm finden Sie unter <http://www.rz.uni-hamburg.de/kriminol/Stalking.htm>. Oder wenden Sie sich an das Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040 - 428 38 33 29, E-Mail: astksek@uni-hamburg.de.

Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich

Unter diesem Titel ist 2003 eine sowohl historische als auch rechtsdogmatische und politische Studie zur gesetzlichen Regelung der Kriminalstrafen und der gerichtlichen Sanktionspraxis in Frankreich erschienen. Die Freiburger Dissertation von Susanne Müller verdient aus wenigstens zwei Gründen rechtsvergleichendes Interesse: Zum einen hat sie ein Strafrechtssystem zum Gegenstand, dessen Strafzumessungsregelungen und -praxis seit dem 19. Jahrhundert durch den Individualisierungsgedanken („Individualisation de la peine“) geprägt sind. Zum anderen verfügt Frankreich seit 1994 über ein neues Strafgesetzbuch (Code pénal), das den Gerichten auf Grund seiner wenigen Strafbestimmungen relativ große Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Rechtsfolgen einräumt. Wie die Verfasserin in ihrer Darstellung und Analyse des geltenden Rechts und seiner Anwendung durch die Gerichte ausführt, wird diesen nach wie vor ein weitgehendes Auswahlermessen bei der Strafzumessung eingeräumt, der eine mangelnde prozessuale Begründungspflicht solcher Entscheidungen entspricht. Diese Rechtslage und Praxis stehen inzwischen jedoch auf dem Prüfstand. „In jüngster Zeit zeichnet sich, nicht zuletzt wegen der zunehmenden Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die französische Strafrechtspflege, eine Veränderung der bislang das französische System prägenden Unüberprüfbarkeit der Sanktionsauswahl ab. So wird die grundsätzliche Begründungsfreiheit der Strafzumessungsentscheidung inzwischen von einem Teil der Literatur kritisiert“ (S. 421). „Erste inhaltliche Anforderungen an die Auswahl einer Sanktionsentscheidung sind vom Gesetzgeber im Bereich von ausländer-spezifischen Strafsanktionen eingeführt worden: Um den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention gerecht zu werden, schreibt der neue ‚Code pénal‘ für die Ausweisung von Ausländern aus strafrechtlichen Gründen eine Pflicht zur Begründung vor, die sich auf die ‚Schwere der Tat und die persönliche und familiäre Situation des Ausländers‘ beziehen muss. In diesem Bereich sind erste Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die ‚Cour de Cassation‘ über den Umweg des Art. 8 EMRK auch eine inhaltliche Überprüfung der Sanktionsauswahl vornehmen könnte. Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einer allgemeinen Diskussion nicht nur hinsichtlich der Begründungspflicht der Strafzumessungsentscheidung führt, sondern hinsichtlich ihrer Einordnung als Tatsachen- oder Rechtsfrage“ (S. 421 f.).

Die bibliografischen Angaben der Studie lauten:

Susanne Müller: Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Eine historische, rechtspolitische und dogmatische Analyse der Ermessensfreiheit des französischen Strafgerichts (Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie. Hrsg. von Hans-Jörg Albrecht und Albin Eser, Bd. 9). edition inscrist Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2003. XXIV, 450 S. € 31,-.

Zu Missständen im brasilianischen Jugendstrafvollzug

Amnesty International zufolge haben sich die Haftbedingungen im Jugendstrafvollzug des brasilianischen Bundesstaates Sao Paulo (Febem) drastisch verschlechtert. So kam es zu zahlreichen Haftlingsrevolten in der Jugendstrafanstalt Franco de Rocha. Dabei sollen Gefängnisaufseher wegen der Ernennung eines neuen Direktors Unruhen unter den Insassen angezettelt haben. Der Direktor hatte angekündigt, Folter- und Misshandlungsvorwürfe von Gefangenen zu prüfen und 34 Vollzugsbeamte vom Dienst zu suspendieren. Berichten zufolge haben die Aufseher den Häftlingen Gegenstände des täglichen Bedarfs vorenthalten, sie über lange Zeiträume in die Zellen gesperrt und sie geschlagen. In anderen Febem-Haftanstalten sollen sich ähnliche Vorfälle ereignet haben. In keinem dieser Jugendgefängnisse existieren die für die soziale Reintegration notwendigen Bildungs-, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, wie sie das brasilianische Kinder- und Jugendgesetz vorschreibt.

(Nach dem Bericht: Jugendliche unter miserablen Haftbedingungen. In brasilianischen Jugendgefängnissen häufen sich Revolten/Grund sind Folter- und Misshandlungsvorwürfe. In: Badische Zeitung Nr. 169 vom 25. Juli 2003, S. 12.)

Zum Strafvollzug im Gefängnis San Pedro in La Paz (Bolivien)

Ein Bericht von Katharina Nickoleit in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 3. August 2003 informiert darüber, wie der Strafvollzug in einer Anstalt aussieht, die praktisch von Gefangenen selbst betrieben wird („In La Paz führen Gefangene ihren eigenen Knast mit erbarmungslosen Gesetzen. Penthouse mit Pool für den Drogenboss“). Einleitend heißt es: „Schon an den schweren Gittern des Eingangstors stehen Trauben von Gefangenen, die schreien und rufen, wenn ein Tourist das Gefängnis San Pedro in La Paz, der Hauptstadt Boliviens, betritt. Sie betteln darum, die Gäste für ein bisschen Geld durch den Knast zu führen. Hier ist jeder für sein eigenes Überleben zuständig. Alles kostet Geld. Selbst der Schlafplatz in einem fensterlosen, feuchten Verschlag ist nicht unter 50 Dollar im Monat zu haben - viel Geld in einem Land, wo das Jahreseinkommen im Schnitt 200 Dollar beträgt.“ Über die Beziehungen zu Angehörigen wird mitgeteilt: „Viele Gefangene können es sich nicht leisten, doppelt zu zahlen: hier drinnen im Gefängnis und draußen für ihre Familien. Also bringen sie ihre Familien gleich mit.“ Um die Überwachung ist es dem Bericht wie folgt bestellt: „Die Staatsmacht sucht man in San Pedro vergeblich. Nur an dem vergitterten Eingangstor stehen ein paar Wärter, die Passanten kontrollieren.“ Die krassen Einkommensunterschiede im Lande drau-Ben spiegeln sich auch in den Vollzugsbedingungen: „Nicht allen Gefangenen in San Pedro geht es schlecht. Wer Geld hat, kann sich in San Pedro einen Raum kaufen und dabei unter Zimmern in Kategorien von einem bis zu fünf Sternen wählen. Jeder Stern kostet 1.000 Dollar.“ „Mit Kapital und Geschäftssinn kann man es in San Pedro durchaus zu etwas bringen. Die Restaurants, das Billardcafé und einige kleine Läden gehören Gefangenen. Wer kein Geld für eine Existenzgründung hat, sucht sich eine Anstellung in einem der Läden oder verdient sich seinen Lebensunterhalt mit Dienstleistungen jeder Art.“ Der Bericht schließt mit den Worten: „Doch so frei sich die Gefangenen in San Pedro auch bewegen können, am vergitterten Tor ist ihre Welt zu Ende, und die Mauer ist unüberwindlich - Leitern sind so ziemlich das Einzige, was in San Pedro wirklich verboten ist.“

Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf den Justizvollzug

Dem Bundesjustizministerium zufolge ist die Zahl der Freiheitsstrafen „infolge veränderter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere Arbeitslosigkeit, beträchtlich gestiegen“. So hat inzwischen rund ein Fünftel aller inhaftierten Strafgefangenen eine Vollzugsdauer von „weniger als sechs Monaten“ zu verbüßen. Namentlich Erwerbslose laufen demnach Gefahr, Geldstrafen, die sie z.B. wegen Verkehrsdelikten oder Ladendiebstahl erhalten haben, nicht mehr bezahlen zu können.

Zum Recht auf eine menschenwürdige Zelle

Das Landgericht Hannover hat - wie in der Presse kürzlich berichtet wurde - einem Inhaftierten € 200.- Schmerzensgeld wegen zeitweiliger Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle mit ungenügender Abtrennung der Toilette zugesprochen (Aktenzeichen: 17 O 383/02). Der Häftling hatte geklagt, weil er im Juli 2002 zwei Tage lang mit vier weiteren Gefangenen in einem Haftraum mit der Größe von lediglich 16 Quadratmetern untergebracht war, dessen Toilette nur mit einem Vorhang abgetrennt war. Der Vorsitzende hat in der Urteilsbegründung auf Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer Hannover sowie des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, die menschenunwürdige Haftbedingungen beanstandet hätten. Daraus hätte das beklagte Land Konsequenzen ziehen müssen. So hätte man Gefangenen etwa die Möglichkeit einräumen können, andere Toiletten zu benutzen. Dem Bericht zufolge will das Land Berufung gegen dieses „nicht angemessene“ Urteil einlegen. Alle neuen Haftanstalten und viele der älteren hätten entsprechende Abtrennungen in den Zellen.

(Das Land Niedersachsen soll einem Häftling Schadenersatz zahlen. Recht auf menschenwürdige Zelle. Richter beanstanden die ungenügende Abtrennung der Toilette. In: Nürnberger Nachrichten vom 16. Juli 2003.)

Knast. - Ich? - Nie! Kriminalprävention durch Ein-Sicht; Ein Projekt des Maßstab e. V., Verein für eine soziale Zukunft. Text von Dr. Helmut Geiter. Broschüre DIN A 4, 63 Seiten. Köln 2003.

Der in Köln ansässige Verein Maßstab hilft Straffälligen und Gefährdeten, Gefangenen und Entlassenen auf vielfältige Weise. Im Rahmen dieser Arbeit entstand ein Film. Er beschreibt den Weg eines 17-jährigen jungen Mannes, der bei einem geplanten Einbruch eine ungeplante räuberische Erpressung beging. Auf die Straftat folgte die Verhaftung und die Einweisung in die Untersuchungshaftanstalt, die „bleierne Zeit“ im Gefängnis und schließlich die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe und die Entlassung. Der Film wurde von Holger Löchner an den aktuellen Stätten in Köln und besonders in der Justizvollzugsanstalt Köln gedreht. Polizei und Justiz trugen tatkräftig zum Gelingen des Werkes bei. Entstanden ist ein lebendiges und anschauliches, aber stets nüchternes Bild der Geschehensabläufe und der Stätten, die ihren Hintergrund bildeten.

Zielgruppe für den Film sind die 12 bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen (S. 11), die genauso wie die meisten Erwachsenen nur undeutliche und durch die Medien verfälschte Vorstellungen von der Welt der Strafverfolgung und des Gefängnisses haben. Viel häufiger als Erwachsene aber sind sie Gefährdungssituationen ausgesetzt, die sie in die Kriminalität führen können. Grundfalsch wäre es, diese jungen Leute mit dem Film allein zu lassen und auf eine kriminalpräventive Wirkung zu hoffen. Der Film allein kann die gewünschte Einsicht nicht vermitteln, er könnte sogar - nach dem Wenigen, was wir über die Wirkungen solcher Aufklärungsaktionen wissen - kontraproduktiv wirken (S. 15). Der Erfolg setzt eine aktive Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten des Themas voraus. Eine kognitiv rezeptive Aufnahme der Bilder genügt nicht. Es müssen Emotionen in Bewegung kommen, damit aus der selbstverständlichen Annahme, mir wird schon nichts passieren, was mich ins Gefängnis bringt, der feste Entschluss wird: Knast. - Ich? - Nie! Diese Diskussion kann zum Beispiel in Jugendzentren, Schulen und Kirchengemeinden stattfinden. Doch müssen die Veranstaltungsleiter bereits vorher gut informiert sein, um die Diskussion leiten und auf Ergänzungsfragen, auf die der Film keine Antwort gibt, eingehen zu können. Zur Vorbereitung soll die vorliegende Broschüre die Grundlage sein. Aber auch sie kann nicht alle denkbaren Fragen beantworten. Deshalb fordert die „Gebrauchsanweisung“ zu Beginn des Textes (S. 4) kategorisch: „Zu dieser (Diskussion) muss mindestens ein Experte geladen sein, um Fragen zum Thema beantworten zu können.“ Dieser Fachmann braucht kein Anstaltsleiter oder Professor der Kriminologie zu sein. Er muss den Vollzug jedoch aus eigener Anschauung kennen, zum Beispiel als „im Vollzug Tätiger“ oder als ehrenamtlicher Betreuer. Natürlich können auch ehemalige oder beurlaubte Gefangene wertvolle Beiträge zur Diskussion liefern. Der Text fordert vom künftigen Nutzer des Films die Einhaltung noch weiterer Regeln, die von Maßstab in vielen Probeaufführungen des Films vor den verschiedensten Interessentengruppen, besonders auch vor Beamten des Polizeidienstes, entwickelt wurden. Er zeigt, was Film und Broschüre leisten möchten, aber auch was sie nicht leisten können (S. 5 ff.). Es ist unmöglich, von der Menge der zusammengetragenen Informationen auch nur das Wichtigste zu referieren. Deshalb folgt hier ein Auszug aus der Inhaltsübersicht:

- Das Verfahren: Kurzer Blick auf den Gang des Strafverfahrens
- Gefangene: Statistische Daten für NRW und die JVA Köln
- Gefängniskosten: Über Vollzugsmitarbeiter und Haftkosten
- Tatfolgen: Die Strafe ist noch nicht alles
- Lexikon: Erklärung wenig bekannter Fachbegriffe
- Zukunft: Was wir von dem Projekt erhoffen
- Letzte Hinweise: Fragen, mit denen die Experten rechnen müssen
- Literaturverzeichnis: Nachweis der hauptsächlich verwendeten Materialien

Natürlich kann die Broschüre kein Lehrbuch des Strafvollzugs ersetzen. Wer sich aber durch das kleine Werk durcharbeitet, erfährt Vieles über die Wirklichkeit von Strafrechtspflege und Strafvollzug. Er ist in der Lage, sich mit den gängigen Vorurteilen und den häufig zu hörenden Parolen bei Stammtischgesprächen auseinander zu setzen.

Der Film und die Broschüre sind in einem Jahre dauernden Prozess entstanden. Maßstab möchte bei dem Erreichten nicht stehen bleiben, sondern weiter daran arbeiten. Dazu steht am Ende die Bitte, als Rückmeldung einen knappen zweiseitigen Fragebogen auszufüllen. Diese Aufgabe ist die einzige Gegenleistung des Lesers, denn Film und Broschüre werden kostenlos versandt. Die Broschüre ist allein zu haben, damit sich der Leser ein Bild machen kann, ob er Möglichkeiten für den Einsatz des Filmes auf seinem Arbeitsfeld sieht. Der Film dagegen wird nur zusammen mit der Broschüre versandt, damit der Empfänger die Regeln kennen lernt, deren strikte Einhaltung von ihm erwartet wird (S. 3).

Film und Broschüre sind zu beziehen von:

Maßstab e. V., Projekt KIN,
Luxemburger Straße 190, 50937 Köln,
E-Mail: vereinmasstab@hotmail.com,
Telefon: 0221/41 70 92, Telefax: 0221/42 48 845

Förderung sozialen Verhaltens durch vitaminreiche Ernährung?

Diese Frage glauben britische Wissenschaftler in einer Studie bejahen zu können, die am 25. Juni 2002 in London der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist. Forscher der Universität Surrey hatten in der Jugendstrafanstalt Aylesbury 230 Gefangene zu einem entsprechenden Versuch herangezogen. Dabei wurden der Hälfte der Teilnehmer Vitamine, Mineralien und Fettsäuren in Pillenform verabreicht. Die andere Hälfte nahm leere Kapseln ein. Über einen Zeitraum von neun Monaten gingen die Strafverstöße bei den Inhaftierten, die Pillen geschluckt hatten, um 25% zurück. Bei gewaltsamen Verstößen belief sich der Rückgang im Vergleich zu vorher sogar auf 40%. Demnach soll der Verzehr von mehr Obst und Gemüse die Aggressionen Gefangener mindern helfen. Allerdings soll der Versuch dem Vernehmen nach wiederholt werden.

(Nach dem Bericht: Obst und Gemüse drosseln Aggression unter Häftlingen. In: Donaukurier vom 26. Juni 2002.)

Zum ehemaligen Frauengefängnis Schloss Hoheneck

Die Strafanstalt Schloss Hoheneck in Stollberg (Sachsen) war 1862 als „Königlich Sächsisches Weiberzuchthaus“ errichtet worden. In der Zeit der DDR diente die Wehranlage auf dem Hügel als Frauengefängnis. Dort saßen die weiblichen Gefangenen, unter denen sich viele politisch Verfolgte befanden, unter unmenschlichen Bedingungen lange Strafen ab. Der damalige Umgang mit den Insassinnen ist denn auch in Erinnerungswerken dokumentiert. Ein Beispiel dafür bildet das Buch von Ellen Thiemann: Stell dich mit den Schergen gut. Erinnerungen an die DDR. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck (F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung München-Berlin 1984, Neuauflage 1990). Danach standen die 25 Gebäude leer. Nunmehr hat der Freistaat Sachsen das ganze Ensemble an einen Investor verkauft. Das Burggelände soll jetzt zu einem „touristischen Standort von überregionaler Bedeutung“ entwickelt werden. Geplant ist eine Mischung durch Hotels, Gastronomie, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen; so soll in einem der Burggebäude ein Automobilmuseum untergebracht werden.

(Nach dem Bericht: Neue Pläne fürs Frauengefängnis Schloss Hoheneck. Nach zwei Jahren Leerstand verkaufte Sachsen an einen Investor - Nutzung als Hotel und Museum. In: Die Welt vom 14. Juni 2003.)

9. Deutscher Präventionstag

Kommunale Kriminalprävention (17./18. Mai 2004 - Stuttgart)

Unter der Schirmherrschaft des Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten Erwin Teufel findet der 9. Deutsche Präventionstag am 17. und 18. Mai 2004 im Kultur- und Kongresszentrum der Landeshauptstadt Stuttgart statt. In Vorträgen und Workshops wird das Schwerpunktthema des Kongresses „Kommunale Kriminalprävention“ systematisch in seinen zentralen Aspekten erfasst und bearbeitet. Neben dem Schwerpunktthema des Kongresses werden im Offenen Forum weitere Einzelvorträge und Workshops zu verschiedenen aktuellen Themen der Prävention angeboten. Wie in jedem Jahr werden auch beim 9. Deutschen Präventionstag Projekte und Institutionen auf einer Ausstellungsfläche von ca. 1.500 qm über ihre Arbeit informieren. Zusätzliche Veranstaltungen sowie ein spezielles Eventbühnenprogramm runden das Kongressprogramm ab.

Weitere Informationen finden sich stets aktuell unter www.praeventionstag.de. Außerdem können beim Ständigen Büro des Präventionstages, Am Waterlooplatz 1 A, 30169 Hannover, Kongressprogramme angefordert werden, die Anfang 2004 erscheinen.

Aufbaustudium Kriminologie / Institut für kriminologische Sozialforschung Universität Hamburg

Im Sommersemester 2004 beginnt der nächste Durchgang des 4-semesterigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluss: „Diplom-Kriminologie/in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Humanmedizin, Rechtswissenschaft oder verwandten Fächern, oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium (z.B. Sozialpädagogik, Verwaltung).

Bewerbungsfrist:

15.12.2003-15.01.2004 (Ausschlussfrist!) beim Aufbaustudium Kriminologie, Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040/42838-3329, Fax: 040/42838-2328, E-Mail: astksek@uni-hamburg.de, <http://www.rz.uni-hamburg.de/kriminol/>

Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug

In seinem Beschluss vom 9. September 2003 - 1 VAs 41/03 - hatte sich der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit der Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug zu befassen. Der Antragsteller war wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Der Anstaltsleiter hatte den Antrag unter anderem mit folgender Begründung abgelehnt: Beim Jugendstrafgefangenen fehle „die Bereitschaft, über die von ihm begangene Tat zu sprechen. Er bestreitet, die Tat überhaupt begangen zu haben. Somit können weder Tatdynamik noch die zur Tatbegehung führenden aggressiven Persönlichkeitsanteile aufgearbeitet werden. Angesichts der Vorbelastung des Gefangenen und der fehlenden Bereitschaft, die Straftat zuzugeben und über die Umstände der Tat zu sprechen, kann der Ausschluss eines Missbrauchsrisikos im Hinblick auf weiteres gewalttätiges Verhalten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.“

Dem Beschluss zufolge war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß den §§ 23 ff. EGGVG zulässig, aber nicht begründet. Der Senat führt im Sinne der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung weiter aus, dass die angefochtene Entscheidung

nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliege. „Die Entscheidung der Vollzugsbehörde, ob einem Strafgefangenen Lockerungen zu gewähren sind, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Überprüfung des Senats erstreckt sich deshalb gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG allein darauf, ob bei der Ermessensentscheidung rechtsfehlerfrei verfahren wurde, ob also die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten hat und von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Diese eingeschränkte Überprüfung ergibt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Antragstellers.“

Zutreffend hat die Vollzugsbehörde darauf abgestellt, dass wegen der mangelnden Bereitschaft des Betroffenen, über die von ihm begangene Tat zu sprechen, das Risiko eines Missbrauchs von Lockerungen - etwa durch gewalttätiges Verhalten - nicht zuverlässig beurteilt und damit die in diesem Zusammenhang erforderliche fundierte Prognose nicht gestellt werden kann. Es sind somit in dem Verhalten des Betroffenen liegende Gründe, die zu der Verhängung von Hafturlaub und weiteren Lockerungen geführt haben. Die von dem Betroffenen angeführten allgemeinen Strafzwecke (Vergeltung, Sühne, Schwere der Schuld, Schuldausgleich und Verteidigung der Rechtsordnung) haben dabei ersichtlich keine Rolle gespielt.“

Zur Situation der Gesundheitsfürsorge in den Gefängnissen von Aserbaidschan

Aserbaidschan ist geografisch das am weitesten ostwärts gelegene Land Europas und grenzt im Süden direkt an den Iran. Im „Penological Information Bulletin“, das vom Europarat zuletzt im Dezember 2002 herausgegeben wurde, findet man das Land in den Tabellenzusammenstellungen zwar aufgeführt, jedoch mit keinerlei Daten versehen. Vom 18. bis 19. September 2003 fand in der Hauptstadt Baku ein vom Justizministerium des Landes und vom Europarat gemeinsam organisiertes Seminar statt, das sich der Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen widmete.

In Aserbaidschan gibt es bei zur Zeit ca. acht Millionen Einwohnern ca. 15.000 Gefangene. Damit ist die Gefangenenrate etwa doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik Deutschland. Neben der in den Gefängnissen etablierten anstaltsärztlichen Versorgung verfügt Aserbaidschan über zwei eigenständige Gefängniskrankenhäuser. Das größere mit 640 Betten widmet sich der Behandlung von tuberkulosekranken Gefangenen. Während im Jahre 1997 bei einer durchschnittlichen Gefangenenzahl von 8.000 im Jahr 800 Gefangene an Tuberkulose verstarben, sank in konsequenter Anwendung eines Behandlungsprogramms der WHO, das mit Unterstützung des Europarates und des Internationalen Roten Kreuzes eingeführt wurde, die Todeszahl auf 150 Gefangene im Jahr 2002. Darüber hinaus ist ein Absinken der Zahl der Multiresistenzpatienten (Patienten, die gegen unterschiedliche Antituberkulotika resistent geworden sind) zu konstatieren. Der Behandlungsstandard, aber auch die Unterbringungsbedingungen ähneln den Verhältnissen in besser situierten europäischen Ländern.

Das zentrale Gefängnis Krankenhaus in Baku umfasst 550 Betten, die in acht Abteilungen gegliedert sind: Aufnahme, Chirurgie, Innere Medizin, Infektionskrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Psychiatrie, Neurologie, Frauen. In der mit 100 Betten größten Abteilung (Innere Medizin) finden u.a. Entgiftungen statt. Insgesamt schienen jedoch die Unterbringungsbedingungen deutlich unter dem Standard westlicher Länder zu liegen. Die Psychiatrische Abteilung verfügt über 40 Betten, die von zwei Psychiatern versorgt werden. Die Aufenthaltsdauer liegt bei einer Woche bis zu zwei Monaten. Als Hauptdiagnosen wurden „Psychopathie“ und „Epilepsie“ genannt. Bei psychischen Erkrankungen im engeren Sinne (etwa Schizophrenie) wird der Chefschlichter des Landes als Berater hinzugezogen. Lässt sich bei einem Gefangenen eine psychische Erkrankung feststellen, wird dieser aus dem Gefängnis entlassen und in ein psychiatrisches Allgemeinkrankenhaus überführt, von wo aus dann nach erfolgreicher Behandlung die Entlassung erfolgt. Insgesamt vermittelte die psychiatrische Abteilung den Eindruck einer Verwahrspsychiatrie, wie sie in Deutschland bis vor ca. zwanzig Jahren gängig war: Die Patienten befanden sich in großen Zimmern mit sieben bis elf Betten. Die Behandlung bestand ausschließlich in der Vergabe von Medikamenten; Kotherapien wie z.B. Ergotherapie existieren ebensowenig wie Gruppenbehandlungen. Diplompsychologen sind in der Abteilung nicht tätig. Das Berufsbild des Psychologen, das der Aserbaidschanische Justiz-

vollzug besitzt, entspricht dem eines Sozialpädagogen oder Sozialarbeiters im deutschen Justizvollzug. Im Hinblick auf die Diagnosestellung muss man bezweifeln, dass diese nach den gängigen internationalen Klassifikationssystemen erfolgt. Irritierend erscheint auch, dass in der psychiatrischen Abteilung Epilepsie als eine der beiden Hauptdiagnosen genannt wird, zumal Epilepsie keine psychiatrische Erkrankung darstellt. Bezüglich der therapeutischen Möglichkeiten, die, wie gesagt, lediglich in der Psychopharmakotherapie bestehen, erschienen neuere Medikamente (etwa die kostenintensiven - atypischen Neuroleptika) zumindest unüblich.

Insgesamt sind im Justizvollzug des Landes Aserbaidschan 145 Ärzte tätig. Diese besitzen zur Zeit einen militärischen Rang und tragen mitunter Uniform. Ihre Bezahlung ist mit 150 Dollar im Monat 15-mal höher als in der Allgemeinen Gesundheitsfürsorge (zehn Dollar pro Monat). Ein wichtiges Ergebnis der Diskussionen im Verlauf des Seminars war, dass die im Justizvollzug tätigen Ärzte ihren (Gefangenen) Patienten gegenüber auch sichtbar eine Arztrolle einnehmen sollten: "A Doctor who is a Colonel is a Colonel but not a Doctor." Die an dem Seminar beteiligten Experten stellten heraus, dass sich im Justizvollzug tätige Ärzte primär ihren Patienten verpflichtet fühlen müssen und nicht als Teil des Gefängnisystems agieren, sowie strikte Vertraulichkeit im Rahmen der Arzt-Patienten-Beziehung einhalten. Es bleibt zu hoffen, dass die vom Justizministerium in Aussicht gestellten Reformen in absehbarer Zeit greifen und eine Stärkung der ärztlichen Identität bei den im Justizvollzug tätigen Ärzten nicht an finanziellen Hürden scheitert.

Norbert Konrad

880 Menschen und ihr Projekt für Häftlinge in Kempten

Was bewegt Häftlinge, die eine längere Strafe verbüßen müssen, wenn sie an die Welt da draußen denken? Drei Allgäuer Künstler haben den Versuch unternommen diesen Fragen nachzugehen. Auf die erste haben Waltraud Funk, Gerhart Kindermann und Christian Hörl bereits Antworten bekommen. 880 Menschen sind ihrem Aufruf gefolgt, den im Vorjahr eine Lokalzeitung veröffentlicht hatte. Sie haben Fotos für eine Bildergalerie in der Haftanstalt eingeschickt, versehen mit ihrem Vornamen und Wohnort. Dank einer Internetseite, wo das Kunstprojekt unter www.vondrinnenunddraussen.de vorgestellt wird, trafen sogar Fotos aus New York, Oslo und aus Neuseeland ein.

Als Team hatten die drei Allgäuer den Ersten Preis in einem Kunstwettbewerb gewonnen, den das bayerische Justizministerium anlässlich des 48 Millionen teuren Neubaus der Justizvollzugsanstalt auslobt hatte. Aus den Einsendungen haben sie eine 22 Meter lange und zwei Meter hohe Bilderwand gestaltet, die jetzt den Speisesaal der JVA mit vielen bunten Farbtupfern belebt.

Es sei ein Dialog „über die Anstaltsmauern hinweg“, es solle etwas „in den Köpfen stattfinden, wir wollen keine dekorative Kunst machen“, umreißt Waltraud Funk die Idee, die hinter dem Projekt steckt.

Der zweite Teil des Projekts beginnt im Oktober. Dann werden die Häftlinge mit einem Fotoapparat ihren JVA-Alltag ablichten. Ihre Fotos werden später in einer Ausstellung gezeigt.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 30./31. August 2003.)

13. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug

Vom 20. bis 24. April 2004 findet in Utrecht, Niederlande, der 13. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug statt. Tagungsort ist die Dr. Henri van der Hoeven Klinik. Der Kongress steht unter dem Motto:

Deutschland - Niederlande
Zusammenspiel im forensischen Feld

Der Bundeskongress findet erstmals im europäischen Ausland und in einer Einrichtung der forensischen Psychiatrie statt. Damit wird die Tradition der Bundeskongresse in Barsinghausen (2000) „Justizvollzug in neuen Grenzen“ und Hamburg (2000) „buten und binnen - Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justiz-

vollzuges“ fortgeführt, den professionellen Blickwinkel in Bezug auf internationale europäische Entwicklungen und das Zusammenwirken interner und externer Einrichtungen zu erweitern. Vorträge, Workshops und Symposien befassen sich mit aktuellen Fragen des Justiz- und Maßregelvollzuges in Deutschland und den Niederlanden. Es wird Gelegenheit gegeben, voneinander zu lernen, die Entwicklung des Justiz- und Maßregelvollzuges in beiden Ländern zu vergleichen und niederländische Projekte der Straftäterbehandlung vor Ort kennen zu lernen.

Kongresssprache ist überwiegend Deutsch - in einigen Veranstaltungen Englisch.

Anmeldung: Adriette Peters, Forum Educatief, Postbus 174, 3500 AD Utrecht, Tel.: 0031-(0)30-2758275, Fax: 0031-(0)30-2758200, E-Mail: info@forumeducatief.nl.

Weitere Einzelheiten zum Kongress sind zu erfahren über:

Andreas Thiel, Justizbehörde Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, Tel.: 040/42843-2376, Fax: 040/42843-3520, E-Mail: andreas.thiel@justiz.hamburg.de oder über Internet: www.bundeskongress-vollzugspsychologen.de

Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Privatisierung der sozialen Dienste in der Justiz - Wie viel Staat brauchen wir in der Rechtspflege?

Zu diesem Thema fand vom 2. bis 4. Juli in der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege und dem Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. eine dreitägige Fachtagung statt.

Vor einem wegen der außergewöhnlichen Nachfrage auf 130 Personen erweiterten Teilnehmerkreis stellte Ministerialdirektor Michael Steindorfner in dem Einleitungsreferat „Strukturreform der sozialen Dienste - aus rechtspolitischer Sicht“ die Ansätze der Reformüberlegungen dar. Er wies darauf hin, es gehe bei der Strukturreform in erster Linie um eine Optimierung der sozialen Dienste. Dies sei vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes jedoch nur unter einer freien Trägerschaft zu erreichen. Andernfalls drohten ein massiver Stellenabbau, eine drastische Beschneidung der Ressourcen sowie eine Bündelung und Zusammenlegung von Standorten. Von einer Übertragung auf freie Träger erwarte er einerseits Kosteneinsparungen, andererseits aber auch mehr Flexibilität bei der Besoldung. Er betonte, es bliebe aber den Bediensteten freigestellt, den Beamtenstatus beizubehalten oder in ein Angestelltenverhältnis zu wechseln. Die Fachaufsicht werde in jedem Fall durch das Justizministerium gewährleistet.

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner von der Universität Tübingen stellte demgegenüber klar, die bestmögliche Qualität, Effektivität und Effizienz der sozialen Dienste entscheide sich unabhängig von einer Zuordnung zur Justiz oder zu freien Trägern. Wichtig seien die endliche Verwirklichung einer durchgehenden Betreuung, die Koordination der Hilfen und Kontrollen sowie ein funktionierendes Casemanagement. Es bedürfe der Herausbildung eines Berufsbildes der Bewährungs-, Gerichtshelfer und der Sozialarbeiter im Vollzug. Im Mittelpunkt der Debatte müssten die gesellschaftliche Aufgabe der Resozialisierung, der Täter-Opfer-Ausgleich sowie präventive Maßnahmen stehen. Er warnte abschließend, sich der Diskussion und der Mitwirkung an einer Reform zu verweigern: „Wissen wir uns nicht reformieren, werden wir reformiert.“

Anschließend berichteten Marco Rosenberger als einer der Geschäftsführer des privaten österreichischen Trägervereins „Neustart“, Richter am Landgericht Wels (Österreich) Dr. Anton Sturm und die österreichische Bewährungshelferin Elke Schernhammer über die Entstehungsgeschichte von „Neustart“, seine Organisations- und Finanzstruktur und über Chancen und Risiken einer Privatisierung. Marco Rosenberger wies einerseits auf die unmittelbaren Auswirkungen öffentlicher Finanzierungsengpässe auf die Gesamtorganisation, die geringere Arbeitsplatzsicherheit und die Abhängigkeit von Ansprüchen politischer Parteien hin. Andererseits hob er die relativ hohe Autonomie von „Neustart“ in fachlichen und organisatorischen Fragen hervor sowie die Möglichkeit, Zusatzfinanzierungen zu generieren, faire Arbeitsplatzbedingungen für Mitarbeiter zu schaffen und auf Veränderungen flexibler reagieren zu können. Auch Richter am Landgericht Dr. Anton Sturm und Bewährungshelferin Schernhammer sahen die Vorteile der

Privatisierung vor allem in der Autonomie des Managements sowie in der eigenständigen Prioritätensetzung. Außerdem habe sich ein größerer Spielraum bei Budgeteinsparungen durch interne Steuerungsmaßnahmen ergeben. Soweit Einsparungen erforderlich gewesen seien, seien diese im Wesentlichen im Verwaltungs- und Führungsbereich erfolgt.

Schließlich berichtete Richterin am Amtsgericht Iris Käßler-Krüger als Vorsitzende der Bewährungshilfe Stuttgart über konzeptionelle Überlegungen für ein Pilotprojekt in Stuttgart.

In der abschließenden Podiumsdiskussion stellte Justizministerin Corinna Werwick-Hertneck klar, die Privatisierung sei zwar wünschenswert, keineswegs aber eine beschlossene Sache. Die Überlegungen würden weiter ergebnisoffen geführt. Im Falle einer Privatisierung seien Personal- und Sachkostenzuschüsse an die freien Träger in Höhe von 85 bis 90% der bisherigen Kosten angedacht. Sie erwarte eine Einsparquote von 10 bis 15%, was dem Wegfall von 435 Stellen entspräche.

Johannes Gebauer

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 67/ September 2003.)

Bezirkskrankenhaus Haar bei München

Insgesamt sind in der gerichtlichen Psychiatrie rund 360 psychisch kranke und suchtkranke Straftäter untergebracht (60 sind Sexualstraftäter) - bei 298 Planbetten. Herbert Steinböck, Leiter der Forensik, sagt: „Wir sind im letzten Jahrzehnt jedes Jahr um rund zehn Prozent gewachsen.“ Gründe dafür hat er eine Menge ausgemacht: Gewaltdelikte haben insgesamt zugenommen, zu Verhandlungen werden häufiger Gutachter hinzugezogen, was zur Folge hat, dass krankhaftes Verhalten häufiger auffällt. Außerdem ist das Gesetz, das die Entlassung regelt, geändert worden. „Früher konnte der Patient erprobt werden“, sagt Steinböck, „heute muss erwartet werden können, dass er keine Straftaten mehr begeht.“ Also werden Insassen später entlassen. „Psychisch kranke Straftäter waren durchschnittlich über sechs Jahre hier.“

Die „Burg“, Haus 21, eines der beiden Hochsicherheitsgebäude im BKH, so sicher wie ein Gefängnis. Von hohen Mauern umschlossen, mit Gitterzellen im Inneren.

Abteilungsarzt Georg von Vopelius-Feldt, stellvertretender Leiter der Forensik, führt durchs Gebäude, das von einem Wachdienst gesichert wird. Schlüssel für den Haupteingang gibt es nicht, „damit keiner einen Pfleger als Geisel nimmt“. Unten sind die Suchtkranken untergebracht, im ersten Stock die psychisch Kranken. Die Station ist mit 29 Patienten bei 20 Planbetten überbelegt.... Die „Burg“ ist renovierungsbedürftig, in der Werkstatt können praktisch nur Tüten geklebt werden. erst der geplante Neubau wird eine Entlastung bringen. „Manchmal ist es ganz schön hart“, sagt ein Pfleger.

Patienten mit schlechter Prognose, etwa 50 aus dem Einzugsgebiet des BKH, sind aber nicht in Haar untergebracht, sondern im Bezirkskrankenhaus Straubing. „Das“, sagt Herbert Steinböck, „ist die Hochsicherheitsklinik für ganz Bayern.“

Auf Lockerungen könne schon deshalb nicht verzichtet werden, „weil es unser Anspruch ist, durch Therapie künftige Straftaten zu verhindern.“ Dabei sind die Ärzte durchaus erfolgreich, auch wenn es „100-prozentige Sicherheit vor Wiederholungstätern nicht geben kann“. Bei Sexualstraftätern kann laut Steinböck davon ausgegangen werden, dass die Therapie die Rückfallquote um ein Drittel auf 19 Prozent vermindert. Diese Erhöhung der Sicherheit für die Öffentlichkeit bezahlt das Bayerische Sozialministerium: Rund 330.000 euro kosten vier Jahre stationäre Therapie in der forensischen Psychiatrie.

(Aus: Süddeutsche Zeitung 25.9.2003.)

Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern

Unter diesem Titel ist in der von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, herausgegebenen Reihe „Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie“ 2002 eine umfangreiche empirische Studie erschienen. Es handelt sich um eine empirische Analyse der Erscheinungsformen, Ursachen und des Entwicklungsverlaufs mehrfach straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender in Mecklenburg-Vorpommern. Im Wege einer Querschnittserhebung im Jahre 1996 wurden 614 polizeilich registrierte Mehrfachauffällige hinsichtlich ihrer Lebensläufe und späteren Sanktionierungen untersucht. Die Studie steht im Kontext jener in- und ausländischen Arbeiten, die sich mit der empirischen Erfahrung auseinandergesetzt haben, „dass ca. 5-10% der jugendlichen Täter für 30-50% der Jugendstrafurteile verantwortlich zeichnen“ (S. XV). Sie wurde zunächst vom Land Mecklenburg-Vorpommern, dann von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert. Einbezogen wurden alle jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen, die zwischen dem 1.1. und 30.6.1996 zum dritten Mal im Land polizeilich registriert worden sind. Zu einigen Merkmalen der Mehrfachauffälligen wurden Polizeibeamte befragt. 306 Probanden der Ausgangsgruppe konnten von der Jugendgerichtshilfe befragt werden. Die Mehrfachauffälligen - bei denen es sich in der Regel um (männliche) Täter von Eigentumsdelikten handelte - wurden zu einer Vergleichsgruppe von 1.217 Schülern, Berufsschülern und jungen Arbeitslosen in Beziehung gesetzt. Ausländer- und Drogenkriminalität spielte so gut wie keine Rolle.

Die Verfasserin, Angela Kunkat, kam im Rahmen ihrer Untersuchung u.a. zu folgenden Ergebnissen: Die Auswertung der standardisierten Befragungen der Mehrfachauffälligen und der Vergleichsgruppe zeigte, dass sich die Lebensumstände der jungen Straftäter „nicht von den Ergebnissen anderer nationaler und internationaler Studien unterscheiden. Die Biographien der Mehrfachauffälligen waren von klassischen Benachteiligungsfaktoren wie zerrütteten Familienverhältnissen, zahlreichen Heimerfahrungen, geringem Bildungsniveau, Schulabbruch und schlechter beruflicher Integration gekennzeichnet. Das in anderen Studien retrospektiv festgestellte Nebeneinander von strafrechtlicher Mehrfachbelastung und sozialer Mehrfachbenachteiligung bestätigte sich auch anhand der vorliegenden Studie“ (S. 495). „Diese sozialen Benachteiligungen sind vor dem Hintergrund des mit der Wiedervereinigung ausgelösten Transformationsprozesses und des sozialen Umbruchs zu werten. Entsprechende Auswirkungen zeigten sich besonders bei den sozioökonomischen Veränderungen der mütterlichen Erziehungspersonen, aber auch in der Zunahme sozialer Belastungen wie der Häufigkeit von schweren Krankheiten und innerfamiliären Streitigkeiten.“ „Abweichend zu anderen Studien sind der hohe Anteil an Schulversagern und der hohe Anteil an Mehrfachauffälligen mit Heimerfahrungen hervorzuheben“ (S. 496). Indessen waren die jungen Mehrfachauffälligen „bereits zu DDR-Zeiten schlechteren Sozialisationsbedingungen ausgesetzt“ (S. 496).

Die Konsequenzen, welche die Verfasserin aus ihren Befunden zieht, betreffen zunächst Maßnahmen im Bereich primärer Prävention, namentlich familien-, freizeit- und schulorientierte Maßnahmen und Projekte. Sie haben aber auch die Reaktionen auf Wiederholungstaten zum Gegenstand. Dabei erscheint die Erfahrung bemerkenswert, „dass die gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts nicht ausreichend ausgeschöpft werden“ (S. 513). „Bei jugendlichen und heranwachsenden Wiederholungstätern, die eine bedingte oder unbedingte Jugendstrafe erhalten haben oder bei denen Untersuchungsvollzug angeordnet wurde, sind intensive Betreuungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Ausgrenzung dringend erforderlich. Hier kann auf die erfolgreichen amerikanischen Programme zurückgegriffen werden, die sozialen Trainingskursen - einzeln oder in der Gruppe - eine hohe Effizienz bescheinigten. Zu betonen ist aber, dass intensive Betreuungsprogramme einen hohen Personal- und Sachkostenaufwand erfordern, wie die geringe Anzahl an Probanden in dem ‚Intensive Aftercare Program‘ veranschaulicht. In Anbetracht hoher Haftkosten beim Vollzug der Jugendstrafe oder Unterbringungskosten in geschlossenen Einrichtungen und der möglichen schädigenden Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen erscheint ein Ausbau ambulanter Betreuungsmaßnahmen, die sich intensiv mit den problematischen

Lebensverhältnissen junger Mehrfachtäter auseinandersetzen, aus spezialpräventiven Gründen dringend empfehlenswert“ (S. 515). „Jedoch ist unabhängig von der Effizienz solcher Interventionsmaßnahmen für problematische Wiederholungstäter die Wirkung von repressiven Reaktionen zu berücksichtigen. Eine Verhängung von freiheitsentziehenden Sanktionen, auch von Jugendarrest sowie der Anordnung von Untersuchungshaft führen nach kriminologischer Erkenntnis eher zu einem Rückfall und damit zur Verfestigung delinquenten Karrieren. Gerade bei Jugendlichen mit hohen Sozialisationsproblemen können frühzeitig verhängte freiheitsentziehende Maßnahmen wie Jugendarrest, Untersuchungshaft oder die Verbüßung von Jugendstrafe zu einer Verschärfung bereits vorhandener Desintegrationsanzeichen und damit zu einer weiteren Ausgrenzung führen. Die in der vorliegenden Arbeit festgestellte Sanktionseskalation kann sich daher negativ auf die Verfestigung von Delinquenz auswirken, so dass unter Effizienzgesichtspunkten die Verhängung insbesondere der unbedingten Jugendstrafe restriktiv zu handhaben ist. In Anbetracht der oft vorangegangenen Anordnung von Untersuchungshaft sind auch in diesem Bereich Alternativen mit einzubeziehen“ (S. 516).

Die bibliografischen Angaben der Studie lauten:

Angela Kunkat: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 12). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2002. XXXII, 618 S. € 39,50.

Zur Errichtung der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld (Hessen)

Für den teilprivatisierten Betrieb der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld ist ein europaweites Vergabeverfahren vorgesehen, mit dessen Abschluss Mitte 2004 gerechnet wird. Die Anstalt soll in der zweiten Jahreshälfte 2005 ihren Betrieb aufnehmen. Art und Umfang der zu privatisierenden Leistungen sollen sich an den Ereignissen der vom Hessischen Justizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Modellprojekte zur Privatisierung im Strafvollzug“ orientieren. Dementsprechend soll das Spektrum der Dienst- und Serviceleistungen ohne Eingriffsbefugnisse gegenüber Gefangenen das Hausmanagement (z.B. Instandhaltung bzw. Reinigung der Anstalt und Verwaltungshilfsdienste), das Versorgungsmanagement (z.B. Küche, Gefangeneneinkauf, ärztliche Versorgung) und das Betreuungsmanagement (z.B. Arbeit, Ausbildung der Gefangenen, Freizeitangebote, Betreuung und Beratung der Gefangenen) sowie Hilfsdienste zur Entlastung des allgemeinen Vollzugsdienstes von Routineaufgaben umfassen. Die Gesamtverantwortung für die Anstalt wie auch die Verantwortung für die Sicherheit sollen in staatlicher Hand verbleiben. Die Anstalt soll eine Kapazität von 502 Haftplätzen erhalten. In ihr sollen rund 140 Beamte und etwa 90 private Beschäftigte ihren Dienst verrichten.

(Nach der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. August 2003.)

Diskussionsforum Strafvollzug

Die Justizakademie Nordrhein-Westfalen hat seit Oktober 2003 im Internet ein Diskussionsforum eröffnet. Bedienstete und sonstige am Strafvollzug Interessierte sind in diesem Forum aufgerufen, Probleme des Strafvollzugs zu erörtern und sich auszutauschen.

Das Forum ist zu erreichen unter: www.justizforum.nrw.de. Dem Link „Strafvollzug in der Praxis“ folgend gelangt man zu einer Seite, auf der man sich zu dem Forum anmelden kann. Nach erfolgter Anmeldung können bereits eingestellte Beiträge gelesen und kommentiert oder auch vollkommen neue Beiträge verfasst werden.

Fragen zu dem Forum können stellvertretend für alle Moderatoren gerichtet werden an:

ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentlicher Gesangswettbewerb russischer Häftlinge

Die Suche nach Superstars im Fernsehen zieht auch ihre Kreise im Strafvollzug. In Russland ist die einschlägige Entwicklung schon so weit gediehen, dass diejenigen fünf Häftlinge, die beim öffentlichen Gesangswettbewerb am besten abschneiden, sich dadurch zumindest die Chance einer Entlassung verdienen können. Allerdings will das Justizministerium sich in jedem Fall die Entscheidung vorbehalten. Aus den ca 720.000 Strafgefangenen, die in insgesamt 748 Lagern, 195 Gefängnissen und 64 Erziehungslagern einsitzen, wurden im Rahmen des sog. „Roter Schneeball-Wettbewerbs“ 23 Kandidaten ausgewählt, die zur Endentscheidung antreten. Der Jury, die über die Gesangskünste zu befinden hat, gehören unter anderem ein früherer Kulturminister und Theatermacher, eine populäre Sängerin und ein Komponist an, der selbst in einem Lager gesessen hat. Ein Sprecher des Justizministeriums stellte denn auch mit einigem Recht fest: „Dieser Wettbewerb ist weltweit einmalig.“

(Nach dem Bericht von Thomas Avenarius: Stars in Streifen. In Moskau treten Häftlinge zum öffentlichen Gesangswettbewerb an - die ersten fünf Gewinner sollen freigelassen werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 24. Oktober 2003.)

4. Fachtagung „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ in Mannheim am Sa. 07.02.2004

Der AK Psychotherapie im Strafvollzug wird am Sa. 07.02.2004 in Mannheim die 4. Fachtagung zum Thema „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ ausrichten.

Entgegen verschiedenen Stimmen, die erklärtermaßen davon ausgehen, dass im Strafvollzug keine Psychotherapie durchgeführt werde, weil nicht die Störung der Person im Vordergrund stehe, sondern die Rückfallvermeidung, will diese Tagung darauf beharren, dass ein komplexer Zusammenhang zwischen der Person und ihrem (straffälligen) Handeln besteht. Dass bei der Arbeit mit Straffälligen regelmäßig psychotherapeutische Fragen aufgeworfen werden, zeigt schon die Zusammensetzung der Gefangenenpopulation. So beispielsweise bei Abhängigkeitserkrankungen. Beim überwiegenden Teil der Inhaftierten - ob Frauen oder Männer - gibt es einen sehr engen Zusammenhang zwischen ihrer Suchtmittelabhängigkeit und ihren Delikten. Das Gleiche gilt auch für viele andere Delikte. Nicht umsonst wird versucht, mit originär psychotherapeutischen Mitteln eine Veränderung des Verhaltens und Erlebens zu erreichen.

Themen werden sein:

- Kognitiv-behaviorale Methoden der Rückfallprävention,
- Motivierende Gesprächsführung nach Miller & Rollnick,
- Legalprognostik und Traumabehandlung.

Die Tagung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in den Strafvollzugsanstalten tätig sind oder die in der ambulanten Versorgung straffällige Menschen psychotherapeutisch behandeln oder zukünftig behandeln wollen. Tagungsgebühr: € 50,- für Mitglieder, € 70,- für Nichtmitglieder

Kontaktadresse und weitere Informationen:
Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V.,
Am Karlsbad 15, 10785 Berlin,
Tel.: 030/235009-0, Fax: 235009-44 oder

AK Psychotherapie im Strafvollzug,
c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr. 125, 68169 Mannheim,
Tel.: 0621/303114, Fax: 0621/3009564,
E-Mail: Hartmann.Th@t-online.de

Zur Darstellung des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der Presse

Tätigkeit und Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) sind relativ selten Gegenstand von Presseberichten. Darüber, wie der Alltag für diese Mitarbeiter des Justizvollzuges aussieht, ist die Öffentlichkeit dementsprechend auch meist wenig im Bilde. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn die lokale Presse in sachlichen, unspektakulären, von Sensationen freien Berichten darüber informiert. Dies ist in der letzten Zeit wiederholt geschehen - unter anderem in zwei Beiträgen, die sich mit der Arbeit des AVD in der JVA Bernau und in der JVA Landsberg beschäftigt haben (Bis zur Pension im Gefängnis. Einblicke in die Arbeit hinter Gittern in der JVA Bernau - eine Reportage von Robert Nusser. In: echo. Die aktuelle Wochenzeitung für Stadt und Landkreis Rosenheim Nr. 23 vom 4. Juni 2003; Gewiss kein alltäglicher Job. Von wegen „Gefängniswärter“ - Wie der Dienst hinter Gittern abläuft. In: Landsberger Kreisbote vom 6. August 2003, S. 4). Der letztere Bericht tritt bereits einleitend verbreiteten Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des AVD sowie einem in der Presse vielfach anzutreffenden, sachlich verfehlten und diskriminierenden Sprachgebrauch mit den Worten entgegen: „Gefängniswärter“, ‚Schließer‘ - es gibt kaum ein Berufsbild, über das so viele falsche Meinungen existieren. Mangelnde Kenntnisse und Vorurteile sind der Boden, aus dem Gerüchte wachsen, die schnell verbreitet werden und nicht zuletzt durch die Medien oftmals unkritisch übernommen werden. Auch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Landsberg stört es die ‚Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst‘ schon, dass gerade ihr Beruf ein relativ schlechtes Image hat.“

Sexualstraftäter-Sozialtherapie

Unter diesem Titel befasst sich ein Beitrag von Horst Schüler-Springorum in „Goldammer's Archiv für Strafrecht“, Heft 8/2003 (150. Jg.), S. 575-594, mit den Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 auf die Sozialtherapie als Sonderform des Strafvollzugs. Der Verfasser legt die kriminalpolitischen Gesichtspunkte, die zu diesem Gesetz geführt haben, dar, und nimmt zur Frage Stellung, was unter einem Sexualstraftäter zu verstehen ist. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt auf der Erörterung der rechtlichen und praktischen Konsequenzen, die sich aus dem Gesetz für sozialtherapeutische Einrichtungen ergeben. Der Autor stellt fest, dass das Gesetz die Aufgabe dieser Einrichtungen „einseitig auf die Population der Sexualstraftäter hin gepolt“ habe (S. 580). Im Mittelpunkt der Diskussion stehen die „Implementationsprobleme“, d.h. die Auswirkungen, die das seit 1.1.2003 zwingend geltende Recht für die Aufnahme, den Aufenthalt und das Verlassen von Sexualstraftätern hat (S. 582 ff.), sowie die - kontrovers erörterte - Frage, ob und inwieweit von einer „Bewährung der Sozialtherapie“ gesprochen werden könne (S. 592 f.). Eine kritische Schlussbemerkung ist der massenmedialen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sex & Crime“ gewidmet (S. 594).

Quo Vadis III

In Heft 1/2003, S. 52, wurde die Tagung „Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten“ angekündigt. Am 9. und 10. Mai 2003 hat sie in der Ostdeutschen Sparkassenakademie in Potsdam stattgefunden. Dort haben sich nahezu 200 Wissenschaftler, Praktiker und Mitarbeiter von Ministerialverwaltungen aus insgesamt 15 europäischen Ländern eingefunden, die Möglichkeiten beruflicher Integration Straffälliger erörtert haben. Die Tagung ist namentlich von der Fachhochschule Potsdam und der Universität Bremen unterstützt worden. Nunmehr liegt der 148 Seiten umfassende Tagungsband vor, der vom Bremer Institut für Kriminalpolitik herausgegeben worden ist. Die Drucklegung ist mit finanzieller Unterstützung aus dem GROTIUS-II-Programm der Europäischen Kommission erfolgt. Der Band enthält alle im Plenum gehaltenen Referate sowie einige kürzere Statements. Übersetzungen sowie Beiträge aus den insgesamt zwölf Workshops sind auf der beiliegenden CD-ROM wiedergegeben. Für die Redaktion zeichnet Eduard Matt verantwortlich.

Im Einzelnen enthält der Band - neben einer Vorbemerkung von Eduard Matt, einer Reihe von Grußworten sowie einem Anhang, der aus dem Tagungsprogramm und einer Inhaltsübersicht der CD-ROM besteht - die folgenden Beiträge:

- Hans-Jürgen Kerner: Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen;
- Bernd Maelicke: Arbeitsmarktpolitik und Straffälligkeit;
- Irene Sagel-Grande: Moderne niederländische Gesetzgebung zum Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen;
- Wolfgang Gratz: Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie - Auch bei Personal- und Organisationsentwicklung im Strafvollzug;
- Rod Morgan: Organizing evidence based prisoner resettlement;
- Elaine Morris: Tackling the transition of prison education from HM Prison Service to the Department for Education and Skills;
- Marc DeMaeyer: Intervention en plénière;
- Gudrun Tolzmann: Nachgedanken.

Die bibliografischen Angaben des Bandes lauten:
Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten - Tagung in Potsdam 9. und 10. Mai 2003 (Materialien zur Kriminalpolitik Bd. 10). Bremen 2003. 148 S. CD-ROM. Preis: 7,50 €. Der Band ist zu beziehen über: Universitätsbuchhandlung Bremen, Bibliothekstr. 3, 28259 Bremen.

Zur literarischen Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte

Der US-amerikanische Schriftsteller Wally Lamb geht seit vier Jahren einer Tätigkeit nach, wie sie für Autoren nicht eben üblich ist: Er, der von Hause aus Lehrer ist und an Schulen und Hochschulen seines Heimatstaates Connecticut unterrichtet hat, vermittelt weiblichen Straffälligen in der „York Correctional Institution“, der einzigen Frauenhaftanstalt dieses Bundesstaates, Techniken literarischen Schreibens („Creative Writing“). In dieser Anstalt sitzen ca. 1.400 Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren wegen verschiedenster Delikte ein. Rund 400 von ihnen lernen mit dem Computer umzugehen - oder einfach Lesen und Schreiben. Lamb hat ursprünglich nur einen Blick in die Anstalt tun wollen. Doch im Laufe der Zeit hat ihn die Aufgabe gereizt, Frauen, die sich schreibend mit ihrer eigenen Lebensgeschichte, nicht zuletzt ihrer Straffälligkeit, auseinandersetzen wollen, aus eigener Erfahrung als Schriftsteller und Lehrer heraus behilflich zu sein. Aus dieser Tätigkeit heraus ist ein Buch entstanden, das Lambs Schülerinnen selbst geschrieben haben („Couldn't keep it to myself“). Sie haben darin ihre Lebensgeschichten erzählt, namentlich das, was vor ihrer Inhaftierung geschehen ist. Inzwischen ist das Buch unter dem Titel „Von der Seele geschrieben“ in einer deutschen Ausgabe erschienen. Es ist in den USA zwar kein Bestseller geworden, hat aber einiges Aufsehen in den Medien erregt. Das Justizministerium will auf den Anteil, der den Verfasserinnen am Bucherlös zusteht, zugreifen. Es hat ein altes, bisher fast nie angewandtes Gesetz entdeckt, wonach Inhaftierte für die Kosten ihrer Haft zahlen müssen. Nunmehr sind die Honorare der Frauen eingefroren worden, bis geklärt ist, wer sie letztlich erhält.

(Nach dem Bericht von Andrea Bachstein: Ausbruch aus dem inneren Gefängnis. Schriftsteller Wally Lamb bringt Frauen in einer US-Haftanstalt literarisches Schreiben bei und hilft ihnen so, ihre eigene Geschichte zu verarbeiten. In: Süddeutsche Zeitung vom 23. Oktober 2003.)

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2002, 367 ff.)

Ralf Bothge

§ 1 StVollzG	Unzulässige Organisationshaft Der rechtskräftig zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Verurteilte darf nur so lange in so genannter Organisationshaft in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben, wie die Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung des in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebotes benötigt, um einen Platz in einer Maßregelvollzugsanstalt zu finden und dem Verurteilten dorthin zu überstellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Organisationshaft unzulässig, und der Verurteilte ist aus ihr zu entlassen.	OLG Celle, 19.8.2002, 1 Ws 203/02 NSiZ-RR 2002, 350; NdsRPf 2003, 45; StV 2003, 32
§ 6 I 1 StVollzG	Beginn und Dauer der Behandlungsuntersuchung Die Behandlungsuntersuchung hat in unmittelbarem Anschluss an die Aufnahme in den Strafvollzug zu beginnen und darf nicht länger als zwei Monate in Anspruch nehmen.	LG Berlin, 16.8.2002, 543 StVK (Vollz) 535/02 ZfStrVo 2003, 184
§ 7 StVollzG	Einsichtnahme in den Vollzugsplan Dem Gefangenen steht ein Anspruch zu, über den Vollzugsplan so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich ist und er seine die Vollzugsplanung betreffenden Rechte wahrnehmen kann. Aus dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Gefangenen sowie der Bedeutung des Vollzugsplans folgt außerdem ein Recht des Gefangenen auf Einsichtnahme in die schriftliche Fassung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen. Eine bloß mündliche Auskunft reicht nicht aus. Ob der Gefangene auch einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift hat, bleibt offen.	BVerfG, 21.1.2003, 2 BvR 406/02, ZfStrVo 2003, 183
§ 8 StVollzG	Verlegung: Resozialisierung Verlegungen eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt beinhalten regelmäßig einen weitgehenden Eingriff in sein Leben und sind nur unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes zulässig.	LG Hamburg, 3.6.2002, 613 Vollz 54/02
§ 8 II StVollzG	Teilnahme an Sportveranstaltungen in einer anderen Vollzugsanstalt Die Zulassung zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung in einer anderen Vollzugsanstalt des Landes bemisst sich nach § 8 II StVollzG. Dabei stellt die gemeinsame Teilnahme mit anderen Gefangenen an einer von der anderen Anstalt genehmigten Sportveranstaltung einen wichtigen Grund i.S. dieser Vorschrift dar, so dass der Gefangene insoweit keinen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hat.	OLG Karlsruhe, 4.7.2002, 1 Ws 171/02, NSiZ-RR 2002, 315
§ 9 I 2 StVollzG	Voraussetzungen für die Rückverlegung eines Strafgefangenen aus der sozialtherapeutischen Anstalt Die Rückverlegung eines Gefangenen aus einer sozialtherapeutischen Anstalt in den Regelvollzug rechtfertigt sich nicht erst dann, wenn sämtliche Versuche, den Gefangenen zur Therapiefortsetzung zu motivieren, fehlgeschlagen sind. Ausreichend ist vielmehr, wenn die Behörde auf der Grundlage des Gesamtverlaufs des therapeutischen Behandlungsprozesses eine Wahrscheinlichkeitsprognose erstellt, dass mit den therapeutischen Mitteln und Hilfen in der konkreten Einrichtung voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann.	OLG Bamberg, 19.3.2002, Ws 807/01,
§ 10 StVollzG	Zur Annahme fehlender Eignung für den offenen Vollzug eines wegen unerlaubten Handel-treibens mit BtM verurteilten Selbststellers Ist die Vollzugsbehörde bei der Einweisung eines Strafgefangenen in den geschlossenen Vollzug von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen und hat sie in ausreichendem Maße die erforderliche Gesamtwürdigung aller prognostisch maßgeblichen Umstände des Einzelfalls vorgenommen, dann ist ihr Bescheid nicht ermessensfehlerhaft.	OLG Frankfurt a. M., 6.1.2003, 3 Ws 978/02 (StVollz), ZfStrVo 2003, 242

§ 10 I StVollzG	Gemeinschaftliche Unterbringung im offenen Vollzug Die Weigerung, die Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung nach § 18 II 1 StVollzG abzugeben, enthält nicht die Erklärung des Gefangenen, er lehne die nach § 10 I StVollzG erforderliche Zustimmung zur Aufnahme in den offenen Vollzug ab.	KG Berlin, 3.12.2002, 5 Ws 507/02 ZfStrVo 2003, 176, NSiZ-RR 2003, 125
§ 10 I StVollzG	Ablösung vom offenen Vollzug Löst ein Anstaltsleiter einen Gefangenen wegen des Verdachts einer Straftat vom offenen Vollzug ab, so hat er sich in angemessenen Zeitabständen über das Fortbestehen des Verdachts zu informieren.	KG Berlin, 13.11.2002, 5 Ws 579/02 ZfStrVo 2003, 181
§ 11 StVollzG	Freigängereinsatz - Berufstätigkeit im Ausland Freigang für eine berufliche Tätigkeit kann nicht gewährt werden, wenn diese überwiegend im Ausland ausgeübt werden soll. Bei Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG handelt es sich um eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie, die der Vollzugsbehörde kein Ermessen eröffnet.	OLG Celle, 13.2.2002, 1 (3) Ws 510/01 StVollz NSiZ-RR 2002, 157
§ 13 III StVollzG	Zur Gewährung von Urlaub oder Ausgang im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe Die Strafvollstreckungskammer muss im Falle der Entscheidung über die Zulassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 13 III StVollzG zum Urlaub der Frage nachgehen, ob die generelle Erwägung, wegen der noch zu erwartenden langjährigen Freiheitsentziehung bestehe ein erheblicher Fluchtanreiz, einen hinreichenden Versagungsgrund darstellt. Dies gilt erst recht dann, wenn konkrete Umstände in der Person des Gefangenen - wie etwa positives Vollzugsverhalten, intakte Familienbeziehungen sowie sein Gesundheitszustand - gegen eine Fluchtgefahr sprechen. In diesem Falle bedarf es einer Gesamtabwägung aller für und gegen den Gefangenen sprechende Umstände.	Schleswig-Holsteinisches OLG, 3.6.2003, 2 Vollz Ws 161/03, ZfStrVo 2003, 249
§ 18 StVollzG	Menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde betreffend die zeitweilige Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhafttraum.	BVerfG, 13.3.2002, 2 BvR 261/01, NJW 2002, 2700
§ 18 StVollzG	Menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde betreffend die zeitweilige Unterbringung eines Strafgefangenen zusammen mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhafttraum mit einer Grundfläche von rund 7,6 Quadratmetern.	BVerfG, 27.2.2002, 2 BvR 553/01, NJW 2002, 2699, NVWZ 2002, 1370
§ 18 StVollzG	Gemeinsame Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Hafttraum In nach dem 1.1.1977 errichteten Haftanstalten darf das Recht des Gefangenen auf einen Einzelhafttraum nicht durch das Berufen auf einen Mangel an Einzelhaftplätzen unterlaufen werden. Die Justizvollzugsanstalt darf einen Gefangenen wegen hoher Belegungszahlen nicht auf eine „Organisationsfrist“ von drei Monaten verweisen.	OLG Celle, 3.7.2003, 1 Ws 171/03 (StVollz), NSiZ-RR 2003, 308
§ 18 StVollzG	Schmerzensgeld wegen menschenunwürdiger Unterbringung in zu kleinem Einzelhafttraum Die Unterbringung eines Häftlings in einem Einzelhafttraum der Justizvollzugsanstalt mit einer Grundfläche von 7,6 Quadratmetern zusammen mit einem Mitgefangenen verletzt die Menschenwürde und begründet einen Schmerzensgeldanspruch.	OLG Celle, 16.9.2002, 16 W 47/02, NJW 2003, 2463
§ 18 II 1 StVollzG	Gemeinschaftliche Unterbringung im offenen Vollzug Die Weigerung, die Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung nach § 18 II 1 StVollzG abzugeben, darf nicht als Kriterium für die Verlegung in den geschlossenen Vollzug dienen; sie enthält auch nicht die Erklärung des Gefangenen, er lehne die nach § 10 I StVollzG erforderliche Zustimmung zur Aufnahme in den offenen Vollzug ab.	KG Berlin, 3.12.2002, 5 Ws 507/02, ZfStrVo 2003, 176, NSiZ-RR 2003, 125

§ 19 StVollzG	Zur Halten eines Salomonenkakadus im Haftraum Die Haltung eines Salomonenkakadus im Haft- raum eines Strafgefängnisses darf nur nach § 19 II bzw. § 70 II Nr. 2 StVollzG verweigert werden, wenn gerade dadurch die Sicherheit und Ord- nung der Anstalt gefährdet würde oder der Besitz des Vogels nicht mehr angemessen wäre. Inso- weit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbe- griffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind und die die Vollzugsbehörden, aber auch die Strafvoll- streckungskammer als gerichtliche Tatsachenin- stanz ausfüllen müssen.	OLG Karlsruhe, 11.4.2002, 3 Ws 53/02, ZfStrVo 2002, 373	§ 31 I StVollzG	<i>Strafvollzug; Briefkontrolle; Vollzugsgefahr</i> Zur Frage des Anhaltens von Postsendungen rechtsextremistischen Inhalts wegen Gefährdung des Vollzugs- und Erziehungsziels, wenn die Mei- nungsäußerung selbst keinen strafrechtlich rele- vanten Inhalt hat.	OLG Jena, 17.12.2002, VAs 3/02, ZfStrVo 2003, 242
§ 19 II StVollzG	<i>Zur Ausstattung des Haftraums mit privater Bettwäsche</i> Die Ausstattung des Haftraums mit privater Bett- wäsche darf nur verweigert werden, wenn hier- durch dessen Übersichtlichkeit behindert oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in anderer Weise gefährdet werden. Insoweit handelt es sich um unbestimmte Rechts- begriffe, die gerichtlich voll nachprüfbar sind und die die Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ent- scheidung über die Zulässigkeit einer solchen Maß- nahme mit tragfähigen tatsächlichen Erwägungen ausfüllen muss. Besitz und Benutzung privater Bettwäsche können allenfalls wegen Gefährdung der Anstaltsordnung verweigert werden. Haben bereits Besitz und Tragen von Privatkleidung nicht zu Unzuträglichkeiten geführt, dann ist auch eine Gefährdung der Anstaltsordnung nicht zu be- sorgen. Durch Besitz und Gebrauch privater Bettwäsche werden - ebenso wie bei der Benut- zung privater Bekleidung - in aller Regel weder die Übersichtlichkeit des Haftraums noch die Sicherheit der Anstalt im Übrigen beeinträchtigt.	OLG Zweibrücken, 4.2.2003, 1 VAs 07/02, ZfStrVo 2003, 250	§ 32 StVollzG	<i>Keine Speicherung von Telekommunikations- daten und Gesprächsinhalten</i> Das Strafvollzugsgesetz ermächtigt nur zur op- tischen und akustischen Überwachung, d.h. zum Mithören von Telefongesprächen, die der Gefan- gene mit der Außenwelt führt, nicht jedoch zur Speicherung von Verbindungsdaten und Ge- sprächsinhalten.	OLG Frankfurt a.M., 16.4.2003, 3 Ws 251-253/03 (StVollz), NSiZ-RR 2003, 219
§ 25 III StVollzG	<i>Absondung von Bewährungshelfern</i> Zur Frage, ob für die generelle Absondung (Durch- suchung mit Hilfe eines Detektors) eines hauptamt- lichen Bewährungshelfers beim Besuch eines sei- ner Aufsicht und Leitung unterstellten Gefangenen eine Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters be- steht und die Verletzung von Grundrechten des Be- währungshelfers zu besorgen ist.	OLG Jena, 3.2.2003, 1 Ws 380/02, NSiZ-RR 2003, 189	§ 39 StVollzG	<i>Freigängereinsatz - Berufstätigkeit im Ausland</i> Freigang für eine berufliche Tätigkeit kann nicht gewährt werden, wenn diese überwiegend im Ausland ausgeübt werden soll. Bei Nr. 1 der Ver- waltungsvorschrift zu § 11 StVollzG handelt es sich um eine tatbestandsinterpretierende Richt- linie, die der Vollzugsbehörde kein Ermessen er- öffnet.	OLG Celle, 13.2.2002, 1 (3) Ws 510/01 StVollz, NSiZ-RR 2002, 157
§ 27 IV StVollzG	<i>Besuchsüberwachung; Trennscheibe; Verteidiger</i> Es bedarf der Prüfung durch die Fachgerichte, ob der in der Rechtsprechung aufgestellte Grund- satz, dass angesichts der in §§ 27 II, IV 3, 29 I StVollzG, 148 II 3 StPO getroffenen Spezialre- gungen die Anordnung eines Trennscheibenein- satzes bei Verteidigerbesuchen nicht auf § 4 II 2 StVollzG gestützt werden kann, auch für die Fall- gestaltung gilt, dass die Trennscheibe zum Schutz des Verteidigers vor einer Geiselnahme durch den Gefangenen eingesetzt wird.	BVerfG, 24.10.2002, 2 BvR 878/02	§ 42 I StVollzG	<i>Entgelt für die Zeit der Freistellung von der Arbeit/ Diskrepanz zwischen Arbeits- und Werktagen</i> Der Gefangene erhält nach § 42 III für die Zeit seiner Freistellung seine zuletzt gezahlten Be- züge weiter, berechnet nach dem Durchschnitts- einkommen der letzten drei Monate vor der Frei- stellung. Die Regel entspricht dem Sinn der An- gleichung an das Arbeitsleben in Freiheit dem be- zahlten Urlaub der Arbeitnehmer, deren Urlaubs- entgelt den Lohnanspruch für geleistete Arbeit ebenfalls nicht übersteigt und dazu führt, dass für den Sonnabend keine zusätzliche Bezahlung in Betracht kommt. Rechnerische Differenzen kön- nen sich zwischen der Berechnung nach 15 Ar- beitstagen und nach 18 Werktagen wegen der Rundregel, dass das Urlaubsgeld nicht höher sein kann als der Lohn für geleistete Arbeit, nicht er- geben. Aufgrund der Tatsache, dass die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 I nicht an Arbeitsta- gen, sondern an Werktagen gewährt wird, muss bei der Berechnung des Freistellungsentgelts der Samstag als arbeitsfreier Werktag berücksichtigt werden, andernfalls würde ein Gefangener für die Zeit seiner Freistellung finanziell günstiger ste- hen als wenn er in dieser Zeit Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalte.	KG Berlin, 19.7.2000, 5 Ws 440/00 Vollz,
§ 29 I StVollzG	<i>Kontrolle der Verteidigerpost</i> Sinn und Zweck des Überwachungsverbotes in § 29 I 2 StVollzG ist es, den unbefangenen Ver- kehr zwischen Gefangenen und seinem Verteidi- ger zu gewährleisten, d.h. den gedanklichen In- halt ihrer schriftlichen Kommunikation vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnah- me durch Dritte zu bewahren. Verboten ist mithin jede Kontrollmaßnahme der Justizvollzugsan- stalt, bei welcher nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Bedienstete hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann. § 29 I 1 StVollzG erlaubt deshalb auch keine Kennzeichnung von Verteidigerpost zum Zwecke der Vermeidung ihrer missbräuchlichen Verwen- dung durch den Gefangenen in der Weise, dass das Sichtfenster des Briefumschlages herausge- schnitten und durch die entstandene Öffnung im Adressfeld der Sendung ein Stempel der Justiz- vollzugsanstalt aufgebracht wird.	OLG Frankfurt a.M., 13.5.2003, 3 Ws 292/03, ZfStrVo 2003, 300, NSiZ-RR 2003, 254	§ 43 StVollzG	<i>Entlohnung von Strafgefangenen für Pflichtarbeit</i> Die Neuregelung des Arbeitsentgelts im Strafvoll- zug entspricht gerade noch dem verfassungs- rechtlichen Resozialisierungsgebot. Der Gesetz- geber bleibt aufgefordert, die Bezugsgröße und den Umfang der nicht monetären Leistung nicht festzuschreiben, sondern einer ständigen Über- prüfung zu unterziehen.	BVerfG, 24.3.2002, 2 BvR 2175/01, NJW 2002, 2023
§ 29 I StVollzG	<i>Sicherstellung von Verteidigerpost</i> Die Sicherstellung von Verteidigerpost nach Ein- gang in dem Haftraum beim Gefangenen würde auf eine Umgehung des Überwachungsverbots hinauslaufen; sie ist daher unzulässig.	KG Berlin, 23.5.2003, 5 Ws 99/03 Vollz	§ 46 StVollzG	<i>Mindestbetrag des Taschengeldes für Sicherungsverwahrte</i> Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 zum Arbeitsentgelt für Gefangene (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337) hat den Gesetzgeber nicht daran gehindert, durch eine Änderung des § 133 II StVollzG sicherzustellen, dass die Neuregelung des Arbeitsentgelts ledig- lich zu einer geringfügigen Erhöhung des Min- destbetrages des Taschengeldes für Sicherungs- verwahrte geführt hat.	KG Berlin, 5.3.2002, 3 Ws 48/02 Vollz, NSiZ-RR 2002, 254
§ 29 I StVollzG	<i>Angemessenheit der Taschengeldhöhe</i> Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit des Strafgefangenen angemessen anzuer- kennen, stellt sich beim Taschengeld nicht. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstan- den, wenn sich das LG bei der Prüfung der An- gemessenheit der Taschengeldhöhe nicht an der Erhöhung des Bemessungssatzes für das Ar- beitsentgelt orientiert hat.	BVerfG, 6.2.2002, 2 BvR 37/02, NSiZ 2003, 109	§ 46 StVollzG		

§ 47 StVollzG	<p><i>Unpfändbarkeit des Hausgeldes</i> Hausgeld des Strafgefangenen unterliegt nicht der Pfändung. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO wegen der Unterschiedlichkeit der Lebensbedingungen eines Strafgefangenen und eines freien Arbeitnehmers nicht schon deshalb auf das Hausgeld übertragen werden können, weil es aus dem Arbeitseinkommen gebildet wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dem Strafgefangenen (mit Ausnahme der in den §§ 93 II und 121 V StVollzG vorgesehenen Sonderregelungen) das Hausgeld ohne Zugriffsmöglichkeit Dritter zur Verfügung stehen.</p>	OLG Hamm, 22.3.2001, 28 W 98/00, ZfStV 2003, 184 (Ls.)	§ 70 II Nr. 2 StVollzG	<p><i>Besitz eines Computers durch Strafgefangenen</i> Ein Strafgefangener hat im Strafvollzug keinen Anspruch auf den Besitz eines Laptops, wenn dieser die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet und diesen Sicherheitsgefahren nicht mit Kontrollen seitens der Justizvollzugsanstalt ausreichend begegnet werden kann. (Leitsatz der Redaktion)</p>	BVerfG, 31.3.2003, 2 BvR 1848/02, NJW 2003, 2447
§ 52 StVollzG	<p><i>Aufrechnung gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigen-geldes - Zuständigkeit/Rechtsweg</i> Rechnet die Justizvollzugsanstalt mit einem eigenen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Eigen-geld des Gefangenen auf, so ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG gegeben. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht berech-tigt, über die gegen den Gefangenen geltend ge-machte zivilrechtliche Forderung mitzuentschei-den. Sie muss das Verfahren nach § 120 I StVollzG, § 262 II StPO aussetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist zur Geltendmachung des Anspruches vor dem Zivilgericht setzen.</p>	KG Berlin, 9.5.2003, 3 Ws 135/03 Vollz, ZfStV 2003, 302, NSiZ-RR 2003, 317	§ 83 I StVollzG	<p><i>Gegenstände im Gewahrsam des Strafgefangenen</i> Für die Entscheidung über Erteilung oder Verwei-gerung einer Zustimmung gemäß § 83 I StVollzG sind neben den Voraussetzungen des § 19 StVollzG auch andere Kriterien - wie allgemeine Vollzugs-ziele, Unterbindung von Schwarzgeschäften und Abhängigkeiten zwischen Gefangenen usw. maßgeblich. Der Vollzugsbehörde steht hierbei ein eigenverantwortlicher Beurteilungsspiel-raum zu.</p>	OLG Hamm, 26.2.2002, 1 Vollz (Ws) 323/01, NSiZ 2002, 613
§ 70 StVollzG	<p><i>Empfang eines Versandhauskataloges</i> Die Annahme und Aushändigung eines Waren-hauskataloges ist nach §§ 33, 70 StVollzG zu be-messen. Eine Sicherheitsgefährdung der Anstalt durch die Empfangnahme ist jedenfalls bei in Fo-lien verschweißten Katalogen nicht erkennbar. Einer Ausuferung des Besitzes von Katalogen und des damit verbundenen Mehraufwandes bei der Kontrolle von Hafträumen kann ausreichend durch eine zahlenmäßige Beschränkung Rech-nung getragen werden.</p>	OLG Karlsruhe, 4.7.2002, 1 Ws 171/02, NSiZ-RR 2002, 315	§ 84 I StVollzG	<p><i>Entnahme von Unterlagen aus den Hafträumen</i> Die Entnahme von Unterlagen des in seinem Haftraum anwesenden Gefangenen zum Zwecke ihrer Durchsichtung ist ohne besondere sachliche Rechtfertigung nicht erlaubt. Sie ist vielmehr nur dann zulässig, wenn bei einer Durchsicht der Un-terlagen im Haftraum in Anwesenheit des Gefan-genen die Durchsichtung ungebührlich verzögert, erschwert oder der mit ihr verfolgte Zweck in Frage gestellt würde.</p>	KG Berlin, 23.5.2003, 5 Ws 99/03 Vollz,
§ 70 II Nr. 2 StVollzG	<p><i>Gefahr für Sicherheit oder Ordnung</i> Der Versagungsgrund des § 70 II Nr. 2 StVollzG setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorlie-gen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss.</p>	OLG Frankfurt a.M., 17.9.2002, 3 Ws 885, 886/02	§ 86 StVollzG	<p><i>Speicherung des Computerbildes eines Strafgefangenen</i> Die elektronische Speicherung des Lichtbildes eines Strafgefangenen im Computersystem der JVA ist unzulässig.</p>	OLG Celle, 18.1.2002, 1 (3) Ws 492/01, NSiZ 2003, 54
§ 70 II Nr. 2 StVollzG	<p><i>Besitz und Benutzung der Sony Playstation 2 im Vollzug</i> Besitz und Benutzung eines Telespielgerätes Sony Playstation 2 gefährden durch die Möglich-keit, DVDs mit strafrechtlich relevantem oder sonst verbotenen Inhalt abzuspielen, Sicherheit und Ordnung der Anstalt und sind zu untersagen, da die Justizvollzugsanstalt dieser Gefahr nicht mit den ihr zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln wirksam bege-gnen kann.</p>	OLG Jena, 25.3.2003, 1 Ws 24/03, ZfStV 2003, 304, NSiZ-RR 2003, 221	§ 88 StVollzG	<p><i>Besondere Sicherungsmaßnahmen und Einzelhaft - Begründungsanforderungen</i> Einzelhaft und besondere Sicherungsmaßnah-men dürfen nur solange Bestand haben, als aus in der Person des Gefangenen liegenden Grün-den im erhöhten Maße Fluchtgefahr oder die Gef-ahr von Gewalttätigkeiten besteht und die ange-ordneten Maßnahmen gerade zur Abwendung dieser Gefahren unerlässlich (Einzelhaft) bzw. erforderlich sind. Bei Wegfall dieser Vorausset-zungen hat der Gefangene einen mit dem Ver-pflichtungsantrag gerichtlich durchsetzbaren An-spruch auf Aufhebung der Maßnahmen. Bezüglich der Flucht- und Gewalttätigkeitspro-gnose steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungs-spielraum zu. Sie ist nur in Anwendung der Grundsätze des § 115 V StVollzG gerichtlich überprüfbar. Bei einer kumulativen Anordnung von Einzelhaft und weiteren besonderen Siche-rungsmaßnahmen muss seitens der Vollzugs-behörde die Notwendigkeit jeder einzelnen Maß-nahme und die Kumulation aller Anordnungen zur Abwendung der in § 88 I StVollzG genannten Gefahren detailliert begründet werden. Im Hin-blick auf die Mittel-Zweck-Relation sind an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit äußerst strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Gefan-gene mehrfachen und auch grundrechtsrelevan-ten Einschränkungen ausgesetzt wird.</p>	OLG Frankfurt a.M., 26.2.2002, 3 Ws 132/02 StVollz, NSiZ-RR 2002, 155
§ 70 II Nr. 2 StVollzG	<p><i>Besitz von Ermittlungsakten im Haftraum</i> Die Frage der Angemessenheit des Besitzes von Gegenständen im Haftraum eines Strafgefange-nen richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Haftraums und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit. Beim Recht zum Besitz von Ablichtungen der Er-mittlungsakten widerstreiten das Interesse der Vollzugsanstalt an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Anspruch des Gefangenen auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens. Eine Beschränkung dieses Rechts bedarf - unab-hängig von dem Umfang der Unterlagen - einer gesonderten auf den Einzelfall bezogenen Begründung.</p>	OLG Karlsruhe, 11.4.2002, 3 Ws 10/02, NSiZ 2002, 612	§ 103 StVollzG	<p><i>Disziplinarmaßnahme; Einkaufsautomat</i> Der für die Dauer des Entzuges der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs (§ 103 I Nr. 2 StVollzG) ausgesprochene Widerruf der allge-mein erteilten Erlaubnis, anlässlich von Besu-chen Gegenstände aus Einkaufsautomaten zu ziehen, stellt eine in § 103 StVollzG nicht vorge-sehene und deshalb unzulässige Disziplinar-maßnahme dar.</p>	KG Berlin, 7.3.2002, 5 Ws 797/01, NSiZ 2002, 613
§ 70 II Nr. 2 StVollzG	<p><i>Computer in Untersuchungshaft</i> Der Betrieb eines Notebooks oder PCs birgt ge-nerell eine allgemeine Gefahr für den Haftzweck und die Anstaltsordnung. Die Einbringung eines solchen Gerätes ist daher auch in der Unters-uchungshaft untersagt.</p>	KG Berlin, 5.2.2001, (1) 2 StE 11/00 (4/00)	§ 109 ff. StVollzG	<p><i>Untätigkeitsbeschwerde in Strafvollzugssachen</i> Die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung ist ausnahms-weise dann anfechtbar, wenn die unterlassene Entscheidung anfechtbar ist und der Unterlas-sung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung und nicht nur einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt. Dass eine Er-ledigung des mit dem Antrag auf gerichtliche Ent-scheidung nach §§ 109 ff. StVollzG verfolgten Be-gehrens droht, ist allein kein Grund, die grund-sätzlich ausgeschlossene Beschwerdemöglich-keit wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungs-kammer zu eröffnen.</p>	OLG Frankfurt a.M., 21.2.2002, 3 Ws 1239/01 + 79-92/01, NSiZ-RR 2002, 188

§ 109 ff. StVollzG	<i>Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage</i> Die vorbeugende Unterlassungsklage eines hauptamtlichen Bewährungshelfers gegen die generelle Absondung (Durchsuchung mit Hilfe eines Detektors) beim Besuch eines seiner Aufsicht und Leitung unterstellten Gefangenen ist unzulässig.	OLG Jena, 3.2.2003, 1 Ws 380/02, ZfStrVo 2003, 309, NSiZ-RR 2003, 189	<i>Inhalt der gerichtlichen Entscheidung</i> Die Strafvollstreckungskammer muss die entscheidungserheblichen Tatsachen (wie z.B. die Begründung des mündlich erteilten Bescheids der Vollzugsbehörde) so vollständig wiedergeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das materielle Recht richtig angewandt ist. Ermangelt der Beschluss solcher Angaben, so ist zur gebotenen Aufklärung der Tatsachen die Sache vom Rechtsbeschwerdegericht an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.	OLG Karlsruhe, 11.4.2002, 3 Ws 53/02, ZfStrVo 2002, 373
§ 109 ff. StVollzG	<i>Beschwerde; Unterlassung</i> Die Unterlassung eines von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn der Unterlassung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung und nicht nur einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt. Einer Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Restfreiheitsstrafe gem. § 57 I StGB kommt es nicht gleich, wenn die Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung der Entlassungsentscheidung ein Prognosegutachten in Auftrag gibt. Dies gilt auch dann, wenn der mit der Gutachtenserstellung verbundene Zeitablauf zur Folge haben könnte, dass sich der Antrag des Gefangenen durch vollständige Verbüßung des Strafrestes erledigt.	OLG Frankfurt, 2.4.2002, 3 Ws 367, 368/02, NSiZ-RR 2002, 189	<i>Grundsatz der Amtsermittlung</i> Die gerichtliche Überprüfung der Maßnahme, die vom Anstaltsleiter in Ausübung eines ihm eingeräumten Beurteilungsspielraums oder Handlungsermessens getroffen ist, beschränkt sich in tatsächlicher Hinsicht auf die Klärung, ob der Maßnahme ein vollständig und zutreffend ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt. Ob der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat, der eine Vollzugsmaßnahme erforderlich macht, begründet ist, muss der Anstaltsleiter selbst nur ermitteln, wenn lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und Gefangenen geboten und keine schwierige tatsächliche oder rechtliche Würdigung erforderlich ist.	KG Berlin, 13.11.2002, 5 Ws 579/02 Vollz, ZfStrVo 2003, 181
§ 109 StVollzG	<i>Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch Vertreter</i> Stellt ein Vertreter einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG, der sich dadurch eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldig macht, ist der Antrag unzulässig.	OLG Hamburg, 15.4.2003, 3 Vollz (Ws) 41/03, ZfStrVo 2003, 311	<i>Rechtliches Gehör</i> Die gerichtliche Entscheidung darf nur auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden, zu denen die Verfahrensbeteiligten Stellung nehmen konnten. Einen Verstoß gegen diesen Anspruch auf rechtliches Gehör stellt es indes nicht dar, wenn einem Verfahrensbeteiligten lediglich eine Rechtsansicht (hier: zur Ermessensfrage des § 20 II Nr. 2 StVollzG) nicht mitgeteilt worden ist.	OLG Jena, 27.11.2002, 1 Ws 382/02
§ 109 StVollzG	<i>Pfändung von Beträgen aus dem Eigengeldkonto</i> Kommt eine Vollzugsanstalt lediglich als Drittschuldnerin durch Überweisung aus dem Eigengeldguthaben ihrer Verpflichtung gegen einen Gefangenen nach, so ist dies keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Die Pfändung des Eigengeldkontos des Gefangenen steht der Pfändung eines beliebigen Kontoguthabens gleich. Will sich der Gefangene auf Pfändungsfreigrenzen berufen, muss er sich an das Vollstreckungsgericht wenden.	LG Berlin, 15.6.2000, 543 StVK (Vollz) 266/00	<i>Sofortige Beschwerde wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer</i> Unter bestimmten Voraussetzungen kann die bloße Untätigkeit eines Gerichts einer positiven gerichtlichen Entscheidung gleich zu achten sein, so dass eine Beschwerde wegen Untätigkeit zulässig ist.	BVerfG, 19.11.2002, BvR 268, 291, 504/02, ZfStrVo 2003, 58
§ 109 StVollzG	<i>Unzulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz</i> Betreibt ein Verein ohne behördliche Erlaubnis geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, so verstößt er gegen Artikel 1 § 1 I RBERG. Der Verein ist damit nicht befugt, für einen Gefangenen Anträge auf gerichtliche Entscheidung einzulegen.	OLG Dresden, 30.6.2003, 2 VAs 17/03	<i>Zur Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde</i> Der Senat hält an der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe fest, dass das Justizministerium als Aufsichtsbehörde - ebenso wie die Vollzugsbehörde - zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG befugt ist.	OLG Karlsruhe, 10.3.2003, 1 Ws 230/02, ZfStrVo 2003, 244 mit Anmerkung Rösch
§ 109 I StVollzG	<i>Rechtsweg bei Aufrechnung gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes - Zuständigkeit</i> Rechnet die Justizvollzugsanstalt mit einem eigenen zivilrechtlichen Anspruch auf das Eigengeld des Gefangenen auf, so ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG gegeben. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht berechtigt, über die gegen den Gefangenen geltend gemachte zivilrechtliche Forderung mitzuentscheiden. Sie muss das Verfahren nach § 120 I StVollzG, § 262 II StPO aussetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist zur Geltendmachung des Anspruches vor dem Zivilgericht setzen.	KG Berlin, 9.5.2003, 3 Ws 135/03 Vollz, NSiZ-RR 2003, 317	<i>Zur Rechtsbeschwerdefrist</i> Die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an die nach § 111 I Nr. 2 StVollzG am gerichtlichen Verfahren beteiligte Vollzugsbehörde setzt auch gegenüber der Aufsichtsbehörde den Lauf der Rechtsbeschwerdefrist des § 118 I StVollzG in Gang. Eine gleichfalls an die Aufsichtsbehörde bewirkte Zustellung setzt keine neue eigenständige Frist in Lauf.	OLG Karlsruhe, 10.3.2003, 1 Ws 230/02, ZfStrVo 2003, 244 mit Anmerkung Rösch
§ 109 StVollzG	<i>Rechtsverletzung und Unterbringung in Einzelhaftsräumen</i> Einem Verurteilten, der eine Ladung zum offenen Vollzug erhalten hat, droht eine Rechtsverletzung, die er mit den Rechtsbehelfen der §§ 109 ff. StVollzG angreifen kann, wenn in der JVA, in der er seine Strafe antreten soll, keine Einzelhaftsräume vorhanden sind.	KG Berlin, 3.12.2002, 5 Ws 507/02, ZfStrVo 2003, 176, NSiZ-RR 2003, 125	<i>Schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme - Annahmeverweigerung</i> Im Falle der schriftlichen Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahme beginnt die Zwei-Wochen-Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 121 I StVollzG) mit dem Zugang des Schriftstückes zu laufen. Für die Bestimmung des Zugangszeitpunkts ist § 130 BGB heranzuziehen. Verweigert der Gefangene unberechtigt und grundlos die Annahme der schriftlichen Vollzugsmaßnahme, gilt sie ihm in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem ihm die konkrete Übergabe angeboten wurde. Der Gefangene ist nicht berechtigt, die Annahme mit der Begründung zu verweigern, er habe einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt, diesem solle der vollzugsbehördliche Bescheid übersandt werden.	OLG Frankfurt a.M., 18.9.2002, 3 Ws 863/02, NSiZ-RR 2002, 351
§ 112 I 1 StVollzG	<i>Antragsfrist bei Versendung des Bescheids per Post</i> Die Zugangsfiktion des § 41 VwVfG ist auf die Berechnung der Frist des § 112 I 1 StVollzG nicht anwendbar.	KG Berlin, 10.7.2002, 5 Ws 310/02 Vollz, NSiZ-RR 2002, 383	<i>Jugendhilfe in Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs</i> Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs unterfallen der Jugendhilfe. Beantragt ein Personensorgeberechtigter Hilfe zur Erziehung durch gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs, hat der zuständige Jugendhilfeträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfestellung zu treffen. Die Jugendhilfe umfasst in einem solchen Falle sowohl Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII.	BVerfG, 12.12.2002, 5 C 48/01, NJW 2003, 2399

§ 179 StVollzG	<i>Keine Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten und Gesprächsinhalten</i> Das Strafvollzugsgesetz ermächtigt nur zur optischen und akustischen Überwachung, d.h. zum Mithören von Telefongesprächen, die der Gefangene mit der Außenwelt führt, nicht jedoch zur Speicherung von Verbindungsdaten und Gesprächsinhalten.	OLG Frankfurt a.M., 16.4.2003, 3 Ws 251-253/03 (StVollz), NSiZ-RR 2003, 219
§ 183 StVollzG	<i>Datenschutz und Kontoübersichten</i> Bei der Frage, welcher Aufwand betrieben werden muss, um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, ist zu berücksichtigen, ob es sich im Einzelfall um hoch sensible Daten wie etwa Gesundheitsakten handelt oder ob es um solche mit geringerem Stellenwert geht. Auch ist in die Abwägung mit einzubeziehen, ob die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs der Daten durch Vollzugsbedienstete als gering oder weniger gering einzustufen ist. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze handelt es sich bei Kontoauszügen, Einkaufsscheinen und Auszügen zum Kontoverlauf zwar um Teile von Dateien bzw. Akten im Sinne von § 183 StVollzG, die gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch geschützt werden müssen. Der Schutz geht indes nicht so weit, dass die Vollzugsbehörde verpflichtet wäre, die genannten Datenträger von der Zahlstelle in Umschläge legen zu lassen, diese mit Namen zu beschriften und die geschlossenen Umschläge an die Gefangenen aushändigen zu lassen.	Hanseatisches OLG Hamburg, 7.4.2003, 3 Vollz (Ws) 31/03, ZfStrVo 2003, 310 (Ls.)
§ 185 StVollzG	<i>Einsichtnahme in den Vollzugsplan</i> Dem Gefangenen steht ein Anspruch zu, über den Vollzugsplan so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich ist und er seine die Vollzugsplanung betreffenden Rechte wahrnehmen kann. Aus dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Gefangenen sowie der Bedeutung des Vollzugsplans folgt außerdem ein Recht des Gefangenen auf Einsichtnahme in die schriftliche Fassung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen. Eine bloß mündliche Auskunft reicht nicht aus. Ob der Gefangene auch einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift hat, bleibt offen.	BVerfG, 21.1.2003, 2 BvR 406/02, ZfStrVo 2003, 183
§ 185 StVollzG	<i>Akteneinsichtsrecht; Aushändigung von Fotokopien umfangreicher fachlicher Gutachten</i> Ein Gefangener hat ein Akteneinsichtsrecht, wenn er - zu Recht - geltend macht, dass auf Grund bestimmter Umstände eine bloße Auskunftserteilung für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreichend und er deswegen auf unmittelbare Einsichtnahme angewiesen sei. Bei Fotokopien von Aktenbestandteilen handelt es sich um eine Form der Akteneinsicht. Ob der Gefangene Kopien beanspruchen kann, richtet sich vor allem danach, welchen Umfang die von ihm benötigten Unterlagen haben und ob sich ihr Inhalt beim einmaligen Lesen oder Vorlesen hinreichend erschließt. Ist es nach der nicht offensichtlich abwegigen Einschätzung des Gefangenen erforderlich, sich mit einzelnen Argumentationen oder Formulierungen psychiatrischer oder psychologischer Gutachten oder Stellungnahmen auseinander zu setzen, ist er auf den exakten Wortlaut - und damit auf Kopien - angewiesen.	OLG Koblenz, 8.5.2003, 1 Ws 31/03, ZfStrVo 2003, 301
§ 185 StVollzG	<i>Akteneinsicht; Verteidigerrecht</i> Das Recht eines Gefangenen auf Akteneinsicht in die Akten der Vollzugsbehörde, insbesondere in seine Gefangenenpersonalakte gem. § 185 StVollzG, das durch Verteidiger ausgeübt werden kann, geht dem eigenen Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht gem. § 147 StPO vor.	BVerfG, 30.1.2002, 2 BvR 1/00, StV 2002, 272
§ 185 StVollzG	<i>Akteneinsicht; Betroffener</i> Betroffener im Sinne des § 185 ist gem. § 187 StVollzG i.V.m. § 3 BDSG nur derjenige, auf den sich die gespeicherten Daten unmittelbar beziehen. Das kann neben dem Gefangenen auch ein Dritter, etwa ein Angehöriger oder Besucher sein. Vermutet ein Dritter, in Gefangenenpersonalakten Äußerungen über sich und seine Tatbeteiligung zu finden, so handelt es sich dabei um Daten, die sich nur mittelbar auf ihn beziehen. Eine Einsichtnahme der Akten ist mithin nicht zulässig.	OLG Naumburg, 18.3.2003, 1 Ws 55/03

§ 185 StVollzG	<i>Akteneinsicht durch Strafgefangenen</i> Ein Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen gemäß § 185 S. 1 StVollzG besteht nur, wenn der Betroffene geltend macht, auf Grund bestimmter Umstände sei eine Auskunftserteilung nicht ausreichend und er bedürfe deshalb der Akteneinsicht.	OLG Hamm, 7.2.2002, 1 Vollz (Ws) 25/02, NSiZ 2002, 615
§ 201 StVollzG	<i>Ausnahmeregelung bei Altbau</i> Ein Gebäude, mit dessen Errichtung vor dem 1.1.1977 begonnen worden ist, unterfällt nur dann der Ausnahmeregelung des § 201 StVollzG, wenn es bereits vor diesem Zeitpunkt oder unmittelbar seit der Fertigstellung als JVA genutzt wurde. Für einen Altbau, der erst seit dem Jahr 2000 als JVA genutzt wird, gilt § 201 StVollzG nicht.	KG Berlin, 3.12.2002, 5 Ws 507/02, ZfStrVo 2003, 176, NSiZ-RR 2003, 125
§ 662 ff. BGB	<i>Auftrag</i> Ein Strafgefangener kann eine analoge Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Auftragsvorschriften (§§ 662 ff. BGB) auf die Verwaltung des Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld durch die JVA über die Vorschriften des StVollzG hinaus nicht verlangen.	OLG Koblenz, 14.10.2002, 1 Ws 325/02, ZfStrVo 2003, 178
§ 35 BtMG	<i>Zurückstellung der Strafvollstreckung</i> Aus der Weigerung des Strafgefangenen, im Vollzug der Strafe Urinkontrollen auf Drogenkonsum durchführen zu lassen, allein kann auf seinen fehlenden ernsthaften Therapiewillen nicht geschlossen werden.	OLG Frankfurt, 2.6.2003, 3 VAs 10/03, NSiZ-RR 2003, 252
§ 119 III StPO	<i>Computer in Untersuchungshaft</i> Einem Gefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Anstalt erfordert. Der Betrieb eines Notebooks oder PCs birgt aber generell eine allgemeine Gefahr für den Haftzweck und die Anstaltsordnung, so dass die Einbringung eines solchen Gerätes abzulehnen ist.	KG Berlin, 5.2.2001, (1) 2 StE 11/00 (4/00)
§ 140 II StPO	<i>Pflichtverteidiger für das Vollstreckungsverfahren</i> Die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Vollstreckungsverfahren gilt nur für den jeweiligen Verfahrensabschnitt und nicht für das gesamte Vollstreckungsverfahren.	OLG Frankfurt, 26.5.2003, 3 Ws 618/03, NSiZ-RR 2003, 252

Art. 19 Abs. 4 GG, § 115 Abs. 3 StVollzG (Zur Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrages bei Fehlen seiner Voraussetzungen)

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels ein durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Rechtsschutzinteresse fortbestehen kann, folgt keineswegs, dass ein Fortsetzungsfeststellungsantrag, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen des § 115 Abs. 3 StVollzG nicht entspricht, als zulässig behandelt werden müsste. Der Gewährung von Rechtsschutz in Fällen fortbestehenden Rechtsschutzinteresses bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen kommt nicht der Sinn zu, einem Beschwerdeführer die Einhaltung allgemein geltender Regeln des jeweiligen Verfahrensrechts zu ersparen.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1220/03 -

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen fachgerichtliche Entscheidungen im Verfahren über den Antrag eines Strafgefangenen, festzustellen, dass seine frühere Unterbringung in einer doppelt belegten Einzelzelle rechtswidrig war.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Wahrung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt, denn sie hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>; 96, 245 <248>).

Es ist verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen wurde. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels ein durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Rechtsschutzinteresse fortbestehen (vgl. BVerfGE 104, 220 <233>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, NJW 2002, S. 2700 f.). Daraus folgt jedoch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, dass die Fachgerichte verfassungsrechtlich gehalten gewesen wären, seinen Feststellungsantrag als zulässig zu behandeln. Der Beschwerdeführer hat es versäumt, gegen die von Juni 1996 bis Januar 1998 dauernde, seiner Auffassung nach mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbare Unterbringung in einer doppelt belegten Einzelzelle unter Einhaltung der vorgesehenen Frist (§ 112 Abs. 1 StVollzG) und der im Land Baden-Württemberg bis zum 30. Juni 2000 geltenden Anforderungen in Bezug auf das Vorverfahren (§ 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 43 AGGVG BW a.F.) einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG zu stellen. Bei seinem mehr als vier Jahre nach Beendigung der beanstandeten Unterbringung an das Landgericht gerichteten Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Unterbringung handelte es sich daher, wie das Oberlandesgericht zu Recht festgestellt hat, nicht um einen nach § 115 Abs. 3 StVollzG zulässigen Fortsetzungsfeststellungsantrag. Unter diesen Umständen liegt kein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG darin, dass die angegriffenen Entscheidungen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags verneint haben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen stellt sicher, dass der von einer tiefgreifenden Grundrechtsverletzung Betroffene nicht prinzipiell allein deshalb rechtsschutzlos bleibt, weil der Eingriff, gegen den er um Rechtsschutz nachsucht, sich bereits vor Antragstellung erledigt hat. Sie hat dagegen nicht im Sinn, den von einem - sei es auch tiefgreifenden - Grundrechtseingriff Betroffenen die Einhaltung der für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes allgemein geltenden Regeln des jeweiligen Verfahrensrechts zu ersparen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 109 ff. StVollzG, Art. 1 §§ 1 Abs. 1, 7 Satz 1 RberG (Zur Ausschließung aus dem gerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigter wegen Verstoßes gegen das RberG)

1. Sieht ein Gericht einen eingetragenen Verein, dessen Vorsitzender im gesamten Bundesgebiet namentlich Strafgefangene im gerichtlichen Verfahren vertritt, nicht als eine "aus berufsständischer oder ähnlicher Grundlage" gebilligte Vereinigung an, die nach Art. 1 § 7 Satz 1 RberG ohne behördliche Erlaubnis tätig werden darf, so begegnet dies keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt in einem solchen Falle auch für den Ausschluss des Vorsitzenden als Prozessbevollmächtigter vom Verfahren.
2. Es entspricht gefestigter Rechtsauffassung, dass ein Prozessbevollmächtigter, der mit seiner rechtsberatenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RberG verstößt, durch konstitutiven Beschluss vom Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1311/03 -

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Ausschluss von der Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren aufgrund Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Der Beschwerdeführer, die sogenannte B., ist ein eingetragener Verein. Er tritt im gesamten Bundesgebiet in zahlreichen gerichtlichen Verfahren als Vertreter insbesondere von Strafgefangenen auf. Vorsitzender des Vereins ist ein Strafgefangener, der in der Justizvollzugsanstalt H. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

Im vorliegenden Fall vertrat der Beschwerdeführer einen Strafgefangenen, der zugleich Vereinsmitglied ist. Er stellte für ihn beim Thüringer Oberlandesgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG, der auf die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt gerichtet war. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 24. Juni 2003 schloss das Oberlandesgericht den Beschwerdeführer von der Vertretung im Verfahren aus. Zur Begründung führte er aus, dass der Beschwerdeführer zu einer Vertretung nicht berechtigt sei, weil er damit gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoße.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt, weil sie keine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Fachgerichte (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 30, 173 <196 f.>; 57, 250 <272>; 74, 102 <127> stRSpr). Das Bundesverfassungsgericht prüft insoweit nur, ob die Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 80, 48 <51> stRSpr).

Gemessen daran hält die angegriffene Entscheidung verfassungsrechtlicher Überprüfung stand. Die Annahme des Oberlan-

desgerichts, dass der Beschwerdeführer nach den Vorgaben des Rechtsberatungsgesetzes im fachgerichtlichen Verfahren zur Vertretung des dortigen Antragstellers nicht berechtigt war, lässt Anhaltspunkte für Willkür nicht erkennen.

Es begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht den Beschwerdeführer nicht als eine "auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage" gebildete Vereinigung angesehen hat, die nach Art. 1 § 7 Satz 1 RBERG ohne behördliche Erlaubnis rechtsberatend tätig werden darf (vgl. Rennen/Caliebe, Rechtsberatungsgesetz, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 7 RBERG Rn. 8; Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Rechtsberatungsgesetz, Stand: Januar 2003, Art. 1 § 7 RBERG Rn. 9, 11). Auch dass das Oberlandesgericht als prozessuale Folge des von ihm angenommenen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz den Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Verfahren anordnete, kann nicht als sachfremd und damit willkürlich angesehen werden. Es entspricht gefestigter Auffassung, dass ein Prozessbevollmächtigter, der mit seiner rechtsbesorgenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG verstößt, durch konstitutiven Beschluss vom Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt (vgl. Rennen/Caliebe, a.a.O., Art. 1 § 1 RBERG Rn. 199; Chemnitz/Johnigk, Rechtsberatungsgesetz, 11. Aufl. 2003, Art. 1 § 1 RBERG Rn. 211 f., jew. m.w.N.).

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zur Kennzeichnung von Verteidigerpost zwecks Vermeidung von Missbrauch)

1. Das Öffnen von Verteidigerpost zur Feststellung der Absenderidentität ist ebenso wenig statthaft wie zur Überprüfung, ob das Anwaltsschreiben unzulässige Einlagen enthält. Dies gilt auch dann, wenn die Verteidigerpost mit Zustimmung des Gefangenen geöffnet wird (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
2. Jedoch ist mit diesen Grundsätzen vereinbar, dass die Justizvollzugsanstalt zur Vermeidung eines Missbrauchs eingehende Verteidigerpost in einer Weise kennzeichnet, die einerseits eine wiederholte Benutzung der Verteidigerpost erkennen lässt, andererseits aber eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt ausschließt. Dementsprechend erscheint es zulässig, dass die Posteingangsstelle der Vollzugsanstalt eingehende Verteidigerpost mit einer Perforierung in Form eines Pilzes versieht, der an den äußersten Stellen das Ausmaß von ca. achtmal 8 mm hat, so dass auf Grund dieser Kennzeichnung bei erneutem Eingang eine etwa wiederholte Benutzung durch das Klarsichtfenster erkannt werden kann. Dies gilt auch unter Berücksichtigung anderer Möglichkeiten der Überprüfung im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Beschluss des Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 5. August 2003 - Vollz (Ws) 7/03 -

Gründe

Der Beschwerdeführer verbüßt seit 14. November 1995 eine Jugendstrafe von drei Jahren sowie eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren. Er befindet sich zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt S.

Das Saarländische Ministerium der Justiz wies die Justizvollzugsanstalt S. mit Schreiben vom 8. August 2002 darauf hin, der Leiter der Justizvollzugsanstalt D. habe darauf aufmerksam gemacht, dass Verteidigerpost in der nachfolgend geschilderten Weise missbraucht werde: Die Verteidigerpost gehe für den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt üblicherweise in einem Briefumschlag ein, bei dem in einem Klarsichtfenster die Adresse des Gefangenen enthalten und die Sendung als Verteidigerpost gekennzeichnet ist. Nachdem sich der Poststellenbeamte davon überzeugt habe, dass es sich bei dem Rechtsanwalt tatsächlich um den Verteidiger handle, werde dem Gefangenen der Brief ungeöffnet ausgehändigt. Es sei festgestellt worden, dass Gefangene, nachdem sie den Brief entnommen haben, diesen in einen anderen Umschlag steckten und diesen Umschlag mit der inliegenden Verteidigerpost an eine Kontaktperson außerhalb der Anstalt sendeten. Die Kontaktperson lege dieses als Verteidigerpost gekennzeichnete Schreiben erneut in einen Umschlag mit Klarsichtfenster, kennzeichne diesen auch äußerlich als Verteidigerpost und schicke ihn nach Einlage von Geld, Betäubungsmitteln u.ä. erneut in die Justizvollzugsanstalt, so dass dieser wiederum dem Gefangenen ungeöffnet übergeben werden müsse.

Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt S. hat zur Vermeidung dieses Missbrauches angeordnet, dass eingehende Verteidigerpost in der Posteingangsstelle mit einer Perforierung in Form eines Pilzes zu versehen ist, der an den äußersten Stellen das Ausmaß von etwa achtmal 8 mm hat, so dass aufgrund der Perforierung bei erneutem Eingang des Verteidigerschreibens die wiederholte Benutzung durch das Klarsichtfenster erkannt werden kann.

Um zu verhindern, dass durch die Perforierung Anwaltsschreiben und Anlagen beschädigt, sinnentstellt oder unverständlich werden, hat die Anstaltsleitung die Anwälte durch einen Aushang in der Justizvollzugsanstalt darauf hingewiesen, dass derartige Schäden vermieden werden können, wenn für die Verteidigerpost DIN A 4 Umschläge benutzt werden und im oberen Bereich derselben, wo sich das Adressfeld befindet, Freiräume gelassen werden. Es wurde weiter auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Urkunden, die durch eine Lochung entwertet würden, direkt an die Anstalt gesandt oder dieser übergeben werden, damit ihre Bediensteten sie dem Gefangenen aushändigen oder dass die Anwälte solche Unterlagen bei ihren Besuchen in der Anstalt den Gefangenen selbst übergeben. Auch die an den Beschwerdeführer gerichtete Verteidigerpost wird in der dargelegten Weise perforiert. Gegen diese Perforierung seiner Verteidigerpost wendete sich der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. März 2003, da die Überprüfung seiner Verteidigerpost nach seiner Meinung unstatthaft ist. Er hat beantragt, der Justizvollzugsanstalt zu untersagen, die an ihn gerichtete Verteidigerpost in der angegebenen Weise zu lochen. Die Justizvollzugsanstalt begehrte die Zurückweisung dieses Antrages.

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss diesen Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen mit der Begründung, durch die beanstandete Kennzeichnung der Verteidigerpost werde der Bereich der inhaltlichen Kontrolle der Verteidigerpost - auch nicht mittelbar - tangiert. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Justizvollzugsanstalt zu untersagen, seine Verteidigerpost zu lochen.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist zulässig, weil es geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StVollzO).

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG darf der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden. Zwar sind die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Kontrolle von Verteidigerpost stellen, insofern ausgetragen, dass allgemein nur eine äußerliche Kontrolle darauf, ob es sich um Verteidigerpost i.S. des § 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG handelt, für zulässig gehalten wird. Die Öffnung von Verteidigerpost zur Feststellung der Absenderidentität ist ebenso wenig statthaft wie zur Überprüfung, ob das Anwaltsschreiben unzulässige Einlagen enthält. Das gilt auch dann, wenn die Öffnung mit Zustimmung des Gefangenen geschieht (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. A., Rn. 5 zu § 29; OLG Koblenz NStZ 1986, 332; OLG Karlsruhe NStZ 1986, 188; OLG Stuttgart NStZ 1991, 359; OLG Bamberg MDR 1992, 507; OLG Frankfurt/M. StV 2003, 401 = NStZ-RR 2003, 254). Sinn und Zweck des Überwachungsverbotes in § 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG

ist es, die ungestörte Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger zu gewährleisten. Es soll der gedankliche Inhalt ihrer schriftlichen Mitteilungen vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte - insbesondere der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt - bewahrt werden (OLG Frankfurt/M., a.a.O.; OLG Stuttgart, a.a.O.). Bei einem Öffnen der Verteidigerpost zur Überprüfung auf die Absenderidentität oder Einlagen hin, besteht aber die Gefahr, dass der mit der Sache befasste Beamte - gewollt oder ungewollt - Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt der Sendung nimmt. Deshalb hat das OLG Frankfurt in der zitierten Entscheidung auch das Verfahren einer Justizvollzugsanstalt beanstandet, bei dem nur das Sichtfenster des Briefumschlages der Verteidigerpost herausgeschnitten wurde, um zur Vermeidung der Wiederverwendung der Verteidigerpost den Eingangsstempel der Justizvollzugsanstalt durch die entstandene Öffnung auf dem Original-Adressfeld der Sendung anzubringen, da hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, auch ohne Entnahme der inliegenden Schriftstücke z.B. durch Aufbiegen oder Anheben des teilweise aufgeschnittenen Umschlages von dem gedanklichen Inhalt der Sendung Kenntnis zu nehmen.

Dagegen ist obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage der Zulässigkeit der von der Justizvollzugsanstalt S. gewählten Kontrolle von Verteidigerpost - soweit ersichtlich - bisher nicht ergangen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

a) Die von der Justizvollzugsanstalt gewählte Form der Kontrolle der Verteidigerpost ist nicht zu beanstanden, da sie nicht gegen § 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG verstößt. Durch die Perforierung der Verteidigerpost in der geschilderten Weise wird die Möglichkeit, von dem gedanklichen Inhalt der Sendung Kenntnis zu nehmen, entgegen der in der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung, nicht eröffnet. Bei der geringen Größe der Perforierung erscheint es ausgeschlossen, dass die kontrollierenden Beamten von dem gedanklichen Inhalt des Anwaltsschreibens Kenntnis nehmen können. Bei der gängigen Schreibgröße „12“ einer der üblichen Schriftarten z.B. „Times New Roman“ sind die Buchstaben maximal 4 mm hoch und zwischen 2 mm und 3 mm (so z.B. die Buchstaben „D“, „A“ u.a.) breit - nur die Buchstaben „i“ und „r“ sind schmaler. Die zur Perforierung benutzte Pilzform ist nur an dem untersten Teil des 4 mm hohen Pilzhutes in einer Höhe von weniger als 1 mm 8 mm breit, von da an verjüngt sich die Form nach oben in einem Rundbogen und wird dadurch deutlich schmaler. Der hälftige 4 mm hohe untere Teil der Perforierung, der Stiel der Pilzform, ist nur 4 mm breit. Es werden deshalb durch die Perforierung mit der breitesten Stelle des Pilzhutes in einer Höhe von allenfalls 1 mm, d.h. der Höhe nach nur etwa ein Viertel von maximal vier nebeneinander liegenden Buchstaben herausgestanzt, so dass auch nicht einmal das Wort, aus dem ein Teil durch die Lochung herausfällt, zu erkennen ist. Durch die schmalen Stellen des Pilzes werden maximal zwei Buchstaben entfernt. Es ist deshalb auszuschließen, dass aufgrund der ausgestanzten Teile von dem gedanklichen Inhalt des Anwaltsschreibens Kenntnis genommen werden kann.

b) Der Beschwerdeführer meint in seiner Rechtsbeschwerde, durch die Perforierung könne die Sendung in unzulässiger Weise auf Einlagen hin überprüft werden. Das Überprüfen der Verteidigerpost auf unerlaubte Einlagen hin ist nach herrschender Meinung - wie sich aus den oben zitierten Entscheidungen ergibt - nur dann unzulässig, wenn damit ein Kenntnisnehmen von dem gedanklichen Inhalt der Verteidigerpost verbunden ist. Das ist aber, wie bereits ausgeführt wurde, durch die von der Justizvollzugsanstalt gewählte Methode der Kontrolle gerade nicht der Fall.

c) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist durch die angeordnete Perforierung der Verteidigerpost nicht verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass zur Erreichung eines angestrebten legalen Zweckes nur solche Maßnahmen zulässig sind, die unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles hierfür geeignet, erforderlich und dem Betroffenen zumutbar sind (Meyer-Goßner, StPO, 46. A., Einl. Rn. 20 f.). Eine Maßnahme verstößt somit dann gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn ein milderes Mittel ausreicht, um das erstrebte Ziel, vorliegend die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten, zu erreichen. Die in der Justizvollzugsanstalt S. praktizierte Perforierung der Verteidigerpost verstößt nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.

Zwar werden mit der von der Justizvollzugsanstalt S. gewählten Kontrolle der Verteidigerpost andere Möglichkeiten des Miss-

brauchs von Verteidigerpost, wie z.B. das Herstellen des Adressfeldes mit der Angabe der Adresse des Verteidigers durch einen PC nicht verhindert. Die Methode des Missbrauchs durch Wiederverwenden von eingegangener Verteidigerpost ist jedoch einfacher und erfordert weder Besitz noch Kenntnis von Computern, so dass davon auszugehen ist, dass sie, weil sie einfacher ist, häufiger angewendet wird.

Auch eine allgemeine Kontrolle der ausgehenden Post daraufhin, ob Verteidigerpost in unzulässiger Weise wieder aus der Anstalt abgesandt wird, ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kein geeignetes Mittel, um den aufgezeigten Missbrauch zu verhindern, denn sie würde, worauf sich die Justizvollzugsanstalt zu Recht beruft, bei der großen Zahl der ausgehenden Post - die in der Regel nicht kontrolliert wird (§ 29 Abs. 3 StVollzG) - einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer durch die Perforierung seiner Verteidigerpost nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, denn die Perforierung wird im Adressfeld angebracht, so dass sie grundsätzlich den Text des Anwaltsschreibens nicht beschädigt, jedenfalls dann, wenn der Verteidiger den Vorschlägen der Justizvollzugsanstalt für die Gestaltung der Verteidigerpost nachkommt. Selbst wenn die Perforierung bei gefalteter Post den eigentlichen Text des Anwaltsschreibens erfasst, ist, wie oben dargelegt wurde, die Größe der entfernten Stellen so gering, dass der Text lesbar bleibt.

Der Rechtsbeschwerde war daher der Erfolg zu versagen, und sie war mit den Nebenentscheidungen aus §§ 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG, 48a GKG als unbegründet zu verwerfen.

(Eingesandt von RichterIn am Oberlandesgericht F Morgenstern-Profft, Saarbrücken)

Art. 6 Abs. 1 GG, §§ 12 Abs. 1, 21 Abs. 1a Nr. 7, 122 BSHG (Besuch des inhaftierten Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft)

Anspruch auf Sozialhilfe durch Übernahme der Kosten für Fahrten zum Besuch des inhaftierten Partners haben nicht nur Ehegatten, sondern auch Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts - 4. Senat - vom 23. Juli 2003 - 4 LB 71/03 - (nicht rechtskräftig)

Tatbestand

Die am 15. Dezember 1972 geborene Klägerin ist heroinabhängig und leidet an Hepatitis C. Während einer Entwöhnungstherapie lernte sie den ebenfalls drogenabhängigen Carsten T. kennen. Nach Angaben der Klägerin leben sie seit Anfang des Jahres 2000, zunächst in verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen, in eheähnlicher Gemeinschaft. Ende Februar 2001 zogen beide in eine Wohnung in der Stadt M. im Bereich des Beklagten. Die Stadt M. gewährte ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes für die Klägerin und des Regelsatzes eines erwachsenen Haushaltsangehörigen für Carsten T. Am 23. März 2001 wurden beide in ein Wohnheim der Caritas in H. im Bereich des Beklagten aufgenommen. Voraussetzung für das betreute Wohnen war dort, dass die Klägerin und Carsten T. jeweils ein Einzelzimmer bezogen. Die Klägerin unterzog sich nach einem Rückfall einer Substitutionsbehandlung mit Methadon. Am 31. März 2001 wurde Carsten T. in Haft genommen und in die Justizvollzugsanstalt H. im Landkreis E. eingeliefert.

Die vom Beklagten herangezogene Gemeinde H. lehnte den Antrag der Klägerin, die Kosten für einen Besuch ihres Lebenspartners in der Justizvollzugsanstalt im Monat zu übernehmen, im Mai 2001 mündlich ab. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2001 mit der Begründung zurück, solche Kosten könnten nur für Besuchsfahrten von Ehegatten, nicht aber von Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft übernommen werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 31. Oktober 2002 abgewiesen und den Standpunkt des Beklagten mit weiterer, eingehender Begründung, auf die verwiesen wird, gebilligt.

Der Senat hat die Berufung durch Beschluss vom 14. Februar 2003 (4 LA 593/02), den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 19. Februar 2003, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Auf den Hinweis des Berichterstatters des Senats vom 9. Mai 2003, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 13. Mai 2003, dass bisher - entgegen der Belehrung in dem Beschluss vom 14. Februar 2003 - eine Berufungsbegründung nicht eingegangen sei, haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 15. Mai 2003 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung begründet.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des mündlich erteilten Ablehnungsbescheides der Gemeinde H. in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2001 zu verpflichten, ihr Beihilfen für jeweils eine Fahrt von H. zur JVA H. und zurück in den Monaten Mai und Juni 2001 zu bewilligen, hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, den Regelsatz in den Monaten Mai und Juni 2001 um jeweils 90,- DM zu erhöhen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Wegen weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Gemeinde H. ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO), ist - nach Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist - zulässig. Der Klägerin ist nach § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung zu gewähren, da sie ohne Verschulden gehindert war, die Frist des § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO zur Begründung der Berufung einzuhalten. Sie muss sich auch nicht nach § 85 Abs. 2 ZPO ein Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zu rechnen lassen. Denn diese traf an der Versäumung der Frist ebenfalls kein Verschulden. Ursächlich war vielmehr ein Versehen der geschulten, zuverlässigen und regelmäßig kontrollierten Bürokratie K., die den Fristenkalender seit sechs Jahren sorgfältig und sonst fehlerlos führt und in diesem Fall nur eine Vorfrist und nicht den eigentlichen Fristablauf im Kalender notierte und deshalb versäumte, die Akte dem Rechtsanwalt unter Hinweis auf den Fristablauf vorzulegen. Ein solches Büroversehen, das auch einer sorgfältigen Kraft unterlaufen kann, muss sich der Rechtsanwalt nicht zu rechnen lassen. Die Richtigkeit der Angaben, wie es hier zu der Fristversäumung gekommen ist, haben der Prozessbevollmächtigte der Klägerin anwaltlich und die Bürokratie K. eidesstattlich versichert. Der Senat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Solche Zweifel hat der Beklagte ebenfalls nicht geäußert.

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch zu.

Aufwendungen für solche Besuchsfahrten einmal im Monat gehören zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 Abs. 1 BSHG, da sie notwendig und geeignet sind, die Kontakte der Partner während der erzwungenen Trennung aufrecht zu erhalten und so einer Entfremdung der Partner und einer Auflösung ihrer Partnerschaft vorzubeugen. Aufwendungen dieser Art sind nicht in den Regelsätzen, der Bedarfsgemeinschaft der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und dort in der Bedarfsgemeinschaft der Beziehungen zur Umwelt „in vertretbarem Umfang“, enthalten, da sie sich einer pauschalierenden, typisierenden Betrachtung und Bewertung für alle Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt entziehen. Sie entstehen vielmehr aus besonderem Anlass, nämlich der Inhaftierung eines der Partner. Ihre Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Entfernung zwischen Wohnung und Justizvollzugsanstalt und nach der Art der zu benutzenden Verkehrsmittel. Für solche Besuchsfahrten sind deshalb einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG („für besondere Anlässe“) zu gewähren. Der Senat hält in diesen Fällen solche einmaligen Leistungen, auch wenn sie im Regelfall monatlich zu gewähren sind, eher für sachgerecht als ei-

ne von den Regelsätzen abweichende, wiederum pauschalierende Bemessung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG. Denn Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Besuchsfahrt tatsächlich durchgeführt wird und die Aufwendungen tatsächlich entstehen. Entfällt in einem Monat der Besuch z.B. wegen einer Erkrankung oder fallen Aufwendungen nicht an, etwa weil die Möglichkeit der kostenlosen Mitnahme in einem Pkw besteht, entfällt auch der Anspruch auf eine einmalige Leistung. Im Regelfall wird die Leistung daher erst im Nachhinein zu erbringen sein, wenn die Aufwendungen für die Besuchsfahrt belegt werden. Das schließt allerdings Vorleistungen des Sozialhilfeträgers nicht aus, wenn die Besuchsfahrten regelmäßig durchgeführt werden und die Aufwendungen so hoch sind, dass sie nicht ohne Weiteres aus den Regelsatzleistungen vorfinanziert werden können.

Im Anschluss an das Urteil des OVG NRW vom 28. März 1984 (FEVS 35, 425) ist unstrittig, dass Anspruch auf solche einmaligen Leistungen der Ehegatte hat, der seinen inhaftierten Ehegatten besucht. Entgegen der Auffassung des Beklagten und des Verwaltungsgerichts ist es weder geboten noch gerechtfertigt, diese Leistungen den Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, vorzuenthalten. Auch für sie ist die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Partner oder zur Partnerin während der erzwungenen Trennung ein ebenso gewichtiger „besonderer Anlass“ im Sinne des § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG. Der Umstand, dass eine eheähnliche Gemeinschaft leichter als eine Ehe aufgelöst werden kann und nach einer Auflösung gesetzliche Unterhaltsansprüche nicht entstehen, nimmt dem Anliegen während des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft nichts an Gewicht. Im Gegenteil: Der Wunsch eines Partners, den anderen während der Haft zu besuchen und ihm beizustehen, ist gerade Ausdruck dessen, was die eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG - wie die Ehe - prägt, nämlich die Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft, die über eine bloße Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht (diese Definition der eheähnlichen Gemeinschaft hat im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 11.1992, BVerfGE 87, 234, das zu § 137 Abs. 2a AFG a.F. ergangen ist, das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 17. Mai 1995, BVerfGE 98, 95, übernommen, so seitdem auch die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats). § 122 Satz 1 BSHG verbietet zwar, Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, besser zu stellen als Ehegatten, gebietet aber nicht, sie schlechter zu stellen und ihnen Leistungen vorzuenthalten, die Ehegatten erhalten.

Allerdings darf der Gesetzgeber in Erfüllung seiner Pflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die Ehe zu schützen und zu fördern, bestimmte Sozialleistungen von dem Bestand einer Ehe abhängig machen. So ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 SGB V nur für Ehegatten und damit nicht auch für die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft gilt (vgl. BVerfG, Ur. v. 10.02.2003 - 1 BvR 624/01 - FamRZ 2003, 356). § 122 BSHG gebietet es nicht, diese gesetzliche Benachteiligung der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft gegenüber Ehegatten wiederum auszugleichen und Hilfe zum Lebensunterhalt durch Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 13 BSHG unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Partners zu gewähren (Senat, Beschl. v. 5.5.1998 - 4 L 1544/98 - veröffentlicht, in juris, m.w.N. aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Einen solchen gesetzlichen Ausschluss von Leistungen an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft enthält § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG nicht. Er folgt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG. Denn aus dieser Pflicht des Gesetzgebers, die Ehe zu schützen und zu fördern, folgt nicht die Pflicht, nichtehelichen Gemeinschaften jedwede rechtliche Anerkennung zu versagen und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass ihnen die zur Führung ihrer Gemeinschaft erforderlichen finanziellen und sonstigen Mittel versagt oder entzogen werden (BVerfG, Beschl. v. 3.4.1990 - 1 BvR 1168/89 - BVerfGE 82, 6 zur entsprechenden Anwendung des § 569a BGB a. F. auf den nichtehelichen Partner des verstorbenen Mieters; vgl. auch das genannte Urteil vom 12.2.2003, nach dem die Besserstellung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinsichtlich der Familienversicherung ihrer Kinder nach § 10 Abs. 3 SGB V für sich allein nicht gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil die Regelung des § 10 SGB V im Ganzen betrachtet Ehegatten gegenüber Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht schlechter stellt).

Das Verwaltungsgericht hat zwar offen gelassen, ob zwischen der Klägerin und Carsten T. eine eheähnliche Gemeinschaft besteht oder in dem hier maßgeblichen Zeitraum bestanden hat. Der Senat nimmt an, dass eine solche Gemeinschaft in dem hier maßgeblichen Zeitraum bestanden hat und durch die Inhaftierung von Carsten T. nicht aufgelöst worden ist. Das folgt aus dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin, sie lebe seit Anfang des Jahres 2000 mit Carsten T. in einer solchen Gemeinschaft, sowie daraus, dass sie von der Stadt M. bei der Gewährung laufender Leistungen zum Lebensunterhalt als Haushaltsgemeinschaft behandelt worden sind. Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass die Klägerin und Carsten T. nach ihrem Einzug in das Wohnheim der Caritas beim Sozialamt der Gemeinde H. angefragt haben, ob ihnen nunmehr jeweils der Regelsatz für den Haushaltsvorstand zustehe, weil sie in Einzelzimmern wohnen müssten. Diese Anfrage ist verständlich und spricht nicht dafür, dass die Partner aus freien Stücken ihre Gemeinschaft beendet haben. Das vorübergehende getrennte Wohnen hat allein therapeutische Gründe gehabt und ist ihnen vorgegeben worden. Schließlich spricht für den Wunsch der Partner, ihre Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, der Umstand, dass die Klägerin ihren Partner mehrmals in der Justizvollzugsanstalt H. besucht hat, obwohl ihr dafür einmalige Leistungen - zu Unrecht - versagt worden sind. Offensichtlich hat sie die Mittel unter erheblichen Einschränkungen aus ihren Regelsatzleistungen aufgebracht. Die Höhe der notwendigen Aufwendungen für eine Besuchsfahrt ist belegt und wird auch vom Beklagten nicht bestritten.

Die kostenrechtlichen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 154 Abs. 1, 167, 188 Satz 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Senat lässt die Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu, da die hier maßgebliche Rechtsfrage - soweit ersichtlich - bisher höchststrichterlich nicht entschieden worden ist.

(Eingesandt von Dr. Manfred Hammel, Stuttgart)

§§ 56 Abs. 1 Satz 1, 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (Zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Prognose nach § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB)

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. April 2003 - AR 266/03 -

Aus den Gründen

Das KG hat wesentliche Gesichtspunkte, die gemäß § 57 I 2 StGB bei der Entscheidung über die Aussetzung des Vollzugs der Strafreste zur Bewährung zu beachten sind, nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in seine Bewertung einbezogen und daher letztlich überspannte Anforderungen an eine positive Prognoseentscheidung i.S. des § 57 I 1 Nr. 2 StGB gestellt.

Zutreffend ist allerdings des Ausgangspunkt des KG. Verbüßt der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe und gibt seine Führung während des Vollzugs keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen, so kann im Regelfall (s. aber auch § 454 II StPO) davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre sozialpräventiven Wirkungen entfaltet hat und es verantwortbar ist, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 57 Rn. 12). Soweit das KG in Fällen, in denen der erstmaligen Strafverbüßung bereits ein Bewährungsbruch vorausgegangen ist, demgegenüber generell einen engeren Beurteilungsmaßstab anlegen will und das Vorliegen zusätzlicher Tatsachen verlangt, die eine künftige straffreie Führung des Verurteilten „überwiegend wahrscheinlich machen“, kann der Senat dem jedoch nicht in dieser Allgemeinheit folgen.

Im Gegensatz zu § 56 I StGB stellt die nach § 57 I 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognoseentscheidung nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung - weiteren - Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Dieser unterschiedliche

Maßstab beruht darauf, dass der Verurteilte die gegen ihn verhängte Strafe bereits teilweise als Freiheitsentzug erlitten hat und im Strafvollzug resozialisierend auf ihn eingewirkt worden ist (Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 57 Rn. 10). Entscheidend für die Prognose nach § 57 I 1 Nr. 2 StGB ist demgemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits. Isolierte Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Strafflosigkeit des Verurteilten sind daher weniger hilfreich. Vielmehr muss stets der Bezug zu den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit im Auge behalten werden. Dies bedeutet, dass je nach der Schwere der Straftaten, die vom Verurteilten nach Erlangung der Freiheit im Falle eines Bewährungsbruchs zu erwarten stünden (vgl. § 57 I 2 StGB), unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit für ein künftiges strafloses Leben der Verurteilten zu stellen sind (Stree, § 57 Rn. 15). Dabei muss berücksichtigt werden, inwieweit einem Rückfallrisiko durch Auflagen und Weisungen (§ 57 III 1 Halbs. 1 i.V.m. §§ 56b, 56c StGB) entgegen gewirkt werden kann (Stree, § 57 Rn. 14). Das Gewicht der bei einem Rückfall drohenden Rechtsgutverletzung wird im Regelfall wiederum nach Art und Schwere der Straftaten zu beurteilen sein, die der Verurteilte bereits begangen hat. All dies hat das KG nicht ausreichend in den Blick genommen.

Da die Taten der Verurteilten aus spezifischen Konfliktsituationen erwachsen sind und keine Anzeichen dafür bestehen, dass im Falle eines Bewährungsbruchs schwerwiegendere Taten zu erwarten stünden, überspannt das KG daher die Anforderungen, wenn es allein wegen des Bewährungsversagens vor der Strafverbüßung die Aussetzung des Vollzugs der Strafreste zur Bewährung davon abhängig macht, dass sich die Verurteilte aktiv um eine Bewältigung ihrer Persönlichkeitsdefizite bemüht oder gar ihre Eheprobleme noch vor einer Entlassung aus der Haft löst. Vielmehr können die bestehenden Rückfallrisiken durch die Bestellungen eines Bewährungshelfers (§ 57 III 1 Halbs. 1, § 56d StGB) soweit eingedämmt werden, dass auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit die bedingte Haftentlassung verantwortet werden kann.

§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 5 BSHG (Zur Finanzierung der Wohnung eines Untersuchungsgefangenen im Wege der Sozialhilfe)

Die Lage eines Untersuchungsgefangenen ist vergleichbar mit der eines Hilfsbedürftigen, der sich lediglich vorübergehend nicht in seiner Wohnung aufhält, etwa während eines Urlaubs oder eines Krankenhausaufenthaltes. Die Untersuchungshaft ist stets befristet. Ein Untersuchungsgefangener kann jederzeit wieder entlassen werden. Gerade wegen der ungewissen Dauer des Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt musste dem Kläger die bisher bewohnte Unterkunft erhalten bleiben, weil er im Falle der Entlassung ein „Dach über dem Kopf“ haben musste.

Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. Mai 2003 - 5 K 2855/99 -

Gründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die Miete für die von ihm bewohnte Unterkunft in Höhe von 350,39 DM (179,15 E) monatlich für die Zeit von Juli 1999 bis Oktober 1999 durch Zahlung an den Vermieter zu bewilligen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sache und Rechtslage bezüglich des Begehrens des Klägers auf Zahlung der Miete ist der Erlass des Widerspruchbescheides des Beklagten vom 22. Oktober 1999.

Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG unter anderem die Unterkunft. Der auf der Grundlage von § 22 Abs. 5 BSHG erlassene § 3 Abs. 1 Satz 1 der Regelsatzverordnung sieht vor, dass laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzverordnung als Bedarf der Person, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 BSHG zu berücksichtigen sind, solange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Aus dem Zusammenhang der Sätze 1 und 2 des § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung folgt die Rechtsprechung, dass die angemessenen Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe bewilligt werden müssen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 30. Mai 1996 - 5 C 14.95 -, BVerwGE 101, 194 = FEVS 47, 97).

Diese Regelung setzt voraus, dass im streitgegenständlichen Zeitraum für den Hilfesuchenden ein Unterkunftsbedarf bestand und durch Zahlung der Miete gedeckt werden musste. Dies war bei dem Kläger der Fall. Zwar hielt er sich während des streitgegenständlichen Zeitraums von Juli bis Oktober 1999 tatsächlich in der Justizvollzugsanstalt auf. Der von ihm geltend gemachte Unterkunftsbedarf bestand während des vorgenannten Zeitraums jedoch fort. Da sich der Kläger in Untersuchungshaft befand, hielt er sich lediglich vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt auf, denn die Untersuchungshaft ist stets befristet (§ 121 StPO). Auch endet sie, wenn ihre Voraussetzungen wieder entfallen sind, so dass jederzeit mit einer Entlassung des Untersuchungshäftlings zu rechnen ist. Dieser vorübergehende Aufenthalt lässt deshalb den Bedarf an Unterkunft für die bisherige Wohnung des Untersuchungshäftlings nicht entfallen. Insoweit ist die Lage eines Untersuchungshäftlings vergleichbar mit Sachverhalten, bei denen sich der Betroffene lediglich vorübergehend nicht in seiner Wohnung aufhält, etwa während eines Urlaubs (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. September 1998 - 5 C 21.87 -, FEVS 51, 145 = NVwZ 2000, 572), während eines Krankenhausaufenthaltes, während eines sonstigen vorübergehenden Aufenthaltes in einem Heim oder einer Anstalt, etwa zum Zwecke der Rehabilitation, oder während einer Ausbildung. In allen diesen Fällen bleibt der bisherige Unterkunftsbedarf des Betroffenen unverändert bestehen mit der Folge, dass der örtlich und sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe auch während des tatsächlichen vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Wohnung die Miete für die bisherige Wohnung weiterzahlen muss, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt erfüllt sind.

Dies trifft auf den Kläger im hier streitgegenständlichen Zeitraum zu. Bis zur Hauptverhandlung am 18. Oktober 1999 konnte die Untersuchungshaft des Klägers jederzeit beendet werden mit der Folge, dass er in seine bisherige Wohnung zurückkehren können musste. Es war ihm dagegen nicht zuzumuten, zu Beginn der Untersuchungshaft seine Wohnung zu kündigen, ganz abgesehen davon, dass der Kläger in einem solchen Fall die gesetzliche Kündigungsfrist hätte einhalten müssen mit der Folge, dass weiterhin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen die Miete vom Sozialamt hätte bezahlt werden müssen. Die Ansicht des Beklagten, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht festgestanden habe, so dass der Kläger nicht habe beanspruchen können, die bisher von ihm bewohnte Wohnung zu erhalten, trifft nicht zu. Vielmehr ist die Rechtslage so zu beurteilen, dass gerade wegen der unklaren Dauer des Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt während des streitgegenständlichen Zeitraums die bisher bewohnte Unterkunft erhalten bleiben musste, weil jederzeit damit zu rechnen war, dass der Kläger aus der Haft entlassen werden konnte und „ein Dach über dem Kopf“ haben musste.

Die Rechtsgrundlage dafür, dass die Miete an den/die Vermieter zu zahlen ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Regelsatzverordnung (W. Schellhorn/H. Schellhorn, BSHG, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 16. Auflage 2003, § 3 RegelsatzVO RZ, 3 f.).

(Eingesandt von Dr. Manfred Hammel, Stuttgart)

§ 72 BSHG (Finanzierung einer ambulanten Maßnahme zur Rehabilitation)

1. Zur Anwendung des § 72 BSHG bei einem jungen Erwachsenen mit Drogenproblemen und Delinquenz zur Finanzierung einer ambulanten Maßnahme der Beratung und persönlichen Unterstützung.
2. Der Wortlaut des § 72 Abs. 1 S. 1 BSHG erfordert die Wechselseitigkeit der besonderen Lebensverhältnisse und der sozialen Schwierigkeiten, nicht aber einen kausalen Zusammenhang.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. August 2002 - 2 L 70/01 -

Aus den Gründen

Der im Jahre 1975 geborene Kläger wurde Anfang Mai 1997 wegen des dringenden Verdachts, fortgesetzt Rauschgift verkauft zu haben, in Untersuchungshaft genommen. Der Haftbefehl wurde unter Auflagen außer Vollzug gesetzt. Am 22. Mai 1997 stellte sich der Kläger beim Arbeitskreis P. vor und erkundigte sich nach der Möglichkeit einer ambulanten Betreuungsmaßnahme. Mit Schreiben vom 7. Juli 1997 beantragte der Arbeitskreis P. beim Beklagten die Übernahme der Kosten einer solchen Maßnahme..... Ihm (dem Kläger) drohe die Verurteilung zu einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe. Eine glaubhafte Änderung seiner Lebenseinstellung und die Annahme einer professionellen von außen (Betreuung) würde das Urteil beeinflussen, so dass eine Verurteilung auf Bewährung dann im Bereich des Möglichen läge. Da eine Inhaftierung pädagogisch wie psychologisch kein probates (Erziehungs-) Mittel sei, um Erziehungsdefizite und manifestierte Persönlichkeitsstörungen anzugehen und adäquat zu bearbeiten, sei Ziel der beantragten Betreuungsmaßnahme vorrangig die Vermeidung einer mehrjährigen Haftstrafe. Der 21-Jährige müsse lernen, sich in unserer Gesellschaft ein- und unterzuordnen. Es gehe darum, den Kläger zum Abstinenzverhalten zu bringen und die Persönlichkeitsentwicklung durch konkrete, alltagsbegleitende, pädagogische und therapeutische Hilfestellung zu fördern. Ein Schwerpunkt des Vorhabens sei der Aufbau einer beruflichen oder schulischen Perspektive. Ferner ginge es um den Neuaufbau eines positiven sozialen Umfeldes, welches geeignet sei, die anvisierte Wiedereingliederung zu unterstützen. Entsprechend der Konzeption des Arbeitskreises P. werde dem Kläger ein persönlicher Betreuer zur Seite stehen.

Durch Urteil des Amtsgerichts E. vom 8. April 1998 wurde der Kläger wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 33 Fällen für schuldig befunden und zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Durch gesonderten Beschluss wurde die Bewährungszeit auf drei Jahre bemessen und dem Kläger u.a. aufgegeben, die bisherige Therapie fortzusetzen und diese nur nach Absprache mit dem Bewährungshelfer zu beenden.

Der Kläger hat am 1. Dezember 1997 wegen seines vom zuständigen Sozialhilfeträger nicht positiv beschiedenen Leistungsantrags Klage erhoben, welche vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1999 (Az.: 10 A 342/97) abgewiesen wurde. In den Gründen wurde ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Kostenübernahme der durchgeführten ambulanten Betreuung. Es könne dahingestellt bleiben, ob sich ein Anspruch auf die begehrte Kostenübernahme auf § 39 BSHG oder § 72 BSHG stützen lasse, denn beide Vorschriften räumten ein Auswahlermessen hinsichtlich der Art der notwendigen Maßnahme ein. Ein Anspruch nach § 39 Abs. 1 BSHG auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen könne nur auf eine Hilfeart gehen, die geeignet und erforderlich sei. In § 40 BSHG würden insoweit verschiedene, grundsätzlich im Rahmen dieser Eingliederungshilfe mögliche Maßnahmen angesprochen. Der aufgezählte Katalog der Maßnahmen sei allerdings - wie sich aus der Formulierung „vor allem“ in § 40 I BSHG ergebe - nicht abschließend. Es sei

nicht umstritten, dass die Betreuung durch ambulante Hilfsdienste wie den Arbeitskreis P. - und von ihnen bereitgestellte Betreuungspersonen im Grundsatz förderungsfähige Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG sein könnten. Vorliegend sei jedoch nicht nachgewiesen worden, dass eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend vorliege, dass nur die Betreuung durch den Arbeitskreis P. die für den Kläger zwingend erforderliche sei.... Dem stehe nicht entgegen, dass das Amtsgericht E. in seinem Beschluss vom 8. April 1998 festgelegt habe, dass der Kläger die Therapie beim Arbeitskreis P. nur nach Absprache mit dem Bewährungshelfer hätte beenden dürfen. Derartige Auflagen seien für den Sozialhilfeträger nur bindend, wenn die Notwendigkeit gemäß § 72 Abs. 1 BSHG gegeben sei, was vorliegend jedoch nicht der Fall wäre.

Die vom Kläger erhobene Berufung mit dem Antrag, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zu ändern und den Beklagten verpflichten, die Kosten der ambulanten Betreuung durch den Arbeitskreis P. zu gewähren und diesen Betrag an den Arbeitskreis P. zu zahlen, hatte im Wesentlichen Erfolg....

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nach Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger diese Voraussetzungen zu Beginn der Betreuung erfüllte. Wer - wie der Kläger - als junger Volljähriger nicht nur regelmäßig Haschisch konsumiert, sondern über einen Zeitraum von jedenfalls zwei Jahren (Mitte 1995 bis Mitte 1997) fortlaufend Haschisch an- und verkauft, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne sich um Ausbildung oder die Aufnahme einer legalen Erwerbsquelle zu bemühen, zeigt eine erhebliche Verhaltensstörung, die bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen Hilfen zur Erziehung erfordert. So hat auch das Amtsgericht E. im Strafteil vom 8. April 1998 ausgeführt, Dauer und Umfang der Taten belegten, dass schädliche Neigungen zu Tage getreten seien.

Die genannten Umstände zeigen zugleich, dass die besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden waren. Soziale Schwierigkeiten sind gegeben, wenn der Betroffene bei der Interaktion mit seiner sozialen Umwelt Schwierigkeiten hat (Roscher, a.a.O., § 72 Rn. 20). Nach § 1 Abs. 3 DVO zu § 72 BSHG 2001 liegen soziale Schwierigkeiten vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang u.a. mit Straffälligkeit. Wenn auch der Umstand, dass der Kläger nach der Ableistung des Zivildienstes über mehrere Jahre keine beruflichen Perspektiven zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entwickelte, noch nicht genügen dürfte, um soziale Schwierigkeiten im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG annehmen zu können (vgl. Merkler/Zink, a.a.O., Rn. 31 m.w.N.; Schellhorn, a.a.O., Rn. 8 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. März 2000 - abgedruckt in: wohnungslos 4/01, S. 135 ff. m. Anm. von Hammel; a.A. wohl Roscher, a.a.O., Rn. 21), ist das aber angesichts der in einem Zeitraum von ca. zwei Jahren verübten Straftaten der Fall....

Ein Anspruch auf die beantragte Leistung erfordert ferner gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG, dass der Kläger unfähig war, die einer Lebensführung in der Gemeinschaft entgegenstehenden Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.... (wird ausgeführt)

Diese Angaben werden gestützt durch den Bericht der Bewährungshelferin des Klägers vom 27. Januar 1999. Ihre Zusammenarbeit mit dem Kläger habe im April 1998 nach seiner Verurteilung begonnen. Zu dieser Zeit habe zwischen dem Kläger und einer Betreuerin des Arbeitskreises P. schon ein Kontakt bestanden, der bereits dazu geführt hätte, dass der Kläger seine eigene Lebenssituation positiv habe verändern können. Der Kläger habe mit Hilfe der Betreuung durch den Arbeitskreis P. seinen Drogenkonsum immer weiter reduzieren können, so dass man nachweislich der abgenommenen Urinkontrollen davon ausgehe, dass es überhaupt keine Drogen mehr konsumiere. Darüber hinaus sei es gelungen, eine beruflich-schulische Perspektive mit ihm zu entwickeln. Vor Beginn dieser Betreuung habe der Kläger sich von seiner Familie und anderen positiven Einflüssen in seinem sozialen Umfeld weit entfernt gehabt. Ohne Hilfestellung einer Betreuung wäre der Kläger nach ihrer Einschätzung nicht in der Lage gewesen, seine sozialen und sonstigen Schwierigkeiten anzugehen und zu überwinden. Die geleistete Intensivbetreuung mit einem Zeitaufwand von vier bis fünf Stunden reiner Betreuungszeit wöchentlich könne über einen langen Zeitraum von der Bewährungshilfe nicht übernommen werden. Die Bewährungshilfe nutze regelmäßig die Intensivbetreuung der Jugendhilfe, der Sucht- und Drogenbera-

tungsstellen und der Einrichtungen, die sich nach § 72 BSHG intensiv um Probandinnen und Probanden mit einer entsprechenden Problematik kümmern.

Die konkret geleistete Hilfe war auch erforderlich.... (wird ausgeführt)

Da der Kläger durch Kontaktaufnahme mit dem Arbeitskreis P. selbst für die Erbringung erforderlicher Maßnahmen im Sinne von § 72 Abs. 2 BSHG gesorgt hat, kann die Ermessensentscheidung des Beklagten nicht nachgeholt werden. Vielmehr ist nur noch die Frage zu beantworten, ob die tatsächlich durchgeführte Maßnahme der Eingliederungshilfe geeignet und angemessen ist (vgl. Urteil des Senats vom 16. Januar 2002 - Az.: 2 L 25/01). Die Geeignetheit der Maßnahme ist angesichts der vorliegenden Berichte des Arbeitskreises P. und der Bewährungshelferin sowie der Bekundungen der Zeugin S. ohne Weiteres festzustellen. Der Betreuungsaufwand ist im Hinblick auf die bereits erörterten Schwierigkeiten des Klägers auch angemessen. Das gilt sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bezüglich der in Rechnung gestellten Betreuungskosten pro Monat. (...)

Anmerkung

Es sind insbesondere die beiden nun folgenden Problemfelder, welche in dieser Verwaltungsrechtssache aufgeworfen sind, nämlich

1. die sachgerechte Abgrenzung der Hilfe nach § 72 BSHG von anderen Leistungen (z.B. nach dem BSHG und dem SGB VIII/KJHG) sowie
2. das Selbstverständnis der Hilfe der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, auch bei der Personengruppe der straffälligen jungen Erwachsenen mit Drogenproblem.

Zu 1 (Abgrenzungsproblematik)

In diesem Fall eines jungen Straftäters, dessen Neigung zu illegalen Drogen sowohl zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz als auch zu besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau einer sozialen Existenz führte, war der Kostenträger zunächst stets bestrebt, die Zuständigkeit anderer Dienste und Leistungen herauszustreichen. Eine Haltung, der sich auch die erste Instanz anschloss: Der Tenor war hier stets der, Selbsthilfemöglichkeiten (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 2 Abs. 1 BSHG) würden dem um Hilfe nachsuchenden Bedürftigen im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, so dass § 72 BSHG Abs. 1 Satz 1, letzter HS BSHG sowie die Nachrangklausel des § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG greifen könnten. Es wurde zwar die Zurechnung des Antragstellers zum Personenkreis nach § 72 BSHG nicht verkannt, aber stets nur auf andere, für die öffentliche Hand wesentlich billigere Hilfealternativen verwiesen. Diese Angebote nahm der Betreffende nicht wahr, sondern zog eine Selbstbeschaffung der entsprechenden ambulanten Maßnahme nach § 72 BSHG vor.

Da der Antragsteller damals bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatte, kam ein Hinweis auf Leistungen der „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (§ 35a SGB VIII) wie auch der „Hilfe für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII) nicht in Betracht.

In diesem Fall schied ebenfalls ein Rechtsanspruch des Bedürftigen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 und 39 ff. BSHG) aus. Nach Einschätzung des Berufungsgerichts hatte der Kläger zwar ein Suchtproblem, war aber nicht als „seelisch wesentlich behindert“ i.S.d. § 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Satz 2 Ziff. 3 EinglHVO aufzufassen.

Auch wenn der vorab zuletzt aufgeworfene Gesichtspunkt hier zu bejahen gewesen wäre, hätte dies nicht in jeder Beziehung eine Heranziehbarkeit des § 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG ausgeschlossen. § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG schreibt lediglich vor „soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem SGB VIII (KJHG) gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor“. Der Nachrang des § 72 BSHG ist zudem ausweislich der vom Gesetzgeber zu dieser Norm vertretenen Motive „nur dann gegeben, wenn andere Hilfen den vorhandenen Bedarf in vollem Umfang decken. Wird der Bedarf des Hilfesuchenden nur teilweise durch Hilfen nach anderen Vorschriften gedeckt, sind daneben Hilfen nach § 72 BSHG zu gewähren.“ Es kann somit durchaus rechtlich zulässig und möglich sein, den Gesamtbedarf eines Hilfesuchenden an Sozialleistungen z.B. durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen der Hilfen gemäß den

§§ 39 ff. BSHG und nach § 72 BSHG zu decken. In Berlin bietet beispielsweise auf entsprechender Grundlage der dem DPWV angegliederte Carpe Diem e.V. ein betreutes Einzelwohnen für haftentlassene oder von Haft bedrohte Substituierte an. Ein Hilfeziel besteht hier darin, über die Zurverfügungstellung eines betreuten Wohnplatzes einen Beitrag zur Haftvermeidung zu leisten, d.h. bei dieser durch besondere Drogenprobleme gekennzeichneten Klientel die Anordnung einer Inhaftierung nur wegen einer fehlenden Unterkunft zu verhindern (vgl. zu den Einzelheiten dieses Projekts in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/1998, S. 12/13).

Zu 2 (Selbstverständnis der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Eine umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Antragstellers im Rahmen der in dieser Form von keinem anderen Sozialleistungsträger und auch nicht von der Bewährungshilfe übernommenen, intensiven Beratung und persönlichen Unterstützung war in diesem Fall notwendig i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 72 BSHG 2001. Kein anderer Träger konnte eine solche Hilfe anbieten, welche der komplexen Bedarfslage des Antragstellers, wo zeitgleich mehrere, gravierende Problemlagen anzugehen waren, gerecht wurde.

In der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 72 BSHG 2001 ist ausgeführt: „Die Hilfe ist an der besonderen Lebenssituation und an ihren Defiziten zu orientieren“ (BR-Drucksache 734/00, S. 12), was in der Praxis unbedingt berücksichtigt zu werden hat. „Besondere soziale Schwierigkeiten“ können so lange fortwirken, wie ein Hilfesuchender nicht in der Lage ist, ohne Maßnahmen der Hilfe nach § 72 BSHG die erreichte Lebenssituation selbstständig zu erhalten (Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe, in: wohnungslos 3/01, S. 92.)

In seiner Berufungsentscheidung unterstrich das OVG Schleswig-Holstein zudem das Verständnis des § 72 BSHG als eine Bestimmung, die eine vollkommen eigenständige Hilfe zur sozialen Eingliederung benachteiligter Personen, deren persönliche Situation z.B. durch Faktoren wie Delinquenz, Arbeitslosigkeit, Suchtmittelkonsum und Perspektivlosigkeit gekennzeichnet ist, fixiert.

Keine sachgerechte Lösung konnte es in diesem Fall sein, einzig aus Kostengesichtspunkten heraus und ohne Berücksichtigung qualitativer Aspekte den Antragsteller auf Hilfen, die unter keinen Umständen seinem deutlich ausgeprägten Bedarf entsprechen, zu verweisen, d.h. einen ermessensfahlgelbrauch zu praktizieren.

Manfred Hammel

§ 11, § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG (Zur einstweiligen Anordnung im Falle von Vollzugslockerungen)

Einstweilige Anordnung des Inhalts, dass die Vollzugsbehörde spätestens nach Ablauf eines Monats damit zu beginnen hat, dem Antragsteller Lockerungen zu gewähren.

Beschluss der Strafvollstreckungskammer 5a des Landgerichts Lübeck vom 8.7.2003 - 5a StVK 95/03 -

Aus den Gründen

Der Antragsteller ist ein vielfach seit 1963 wegen Betrug vorbestrafter Mann. Er hat längere Strafverbüßungszeiten hinter sich. Er hat Bewährungszeiten nicht durch gestanden. Er hat auch Straftaten begangen während gewährter Lockerungen, jedenfalls Betrügereien. Wegen Gewalttaten ist er nicht vorbestraft. Ununterbrochen verbüßte er nunmehr seit dem 30.12.1992 Freiheitsstrafe. Zunächst Freiheitsstrafe bis zum 20.12.2000. Seit dem 21.12.2000 wird die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollstreckt.

....

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte überwiegend Erfolg: Dabei ist sich das Gericht bewusst, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung insoweit nur in Betracht kommt, wenn das Recht des Antragstellers wesentlich erschwert ist und ihm schwerwiegende Nachteile drohen. Die jetzt getroffene Entscheidung nimmt auch die endgültige Entscheidung des Antragsgegners nicht vorweg. Der Antragsgegner bleibt in seinem Ermessen, wie und in welchem Umfang er zeitnah nunmehr Vollzugslockerungen dem Antragsteller gewährt, frei. Insoweit war es dem Gericht verwehrt, sich in die Entscheidungskompetenz des Antragsgegners einzumischen. Andererseits wertet das Gericht gegenwärtig die Situation, dass beim Antragsteller bei nicht zeitnaher Gewährung von Vollzugslockerungen im Sinne einer Erprobung nunmehr zu betrachten ist, dass bei Unterbleiben der einstweiligen Anordnung ihm nicht abwendbare Nachteile drohen.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen: Schon im Beschluss der Großen Strafvollstreckungskammer Kassel vom 1. November 1999, also mithin vor fast vier Jahren, war die Erprobung in Vollzugslockerungen angesprochen und vorsichtig angeregt worden. Das gründliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Rodenhäuser (das erste Gutachten) vom 1. Oktober 2001 befürwortet bereits nachhaltig derartige Erprobungen. Im Anhörungstermin vom 6. Dezember 2001 sowie im Beschluss der hiesigen Großen Strafvollstreckungskammer vom 6. Dezember 2001 heißt es, dass die aufgezeigte Gestaltung im Strafvollzug auch dem Gericht als überzeugend erscheint. Im zweiten Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen vom 31. Januar 2003 werden erneut nachhaltig Vollzugslockerungen befürwortet.

Im Anhörungstermin vor der Kammer vom 5. Mai 2003 in der Sache 5 StVK 176/02 hat die Große Strafvollstreckungskammer in voller Besetzung dem zuständigen anwesenden Abteilungsleiter des Antragsgegners über die Empfehlung im Protokoll hinaus deutlich gemacht, dass weder die Empfehlungen des Sachverständigen noch des Gerichtes künftig unberücksichtigt bleiben könnten und insoweit auch auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die obergerichtliche Rechtsprechungen zu angezeigten Erprobungen, insbesondere bei langanhaltendem Freiheitsentzug, hingewiesen.

Unstreitig sind bis heute nach wie vor keine Vollzugslockerungen gewährt worden. Sie stehen auch nicht alsbald in Aussicht, weil der Antragsgegner in eigener Zuständigkeit insoweit ein eigenes Prüfungsverfahren veranlasst hat. Dieses wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Dieser weitere Zeitablauf ist für den Antragsteller nicht mehr hinnehmbar. Zumal aus Sicht des Antragstellers sich die Sachlage so darstellen muss, dass der Antragsgegner ungeprüft über einen längeren Zeitraum Empfehlungen eines Gutachters und des Gerichtes unberücksichtigt gelassen hat. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach über zehnjährigem Freiheitsentzug und dem Umstand, dass Herr X. ausweislich des Registerauszuges nicht wegen Gewalttaten vorbestraft ist, ist der Antragsgegner auch gehalten, ein erhöhtes Erprobungsrisiko einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Die Wertfestsetzung auf § 48a GKG.

Die Entscheidung ist in der Sache unanfechtbar.

(Eingesandt von Stefan Radzewitz, Lübeck)

Hinweis der Schriftleitung

Der in Heft 4/2003, S. 244-246, abgedruckte Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. März 2003 - 1 Ws 230/02 - wurde von Herrn Fritz Gsöls, Bruchsal, übersandt.

Versehentlich wurde er als Einsender nicht genannt.

Buchbesprechungen

Silke Maria Fiedeler: Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen. Bielefelder Rechtsstudien - Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtsstatsachenforschung und Rechtspolitik, Band 14. Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2003; Kart. 189 Seiten. € 35,30.

Der Aufenthalt im Gefängnis war lebensgefährlich in früheren Zeiten. Die herunter gekommenen feuchten und im Winter schwer heizbaren Räume, die miserablen sanitären Einrichtungen und die einseitige Kost ließen auch junge Gefangene oft das Opfer von Infektionen werden, für die es keine angemessene medizinische Versorgung gab. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts besserten sich diese Zustände. Heute ist die Sterblichkeit der Gefangenen gering. In Nordrhein-Westfalen verstarben in den Jahren 1980 bis 2001 bei einer Gesamtbelegung von etwa 17.000 bis 18.000 bei starken Schwankungen 4 bis 18 Gefangene jährlich eines natürlichen Todes. Tödliche Unfälle kamen äußerst selten vor. Suizid war die häufigste Todesursache. Die Selbstmordquote lag bei 17 bis 27 (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Justiz in Zahlen, 2002, Nr. 8.). Wer heute in den Strafvollzug kommt, hat sichere Aussichten, das Ende seiner Haftzeit zu erleben.

Für eine kleine Minderheit der Gefangenen gilt das jedoch nicht. Wer in fortgeschrittenen Jahren zu einer langen oder gar lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird, für den mag die ihm verbleibende Lebensspanne kürzer als die voraussichtlich zu verbüßende Strafzeit sein. Entsprechendes gilt, wenn bei einem Gefangenen während des Vollzugs eine lebensbedrohende Krankheit diagnostiziert wird oder er eine solche Krankheit - z.B. Aids - in den Vollzug einbringt, so dass er dadurch eine nur noch kurze Lebenserwartung hat. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Falle eines „Lebenslänglichen“ bereits im Jahr 1986 klar zu diesen Fällen geäußert. Es „stellte fest, dass es mit der Würde des Menschen unvereinbar sei, wenn sich die Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest reduziere“ (S. 21 - BVerfGE NJW 1986, 2241 f.). Diesen Grundsatz bezeichnet die Verfasserin als das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip.

An Klarheit lässt dieser Grundsatz nichts zu wünschen übrig. Doch hat die Verfasserin mit der vorliegenden von Otto Backes betreuten Dissertation festgestellt, dass die Umsetzung in der Praxis in einer ganzen Reihe der insgesamt nicht sehr häufigen Fälle große Schwierigkeiten gemacht hat. In einzelnen Fällen sind die Gefangenen erst kurz vor ihrem Tode frei gekommen.

Ihre grundlegenden verfassungsrechtlichen Überlegungen hat Frau Fiedeler in einem Beitrag in dieser Zeitschrift vorgestellt (Heft 5, S. 285). Ihr Aufsatz wird ergänzt durch die Beiträge eines Anstaltsleiters (Skirl, Heft 5 S. 283) und eines Anstaltsseelsorgers (Stieber, Heft 5 S. 287). Sie selbst kommt zu folgendem äußerst kritischen Ergebnis: „Im Wesentlichen beruht die Antastung der Menschenwürde von Gefangenen mit begrenzter Lebenserwartung ... auf drei grundlegenden Defiziten im Strafvollzug:

- auf dem Fehlen von Rechtsvorschriften, die der besonderen psychischen Konfliktsituation Rechnung tragen und dem Gefangenen in dieser Situation einen Anspruch auf unverzügliche Beendigung des Strafvollzugs oder angemessene Lockerungen einräumen;
- auf Rechtsverweigerung durch die Vollzugsbehörden;
- auf dem Mangel an Sanktionsalternativen zum konventionellen Strafvollzug“ (S. 157).

Das erste und das dritte Defizit möchte die Verfasserin im Kapitel III durch „Praxisrelevante Lösungsvorschläge“ ausfüllen. Im Wesentlichen geht es um Ergänzungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes. Mit einem perfektionistischen Regelwerk soll sichergestellt werden, dass jeder Gefangene mit begrenzter Lebenserwartung angemessene Zeit vor seinem zu erwartenden Tode in Freiheit gelangt. Auch mir scheint eine gesetzliche Regelung notwendig und sinnvoll. Ausichtslos ist es aber, alle von der Verfasserin formulierten gesetzlichen Lösungsvorschläge umsetzen zu wollen. Die Politik wird für derart aufwändige Novellierungen für eine kleine Gruppe von Menschen, die in der Sympathie der Wähler nicht gerade hoch ste-

hen, nicht zu gewinnen sein. Es gibt aber auch einen einfacheren Weg, indem § 455 StPO Abs. 4 eine weitere 4. Ziffer angefügt wird. Damit hätten Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden sowie die Betroffenen, ihre Angehörigen und ihre Verteidiger für ihr Handeln einen Anknüpfungspunkt im Gesetz. Die Verfasserin ist vielleicht der Auffassung, dass auf diese Weise der von ihr festgestellten „Renitenz“ nicht vorgebeugt werden könne. Diese Sorge teile ich nicht. Eher als Renitenz vermute ich Unsicherheit im Umgang mit den berichteten fehlgeschlagenen Fällen. Zwar müsste an sich das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Hoffnungsprinzip genügt haben, um den vom Tode bedrohten Gefangenen einen lebenswerten Zeitraum in Freiheit zu sichern. Für die Praxis der Rechtsanwendung aber wirkt ein Gesetz sehr viel direkter als ein Diktum in einer gerichtlichen Entscheidung, auch wenn sie von dem höchsten Gericht des Landes stammt.

Mit ihrer Arbeit hat Frau Fiedeler auf eine bedeutsame Fehlstelle auf dem Gebiet von Strafvollstreckung und Vollzug aufmerksam gemacht. Es ist zu hoffen, dass die Ergebnisse ihrer Untersuchung unmittelbare Wirkung auf die Praxis haben und in absehbarer Zeit zu einer ergänzenden gesetzlichen Regelung führen.

Karl Peter Rothaus

Gabriele Kawamura-Reindl/Christel Brendle/ Beate Joos: Inhaftierung - betrifft alle in der Familie. Ein Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten in Bayern. Herausgegeben vom Treffpunkt e.V. Nürnberg, mit Unterstützung des Bayerischen Landesverbandes für Gefangenensfürsorge und Bewährungshilfe e.V., kart. 60 Seiten, zu beziehen vom Herausgeber: Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg, Schutzgebühr 3,- €.

Erst spät und vor gar nicht so langer Zeit sind die Angehörigen, besonders die Ehefrauen und Partnerinnen der Gefangenen, ins Blickfeld der Vollzugsforschung getreten (vgl. etwa Busch/Fühlber/Meyer: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Stuttgart 1987) und als eine Gruppe erkannt worden, die ebenso wie die Gefangenen selbst und oft noch mehr als diese der Hilfe bedürfen. Der vorliegende Ratgeber will den Betroffenen ein Wegweiser sein, der ihnen hilft, sich in der Fülle und in dem Gewirr der auf sie einstürmenden Probleme zu orientieren und zurechtzufinden. Dabei geht es zunächst um ihre „Existenzsicherung und um finanzielle“ Hilfen. Dort wird beschrieben, wie man an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe kommt und wie der Behalt der Wohnung gesichert werden kann. Weitere Abschnitte sind der Umgang mit Schulden und, wie Hilfe bei Überschuldung und in Rechtsfragen zu erlangen ist.

Das folgende Kapitel vermittelt „Informationen über den Vollzug“. Im Mittelpunkt stehen die Außenkontakte des Gefangenen und die Vollzugslockerungen sowie die vorzeitige Entlassung aus der Haft. Es finden sich aber ebenso Ratschläge zu den Fragen der Verteidigung durch einen gewählten Rechtsanwalt oder einen Pflichtverteidiger. - Ein weiteres Kapitel erörtert die „Ausländerrechtlichen Konsequenzen der Inhaftierung“ und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein erheblicher Teil der Gefangenen, besonders der Untersuchungsgefangenen, nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Da die Angehörigen der Gefangenen oft wenig geübt sind, sich mit Hilfe von schriftlichen Materialien zu informieren, erläutert das nächste Kapitel, welche Stellen und Einrichtungen Beratung im Einzelgespräch oder in Gruppenveranstaltungen anbieten. Es folgt ein Verzeichnis der Bayerischen Justizvollzugsanstalten unter Angabe ihrer Vollstreckungszuständigkeit. Im Anhang finden sich Bücher für Kinder und Jugendliche, deren Lektüre zur Bewältigung der spezifischen Schwierigkeiten dieser Betroffenen beitragen soll.

Die Verfasserinnen - eine Hochschullehrerin, die Leiterin von Treffpunkt e.V. und eine Studentin der Sozialarbeit -, beschränken sich in ihren Ausführungen nicht auf den Bereich der eher technischen Hilfen. Bereits im einleitenden ersten Kapitel „Angehörige Inhaftierter - zwangsgesetzt und mitbestraft“ behandeln sie deren vielfältige menschliche Schwierigkeiten: in der Familie, im Umgang mit Freunden und am Arbeitsplatz. Im Zusammenhang mit den Außenkontakten der Gefangenen finden sich Überlegungen zu der

schwierigen Frage, ob und bis zu welchem Lebensalter man die Tatsache der Gefangenschaft vor den Kindern verheimlichen soll und kann. Ist es angebracht, die Kinder zum Besuch in die Anstalt mitzunehmen (S. 34)? Auch hier wird immer wieder auf die Möglichkeiten persönlicher Beratung verwiesen.

Der Ratgeber, in den am Ende eine Liste der „wichtigsten Adressen in Nürnberg“ eingelegt ist, ist ein inhaltsreicher und nützlicher Helfer für Menschen in schwieriger Lage. Es ist zu wünschen, dass er möglichst frühzeitig nach der Verhaftung des Angehörigen in ihre Hände kommt, bevor später schwer zu korrigierende Fehlentwicklungen eingetreten sind.

Karl Peter Rotthaus

Peter Höflich/Wolfgang Schriever: Grundriss Vollzugsrecht - Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis. Dritte Auflage 2003, Springer Verlag Berlin Heidelberg New York, 233 Seiten, € 24,95.

Mit der aktuellen Auflage des Schriever/Höflich haben die Autoren in kurzer Folge bereits die dritte Fortschreibung ihres Ursprungswerks vorgelegt.

Layout und Format entsprechen der Voraufflage von 1998, der Inhalt ist u.a. durch neue Rechtsprechung in Vollzugssachen und zwischenzeitliche Gesetzesänderungen wie die zur Anpassung des Arbeitsentgelts der Gefangenen ergänzt. Die Dreiteilung in eine Übersicht über die Geschichte des Strafvollzugs (Teil I), in das Recht des Strafvollzugs (Teil II) und in das Recht der Untersuchungshaft (Teil III) ist beibehalten worden, andere Haftarten werden erwähnt. Die Verzeichnisse zu Inhalt, Tabellen und Abkürzungen und das Sachverzeichnis bilden eine gute Arbeitshilfe.

Im Vorwort zur 1. Auflage stellten die Verfasser im Jahr 1996 das Werk als Lehr- und Lernbuch vor, zu dessen sinnvoller Nutzung das parallele Lesen der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte unabdingbar sei. Daran hat sich auch bei der Neuauflage nichts geändert. Dieser Hinweis der Autoren kann daher nicht genügend betont werden. Beachten die Leserinnen und Leser diesen Hinweis, werden sie auch am neuen Schriever/Höflich ihre Freude haben. Sie halten ein an Klarheit und Präzision in dieser Form schwer zu überbietendes Fachbuch zum Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft in Händen. Es ist auch in seiner dritten Auflage an keiner Stelle ein Lesebuch: vielmehr handelt es sich um ein reines Arbeitsbuch, und hierin liegt für den Nutzer sein Reiz und Gewinn. Der Stil ist kurz, knapp und klar, der Schwerpunkt liegt auf der möglichst eingängigen Vermittlung der rechtlich relevanten Informationen unter trefflicher Angabe zugehöriger Paragraphen. Die Darstellung ist dabei durchweg juristisch; auch das erhellt die Notwendigkeit, die sehr zahlreichen Paragraphenangaben konsequent nachzulesen. Das Nachschlagen der ebenfalls zahlreich angemarkten Rechtsprechungs- und Literaturfundstellen erscheint zum Verständnis nicht immer zwingend, ist jedoch für einen vertieften Zugang (Studium!) unbedingt empfehlenswert.

Erfreulich ist die Aktualisierung der dritten Auflage durch einschlägige Entscheidungen der Rechtsprechung, die seit der Voraufflage 1998 ergangen sind (z.B. des BVerfG, vgl. S.114, S.96, S. 68, S. 46; OLG Nürnberg, S. 92; OLG Frankfurt a.M., S. 102; OLG Karlsruhe S. 114; LG Hamburg S. 186; LG Karlsruhe S. 95; LG Stuttgart S. 43 u.v.a.m.).

Hilfreich ist des Weiteren die akribische Befassung mit der veränderten Sach- und Rechtslage in der Folge der Entscheidung des BVerfG zur Gefangenenentlohnung vom 1. Juli 1998 (S. 67 f.).

Der für Schriever/Höflich typisch gedrängte Stil ist einerseits für die Ausbildung wertvoll, da ohne Ballast gelernt werden kann, andererseits erleichtert er dem praktischen Anwender das Auffinden und Lösen problematischer Fragen aus dem vollzuglichen Alltag. Studenten, die effektiv lernen wollen sowie Dozenten, die Anregungen für effektives Lehren suchen, ist der Schriever/Höflich anzuraten. Daneben wird er bei praktischen Falllösungen vorzugsweise dem gehobenen und höheren Dienst im Justizvollzug gute Dienste leisten. Die Fälle sind sowohl praxisnah als auch spannend; die

Lösungen, optisch mit einem Balken gekennzeichnet und häufig in schulmäßigem Gutachtenstil, folgen samt Paragraphenangaben, Prüfungsschemata oder Musterverfügungen auf dem Fuß.

Als Beispiele für den charakteristischen Stil des Werkes seien hier genannt: Die viel diskutierte Frage, ob und welche Bedeutung den allgemeinen Strafzwecken im Vollzugsrecht zukommt und ob diese bei Vollzugsentscheidungen herangezogen werden können, wird auf anderthalb Seiten abgehandelt, samt Fundstellen zu Rechtsprechung und Literatur (S. 9/10). Die häufig praxisrelevante Frage, wie für vorsätzlich zerstörtes Hafttraummobilien Ersatz vom betreffenden Gefangenen erlangt werden kann, wird im Gesamtkontext von materiellen Anspruchsgrundlagen, Gefangenen-geldern, Aufrechnungsverbot und Pfändungsschutz sowie einschlägiger Rechtsprechung gelöst - der Bearbeiter übersieht bei aufgeschlagenem Buch den ganzen Fall mitsamt erläuterndem Schaubild (S. 80/81). Die Beispiele sind herausgegriffen. Im selben Stil definieren Schriever/Höflich die Voraussetzungen der Gewährung von Hafturlaub (S. 114-116) oder die Unterschiede zwischen Durchsuchung und Untersuchung (S. 118-119). Die Autoren behandeln auf diese Weise das praxisrelevante Strafvollzugs- und Untersuchungshaftrecht mit hervorragender Sorgfalt.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass der Schriever/Höflich jene, die einen ersten Zugang zum Recht des Vollzuges, eine rasche Wiederholung oder lediglich einen groben Überblick suchen, überfordern dürfte. Man kann den Schriever/Höflich nicht „herunterlesen“. Dazu ist das Werk zu speziell und zu tiefgehend. Es ist nahezu frei von akademischer Prosa und verlangt vom Lernenden, Lehrenden oder Praxisanwender ungeteilte Konzentration, ja aktive Mitarbeit. Widmet man der Darstellung allerdings diese Aufmerksamkeit, wird man Aufbau, Inhalte und Details des Vollzugsrechts nachhaltig verstehen und anspruchsvolle Fälle aus der Praxis richtig lösen können. Der Praxisanwender sollte sich vor letztgenanntem Hintergrund nicht an dem in den ersten Kapiteln teilweise recht dirigistischen Aufbau stören; ähnlich wie die humorvolle Namensgebung für die in den Rechtsfällen bezeichneten Personen ist dies ein klassisches Lehrbuchmerkmal. Zuletzt stört die teilweise Orientierung an der Erlass- und Verordnungslage Nordrhein-Westfalens nicht. Der Benutzer außerhalb Nordrhein-Westfalens muss lediglich an einigen Stellen die Möglichkeit anderer Länderregelungen beachten.

Einstiegsempfehlungen:

Übersicht über die Geschichte des Strafvollzugs (S. 1-3), Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen (S. 7), Rechtsbehelfe im Strafvollzug (S. 152 f.) und in der Untersuchungshaft (S. 224 f.)

Wolfram Preusker